

## **Regierung von Mittelfranken**



### **Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für**

den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg von Strecken- km 101,857 bis 105,685 (Bau- km 0-068 bis 4+110) im Bereich der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth (Landkreis Roth)

Ansbach, den 16.06.2016

Inhalt	Seite
<b>A. Tenor.....</b>	<b>7</b>
1. Feststellung des Plans .....	7
2. Festgestellte Planunterlagen.....	7
3. Nebenbestimmungen .....	12
3.1 Unterrichtungspflichten .....	12
3.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	13
3.3 Immissionsschutz.....	15
3.4 Denkmalpflege.....	16
3.5 Sonstige Nebenbestimmungen .....	16
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	16
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	19
6. Entscheidung über Einwendungen.....	20
7. Sofortige Vollziehung .....	20
8. Kosten .....	20
<b>B. Sachverhalt .....</b>	<b>20</b>
<b>C. Entscheidungsgründe .....</b>	<b>23</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	23
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung .....	23
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	24
1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie .....	25
1.4 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen.....	25
2. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	27
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	27
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens .....	27
2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens .....	27
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen .....	29
2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	31
2.1.4.1 Schutzgut Mensch .....	32
2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	36
2.1.4.3 Schutzgut Boden .....	39
2.1.4.4 Schutzgut Wasser.....	42
2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima .....	45
2.1.4.6 Schutzgut Landschaft .....	47
2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	48
2.1.4.8 Wechselwirkungen.....	49
2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	49
2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen .....	51
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	52
2.2.1 Schutzgut Mensch .....	52
2.2.1.1 Teilbereich Wohnen.....	53
2.2.1.2 Teilbereich Erholung.....	56
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	57
2.2.3 Schutzgut Boden.....	59
2.2.4 Schutzgut Wasser.....	61
2.2.4.1 Oberflächengewässer .....	62
2.2.4.2 Grundwasser .....	63
2.2.5 Schutzgut Luft und Klima .....	64
2.2.5.1 Luft .....	64
2.2.5.2 Klima .....	65
2.2.6 Schutzgut Landschaft.....	65
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	68
2.3 Gesamtbewertung.....	69

3.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	69
3.1	Ermessensentscheidung.....	69
3.2	Planrechtfertigung.....	69
3.2.1	Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung) .....	69
3.2.2	Finanzierbarkeit des Vorhabens.....	72
3.2.3	Planungsziele .....	72
3.3	Öffentliche Belange.....	73
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	73
3.3.2	Planungsvarianten .....	74
3.3.2.1	Beschreibung der Varianten .....	75
3.3.2.2	Vergleich der Varianten .....	77
3.3.3	Ausbaustandard.....	91
3.3.3.1	Trassierung.....	91
3.3.3.2	Querschnitt .....	94
3.3.4	Immissionsschutz.....	97
3.3.4.1	Verkehrslärmschutz .....	97
3.3.4.2	Schadstoffbelastung .....	105
3.3.5	Bodenschutz .....	107
3.3.6	Naturschutz und Landschaftspflege .....	109
3.3.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	109
3.3.6.2	Allgemeiner und besonderer Artenschutz .....	114
3.3.6.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung .....	136
3.3.6.4	Eingriffsregelung.....	137
3.3.6.5	Abwägung.....	147
3.3.7	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft.....	148
3.3.7.1	Gewässerschutz .....	148
3.3.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung .....	149
3.3.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	150
3.3.7.4	Abwägung.....	155
3.3.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang .....	155
3.3.8.1	Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche .....	155
3.3.8.2	Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben.....	163
3.3.8.3	Landwirtschaftliches Wegenetz / Umwege.....	167
3.3.8.4	Beweissicherung an vorhandenen Straßen und Wegen.....	170
3.3.8.5	Vorübergehend beanspruchte Flächen .....	170
3.3.8.6	Schadlose Entwässerung .....	171
3.3.8.7	Drainageanlagen .....	171
3.3.8.8	Vorhandene Grenzzeichen .....	172
3.3.9	Forstwirtschaft.....	172
3.3.10	Fischerei .....	175
3.3.11	Jagdwesen.....	176
3.3.12	Denkmalpflege.....	177
3.3.12.1	Baudenkmäler .....	177
3.3.12.2	Bodendenkmäler.....	178
3.3.13	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht .....	181
3.3.14	Kommunale Belange.....	182
3.3.14.1	Landkreis Roth .....	182
3.3.14.2	Gemeinde Georgensgmünd.....	183
3.3.14.3	Stadt Roth.....	189
3.3.15	Träger von Versorgungsleitungen .....	189
3.3.15.1	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	189
3.3.15.2	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.....	190
3.3.15.3	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe.....	191
3.3.16	Landesverteidigung.....	192
3.4	Private Einwendungen .....	193
3.4.1	Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden .....	193
3.4.2	Einzelne Einwender.....	200

3.5	Gesamtergebnis der Abwägung .....	226
4.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	227
5.	Sofortige Vollziehung .....	227
6.	Kostenentscheidung .....	227
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>227</b>
<b>E.</b>	<b>Hinweis zur sofortigen Vollziehung .....</b>	<b>228</b>
<b>F.</b>	<b>Hinweise zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>228</b>

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodschV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Elektronische Entscheidungsdatenbank des C. H. Beck Verlags)
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EL	Ergänzungslieferung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt-verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht

Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Netzgestaltung
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den  
Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg –  
Nürnberg von Strecken- km 101,857 bis 105,685 (Bau- km 0-068 bis 4+110) im Bereich  
der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth (Landkreis Roth)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A. Tenor**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg von Strecken- km 101,857 bis 105,685 (Bau- km 0-068 bis 4+110) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blau- und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T	Erläuterungsbericht vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	
2	Übersichtskarte vom 18.05.2010 (nachrichtlich)	1:25.000
3 Blatt 1T	Übersichtslageplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:5.000
6 Blatt 1	Straßenquerschnitt RQ 26 (Sägezahn) vom 18.05.2010	1:50
6 Blatt 2	Straßenquerschnitt RQ 10,5 mit Geh- und Radweg vom 18.05.2010	1:50
6 Blatt 3	Straßenquerschnitt RQ 9,5 vom 18.05.2010	1:50
6 Blatt 4	Straßenquerschnitt Rampen Q1 / Q2 vom 18.05.2010	1:50
6 Blatt 5	Straßenquerschnitt RQ 7,5 und öFW vom 18.05.2010	1:50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 1T	Lageplan 1 (Bau-km 0-068 bis 0+640) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011	1:1.000
7.1 Blatt 2T	Lageplan 2 (Bau-km 0+600 bis 1+400) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
7.1 Blatt 3T	Lageplan 3 (Bau-km 1+360 bis 2+160) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
7.1 Blatt 4T	Lageplan 4 (Bau-km 2+160 bis 2+900) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
7.1 Blatt 5T	Lageplan 5 (Bau-km 2+900 bis 3+600) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
7.1 Blatt 6T	Lageplan 6 (Bau-km 3+600 bis 4+110) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
7.2T	Bauwerksverzeichnis vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	
7.3 Blatt 1T	Lageplan 1 der straßenrechtlichen Verfügung vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:2.500
7.3 Blatt 2T	Lageplan 2 der straßenrechtlichen Verfügung vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:2.500
8 Blatt 1	Höhenplan 1.1 (Bau-km 0-140 bis Bau-km 0+640) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 2	Höhenplan 1.2 (Bau-km 0+600 bis Bau-km 1+400) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 3	Höhenplan 1.3 (Bau-km 1+360 bis Bau-km 2+160) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 4T	Höhenplan 1.4 (Bau-km 2+120 bis Bau-km 2+920) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000/100
8 Blatt 5	Höhenplan 1.5 (Bau-km 2+880 bis Bau-km 3+680) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 6	Höhenplan 1.6 (Bau-km 3+640 bis Bau-km 4+160) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 7	Höhenplan 2.1 (Überführung St 2223) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 8	Höhenplan 2.2 (Überführung RH 7) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 9	Höhenplan 3.1 (AS Mauk Ost) vom 18.05.2010	1:1.000/100



Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 10	Höhenplan 3.2 (AS Mauk West) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 11	Höhenplan 3.3 (AS Wernsbach Ost) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 12	Höhenplan 3.4 (AS Wernsbach West) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 13	Höhenplan 4.1 (Überführung GVS Mauk Wernsbach) vom 18.05.2010	1:1.000/100
8 Blatt 14T	Höhenplan 4.3 (Überführung GVS Wernsbach) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000/100
11.1T	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	
11.2 Blatt 1T	Ergebnisplan der schalltechnischen Berechnung vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:5.000
11.4T	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	
12.0T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	
12.1 Blatt 1T	Bestands- und Konfliktplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:2.500
12.1 Blatt 2T	Bestands- und Konfliktplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:2.500
12.2 Blatt 1T	Maßnahmenplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
12.2 Blatt 2T	Maßnahmenplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
12.2 Blatt 3T	Maßnahmenplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
12.2 Blatt 4T	Maßnahmenplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
12.2 Blatt 5T	Maßnahmenplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
12.2 Blatt 6T	Maßnahmenplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
12.2 Blatt 7T	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
12.2 Blatt 8T	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.2 Blatt 9T	Maßnahmenplan vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
13T	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	
14.1 Blatt 1T	Grunderwerbsplan 1 (Bau-km 0-068 bis Bau-km 0+640) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
14.1 Blatt 2T	Grunderwerbsplan 2 (Bau-km 0+600 bis Bau-km 1+400) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
14.1 Blatt 3T	Grunderwerbsplan 3 (Bau-km 1+360 bis Bau-km 2+160) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
14.1 Blatt 4T	Grunderwerbsplan 4 (Bau-km 2+160 bis Bau-km 2+900) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
14.1 Blatt 5T	Grunderwerbsplan 5 (Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+600) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
14.1 Blatt 5aT	Grunderwerbsplan 5a (Bau-km ca. 3+600) vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
14.1 Blatt 6T	Grunderwerbsplan 6 (Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+110) vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	1:1.000
14.1 Blatt 7T	Grunderwerbsplan 7 vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014	1:2.500
14.2T	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.05.2010, geändert durch 1. Tektur vom 10.03.2011 und 2. Tektur vom 30.06.2014	
15.4.1T	Verkehrsuntersuchung B 2 südlich Roth vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	
16T	Umweltverträglichkeitsstudie vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	
16 Blatt 1T	Raumanalyse - Realnutzung und Biotoptypen - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 2T	Raumanalyse - Mensch, Kultur- und Sachgüter - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 3T	Raumanalyse - Tiere und Pflanzen - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
16 Blatt 4T	Raumanalyse - Boden - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 5T	Raumanalyse - Wasser - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 6T	Raumanalyse - Klima / Luft- vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 7T	Raumanalyse - Landschaftsbild - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 8T	Raumanalyse - Raumwiderstand und Konfliktschwerpunkte - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 9.1T	Variante Ost1/Wahltrasse - Auswirkungen auf Wohnfunktion, Erholung, Landschaftsbild und Kulturgüter - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 9.2T	Variante Ost2 - Auswirkungen auf Wohnfunktion, Erholung, Landschaftsbild und Kulturgüter - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 9.3T	Variante West1 - Auswirkungen auf Wohnfunktion, Erholung, Landschaftsbild und Kulturgüter - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 9.4T	Variante West2 - Auswirkungen auf Wohnfunktion, Erholung, Landschaftsbild und Kulturgüter - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 10.1T	Variante Ost1/Wahltrasse - Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 10.2T	Variante Ost2 - Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 10.3T	Variante West1 - Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 10.4T	Variante West2 - Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 11.1T	Variante Ost1/Wahltrasse - Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 11.2T	Variante Ost2 - Auswirkungen auf Boden, Wasser,	1:10.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Klima und Luft - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	
16 Blatt 11.3T	Variante West1 - Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000
16 Blatt 11.4T	Variante West2 - Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft - vom 18.05.2010, geändert durch 2. Tektur vom 30.06.2014 (nachrichtlich)	1:10.000

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Roth) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und nach Art. 8 Abs. 2 DSchG die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- 3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Meinhardswindener Str. 4a, 91522 Ansbach, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung einschl. der vorgesehenen Anpflanzungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien unter der URL

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

oder alternativ bei der

Deutschen Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Süd  
Planauskunft Süd  
Postfach 4202  
49032 Osnabrück

Tel.: 0911/150-6070  
Fax: 0391/580213737  
E - Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben.

- 3.1.3 Der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Strom- und Gasleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe, Tulpenweg 11, 91154 Roth, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

## **3.2 Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.2.1 Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie ist vor Maßnahmenbeginn den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Über die örtlichen Einsätze ist Protokoll zu führen, welches unaufgefordert der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten ist. Die ausführenden Baufirmen sind von der ökologischen Baubegleitung entsprechend einzuführen.
- 3.2.2 Im Rahmen der Schutzmaßnahme S 1 ist zusätzlich auch der Kronentraufbereich von Bäumen freizuhalten und entsprechend DIN 18920 vor Baubeginn fachgerecht zu sichern.
- 3.2.3 Die unter lfd. Nr. 2.16.02 der Unterlage 7.2T vorgesehene Beseitigung eines Weihers ist zur Minimierung der Beeinträchtigungen innerhalb des Zeitraums vom 15. Oktober bis 15. November durchzuführen.
- 3.2.4 Die im Rahmen der Maßnahme A 1 / 2 A<sub>saP</sub> (= 2 A<sub>CEF</sub>) vorgesehenen Pflanzungen sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar durchzuführen.
- 3.2.5 Die Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 und E 3 / W 1 sind unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke, spätestens aber zu Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.
- 3.2.6 Die im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 3 / W 1 vorgesehenen Pflanzungen sowie die dort zulässigen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.
- 3.2.7 Die Maßnahmen 1 A<sub>saP</sub> bis 4 A<sub>saP</sub> (= 1 A<sub>CEF</sub> bis 4 A<sub>CEF</sub>) sind entsprechend der zeitlichen Maßgaben in Ziffer 3.2 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen, ihre Fertigstellung ist jeweils der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth anzuzeigen.
- 3.2.8 Der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth ist in Bezug auf die Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> (= 3 A<sub>CEF</sub>) jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation über die Bereitstellung der nach der landschafts-

pflegerischen Begleitplanung für diese Maßnahme erforderlichen Flächen und die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Sie muss Angaben der durchgeführten Maßnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres und Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen des aktuellen Kalenderjahres enthalten. Die Dokumentation ist jeweils bis Ende Februar eines Jahres vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde ist zeitgleich ein Abdruck der Dokumentation zuzuleiten.

Soweit Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchgeführt werden, muss die Dokumentation mindestens folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

- Flurkarte(n) der im abgelaufenen und im aktuellen Kalenderjahr einbezogenen Teilflächen mit Angabe der Gemarkung und Flurnummer sowie flächengenaue Darstellung der jeweils durchgeführten Maßnahmenarten
- Tabellarische Zusammenstellung folgender Angaben für das abgelaufene und das aktuelle Kalenderjahr mit Zuordnung zu den einzelnen Flurnummern:
  - o Ziel der Maßnahmen (Zielbiotoptyp und/oder Zielart, Zielfunktionen anderer Schutzgüter)
  - o Flächengrößen in m<sup>2</sup>, die mit aufwertenden Maßnahmen belegt waren
  - o Maßnahmenarten
  - o Unterhaltungszeitraum
  - o Für das aktuelle Kalenderjahr: Gegenüberstellung des Kompensationsumfangs mit dem erforderlichen Kompensationsbedarf
  - o Für das abgelaufene Kalenderjahr: Dokumentation durchgeführter Kontrollen mit Zeitpunkt und Ergebnis

Die Areale, innerhalb der die Einzelmaßnahmen zulässigerweise durchgeführt werden können, ergeben sich aus Unterlage 12.2 Blatt 9T; sie sind mit den dort zeichnerisch dargestellten „Suchräumen für CEF-Maßnahme Feldlerche“ identisch.

Die vom Vorhabensträger bereits mit der die Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> durchführenden Institution abgeschlossene Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung gilt nur bis Ende 2020; bei den deshalb notwendigen Folgeverträgen muss eine lückenlose Fortführung der Maßnahmen gewährleistet sein.

Sollte die institutionelle Sicherung und die Durchführung der mit der Institution vereinbarten Maßnahmen scheitern (mangelnde Flächenverfügbarkeit etc.), behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über dann zu ergreifende ergänzende Ausgleichsmaßnahmen vor. Der Vorhabensträger hat ihr in diesem Fall hierzu rechtzeitig geeignete Planunterlagen vorzulegen.

- 3.2.9 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist jeweils der höheren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 3.2.10 Die Ergebnisse des Monitorings, das in den festgestellten Planunterlagen bzgl. der Wirksamkeit der für Fledermäuse geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen ist, sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth jeweils zeitnah nach der Erarbeitung mitzuteilen.

Ergibt dieses Monitoring, dass die plangegenständlichen Maßnahmen nicht die ihnen zugeordnete Funktion (weitgehende Verhinderung von niedrigen Querungsflügen über die Ortsumgehung bzw. Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren) erfüllen, so hat der Vorhabensträger jeweils unverzüglich die nach der tabellarischen Darstellung auf S. 10 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T gebotenen Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Einzelheiten der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen (Art, Lage, Umfang etc.) sind mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollte sich auch im fünften Jahr nach der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung eine Wirksamkeit der Maßnahmen nicht zeigen, so hat der Vorhabensträger unverzüglich ein neues Maßnahmenkonzept auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse und aktueller wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erstellen und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidung über die dann zu ergreifenden ergänzenden Maßnahmen vor. Der Vorhabensträger hat ihr hierzu rechtzeitig geeignete Planunterlagen vorzulegen.

Kann auch mit solchen ergänzenden Maßnahmen die den betreffenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugeordnete Funktion nicht erreicht werden, wird eine ergänzende Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorbehalten. Der Vorhabensträger hat auch in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig geeignete Unterlagen vorzulegen.

- 3.2.11 Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, sollte auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.2.12 Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung beinhalteten Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der erforderlichen Meldebögen zu melden.
- 3.2.13 Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der in Unterlage 12.0T enthaltenen Maßnahmenblätter vom Vorhabensträger zu unterhalten und pflegen, solange die Ortsumgehung besteht.

### **3.3 Immissionsschutz**

- 3.3.1 Für die in Anlage 1.2 der Unterlage 11.1T aufgeführten Geschosse des Anwesens Fl.-Nr. 1266/4, bei denen in der Spalte „LS passiv dB(A)“ jeweils der Vermerk „ja“ angebracht ist, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen.

Bzgl. Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

- 3.3.2 Die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind in der Umgebung von Siedlungsflächen möglichst auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -

(AVV Baulärm) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.

- 3.3.3. Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

### **3.4 Denkmalpflege**

- 3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.4.2 Der Vorhabenträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem notwendigen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

- 3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### **3.5 Sonstige Nebenbestimmungen**

Die in lfd. Nr. 7.4.01 der Unterlage 7.2T vorgesehene Geländeauffüllung darf, soweit sie auf Flächen geplant ist, die sich nicht bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden, nur mit ausdrücklichem Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer vorgenommen werden. Soweit sich die Grundstückseigentümer nicht einverstanden erklären, hat der Vorhabensträger die insoweit zur Auffüllung vorgesehenen Erdmassen anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Maukbachs und eines Grabens zum Steinbach (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten sowie zur Benutzung des Grundwassers durch Versickern gesammelter Niederschlagswässer erteilt. Daneben wird die gehobene Erlaubnis für das Ableiten von



Grundwasser durch die im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 1+000 - 2+000 vorgesehenen Tiefenentwässerungsanlagen erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen zum einen der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Fahrbahn- und Randflächen über Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Maukbach und einen Graben zum Steinbach sowie der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Oberbodenschicht in den Untergrund. Zum anderen dienen sie der abschnittsweisen Ableitung von Grundwasser mittels Tiefendrainagen, um die Verkehrs- und Standsicherheit des Straßenkörpers im betreffenden Streckenabschnitt zu gewährleisten.

## 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

Danach wird Niederschlagswasser aus den Absetz- und Regenrückhaltebecken

- AB/RHB 0-1 (Bau-km 0+508) bei Grundstück Fl.-Nr. 974, Gemarkung Wallesau,
- AB/RHB 0-2 (Bau-km 0+660) bei Grundstück Fl.-Nr. 1497, Gemarkung Wallesau, und
- AB/RHB 0-3 (Bau-km 0+709) bei Grundstück Fl.-Nr. 1491, Gemarkung Wallesau,

in den Maukbach

und aus dem Absetz- und Regenrückhaltebecken

- AB/RHB 3-1 (Bau-km 3+760) bei Grundstück Fl.-Nr. 1743, Gemarkung Belmbrach,

in einen Graben zum Steinbach eingeleitet.

Niederschlagswässer von den unter Ziffer 2.2 der Unterlage 13T genannten Straßen-, Böschungs- und Bankettflächen werden breitflächig über die bewachsene Oberbodenschicht in den Untergrund versickert.

## 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### 4.3.2 *Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers*

- 4.3.2.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser über Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Maukbach und einen Graben zum Steinbach sowie für Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund (bei Niedergehen des Bemessungsregens):

AB/RHB 0-1:	Maximalabfluss	160 l/s,	Drosselabfluss	21 l/s
AB/RHB 0-2:	Maximalabfluss	373 l/s,	Drosselabfluss	49 l/s
AB/RHB 0-3:	Maximalabfluss	35 l/s,	Drosselabfluss	5 l/s
AB/RHB 3-1:	Maximalabfluss	353 l/s,	Drosselabfluss	46 l/s

- 4.3.2.2 Die als Nassbecken konzipierten Regenrückhaltebecken sind abzudichten und mit einem Dauerwasserstand von mindestens 1 m herzustellen. Das RHB 0-1 ist mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 254 m<sup>3</sup>, das RHB 0-2 mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 596 m<sup>3</sup>, das RHB 0-3 mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 81 m<sup>3</sup> und das RHB 3-1 mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 572 m<sup>3</sup> auszustatten. Wahlweise können auch trockenfallende Regenrückhalteräume mit entsprechenden Rückhaltevolumina errichtet werden, die Beckensohle ist dann mit einer mindestens 10 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken (passive Versickerungsfläche) und zu begrünen.
- 4.3.2.3 Die mit Niederschlagswasser von den Straßenflächen der Ortsumgebung beaufschlagten Ableitungsmulden, Böschungen, Bankette sowie die zugehörigen breitflächigen Versickerungsflächen sind mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.
- 4.3.2.4 Die von der Nebenbestimmung A. 4.3.2.3 nicht umfassten Straßennebenflächen der Ortsumgebung sowie die mit Niederschlagswasser von den Straßenflächen der Anschlussstellen und nachgeordneten Straßen beaufschlagten Ableitungsmulden, Böschungen, Bankette und breitflächigen Versickerungsflächen sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.
- 4.3.2.5 Der Fahrbahnrandbereich (Bankette) darf aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Oberbodenauftrag ausgenommen werden.
- 4.3.2.6 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:
- |              |         |
|--------------|---------|
| pH- Wert:    | 6 – 8   |
| Humusgehalt: | 1 – 3 % |
| Tongehalt:   | < 10 %  |
- 4.3.2.7 Die Absetzbecken sind mit einer Leichtstoffrückhaltung mit Auffangraum und einem Schlammauffangraum herzustellen.
- 4.3.2.8 Die Leichtflüssigkeitsrückhaltungen der Absetzbecken sind so auszuführen, dass die Maximalabflussmengen nicht zu einem Abschwemmen dieser Stoffe führen.
- 4.3.2.9 Die Absetzbecken sind mit einer wirksamen Absetzfläche, die eine Oberflächenbeschickung von mindestens 9 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis von  $r_{15; n=1}$  und einen Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m aufweist, herzustellen.
- 4.3.2.10 Die Ausführungsplanungen für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vor Baubeginn vorzulegen und mit ihm abzustimmen.
- 4.3.2.11 Die Notüberläufe sind so anzulegen, dass überlaufendes Niederschlagswasser frei sichtbar und schadlos abfließen kann.
- 4.3.3 *Tiefendrainage im Einschnittsbereich mit hoch anstehendem Grundwasser*
- 4.3.3.1 Auf Höhe der Ortschaft Mauk sind zu Zwecken der Beweissicherung rechtzeitig zwei Grundwasserbeweissicherungspegel dauerhaft niederzubringen. Der genaue Standort sowie die weiteren Einzelheiten der Ausführung der Beweissicherung sind vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen.

- 4.3.3.2 Im Geländeeinschnitt von ca. Bau-km 1+000 bis 2+000 dürfen keine Recyclingbaustoffe für den Straßenunterbau verwendet werden.
- 4.3.4 *Bauausführung, Anzeige- und sonstige Pflichten*
- 4.3.4.1 Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.4.2 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch das Vorhaben berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.
- 4.3.4.3 Die Einleitungsstellen sind so auszuführen, dass keine Bauteile in den Abflussquerschnitt hineinreichen. Sie sind strömungsgünstig in Fließrichtung anzuordnen. Die Befestigung ist dem vorhandenen Ufer bzw. der Böschung anzupassen.
- 4.3.4.4 Der Vorhabensträger ist bei wesentlichen Änderungen verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 4.3.4.5 Der Vorhabensträger hat sich an der Unterhaltung der benutzten Gewässer nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 4.3.4.6 Die Entwässerungsanlagen dürfen erst nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG in der Wasserwirtschaft, in Betrieb genommen werden. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61. Abs. 1 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.
- 4.3.4.7 Für evtl. erforderlich werdende Bauwasserhaltungen ist rechtzeitig vor deren Ausführung beim Landratsamt Roth eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

## 5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe einge-zogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.3 Blätter 1T und 2T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mit-zuteilen.

## **6. Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Sofortige Vollziehung**

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## **8. Kosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

# **B. Sachverhalt**

## **1. Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg. Die Baustrecke der Ortsumgehung beginnt etwa 800 m südwestlich der Kreuzung der bestehenden Trasse der B 2 mit der St 2223 bei Mauk. Der am Baubeginn vorhandene einbahnig-dreistreifige Querschnitt wird im Zuge des Baus der Ortsumgehung auf kurzer Strecke weitergeführt und anschließend zum einem zweibahnig-vierstreifigen Querschnitt erweitert, der durchgängig bis zum Bauende fortgeführt wird. Die Ortsumgehungstrasse verläuft anfangs mit nur geringer Abrückung von der bestehenden Trasse der B 2 westlich an Mauk vorbei. Die Kreuzung mit der St 2223 wird dabei teilplanfrei ausgestaltet. Hierzu wird die St 2223 über die Ortsumgehung überführt und mit einer Anschlussstelle an die Ortsumgehung angebunden. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse zuerst leicht nach Nordwesten und dann nach Nordosten und kreuzt dabei die bestehende B 2 ca. 600 m südlich von Wernsbach. Im Anschluss verläuft die Ortsumgehungstrasse östlich an Wernsbach vorbei. Die RH 7 wird dabei ebenso über die Ortsumgehung überführt und teilplanfrei an diese angebunden. Ca. 1.100 m nördlich von Wernsbach kreuzt die neue Trasse wieder die bestehende B 2 und verläuft dann bis zum Bauende parallel zu dieser. Am Bauende wird die Ortsumgehung an die bereits fertig gestellte zweibahnig-vierstreifige Ortsumgehung von Untersteinbach angeschlossen.

Im Zuge des Vorhabens werden u. a. auch Teilabschnitte der bestehenden B 2, die für die Ortsumgehung nicht benötigt werden, zu Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft und teilweise baulich angepasst bzw. ergänzt, so dass durch die damit geschaffenen Straßenstrecken (GVS Mauk - Wernsbach und GVS Wernsbach - Untersteinbach) eine direkte Verbindung der Ortschaften Mauk, Wernsbach und Untersteinbach bestehen bleibt. Zudem werden zahlreiche straßenparallele Begleitwege zur Erschließung der im Umfeld der Ortsumgehung liegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke angelegt bzw. ausgebaut.

Die Baulänge der Ortsumgehung beträgt 4.178 m. Die Ausbaulänge der querenden St 2223 beträgt 646 m, die der RH 7 beläuft sich auf 642 m. Die Ausbaulängen der Gemeindeverbindungsstraßen Mauk - Wernsbach und Wernsbach - Untersteinbach betragen 594 m und 713 m.

## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 11.06.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der B 2 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17.06.2010 bis 16.07.2010 bei der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 30.07.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Gemeinde Georgensgmünd
- Stadt Roth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Dienststelle Forstbereich Wiesentheid
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Allersberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bundeswehrdienstleistungszentrum Ingolstadt
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Fischereiverband Mittelfranken e. V.
- E-ON Bayern AG, Kundencenter Bayreuth
- Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach
- Landratsamt Roth
- N-ERGIE AG
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken (höhere Naturschutzbehörde)
- Stadtwerke Roth
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Vermessungsamt Schwabach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe.

Aus Anlass von Einwendungen hat der Vorhabensträger Planänderungen (Tekturen) in das Verfahren eingebracht. Die 1. Tektur vom 10.03.2011 hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Ableitung des Wassers aus dem AB/RHB 0-2 in den Maukbach anstatt in einen parallel zum Maukbach verlaufenden Graben.

- Zusätzlicher Bau eines Durchlasses unter der Ortsumgehung sowie einer Wasserleitung zum Weiher auf Fl.-Nr. 974, Gemarkung Wallesau, um den Wasserzufluss zu diesem Weiher sicherzustellen.
- Abschnittsweise Ableitung des im Rahmen der vorgesehenen Tiefenentwässerung sowie auf der östlichen Einschnittsböschung der Ortsumgehung anfallenden Wassers über einen zusätzlichen Durchlass und eine neue Rohrleitung bis zu einem neuen Muldeneinlaufschacht im Bereich eines bestehenden Grabens zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1918 und 1919, Gemarkung Wallesau, um den Wasserzufluss zu den Weihern auf Fl.-Nr. 1649, Gemarkung Wallesau, sicherzustellen. Hierzu wird auch das Fließgefälle des bestehenden Entwässerungsgrabens zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1918 und 1919, Gemarkung Wallesau, angepasst. Vom neuen Muldeneinlaufschacht wird das dort ankommende Wasser über eine ebenfalls neue Sickerrohrleitung zu einer schon vorhandenen Drainage geführt, welche das Wasser zu den betroffenen Weihern weiter leitet.
- Schließung der Lücke im Begleitwegenetz von Bau-km 1+668 bis Bau-km 1+828.

Den durch die im Zuge der 1. Tektur vorgenommenen Änderungen stärker bzw. anders Betroffenen wurde mit Schreiben vom 14.09.2011 bzw. 22.09.2011 unter gleichzeitiger Übersendung von Auszügen aus den Tekturunterlagen Gelegenheit gegeben, bis spätestens 04.10.2011 bzw. 10.10.2011 gegen die Planänderungen Einwendungen zu erheben.

Im Hinblick auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes zum 01.03.2010 sowie die Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich des besonderen Artenschutzes hat der Vorhabensträger mit Datum vom 30.06.2014 eine 2. Tektur eingebracht. Im Wesentlichen wurden im Rahmen der 2. Tektur folgende Änderungen vorgenommen:

- Entfall der ursprünglich in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A 1 (Offenlandausgleich am Maukbach westlich Mauk), A 2 (Waldausgleich nordwestlich Mauk), A 3 (Offenlandausgleich nordwestlich Wernsbach), A 4 (Waldausgleich westlich Untersteinbach), A 5 (Waldausgleich östlich Untersteinbach) und E 1 (Offenlandausgleich östlich Wernsbach). Im Gegenzug wurden mit der 2. Tektur die Kompensationsmaßnahmen A 1 (Offenlandausgleich nordwestlich Wernsbach), E 1 (Offenlandausgleich nordöstlich Wolkersdorf), E 2 (Offenlandausgleich nördlich Dietersdorf) und E 3 (Waldausgleich nördlich Dietersdorf) in die Planung aufgenommen.
- Durchführung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen für die Tiergruppe der Fledermäuse in Form von Leitstrukturen und fledermausgerechten Unterführungen zwischen der Maukbachunterführung und dem Bauende.
- Bau eines 78 m langen öffentlichen Feld- und Waldweges anstatt einer ursprünglich geplanten Grundstückszufahrt bei Bau-km 0+800. In Verlängerung des Weges wurde zudem ein Geh- und Fahrrecht zur Erschließung angrenzender Grundstücke und zur Unterhaltung der straßenbegleitenden Entwässerungsgräben in die Planung aufgenommen.
- Zusätzlicher Bau eines straßenparallelen öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 1+900 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

- Anpassung der Trassierung zweier etwas nördlich bzw. westlich des Anschlusses der RH 7 an die Ortsumgehung geplanter öffentlicher Feld- und Waldwege im Hinblick auf die nunmehr vorgesehenen Fledermausleitstrukturen.
- Fortschreibung der der Planung zu Grunde liegenden Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Fortschreibung wurden auch die Unterlagen, die die immissionstechnischen Auswirkungen des Vorhabens aufzeigen, überarbeitet.

Die Regierung hat die von der 2. Tektur betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebeten, zum geänderten Plan aus ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

Die 2. Tektur lag in der Zeit vom 30.09.2014 bis 29.10.2014 bei der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Tekturplanung bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 12.11.2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die bzgl. der ursprünglichen Planung sowie der eingebrachten Tekturen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 05.05.2015 in Georgensgmünd erörtert. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufs im Einzelnen wird auf die einschlägigen Verfahrensakten verwiesen.

## **C. *Entscheidungsgründe***

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. *Verfahrensrechtliche Bewertung***

#### **1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung***

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1

Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

## 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Der Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der B 2 mit einer Gesamtlänge von ca. 4,2 km gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nrn. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch durchzuführen ist, da insbesondere nur eine Verlegung einer bestehenden Bundesstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km geplant ist. Das Vorhaben stellt jedoch einen Bau einer sonstigen Bundesstraße i. S. v. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG dar. Auf Grund dessen ist nach § 3c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies ist vorliegend der Fall, da nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach nicht ausgeschlossen werden können (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter C. 2 dieses Beschlusses.)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, BVerwGE 122, 207-219). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, BVerwGE 112, 140-166, m. w. N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, BVerwGE 100, 370-388) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten), dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltver-



träglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

Die vom Vorhabensträger eingebrachte 1. Tektur beinhaltet keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG insoweit auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte. Hinsichtlich der 2. Tektur wurde die Öffentlichkeit mit der im September/Oktober 2014 nach vorheriger Bekanntmachung erfolgten Auslegung der Tekturunterlagen und der Einräumung der Möglichkeit, Einwendungen gegen die tekturierte Planung zu erheben, den Anforderungen des § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend erneut beteiligt.

### **1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Vorhaben nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im direkten Umfeld des Vorhabens gibt es keine derartigen Gebiete. Die nächstliegenden FFH-Gebiete (DE-6832-372 „Röttenbacher Wald“ und DE-6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“) liegen mindestens etwa 2 km vom Vorhaben entfernt. Das Vogelschutzgebiet DE6832-471 „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ befindet sich wenigstens ca. 1,2 km vom Vorhaben entfernt. Wegen dieser großen Entfernungen vom Vorhaben können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. von maßgeblichen Bestandteilen dieser Gebiete ausgeschlossen werden, ohne dass es insoweit vertiefter Untersuchungen bedürfte (vgl. auch Ziffer 4.3 der Unterlage 12.0T).

### **1.4 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen**

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. rügt sowohl in Bezug auf die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2010 als auch auf die Auslegung der Unterlagen der 2. Tektur, er sei an dem Anhörungsverfahren nicht ordentlich beteiligt worden; im Jahr 2010 hätten durch Einsichtnahme bei der Stadt Roth nur einige Unterlagen gesichtet werden können. Er sieht es als nicht mit Europarecht vereinbar an, dass die Regierung von Mittelfranken das Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes durchführt. Das Anhörungsverfahren sei jeweils ohne Beteiligung des Bund Naturschutz eingeleitet worden. Unterlagen seien von der Regierung nicht zur Verfügung gestellt worden. Eine Mitteilung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sei nicht erfolgt. Er beantragt deshalb jeweils eine rechtskonforme Anhörung mit entsprechender Frist zur Abgabe der Stellungnahme ab Übermittlung der vollständigen Unterlagen.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wurde sowohl hinsichtlich der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen als auch der Tekturplanung den jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechend am Verfahren beteiligt. Die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833, berichtigt in BGBl. 2007 I S. 691) geänderten Vorschriften des FStrG waren und sind von der öffentlichen Verwaltung zwingend anzuwenden (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Der durch das genannte Gesetz eingefügte § 17a Nr. 2 FStrG bestimmte in der vom 01.03.2010 bis 31.05.2015 gültigen - und damit hier maßgeblichen - Fassung u. a., dass die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie bestimmte sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, benachrichtigt werden. Der Bund Natur-

schutz in Bayern e.V. wurde damit vorliegend durch die im Juni 2010 und September 2014 erfolgten Bekanntmachungen der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth der jeweils bei der Planoffenlegung geltenden Rechtslage entsprechend über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Eine darüber hinausgehende Information bzw. Übersendung von Unterlagen war demgegenüber rechtlich nicht geboten. Es stellt zwar sicherlich eine gewisse Erschwernis dar, dass die Vereinigungen von der Möglichkeit, sich durch Einsichtnahme in die Planunterlagen über das Vorhaben zu informieren, nicht mehr durch individuelle Benachrichtigung unterrichtet werden. Von den Vereinigungen, die ausweislich der gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach Mitgliederkreis und eigener Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten müssen (vgl. § 3 UmwRG), kann aber erwartet werden, dass sie auch bei dieser Bekanntmachungsform über ihre regionalen oder örtlichen Untergliederungen sicherstellen, die immerhin einmonatige Auslegungsfrist zur Sichtung und Auswertung der Planunterlagen effektiv ausschöpfen zu können. Insoweit ist die Routine, die sich bei dieser zu den typischen Vereinsaufgaben zählenden Tätigkeit einstellt, ebenso in Rechnung zu stellen, wie die Möglichkeit, sich Kopien der Planunterlagen übersenden zu lassen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, BVerwGE 140, 149-178). Im Übrigen wurde dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 29.07.2010 sogar noch ein Satz der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen zugesandt. Eine Ergänzung oder Vertiefung seiner Stellungnahme hat er gleichwohl bis zur Auslegung der 2. Tektur der Planunterlagen im Jahr 2014 nicht vorgenommen. Dies spricht dafür, dass dem Bund Naturschutz wohl doch bereits bei der Abfassung seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2010 die relevanten Planunterlagen zur Verfügung standen. Die Unterlagen der 2. Tektur waren in dem Zeitraum, in dem sie bei den betroffenen Gemeinden auslagen (und sogar noch weit darüber hinaus), zudem im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken einsehbar. Die Möglichkeit, ausliegende Unterlagen auf diesem Weg einzusehen, ist dem Bund Naturschutz auch bekannt; er hat sie bereits zuvor schon in anderen Planfeststellungsverfahren genutzt.

Unabhängig davon ist daneben in Blick zu nehmen, dass auf die früher in Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen praktizierte Übersendung der Planunterlagen an Vereinigungen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben kein Rechtsanspruch bestand (vgl. bereits BVerwG, Beschluss vom 05.10.1993, DVBl 1994, 341-343). Aus der RL 2003/35/EG ergeben sich insoweit ebenso keine über die zitierten Vorschriften des FStrG hinaus gehenden Vorgaben hinsichtlich der Beteiligung von Vereinigungen. Gleiches gilt hinsichtlich der vom Bund Naturschutz in Bayern wohl in Bezug genommenen Entscheidung des EuGH vom 15.10.2009 - Rs. C-263/08. Eine Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen im Amtsblatt der Planfeststellungsbehörde war von Rechts wegen ebenso nicht geboten (vgl. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Die Rüge des Bund Naturschutz in Bayern e. V., er habe keine zumutbare Gelegenheit gehabt, von dem Verfahren Kenntnis zu erlangen, da eine Veröffentlichung der Anhörung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken nicht erfolgte, und er erst durch eine Internetrecherche vom Anhörungsverfahren und dem Ende der Einwendungsfrist Kenntnis erhalten habe, ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen ebenso zurückzuweisen.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer Ortsumgehung für die Ortschaft Wernsbach im Zuge der B 2 Augsburg - Nürnberg mit einer Baulänge von knapp 4,2 km. Die Baustrecke der Ortsumgehung beginnt am Nordende der 3-streifig ausgebauten Ortsumgehung Röttenbach. Nach kurzer Strecke wird der Straßenquerschnitt zu einem zweibahnig-vierstreifigen Querschnitt erweitert, der bis zum Bauende fortgeführt wird. Die Kronenbreite dieses Ausbauquerschnittes einschließlich Mittelstreifen und Bankette beträgt 26 m (4 Fahrstreifen mit je 3,5 Breite, 4 Randstreifen mit je 0,5 m Breite, 2 Standstreifen zu je 2 m, ein 3 m breiter Mittelstreifen sowie befestigte Bankette neben den Standstreifen mit jeweils 1,5 m Breite). Die Ortsumgehungstrasse schwenkt nördlich der Kreuzung der B 2 mit der St 2223 bei Mauk von der vorhandenen Straßentrasse ab und verläuft östlich an Wernsbach vorbei. Nördlich von Wernsbach kreuzt die Ortsumgehungstrasse wieder die bestehende B 2 und verläuft im Anschluss bis zum Bauende parallel zu ihr. Die Baustrecke endet am südlichen Ende der Ortsumgehung Untersteinbach.

Die Ortsumgehungstrasse wird von der St 2223 und der RH 7 gekreuzt. Diese beiden Straßen werden über die Ortsumgehung überführt und jeweils mit teilplanfreien Anschlüssen an sie angebunden; hierfür müssen die beiden kreuzenden Straßen auf einer Länge von 646 m bzw. 642 m baulich angepasst bzw. umgestaltet werden.

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung werden u. a. auch Teilabschnitte der bestehenden B 2, die für die Ortsumgehung nicht benötigt werden, zu Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft und teilweise baulich angepasst bzw. ergänzt, so dass durch die damit geschaffenen Straßenstrecken eine direkte Verbindung der Ortschaften Mauk, Wernsbach und Untersteinbach bestehen bleibt. Es werden daneben auch verschiedene straßenparallele Begleitwege zur Erschließung der im Umfeld der Ortsumgehung liegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke angelegt bzw. ausgebaut.

Das Vorhaben beansprucht zusätzlich zu den Flächen, die schon jetzt von der B 2 im Bereich der Baustrecke in Anspruch genommen werden, insgesamt eine Fläche von etwa 35,93 ha. Davon werden 12,93 ha neu versiegelt; hierin sind die Begleitwege, die in wassergebundener Befestigung erstellt werden, bereits eingerechnet. Etwa 28,49 ha an Straßennebenflächen werden nach der Verwirklichung des Vorhabens vorhanden sein. Zudem werden 6,89 ha für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen beansprucht.

Im Übrigen wird auf die Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 1T Bezug genommen.

#### **2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Umfeld der antragsgegenständlichen Ortsumgehungstrasse in einem etwa 4,4 km langen und ca. 500 m breiten Korridor entlang der geplanten Trasse. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Landschaftsraum sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden; dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes.

Die Ortsumgehung Wernsbach liegt im Naturraum „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ und dort innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“ und der Untereinheit „Mittelfränkisches Becken westlich und südöstlich der Rednitz“. Die flachhügelige Landschaft ist im Wesentlichen geprägt durch ausgedehnte Kiefern- und Fichtenforste, zusammenhängende Grünlandbereiche entlang der Täler sowie wirtschaftlich genutzte Fischteiche und Ackerbau auf den vorhandenen Rodungsinseln. Der größte Flächenanteil innerhalb des Untersuchungsgebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Neben der Acker- und Grünlandnutzung findet sich auch Hopfen als Sonderkultur. Waldflächen nehmen ebenso einen relativ großen Anteil des Untersuchungsgebietes ein. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Kiefernforste. Kleinflächig existieren auch Laub- und Mischwald sowie Feuchtwald.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die dörflich geprägten Ortschaften Wernsbach, Mauk und Obermauk, die alle der Gemeinde Georgensgmünd angehören.

Südlich von Wernsbach quert eine Freileitung von Südwesten nach Nordosten das Untersuchungsgebiet.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet liegen praktisch vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG-00428.01).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um feuchte und magere Vegetationsbestände, die den Biotoptypen Auwald, Sumpfwald, Großseggenriede der Verlandungszone, Flach- und Quellmoore, natürliche und naturnahe Fließgewässer, feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Großseggenriede außerhalb der Verlandungszonen, Landröhricht, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen und kleinbinsenreiche Initialvegetation entsprechen.

Europarechtlich geschützte Gebiete werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet (DE 6832-471 „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“) liegt südöstlich des Untersuchungsgebietes ca. 1,2 km von diesem entfernt. Etwa 2,3 km südlich des Untersuchungsgebietes liegt das FFH-Gebiet DE 6832-372 „Röttenbacher Wald“, etwa 2 km westlich des Untersuchungsgebietes das FFH-Gebiet DE 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“.

Es kommen zahlreiche besonders bzw. streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet vor, u. a. verschiedene Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten, mehrere Libellen-, Schmetterlings- und Heuschreckenarten sowie etliche europäische Vogelarten.

Östlich von Mauk liegt ein Wasserschutzgebiet, das aber nicht in das Untersuchungsgebiet hineinreicht.

Die Böden, Vegetationsbestände und Lebensräume des Untersuchungsgebietes sind bereits Beeinträchtigungen ausgesetzt, insbesondere bedingt durch intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung, forstwirtschaftlich Nutzung der Nadel- und Laubholzbestände, Nährstoffanreicherung und Schad- und Stickstoffeintrag entlang der bestehenden B 2 einschließlich Verlärmung der angrenzenden Lebensräume und Trennung der Wanderbeziehungen insbesondere bodengebundener Lebewesen durch die Bestandstrasse der B 2.

Im Übrigen wird auf die detaillierten Beschreibungen unter Ziffer 3.5 der Unterlage 12.0T, unter Ziffern 2.1.2, 2.1.3, 2.2.2 - 2.2.4, 2.3.2.2 und 2.3.3.1 - 2.3.3.7 der Unterlage 16T sowie die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

### **2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen**

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen im Wesentlichen folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor:

- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags mit einem Korrekturwert  $D_{\text{StrO}} = -2$  dB(A) auf voller Länge der Ortsumgehung, um die Lärmbelastung der Bewohner von Mauk und Wernsbach gering zu halten.
- Versetzen des Steinkreuzes, das ursprünglich am Straßenrand der bestehenden B 2 bei ca. Bau-km 4+050 stand, an einen geeigneten Standort in Nähe des bisherigen Standortes.
- Bau von Absetz- und Regenrückhaltebecken, um die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutzstoffe weitgehend zurückzuhalten. Damit kann gleichzeitig auch das Gefahrenrisiko bei sog. Ölunfällen erheblich minimiert werden. Die Rückhalteeinrichtungen ermöglichen zudem eine gedrosselte Ableitung des Wassers aus den Rückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter.
- Während des Baubetriebs werden Sand- und Schlammfänge als temporäre Absetzbecken eingerichtet, so dass empfindliche Gewässerabschnitte des Wernsbachs und des Maukbachs vor Eintrag von Feinsedimenten und Einleitung schadstoffbelasteter Oberflächenwässer geschützt werden.
- Baufahrzeuge verwenden biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der vorhandenen Bäche und Gräben nicht gelagert.
- Nicht mehr benötigte Straßenstücke werden entsiegelt und rekultiviert.
- Die zur Bauabwicklung erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf Flächen des neuen Straßenkörpers bzw. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Biotopcharakter und in ausreichender Entfernung von Gewässerufeln angelegt; die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Ende der Bautätigkeiten wieder rekultiviert.
- Ökologisch hochwertige und besonders empfindliche Bereiche werden von bauzeitlicher Beanspruchung verschont und für die Zeit der Bauarbeiten durch Markierungen und Zäune vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge etc. geschützt.
- Rodung der Gehölze im Eingriffsbereich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen.
- Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Rindenspalten, Baumhöhlen, Spechthöhlen) werden im Oktober außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit mit Hilfe von geeignetem Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teilweiser Umgrabung kontrolliert umge-

drückt. An unzugänglichen Stellen werden die Bäume von einem Baumsteiger segmentweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potentiellen Habitatstrukturen in Augenschein nimmt (u. a. unter Verwendung eines Endoskops) und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt.

- In Bereichen mit Zauneidechsenvorkommen erfolgt die Rodung der Wurzelstöcke der zwischen Oktober und Februar zu fällenden Gehölze nach der Winterruhe der Zauneidechse ab Ende April.
- In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, durch Pflügen der Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar bzw. auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen Frühjahrsschnitt unmittelbar vor dem Baubeginn.
- Großzügige Dimensionierung der Straßendurchlässe für Maukbach und Wernsbach (Wellstahldurchlass mit 2,93 m Spannweite und 2,04 m Scheitelhöhe am Maukbach, Wellstahldurchlass mit 5 m Spannweite und 4,5 m Scheitelhöhe am Wernsbach unter der Ortsumgehung bzw. 4 m Spannweite und 3,5 m Scheitelhöhe unter dem begleitenden Wirtschaftsweg). Dadurch können gleichzeitig auch Fledermäuse die Unterführungen zur gefahrlosen Querung der Ortsumgehung nutzen. Um eine hohe biologische Durchgängigkeit dieser Bauwerke zu gewährleisten, werden außerdem jeweils seitlich kleintiergerechte Trockenbermen installiert.
- Schaffung einer Fledermausunterführung unter der GVS Wernsbach – Untersteinbach auf Höhe von Bau-km 3+814 zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr.
- Zwischen dem als Amphibienlaichgewässer genutzten Teich am östlichen Ortsrand von Wernsbach und den zugehörigen Amphibienjahreslebensräumen östlich der Ortsumgehung werden zur Erhaltung der funktionalen Beziehungen zwischen Bau-km 2+280 und 2+725 zu beiden Seiten der Ortsumgehung Amphibienleiteinrichtungen mit Durchlässen angelegt. Die Abstände der Durchlässe betragen 30 - 40 m. Zur Verbesserung der Akzeptanz werden die südlichsten und nördlichsten Durchlässe jeweils um ca. 30° in Richtung auf das Laichgewässer gedreht. Beim jeweils ersten und letzten Durchlass werden die Tiere mittels Leitwänden in die Tunnel geführt. Daneben sind Amphibienleiteinrichtungen auch am Maukbach-Durchlass bei Bau-km 0+495 – 0+625 vorgesehen.
- Fachgerechte Umsiedlung von Waldameisenvölkern im Eingriffsbereich im Frühjahr vor Beginn der Bauarbeiten.
- Zur Stabilisierung der angeschnittenen Waldränder wird eine Unterpflanzung mit Laubbäumen vorgenommen (3 m Vorpflanzung + 2 m Unterpflanzung).
- Zur Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und Reduzierung von visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft durch Fahrbahn, Bauwerke und den fließenden Verkehr sowie zu Zwecken des Erosions- und Bodenschutzes werden auf den Böschungen und Straßennebenflächen verschiedene Gestaltungsmaßnahmen vorgenommen (Flächige Gebüschpflanzungen auf Böschungen, Pflanzung von Einzelbäumen, Entwicklung von Extensivgrünland, Oberbodenandeckung und Ansaat von Landschaftsrasen, Ansaat von Hafer oder von Landschaftsrasen ohne Oberbodenandeckung, gelenkte Sukzession).

- Um Fledermäuse vom Überfliegen der Ortsumgebung im Offenlandbereich abzuhalten, werden Leitstrukturen geschaffen, an denen die Tiere entlang zu den die Straßenkörper unterquerenden Bauwerken fliegen können. Südlich der Kreuzung der Ortsumgebung mit der RH 7 werden hierzu abschnittsweise beidseitig der Ortsumgebung Hecken mit ca. 5 m Breite gepflanzt. Diese Leitstrukturen werden durch eine Bepflanzung der südlichen Böschung der RH 7 westlich der Kreuzung ergänzt. Nördlich der Kreuzung wird westlich der Ortsumgebung hinter dem vorgesehenen Wildschutzzaun ein Waldstreifen von 10 m Breite gerodet. Der aufgerissene Waldrand erhält eine Vorpflanzung von 5 m Breite, so dass eine Flugschneise von 5 m für die Fledermäuse verbleibt. Außerhalb des Waldbereiches wird der Wildschutzzaun auf 4 m erhöht und mit Schattiergewebe bespannt. Neben dem Zaun verbleibt ebenso eine Flugschneise von 5 m, an die eine Hecke mit ca. 10 m Breite anschließt. Die Erhöhung und Schattierung des Wildschutzzauns ist temporär und kann nach der Heckenetablierung zurückgenommen werden. Der Zaun endet an der Fledermausunterführung unter der GVS Wernsbach – Untersteinbach auf Höhe von Bau-km 3+814. Nördlich der Unterführung wird die Hecke an den bestehenden Wald angebunden und endet dort. Östlich der Ortsumgebung wird ab der Kreuzung mit der RH 7 Richtung Norden hinter dem Wildschutzzaun ebenso ein Waldstreifen von 10 m gerodet und anschließend der Wald mit einer Vorpflanzung von 5 m Breite versehen, so dass auch hier eine 5 m breite Flugschneise zur Verfügung steht. Im Bereich des hier vorgesehenen Begleitweges genügt eine Rodung von 7 m Breite, da durch ihn bereits eine Flugschneise für die Fledermäuse vorgegeben ist. Es erfolgt dort ebenfalls eine Waldrandvorpflanzung mit 5 m Tiefe.
- Im Bereich der Kreuzung der Ortsumgebung mit der RH 7 wird südlich der Kreisstraße eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechse durch Mahd der Säume und Altgrasfluren (Rückschnitt nach Möglichkeit auf wenige Zentimeter mit sofortigem Entfernen des Mähgutes) und Abdecken der gemähten Bereiche mit Silofolie im September vor Beginn der Bauarbeiten vorgenommen. Zur Verlagerung der Zauneidechsenhabitate werden zudem die bestehenden Nahrungs- und Rückzugsstrukturen von Oktober bis Ende März vor Baubeginn entfernt, wobei zuerst die Strukturen im westlichen Bereich des Baufeldes gemäht werden. Ab April findet eine weitere, sukzessive Mahd statt, um aktive Tiere nach der Winterruhe zum Abwandern in die angrenzenden Rückzugs- und Ausweichlebensraumstrukturen östlich des Baufeldes zu bewegen.
- Es werden außerdem Strukturen mit Habitateignung für die Zauneidechse angrenzend an Baufelder und Baustraßen durch einen Schutzzaun vor Befahren etc. geschützt. Der Zaun wird für Zauneidechsen undurchlässig ausgestaltet, so dass ein Zurückwandern von Individuen in das Baufeld verhindert wird. Der Zaun wird zeitlich nach erfolgter bzw. begleitend zur schon beschriebenen strukturellen Vergrämung der Zauneidechse errichtet. Nach Aufstellung des Zaunes wird eine Begehung der Baufeldflächen durchgeführt, noch verbliebene bzw. vor Fertigstellung des Zaunes bereits zurück gewanderte Individuen werden abgesammelt und auf die reptiliensicher abgezäunten Flächenbereiche gebracht.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen unter Ziffern 4.2.1 - 4.2.11 der Unterlage 12.0T Bezug genommen.

#### **2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener

Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Baustraßen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Zerschneidungs- und Trenneffekte.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz, sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vermerkt ist, beruhen die Darstellungen bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Angaben in den vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Angaben in den Unterlagen 12.0T und 16T.

#### 2.1.4.1 *Schutzgut Mensch*

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich im Wesentlichen durch Lärmimmissionen, Schadstoffe in der Luft und optische Störungen.

##### 2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen

###### Lärm

In Bezug auf den Teilbereich Wohnen sind zunächst die Lärmauswirkungen des Vorhabens zu nennen.

Im räumlichen Umfeld der Ortsumgebung befinden sich die Ortschaften Mauk, Obermauk und Wernsbach, die noch überwiegend von landwirtschaftlichen Gehöften geprägt sind. In den Ortskernen existiert noch Bausubstanz mit Naturstein- und Fachwerkbauten, vor allem am westlichen Ortsrand von Wernsbach gibt es aber auch erst in jüngerer Zeit entstandene Wohnbebauung. Nördlich der Ortslage von Mauk liegen zwei jeweils einzeln stehende Anwesen an der bestehenden Bundesstraßentrasse. Südwestlich von Wernsbach befindet sich eine kleinflächige Streubebauung mit Wohnnutzung. Östlich von Wernsbach liegt ein Gartenbaubetrieb mit großflächigen Gewächshäusern, auf dem dortigen Gelände steht auch ein Wohngebäude. Die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude in Mauk und Obermauk liegen in einem Abstand von 170 m oder mehr zum Straßenrand der Ortsumge-



hung. Die Wohngebäude bei den beiden Einzelanwesen nördlich von Mauk kommen etwa 65 m bzw. gut 40 m von der neuen Straßenkante entfernt zu liegen; derzeit liegen diese Gebäude weniger als 10 m bzw. knapp 20 m von der bestehenden Trasse der B 2 entfernt. Die in Wernsbach stehenden Wohngebäude wahren einen Abstand von mehr als 280 m zur Ortsumgehungsstrasse. Das Wohnhaus auf dem Gelände des Gartenbaubetriebes liegt gut 170 m von der Ortsumgehungsstrasse entfernt.

Die wesentlichste Lärmquelle für die genannten Siedlungsflächen ist derzeit die bestehende B 2, die westlich an Mauk vorbei und durch Wernsbach hindurch verläuft. Nach den Ergebnissen der amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der B 2 zwischen Wernsbach und Untersteinbach 14.857 Kfz/24 h und zwischen Röttenbach und Obermauk 14.226 Kfz/24 h.

Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers (Unterlage 11.1T / 11.2 Blatt 1T), welche auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 14.05.2014 (Unterlage 15.4.1T) aufbauen, wurden für repräsentative Immissionsorte Beurteilungspegel für den Verkehrslärm, der von der Ortsumgehungsstrasse und den im Zuge des Vorhabens geänderten bzw. ergänzten Straßenteilstücken im Jahr 2030 ausgeht, errechnet, wobei diese Beurteilungspegel unter Verwendung des allgemein anerkannten Rechenprogramm "CadenaA" nach der in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgegebenen Berechnungsmethode ermittelt wurden. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass infolge des Neubaus der Ortsumgehungsstrasse in den Ortslagen von Mauk und Obermauk Beurteilungspegel von max. 54 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht auftreten. Am nördlicheren der beiden Einzelanwesen nördlich von Mauk kommt es zu max. Beurteilungspegeln von 62 - 64 dB(A) tags und 56 - 58 dB(A) nachts. Am südlicher gelegenen Einzelanwesen sind Pegel von 55 - 60 dB(A) am Tag und 49 - 54 dB(A) in der Nacht anzutreffen. Für die Wernsbacher Ortslage sind Pegel von höchstens 55 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts errechnet worden. An der Streubebauung südwestlich von Wernsbach liegen die Beurteilungspegel mit höchstens 52 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts noch niedriger, am Wohnhaus im Bereich des Gärtnereibetriebes östlich von Wernsbach ist demgegenüber mit Pegeln von bis zu 60 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht zu rechnen.

Betrachtet man darüber hinaus die gesamten Lärmauswirkungen in der Umgebung der Ortsumgehungsstrasse, also u. a. auch die Lärmauswirkungen, die von den Straßen im nachgeordneten Straßennetz ausgehen, so ergibt sich nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 14.05.2014 in Bezug auf den sog. Prognose-Bezugsfall 2030 (ohne Ortsumgehungsstrasse Wernsbach) bzw. auf den Prognose-Planfall 2030 (mit Bau der Ortsumgehungsstrasse) folgendes Bild:

Große Immissionsentlastungen ergeben sich für die Ortsmitte von Wernsbach. Durch die Ortsumgehungsstrasse wird die Ortsdurchfahrt von Wernsbach von einer Verkehrsmenge von 18.900 bzw. 18.500 Kfz/24 entlastet, welche im Prognose-Planfall über die Ortsumgehungsstrasse abgewickelt wird. Die Ortsdurchfahrt wird damit fast vollständig vom motorisierten Verkehr befreit; dort ist dann nur noch eine Verkehrsbelastung von 600 bzw. 300 Kfz/24 h anzutreffen. Entlastungen ergeben sich zudem für die westliche Ortsrandbebauung von Mauk durch die im Zuge der Ortsumgehungsstrasse abschnittsweise vorgesehene Aufschüttung überschüssiger Erdmassen entlang der Ortsumgehungsstrasse, welche eine zusätzliche Abschirmung von Mauk vom Verkehrslärm bewirkt. Die Verkehrsbelastung der B 2 ist im betreffenden Streckenabschnitt im Prognose-Bezugsfall und Prognose-Planfall gleich hoch. Eine geringe Entlastungswirkung ergibt sich durch Ortsumgehungsstrasse auch für die Einzelanwesen nördlich vom Mauk infolge der vorgesehenen Abrückung der Bundesstraßentrasse von diesen Anwesen; die Verkehrsbelastung der B 2 ist auch auf

Höhe dieser Anwesen im Prognose-Bezugsfall und Prognose-Planfall identisch. Außerdem tritt durch die Ortsumgehung Wernsbach im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Bezugsfall eine geringe zusätzliche Bündelungswirkung auf der B 2 im Umfang von 300 - 600 Kfz/ 24 h ein. Hierdurch wird die RH 6 zwischen Georgensgmünd und Roth mit den Ortsdurchfahrten Bernlohe und Barnsdorf um 200 Kfz/24 h entlastet. Ursächlich hierfür ist die Verlagerung bzw. Umlagerung von Verkehrsströmen aus Spalt bzw. dem Gewerbegebiet Georgensgmünd-Süd auf die St 2223 und die Ortsumgehung Wernsbach. Daneben tritt im Planfall auch eine geringfügige Verlagerung von Verkehren von der St 2224 zwischen Pleinfeld und Roth hin zur B 2 in der Größenordnung von 200 Kfz/24 h ein. Die hierdurch bewirkten Verkehrsentslastungen im nachgeordneten Straßennetz führen aber nur zu unmerklichen Immissionsrückgängen in den betroffenen Ortschaften.

Belastende Wirkungen entstehen vor allem für den Siedlungsbereich von Wernsbach östlich der bestehenden Ortsdurchfahrt durch die mit der Ortsumgehung verbundene Verlegung der B 2 nach Osten. Hier kommt es zu einer flächigen Verlärmung. Eine Belastungszunahme ist zudem teilweise innerhalb der Ortslage von Mauk zu verzeichnen. Dies beruht darauf, dass u. a. durch den Ausbau eines öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen dem nördlichen Ortsrand von Mauk und der bestehenden Bundesstraße sowie die Errichtung eines Brückenbauwerkes nördlich von Mauk unter teilweise Nutzung der Bestandstrasse der B 2 eine durchgängige Straßenverbindung zwischen Mauk und Wernsbach hergestellt wird, um für den örtlichen Verkehr zwischen diesen Ortschaften, der die als Kraftfahrstraße vorgesehene Ortsumgehung nicht nutzen kann, eine Wegeverbindung zur Verfügung zu stellen. Das Straßenstück zwischen der Anschlussstelle Mauk und Mauk ist infolge dessen im Prognose-Planfall mit 1.300 Kfz/24 höher belastet als im Prognose-Bezugsfall, für den 700 Kfz/24 h prognostiziert werden. Der im Planfall zusätzlich anzutreffende Verkehr von 600 Kfz/24 h fährt durch Mauk hindurch in Richtung Wernsbach. Im Prognose-Bezugsfall nutzt dieser Verkehr die B 2. Auf Grund dessen kommt es in der Ortslage von Mauk auf den davon betroffenen Straßenzügen zu einer gewissen Zusatzbelastung mit Verkehrslärm.

Für die Ortslage von Obermauk, die südlich der Kreuzung der Ortsumgehung mit der St 2223 liegt, ergibt sich durch den Verlauf der Ortsumgehung auf der Bestandstrasse der B 2 und die nur geringfügige Erhöhung der Verkehrsbelastung der B 2 durch die Ortsumgehung im betreffenden Bereich (17.300 Kfz/24 im Prognose-Bezugsfall, 17.500 Kfz/24 h im Prognose-Planfall) keine merkliche Änderung der Verkehrslärmbelastung. Auf der St 2223 unmittelbar westlich der B 2, wo die Staatsstraße außerhalb von bebautem Gebiet verläuft, erhöht sich außerdem die Verkehrsbelastung wegen des Neubaus der Ortsumgehung geringfügig um 300 Kfz/24 h (Planfall 4.000 Kfz/24 h, Bezugsfall 3.700 Kfz/24 h). Die Verkehrsbelastung der RH 7 östlich von Wernsbach ist mit 1.200 Kfz/24 h im Prognose-Bezugsfall und Prognose-Planfall identisch, so dass hier keine zusätzliche Immissionsbelastung für Wernsbach entsteht.

Während der Bauzeit kann es - insbesondere in Bereichen von Baustellenzu- und abfahrten - vorübergehend nochmals zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen.

#### Luftschadstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz- Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Zur Ermittlung der im Prognosejahr 2030 bei Verwirklichung der Ortsumgehung Wernsbach zu erwartenden verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen wurde eine Abschätzung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) in Bezug auf das Anwesen Mauk 24 unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsentwicklung vorgenommen (siehe Unterlage 11.4T). Diese zeigt insbesondere, dass die Immissionsgrenzwerte der straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffleitkomponenten Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) an diesem exponiert zur Ortsumgehung liegenden Immissionsort nicht unzulässig überschritten werden. Der Jahresmittelwert für Partikel PM<sub>10</sub> liegt danach an dem genannten Anwesen im Jahr 2030 bei rund 21 µg/m<sup>3</sup>, für Partikel PM<sub>2,5</sub> bei rund 14 µg/m<sup>3</sup> und für NO<sub>2</sub> bei 11 µg/m<sup>3</sup> t. Es ist mit 17 Überschreitungen im Kalenderjahr des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel PM<sub>10</sub> von 50 µg/m<sup>3</sup> sowie mit einer einzelnen Überschreitung des über eine volle Stunde gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO<sub>2</sub> von 200 µg/m<sup>3</sup> im Kalenderjahr zu rechnen.

In der Ortsdurchfahrt von Wernsbach kommt es durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs zu einer sehr deutlichen Reduzierung von Luftschadstoffimmissionen.

Davon abgesehen ändern sich die Luftschadstoffkonzentrationen im Umfeld der Ortsumgehung durch ihre Realisierung insgesamt nur mäßig. Der östliche Ortsrand von Wernsbach sowie das Wohnhaus im Bereich des Gartenbaubetriebes werden durch die Ortsumgehung einer etwas höheren Luftschadstoffkonzentration als derzeit ausgesetzt. Im Bereich von Mauk entsteht durch die vorgesehene Geländeauffüllung mit überschüssigen Erdmassen eine gewisse Abschirmung gegen luftgetragene Schadstoffe aus dem Straßenverkehr, welche bislang noch nicht besteht. Im Bereich der beiden Einzelanwesen nördlich von Mauk ändert sich an der lufthygienischen Situation wenig, die geringfügige Abrückung der Bundesstraßen-trasse von diesen Anwesen bewirkt aber tendenziell eine geringfügige Entlastung. Die Streubebauung südwestlich von Wernsbach erfährt durch die in diesem Bereich erfolgende Verschwenkung der Straße nach Osten ebenso eine gewisse Reduzierung der örtlichen Luftschadstoffkonzentration.

Im Rahmen der Baudurchführung wird es zeitweise zu zusätzlichen Abgasemissionen durch Baufahrzeuge und einer vermehrten Staubentwicklung durch Bautätigkeiten kommen.

#### 2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung

Im Untersuchungsgebiet existieren verschiedene Bereiche, die sich grundsätzlich für die Nutzung zu Erholungszwecken eignen.

Im Bereich eines Teiches nördlich von Mauk erstreckt sich ein Freizeitgelände mit Spiel- und Bolzplatz, Sitzgruppen, Hütte und sanitären Einrichtungen. Daneben liegt ein kleiner Spielplatz im Umfeld des Teiches am östlichen Ortsrand Wernsbach. Am Dorfplatz von Mauk ist im Umgriff des Rückhalteteiches am Maukbach eine kleine öffentliche Grünfläche mit halbkreisförmig abgetrepptem Bachzugang, Sitzsteinen, einem Fußweg mit Holzbrücke und randlichen Gehölzpflanzungen entstanden. Im Freilandbereich liegen zerstreut Gärten an den Ortsrändern von Mauk, Obermauk und Wernsbach sowie im Umgriff der beiden an der B 2 gelegenen Anwesen nördlich Mauk. Ein kleiner Nutzgarten liegt zudem im Bereich der Teichgruppe westlich von Wernsbach.

Bedeutsam für die Feierabenderholung sind vor allem die in den Talräumen von Maukbach und Wernsbach sowie am Waldrand nordwestlich Mauk gelegenen Fischteiche und Teichgruppen. Wegen ihrer unmittelbaren Ortsrandlage und ihrer intensiven Nutzung und Pflege besonders hervor zu heben sind dabei die Teich-

gruppe am westlichen Ortsrand von Wernsbach, der große Teich am östlichen Ortsrand von Wernsbach und der Teich am Freizeitgelände nördlich Mauk.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind zum allergrößten Teil Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ und eignen sich für ausgedehnte Wanderungen. Das Waldgebiet westlich und nordwestlich von Wernsbach ist daneben im geltenden Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II, ausgewiesen.

Neben dem ausgewiesenen Wanderweg „Steinbruchweg“, welcher als Rundweg von Petersgmünd über Wernsbach zu den ehemaligen Sandsteinbrüchen im Forst südöstlich Wernsbach und von hier über Mauk zurück nach Petersgmünd führt, sind als erholungsbedeutsame Wegebeziehungen die Fußwegeverbindungen von Obermauk nach Niedermauk und Röttenbach, von Mauk nach Wernsbach sowie von Mauk und Wernsbach nach Bernlohe zu nennen.

Das Wohnumfeld, die Feierabenderholungsräume sowie die vorhandenen Wegeverbindungen sind entlang der B 2 und in geringerem Umfang auch entlang der sonstigen Straßen durch Verkehrslärm und optische Wirkungen des Verkehrs bereits vorbelastet. Dies wird im Bereich der B 2 noch durch die Barrierewirkung dieser stark befahrenen Straße für Fußgänger verstärkt.

Der Neubau der Ortsumgehung Wernsbach führt wegen der mit ihr einher gehenden Zerschneidung der Talmulde des Wernsbachs sowie von Waldrandbereichen zu einer Beeinträchtigung bisher durch Verkehrslärm weitgehend unbelasteter Erholungsräume entlang der Trasse südöstlich, östlich und nordöstlich von Wernsbach. Die neue Straßentrasse trennt außerdem die Freiräume beidseits der Ortsumgehung voneinander. Die bestehenden Wegebeziehungen werden durch die Anpassung bzw. Ergänzung des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes im Zuge des Baus der Ortsumgehung aber im Wesentlichen aufrechterhalten.

Während der Bauzeit kann es zeitweise noch zu weiteren Beeinträchtigungen der Erholungseignung der in der Umgebung der Ortsumgehung liegenden Flächen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden unten unter C 2.1.4.6 behandelt.

#### 2.1.4.2 *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich der Bestandsbeschreibung und -bewertung, welche insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung, sowie faunistischen Erhebungen basiert, wird auf Ziffer 3 der Unterlage 12.0T verwiesen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

## a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächenumwandlung durch Versiegelung bzw. Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme)
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Biotopen (Offenlandbiotopie und Wald- bzw. Waldrandflächen) und Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

## b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen / Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung von Funktionsbeziehungen
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen

## c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen bzw. (Teil-)Lebensräumen durch Schadstoffeintrag bzw. Störreize und sonstige Benachbarungs-/ Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb

Im Wesentlichen stellen sich die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt dar:

Durch das Vorhaben werden Flächen im Umfang von knapp 13 ha neu versiegelt werden. Etwa 25,5 ha Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten werden außerhalb des bisherigen Straßenkörpers durch die Ortsumgehung dauerhaft in Anspruch genommen und gehen dadurch verloren. Rund 5,5 ha davon weisen einen hohen bis sehr hohen ökologischen Wert auf. In etwa 0,85 ha an nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen verlieren durch die Ortsumgehung ihre Funktion; dabei handelt es sich um Pfeifengraswiesen, Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichte. Waldflächen werden im Umfang von insgesamt 9,14 ha auf Dauer verloren gehen, 2,688 ha davon werden im Zuge der Erstellung der Straßenflächen versiegelt.

Zudem ist entlang des neuen Straßenkörpers beidseitig ein Beeinträchtigungskorridor vorzufinden, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht. Hier von sind vor allem die an das Vorhaben angrenzenden Waldbereiche sowie Offenlandlebensräume betroffen. Innerhalb dieses Korridors treten insbesondere nachteilige Einflüsse auf die Funktionen der dort vorhandenen Lebensraumstrukturen auf, etwa durch Veränderung der derzeit vorzufindenden standörtlichen Gege-

benheiten, wobei der Beeinträchtigungsgrad in hohem Maß von der Entfernung zum Straßenkörper abhängt.

Insbesondere im Waldrandbereich östlich von Wernsbach werden bisher unzerschnittene Lebensräume erstmals mit Zerschneidungs- und Trenneffekten belegt. Hierdurch wird erheblich in Funktionsbeziehungen mannigfacher Art, u. a. die Möglichkeiten eines Populationsaustauschs für Pflanzen und Tiere, eingegriffen. Es kommt zur Isolierung / Abtrennung eines Amphibienlaichgewässers östlich von Wernsbach vom zugehörigen Jahreslebensraum. Mit der vorgesehenen Dimensionierung der Durchlässe für Maukbach und Wernsbach wird die ökologische Durchgängigkeit der beiden Gewässer allerdings größtenteils erhalten, zumal jeweils auch seitlich kleintiergerechte Trockenbermen installiert werden. Zwischen dem angesprochenen Laichgewässer und Jahreslebensraum der Amphibien werden zur Aufrechterhaltung der funktionalen Beziehungen abschnittsweise zu beiden Seiten der Ortsumgehung Amphibienleiteinrichtungen mit Durchlässen angelegt; auch am Maukbach-Durchlass sind Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Hierdurch werden die insoweit eintretenden Beeinträchtigungen zumindest in gewissem Maß verringert.

Mit der Anlegung der Ortsumgehungstrasse werden ein bekannter Brutplatz der Feldlerche sowie Lebensraumstrukturen der Zauneidechse überbaut. Daneben gehen Strukturen mit dem Vorhaben verloren, die dem Rebhuhn, dem Trauerschnäpper, der Wachtel und dem Ziegenmelker als Brutplatz dienen können; diese Arten konnten im Zuge der naturschutzfachlichen Erhebungen allerdings im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen werden. Die genannten Arten sind allesamt naturschutzrechtlich besonders bzw. streng geschützt.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten findet mit dem Vorhaben nicht statt. Die Waldflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie das Maukbachtal westlich der bestehenden B 2 liegen allerdings im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“. Der Eingriff in das Schutzgebiet ist aber nur sehr gering, da nur der Rand des insgesamt 25.392 ha großen Schutzgebietes betroffen ist und das Vorhaben nicht nennenswert in die Tiefe des Gebietes eindringt.

Durch die verkehrs- und betriebsbedingten Wirkungen der Ortsumgehung werden auch die Flora und Fauna innerhalb eines Korridors entlang der Straßenränder durch Immissionseintragungen und Störreize noch zusätzlich beeinträchtigt, wobei der Grad der Beeinträchtigung wesentlich von der Entfernung zur Straße abhängt. Hierdurch wird gleichzeitig auch die schon anlagebedingt gegebene Barrierewirkung nochmals verstärkt. Von derartigen Einwirkungen sind auch rund 0,64 ha an nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen betroffen (Pfeifengraswiesen, Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und magere Brachflächen). Daneben ist infolge der der Straße zuzurechnenden Immissionen und optischen Störreize im Hinblick auf die in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, niedergelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse vom (zusätzlichen) Verlust von Brutplätzen mehrerer besonders bzw. streng geschützter Vogelarten auszugehen, insbesondere der Feldlerche, der Heidelerche, des Gartenrotschwanzes, des Neuntöters und des Wendehalses.

Durch das von den Straßenflächen abgeleitete Oberflächenwasser besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können,

insbesondere auch bei Verkehrsunfällen. Mit den in der Planung beinhalteten Absetz- und Rückhaltebecken wird dieses Risiko allerdings weitmöglichst verringert.

Es besteht außerdem das Risiko, dass bei Wildwechsel oder Überflügen von Fledermäusen oder Vögeln im Bereich der Ortsumgebung Tiere mit Fahrzeugen auf der Straße kollidieren. Die unter der GVS Wernsbach – Untersteinbach auf Höhe von Bau-km 3+814 geplante Fledermausunterführung sowie die Dimensionierung der übrigen Querungsbauwerke wirkt sich allerdings hier risikomindernd aus; letzteres insbesondere dadurch, dass die geplanten Bauwerksabmessungen sowohl flug- als auch flugunfähigen Tieren ein gefahrloses Unterqueren der Ortsumgebung ermöglichen. Die abschnittsweise entlang der Straße vorgesehenen Leitstrukturen in Form von beidseitig gepflanzten Hecken, die ein niedriges Überfliegen der Straßen verhindern und flugfähige Tiere zu den angesprochenen Querungen führen sollen, reduzieren die Gefahr von Kollisionen nochmals.

Die zur Abwicklung des Baubetriebs vorübergehend benötigten Flächen sind nach der Planung weitmöglichst auf Flächen des neuen Straßenkörpers bzw. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Biotopcharakter und in gewisser Entfernung von Gewässerufeln vorgesehen. Die außerhalb des Straßenkörpers liegenden Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Ökologisch hochwertige und besonders empfindliche Bereiche werden vom Baubetrieb ausgenommen und durch Markierungen und Zäune geschützt. Hierdurch werden die insoweit entstehenden Beeinträchtigungen minimiert, obgleich sich solche nicht gänzlich vermeiden lassen.

Das Umfeld der neuen Straßentrasse ist während der Bauarbeiten durch den Baustellenbetrieb und Transportverkehr lokal erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erschließung der Baustellen sowohl über das bestehende Straßen- und Wegenetz als auch über Baustraßen im Bereich des Baufeldes des neuen Straßenkörpers vorgesehen ist. Dadurch werden zumindest teilweise schon durch Wegeverbindungen vorbelastete Areale zur An- und Abfahrt zur Baustelle herangezogen; im Übrigen sind die betroffenen Bereiche derzeit noch frei von entsprechenden Belastungen.

Es lässt sich dabei auch nicht ausschließen, dass einzelne Exemplare von besonders bzw. streng geschützten Arten oder deren Entwicklungsformen trotz der plangegenständlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge des Baubetriebs getötet oder verletzt werden.

Daneben besteht während der Bauzeit die Gefahr von Sediment- und Schadstoffeinschwemmungen in Gewässer. Ein unfallbedingtes Abfließen von wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässer oder das Grundwasser während des Baubetriebes erscheint ebenso möglich. Die eingeplante Errichtung von Sand- und Schlammfängen im Baubetrieb bietet hiergegen allerdings zumindest für die Oberflächengewässer Schutz. Zudem verwenden die Baufahrzeuge nach der festgestellten Planung nur biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der vorhandenen Bäche und Gräben nicht gelagert.

#### 2.1.4.3 *Schutzgut Boden*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u. a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Belebter Boden geht beim Neubau der Ortsumgehung Wernsbach durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Straßenkörpers) verloren bzw. wird durch Überbauung (neue Böschungen, Bankette) beansprucht. Rückzubauende Fahrbahnflächen werden im Gegenzug entsiegelt; dies betrifft vorliegend Flächen im Umfang von 1,41 ha.

Für das Bauvorhaben wird insgesamt eine Fläche im Umfang von 49,75 ha in Anspruch genommen. 6,93 ha davon entfallen auf derzeitige Straßen- und Straßennebenflächen, bei denen der natürliche Bodenaufbau bereits verändert ist. 35,93 ha werden im Zuge des Neubaus / der Umgestaltung der gegenständlichen Straßenkörper neu in Anspruch genommen. Hinzu kommen noch 6,89 ha für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden insgesamt 14,37 ha durch dieses versiegelt, wobei 1,44 ha dieser Fläche schon jetzt versiegelt sind (Netto-Neuversiegelung somit 12,93 ha). Straßennebenflächen mit Begleitgrün sind im Bereich der Straßenkörper nach dem Bau der Ortsumgehung im Umfang von 28,49 ha vorhanden; auf diesen Flächen verändert sich trotz unterbleibender Versiegelung der natürliche Bodenaufbau.

Darüber hinaus erfolgt zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs, da die bauzeitlich notwendigen Flächen nicht ausschließlich im Bereich des neuen Straßenkörpers zu liegen kommen. Die zeitweise beanspruchten Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert, so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht



mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Mit der teilweisen Heranziehung von Flächen des bestehenden Straßenkörpers wird die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen durch das Bauvorhaben verringert. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden entsiegelt. Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit Flächen im Bereich des neuen Straßenkörpers verwendet. Die rund 3,6 ha Waldflächen, die nur während der Bauzeit beansprucht werden, werden nach Abschluss der Maßnahme in Form von Vor- bzw. Unterpflanzungen wieder aufgeforstet. Die in Anspruch genommenen Offenlandflächen werden ebenso renaturiert. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion der bauzeitlich herangezogenen Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Böden können durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Bau der Ortsumgehung verbreitert bzw. im Bereich der vom Bestand abgerückten Trassenführung entsprechend in bislang kaum belastete Bereiche verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z. B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Hiervon sind u. a. auch die an die Ortsumgehung angrenzenden Waldflächen betroffen.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der Ortsumgehung Wernsbach ausgehenden Auswirkungen muss sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrsflächen sowie auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits dieser Flächen konzentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt.

Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich hier aber nur teilweise im bereits stark belasteten Nahbereich der bestehenden Trasse, zu einem erheblichen Teil betrifft er noch unbelastete Areale. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass auf erheblicher Länge der Ortsumgehung bedingt durch die Breite der Damm- und Einschnittsböschungen sowie die abschnittsweise parallel verlaufenden Wirtschaftswege die genannte beidseitige 10 m-Zone noch im Bereich von Straßennebenflächen liegt, so dass die Schadstoffbelastung hier Böden trifft, in die Zuge der Herstellung der Ortsumgehung ohnehin schon eingegriffen wurde und dabei verändert wurden.

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle

mit Gefahrguttransporten u. ä. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch die vorgesehene Deponierung von möglicherweise belasteten Erdüberschussmassen zu erwähnen. Eine Gefährdung hierdurch ist im Hinblick auf die Quelle der Überschussmassen vorwiegend im Bereich land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen aber als unwahrscheinlich anzusehen.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten ebenso nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch verschiedene Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind auf Grund der unmittelbar nachfolgend unter C 2.1.4.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

#### 2.1.4.4 Schutzgut Wasser

##### 2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt. In den Talauen des Maukbachs und des Wernsbachs geht potentieller Hochwasserretentionsraum durch den Straßenbau verloren; der Verlust ist mit ca. 0,25 bzw. 0,27 ha aber nur sehr gering.

Unmittelbar westlich der B 2 wird etwas südlich des Maukbachs ein Fischzuchtteich mit einem Absetz- und Regenrückhaltebecken überbaut bzw. verfüllt, ebenso mehrere wasserführende Gräben im Bereich der Baustrecke.

Der von Ost nach West verlaufende Maukbach muss im Querungsbereich mit der B 2 kleinräumig verlegt werden (auf einer Länge von ca. 19 m um bis zu 7 m bzw. auf einer Länge von ca. 25 m um bis zu 15 m). Die Gewässerstrecke des Maukbachs, die innerhalb eines Durchlassbauwerks verläuft, verlängert sich durch die Verbreiterung des Straßenkörpers von 13 m auf ca. 40 m. Der Bachdurchlass unter der Straße ist mit einer Spannweite von 2,93 m und einer Scheitelhöhe von 2,04 m geplant. Er erhält damit gegenüber dem derzeit vorhandenen Betondurchlass (Durchmesser ca. 1 m) erheblich größere Abmessungen. Der neue Durchlass ist deutlich größer, als es hydraulisch zur schadlosen Ableitung eines Starkregenereignisses mit 100jähriger Wiederkehr notwendig wäre, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss nicht entstehen. Die großzügige Dimensionierung beruht maßgebend auf dem Anliegen, die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Im Hinblick auf den geringen Durchmesser des bestehenden Durchlasses lassen sich trotz der Verlängerung der verrohrten Gewässerstrecke in dieser Hinsicht sogar Verbesserungen mit dem Vorhaben erzielen, nachdem die Ufer des Maukbachs im Durchlassbereich als Trockenstreifen ausgebildet werden, die auch für Kleintierwanderungen geeignet sind.

Der ebenfalls von Ost nach West verlaufende Wernsbach wird östlich der Ortsumgehung auf einer Länge von ca. 26 m um bis zu 12 m kleinräumig verlegt und verläuft nach dem Bau der Straße auf insgesamt etwa 62 m Länge innerhalb von zwei Durchlassbauwerken. Der Wernsbach wird an dieser Stelle erstmalig verrohrt, was sich insbesondere negativ auf seine Eignung als Lebensraum sowie als Vernetzungssachse auswirkt. Der Durchlass unter der Ortsumgehung ist mit einer Spann-

weite von 5 m und einer Scheitelhöhe von 4,5 m, der Durchlass unter dem straßenbegleitenden Weg mit einer Spannweite von 4 m und einer Scheitelhöhe von 3,5 m in der Planung enthalten. Diese Durchlässe sind damit auch erheblich größer, als es hydraulisch zur schadlosen Ableitung eines Starkregenereignisses mit 100jähriger Wiederkehr notwendig wäre. Die gewählte Dimensionierung beruht ebenso maßgebend auf der Zielsetzung, die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten - weshalb auch die Ufer des Wernsbachs im verrohrten Bereich als Trockenstreifen ausgebildet werden -, sowie eine Querungsmöglichkeit für Fledermäuse zu schaffen.

Der veränderte Oberflächenwasserabfluss durch die größtenteils punktuelle Einleitung des auf den Straßenkörperflächen anfallenden Niederschlagswassers über neu angelegte Absetz- und Regenrückhaltebecken führt zu Veränderungen im örtlichen Gewässersystem.

Die durch den Kfz-Verkehr auf der Ortsumgehung erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) werden als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Hieraus resultiert eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird diesbzgl. durch die vorgesehene Errichtung von Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand) geschaffen, in denen die Straßenabflüsse gereinigt und die mitgeführten Schmutzstoffe sowie Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen evtl. auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, so dass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber vor allem auch durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und nur verdünnt weitergeleitet.

Die mit der flächenhaften Versiegelung verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kann zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorflutern hervorrufen. Dem wird jedoch durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken wirksam entgegen getreten, durch die das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in die betroffenen Vorfluter abgegeben wird. Bei einem evtl. Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar dennoch zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Im Rahmen des Baubetriebs besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen sowie von Erosion aus dem Baustellenbereich in Oberflächengewässer. Im Querungsbereich des Maukbachs und des Wernsbachs werden deshalb Sand- und Schlammfänge als temporäre Absetzbecken errichtet, um die angrenzenden Gewässerabschnitte vor Feinsediment- und schadstoffbelastetem Oberflächenwassereintrag zu schützen. Die eingesetzten Baufahrzeuge verwenden zudem biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der Bäche und Gräben nicht gelagert. Dies verringert das Risiko von baubedingten Gewässerverunreinigungen noch weiter. Es kann dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es bei heftigen Regenereignissen während der Bauzeit zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in Oberflächengewässer kommt. Ein Risiko für Einschwemmungen von Ackerflächen bei starkem Regen besteht aber auch heute schon.

#### 2.1.4.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt vor allem die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von insgesamt 12,93 ha. Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen findet zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt. Daneben werden in Einschnittslagen zudem die das Grundwasservorkommenden schützenden Deckschichten vermindert.

In einem Teilbereich des Geländeeinschnittes, in dem die Ortsumgehungsstrasse von ca. Bau-km 1+000 bis 2+000 verläuft, wird außerdem nach derzeitigem Kenntnisstand das Grundwasser angeschnitten. Hier muss zur Verwirklichung des Vorhabens das Grundwasser lokal begrenzt in gewissem Maß abgesenkt werden. Der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung kann auf der Grundlage der momentan bekannten Daten zumindest näherungsweise abgeschätzt werden. Danach wird der Absenktrichter im Bereich der vorgesehenen Tiefenentwässerungsanlagen eine Ausdehnung in der Größenordnung von bis zu etwa 20 m aufweisen. Innerhalb dieser Zone liegen zukünftig ausschließlich Böschungen, Begleitwege und sonstige Straßennebenflächen, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen.

Der derzeit bekannte Abstand zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche beträgt in dem genannten Bereich mindestens etwa 2,5 m. Nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist bei dem vorhandenen Bodenaufbau bei einem Grundwasserflurabstand in dieser Größe auch bei tief wurzelnden Pflanzen ein kapillarer Wasseraufstieg in den Wurzelraum der Vegetation nicht anzunehmen; eine Wasserversorgung findet demnach heute schon nur über Niederschläge und eine evtl. künstliche Beregnung statt. Der nächstgelegene Waldrand, in dem sich Baumarten wie die Waldkiefer finden, die sich u. U. auch aus noch etwas größerer Tiefe mit Grundwasser versorgen können, liegt etwa 30 m von der Unterkante der Einschnittsböschung entfernt und damit außerhalb des derzeit anzunehmenden Wirkungsbereichs eintretender Grundwasserstandsveränderungen. Auch wenn dieser weiter als angenommen zu ziehen sein sollte, läge der Wald nur im Randbereich des Absenktrichters, wo nur sehr geringe Änderungen der Grundwasserverhältnisse eintreten würden.

In dem benannten Einschnittsbereich werden u. U. auch bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig, im Rahmen derer Grundwasser abgeleitet würde. Diese Wasserhaltungen sind nicht Gegenstand der festgestellten Planunterlagen, da momentan deren Notwendigkeit nicht abschließend festgestellt werden kann. Sollten sich das Erfordernis von Bauwasserhaltungen im Zuge der Ausführungsplanung bestätigen, so hat der Vorhabensträger hierfür separat eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Unabhängig davon kann aber davon ausgegangen werden, dass evtl. temporäre Grundwasserabsenkungen im Zuge von Bauwasserhaltungen sich nur auf vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken und diese sich außerdem nach Beendigung der Wasserhaltungen wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln werden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Wasserhaltung, z. B. die Verwendung weitgehend wasserdichter Spundwandkonstruktionen bei der Absicherung der Baugruben, können die für den Grundwasserhaushalt temporär entstehenden Beeinträchtigungen zudem hinsichtlich ihrer Intensität deutlich verringert werden. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation infolge von Bauwasserhaltungen ist nicht zu befürchten.

Durch den veränderten Abfluss von Oberflächenwasser wegen der punktuellen Einleitung über neu angelegte Beckenanlagen sind auch gewisse Veränderungen im örtlichen Grundwassersystem wahrscheinlich.

In Bezug auf das Niederschlagswasser von kleinen Bereichen der Ortsumgehungstrasse sowie von Verkehrs- und Randflächen von nachgeordneten Straßen, das mittels Versickerung dem Grundwasser zugeführt wird, darf davon ausgegangen werden, dass beim Passieren der im Bereich der Sickerflächen vorgesehenen 30 cm bzw. 20 cm mächtigen Oberbodenschicht durch die Ausnutzung der Filterwirkung dieser Schicht sowie der weiteren über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass evtl. mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert. Ebenso minimieren die geplanten Absetz- und Rückhaltebecken Stoffeintragungen ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern möglich sind, auch im Falle von Verkehrsunfällen.

Im Bereich vom Baubeginn bis zur Kreuzung mit der St 2223, wo die Ortsumgehung auf der bestehenden Bundesstraßentrasse verläuft, ergibt sich durch das Vorhaben ein gewisser Entlastungseffekt für das Grundwasser dadurch, dass das hier anfallende Niederschlagswasser zukünftig nicht mehr unbehandelt in das anschließende Gelände bzw. Entwässerungsgräben abfließt und dort zum großen Teil versickert, sondern den schon erwähnten Beckenanlagen zugeführt wird.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen; solche liegen auch nicht im unmittelbaren Umfeld der Ortsumgehung.

Es lässt sich damit festhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser, die mit dem Vorhaben zwangsläufig verbunden sind, durch die in der Planung vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken erheblich reduzieren. Durch die dortige Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers wird die Belastung der Vorfluter stark verringert. Auch der Umfang der Versickerung belasteter Straßenabwasser wird niedrig gehalten; sie findet zudem künftig nur unter Zwischenschaltung von zur Wasserreinigung geeigneter Oberbodenschichten statt.

#### 2.1.4.5 *Schutzgut Luft und Klima*

##### 2.1.4.5.1 Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Für das Bauvorhaben liegt - wie bereits unter C. 2.1.4.1.1 dargestellt - eine Abschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur

Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) in Bezug auf das Anwesen Mauk 24 vor, die vom Vorhabensträger unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsentwicklung erstellt wurde (siehe Unterlage 11.4T). Diese zeigt, dass die Immissionsgrenzwerte der straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffleitkomponenten Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) an diesem exponiert zur Ortsumgehung liegenden Immissionsort nicht unzulässig überschritten werden (vgl. dazu Einzelnen die Ausführungen unter C. 2.1.4.1.1).

Während der Bauzeit kann es - lokal und zeitlich begrenzt - zu zusätzlichen Immissionen im Umfeld der neuen Straßentrasse kommen, die jedoch im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung kaum quantifizierbar sind und zumeist in einiger Entfernung zu Siedlungsflächen entstehen.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben sowohl zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe in einem schmalen Bereich beidseits der verbreiterten Trasse südlich der Kreuzung mit der St 2223 als auch in dem Streckenabschnitt nördlich der Kreuzung zu einer erstmaligen Schadstoffexposition der Geländestreifen zu beiden Seiten der neuen Trasse führt; die bestehende B 2 und die damit verbundenen Vorbelastungen sind dabei allerdings mit zu berücksichtigen. In verhältnismäßig kurzer Entfernung wird die vorhandene Grundbelastung wieder erreicht, die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden an keinem der vorhandenen Wohnanwesen unzulässig überschritten. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen und Seitendeponien auch zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen beitragen.

#### 2.1.4.5.2 Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, hier wäre sie zudem wegen eines gegenüber dem Fall, dass die Ortsumgehung nicht verwirklicht würde, annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des

vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Im Straßenumfeld können allerdings Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten. Negative Auswirkungen ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Beseitigung von Waldflächen im Umfang von etwa 9,14 ha, welchen eine Funktion als Frischluftentstehungsgebiete zukommt. Die großflächigen Waldgebiete im Umfeld der Rodungsinseln von Mauk und Wernsbach filtern vorhandene Luftschadstoffe aus, halten diese fest und verdünnen sie durch turbulente Diffusion. Immergrüne Nadelgehölze wie die im Untersuchungsraum vorherrschenden Kiefernbestände können dabei in besonders hohem Maße Schadstoffe aufnehmen. Von der gesamten Fläche der zusammenhängenden Waldgebiete geht allerdings nur ein sehr kleiner Teil verloren, so dass erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die Frischluftentstehung nicht befürchtet werden müssen.

Die Talmulden von Wernsbach und Maukbach stellen in Bezug auf das Lokalklima Kaltluftammelgebiete dar. Bereits durch die Straßendämme der bestehenden B 2 im Bereich der Talquerungen wird aber ein Abfließen von Kaltluft nach Westen unterbunden. Hieran wird sich mit dem Bau der Ortsumgehung nichts Wesentliches ändern; lediglich im Bereich des Wernsbachtales entsteht durch den Straßenkörper ein zusätzliches Hindernis für den Luftabfluss, welches sich aber wegen der schon bestehenden Abflussbarrieren nur räumlich sehr begrenzt auswirkt. Außerhalb der Querungsbereiche der Talmulden ist ein klimaökologisch bedeutender Kaltluftabfluss in Tallängsrichtung auf Grund der bestehenden Geländetopographie bereits momentan nicht gegeben.

Das Untersuchungsgebiet an sich stellt zudem ein Gebiet mit geringer lufthygienischer Belastung dar; die von der bestehenden Bundesstraße ausgehende Belastung ist hierbei bereits einbezogen.

#### 2.1.4.6 *Schutzgut Landschaft*

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch ausgedehnte, leicht hügelige Waldflächen mit überwiegendem Kiefernbestand. In diese Waldlandschaft fügt sich die Rodungsinsel von Wernsbach, Mauk und Obermauk mit ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen, Brachen, Teichen, Weihern und Bachläufen ein. Der Wernsbach und der Maukbach wirken hier als linienförmige Strukturelemente. Die Rodungsinsel selbst wirkt im Übergang zu den umgebenden Waldflächen als raumbildendes Strukturelement. Der reliefarme Raum der Rodungsinsel kann relativ weiträumig überblickt werden. Es existieren Sichtachsen vom Waldrand östlich Wernsbach Richtung Westen, eine Ost-West-Achse bei Mauk sowie eine Nord-Süd-Achse entlang der Bundesstraße. Durch die umgebenden Wälder entsteht auf der Rodungsinsel der Eindruck, eines offenen, aber nach außen hin begrenzten Raumes.

Dieses Landschaftsbild wird vorhabensbedingt in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen, durch technische Bauwerke und durch Eingriffe in das Landschaftsrelief beeinträchtigt.

Die Situation im südlichen Bereich der Baustrecke bis etwa Bau-km 1+800 ist durch das schon bestehende Band der B 2 geprägt und dadurch entsprechend vorbelastet. In den offenen Ackerlagen westlich von Mauk wird durch die geplante AS Mauk, die neuen Straßendämme, die Anlegung von bis ca. 4 m hohen Seitendeponien im ortsnahen Bereich sowie durch die Auffüllung an der Überführung der GVS Mauk - Wernsbach aber dennoch deutlich sichtbar in das Erscheinungsbild der Landschaft eingegriffen.

Östlich, nordöstlich und nördlich von Wernsbach kommt es durch die mit der Ortsumgehung einher gehende Neuzerschneidung eines von Straßen noch weitgehend freien Raumes im Wald- und Waldrandbereich, die Anlegung eines bis zu etwa 5 m hohen Dammbauwerkes an der Querung der Talmulde des Wernsbachs, die Anlegung der Dammbauwerke an der AS Wernsbach sowie des Überführungsbauwerks für die GVS Wernsbach - Untersteinbach zu weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes. Der großflächige Gartenbaubetrieb am östlichen Ortsrand von Wernsbach schirmt allerdings in diesem Bereich weitgehend die Dammbauwerke aus Blickrichtung Westen optisch ab und mindert dadurch die Qualität des Landschaftseingriffs; durch diesen Betrieb ist das Landschaftsbild hier auch bereits erheblich vorbelastet.

An prägenden Landschaftselementen gehen durch die Ortsumgehung eine straßenbegleitende Hecke am Südrand der Rodungsinsel Wernsbach sowie kleinflächig Ufergehölze am Wernsbach verloren.

Die natürliche Erholungseignung der an die Ortsumgehungstrasse angrenzenden Waldflächen nimmt infolge ihrer verkehrsbedingten Verlärmung erheblich ab.

Gewisse Entlastungseffekte in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben sich für die westlich der bestehenden B 2 liegenden Waldrandbereiche, da sich die vom Verkehr auf der vorhandenen Bundesstraßenstrasse insoweit herrührenden Störungen durch die Verlagerung des Großteils des Verkehrs auf die Ortsumgehung deutlich verringern.

Auf den entstehenden Straßennebenflächen, u. a. auf den Banketten, Versickerungsflächen, Mulden und Dammböschungen, deren Standfestigkeit gesichert werden muss, wird nach der festgestellten Planung z. T. Landschaftsrasen angesät. Soweit bei Einschnittsböschungen die Standfestigkeit grundsätzlich gegeben ist, wird dort Hafer angesät. Falls hier eine dauerhafte Begrünung zur Sicherung der Standfestigkeit notwendig wird, wird ebenso Landschaftsrasen angesät. Daneben werden flächige Gebüschpflanzungen auf neuen Straßenböschungen vorgenommen; einzelne Bäume werden dort ebenso gepflanzt. Teilweise wird auch eine artenreiche Gras-/Krautmischung zur Strukturanreicherung angesät bzw. standortgerechte Vegetation im Wege der Sukzession entwickelt (je nach Standortpotenzial werden Feuchtgrünland, Kraut-/Staudenfluren bzw. Magerstandorte angestrebt). Diese einzelnen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit dazu bei, die mit dem Vorhaben verbundenen landschaftsoptischen Beeinträchtigungen - wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, die durch die jeweils notwendigen Aufwuchszeiten bedingt ist - zu verringern und den neuen Straßenkörper möglichst harmonisch in die umgebende Landschaft einzubinden.

In räumlich begrenzten Landschaftsausschnitten kommt es zu (zusätzlichen) temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die vorübergehende Inanspruchnahme von trassennahen Flächen für Baustraßen und Baufelder. Im Hinblick auf die mit dem neuen Straßenkörpers an sich schon verbundenen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft führen diese zeitweisen Zusatzeinflüsse aber zu keinen darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen von Landschaftsbildqualitäten.

#### 2.1.4.7 *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Das Bauvorhaben liegt außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Umgebung ist in Abhängigkeit von der Entfernung bereits durch die bestehende B 2 geprägt und von dieser vorbelastet.



Im Baubereich stand ursprünglich ca. bei Bau-km 4+050 an der Westseite der vormaligen Bundesstraßentrasse ein als Baudenkmal zu qualifizierendes Sühnekreuz (D-5-76-143-121). Dieses wird nach der festgestellten Planung an einen geeigneten Standort in der Nähe des ursprünglichen Standortes versetzt. Auf Grund seiner Lage im Übergangsbereich zur Ortsumgehung Untersteinbach wurde es nach Darstellung des Vorhabensträgers schon im Zuge der (mittlerweile abgeschlossenen) baulichen Abwicklung dieses Projektes witterungsgeschützt im Bauhof der Gemeinde Georgensgmünd eingelagert. Weitere Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes.

Bekannte Bodendenkmäler gibt es im Bereich des Baufeldes ebenso nicht. Allerdings ist, wie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt hat, im vom Vorhaben betroffenen Raum die Denkmalkennntnis sehr gering. Die Bauarbeiten betreffen nur zum Teil bereits überbaute Bereiche, in denen nicht mit Bodendenkmälern zu rechnen ist. Dort, wo die Ortsumgehung abseits der vorhandenen Straßen-trasse verläuft, tangiert sie einerseits ein Areal, in dem auf Grund von charakteristischen Luftbildbefunden auf ein wahrscheinlich vorgeschichtliches Grabhügelfeld (D-5-6832-0009) geschlossen werden kann. In vier weiteren Arealen sind andererseits jeweils die Terrassenränder von Bächen als potentielle siedlungsgünstige Areale festgestellt worden (V-5-6832-0001, V-5-6832-0002 und V-5-6732-0001), die ebenfalls vom Vorhaben berührt werden. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern in den genannten Bereichen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint insbesondere eine Beeinträchtigung durch den Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen möglich. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (siehe die Nebenbestimmungen unter A. 3.1.1 und A. 3.4 sowie die Ausführungen unter C. 3.3.12).

Nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft sowie Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen sind nicht zu erkennen.

#### 2.1.4.8 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

#### 2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in großem Umfang. Dennoch verbleiben Auswirkungen, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. An Kompensationsflächen für die Beeinträchtigung besteht ein Bedarf von 6,445 ha. Dem stehen Flächen für Kompensationsmaßnahmen von insgesamt 6,894 ha gegenüber (siehe hierzu die Unterlagen 12.0T und 12.2).

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- **Ausgleichsmaßnahme A 1 / 2 A<sub>sap</sub> (= Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub>):**  
Schaffung eines mageren Offenlandstandorts in südexponierter Waldrandlage als Ersatzlebensraum für Heidelerche und Neuntöter. Der humusreiche Oberboden wird hierzu auf einer dem Waldrand vorgelagerten Fläche in Südostexposition abgeschoben. Es erfolgt eine Vorpflanzung mit einzelnen Eichen. Die neu geschaffenen Magerstandorte werden der Sukzession überlassen und durch regelmäßige Mahd und Entfernen von Gehölzen offen gehalten. Außerdem ist das Pflanzen einer dornstrauchreichen Hecke vorgesehen. Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt des Lebensraumangebots für die Heidelerche und den Neuntöter und die Kompensation von Eingriffen in mageren Grünlandstandorte.  
Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1952, 1953, 1965 (jeweils Teilflächen) und 1954, 1955 und 1961 der Gemarkung Wallesau. Die Maßnahme wird auf einer Fläche von etwa 2,019 ha realisiert.
- **Ersatzmaßnahme E 1:**  
Extensivierung von Wässerwiesen nordöstlich von Wolkersdorf. In Anlehnung an das Storchenprojekt „Rednitzau“ der Stadt Nürnberg soll eine bestehende, intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiese mit einem Zusatznutzen für den Weißstorch extensiviert werden. Hierzu wird der erste Mähgang auf der Fläche um den 15. Juni im Versatz von 2 Wochen zu den Nachbarwiesen erfolgen, um das Weißstorch-Nahrungsangebot zu erhöhen. Der zweite Mähgang erfolgt dann Ende September. Ziele der Maßnahme sind die Erhöhung des Lebensraumangebotes für Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit Bindung zu Feuchtlebensräumen, die Stärkung der Vernetzungsfunktion entlang des Fließgewässersystems der Rednitz, die Entwicklung von Pufferflächen an der Rednitz, der Erhalt des Offenlandcharakters, die Kompensation von Eingriffen in Feuchtlebensräume im Gewässersystem der Rednitz und ihrer Zuflüsse und die Aufwertung eines Nahrungslebensraums für den Weißstorch.  
Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Fl.-Nrn. 432, 441 und 442, Gemarkung Wolkersdorf. Die Maßnahme umfasst eine Gesamtfläche von 1,549 ha.
- **Ersatzmaßnahme E 2:**  
Entwicklung eines mageren Wiesenstreifens nördlich von Dietersdorf. Dies geschieht durch die Umwandlung einer intensiv genutzten Wiese und von Ackerland in der Flurlage nördlich von Dietersdorf in eine zweischürige Extensivwiese. Hierzu erfolgt eine standortgerechte Grünlandeinsaat auf Ackerflächen auf einem ca. 20 m breiten Streifen südlich angrenzend an bestehendes Grünland. Das entstehende Extensivgrünland wird ein- bis zweimal im Jahr gemäht. Ziel dieser Maßnahme ist eine Erhöhung des Lebensraumangebotes für Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit Bindung zu Magerstandorten, eine Verbesserung der Biotopvernetzung, die Verminderung von durch die Landwirtschaft bedingten Nähr- und Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser sowie die Kompensation von Eingriffen in Wiesen- und Ackerstandorte.  
Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 75, Gemarkung Wolkersdorf; sie weist einen flächenmäßigen Umfang von 0,333 ha auf.
- **Ersatzmaßnahme E 3 / W 1:**  
Schaffung eines standortgerechten Flattergras-Buchenwalds nördlich von Dietersdorf. Dies soll durch eine Erstaufforstung eines Laubwaldes in der Flur nördlich von Dietersdorf umgesetzt werden. Die Maßnahme bezweckt eine Erhöhung des Lebensraumangebotes für Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Wälder und Waldrandbereiche, eine Strukturanreicherung in der ausgeräumten landwirtschaftlichen Flur, die Anlegung eines standortgerechten

Laubwaldbestandes mit Saumstrukturen sowie eine Verbesserung der Biotopevernetzung.

Die Maßnahme soll auf den Fl.-Nrn. 76, 76/2, 76/3, Gemarkung Wolkersdorf, sowie auf der restlichen Fläche der Fl.-Nr. 75 ausgeführt werden. Die Maßnahme wird auf einer Gesamtfläche von 2,993 ha umgesetzt.

- Maßnahme 1 A<sub>saP</sub> (= Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub>):  
Schaffung zweier strukturreicher Offenlandflächen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse unmittelbar südlich der AS Wernsbach spätestens im Jahr vor Baubeginn. Dies geschieht durch Ausbringen von Lesesteinen und kleineren Wurzelstrünken sowie Ästen in länglichen möglichst flachen Haufen und das Anbringen von anfallenden Grassoden an den Nordseiten der Haufen; bei verdichtetem oder sehr nährstoffreichem Boden erfolgen Bodenabtragungen und in den Ausbringungsbereichen der Haufen werden lokal äußere Sandkränzen von ca. 1 m aufgebracht. Damit soll das Lebensraumangebot für die Zauneidechse, in das mit dem Vorhaben eingegriffen wird, erhöht werden. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf neu entstehenden Straßennebenflächen zwischen Bau-km 2+800- und 2+930.
- Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> (= Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub>):  
Habitatverbesserungsmaßnahmen für verschiedene Feldvogelarten für verloren gehende Nistmöglichkeiten, die im Frühjahr nach der Baufeldräumung ihre Wirkung entfalten, in Form einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme. Dabei werden Lerchenfenster, Schwarzbrachen und Blühstreifen auf Flächen von insgesamt 10.000 m<sup>2</sup> geschaffen, um die Lebensraumbedingungen für die Feldlerche und verschiedene andere Feldvögel zu verbessern. Die Flächen, die hierfür herangezogen werden, können wechseln. Die Maßnahme soll auf geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Rodungsinseln von Wernsbach, Mauk und Röttenbach erfolgen (siehe Unterlage 12.2 Blatt 9T).
- Maßnahme 4 A<sub>saP</sub> (= Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>):  
Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel durch Installation von Nist- und Fledermauskästen zeitgleich mit der vorgesehenen Waldrodung (inkl. eines mehrjährigen Monitorings). Hierzu werden in den Waldbereichen östlich Wernsbach insgesamt 13 Vogelnistkästen installiert und zusätzlich pro verloren gehenden potenziellen Fledermaushabitatbaum drei Fledermauskästen angebracht, um Ersatzquartiere für die betroffenen Arten zu schaffen.

Die ursprünglich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A 1 (Offenlandausgleich am Maukbach westlich Mauk), A 2 (Waldausgleich nordwestlich Mauk), A 3 (Offenlandausgleich nordwestlich Wernsbach), A 4 (Waldausgleich westlich Untersteinbach), A 5 (Waldausgleich östlich Untersteinbach) und E 1 (Offenlandausgleich östlich Wernsbach) sind im Zuge der 2. Tektur entfallen (vgl. dazu die Ausführungen unter B. 2). Stattdessen hat der Vorhabensträger die beschriebenen Maßnahmen in die Planung aufgenommen.

Die Einzelheiten der vorgesehenen Maßnahmen sind in den Unterlagen 12.0T und 12.2 beschrieben bzw. dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

#### **2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**

Die Planfeststellungsbehörde ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die

weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677). Es ist somit als ausreichend anzusehen, wenn die Planfeststellungsbehörde die (förmliche) Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante beschränkt, die vom Vorhabensträger beantragt wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, NVwZ-RR 1998, 297).

Unter C. 3.3.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Verfahrens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 667).

## **2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umwelthanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelthanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikobewertung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" - "hoch" - "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht, die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

### **2.2.1 Schutzgut Mensch**

Die in C 2.1.4.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

### 2.2.1.1 Teilbereich Wohnen

#### Lärm

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllIMBI. 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber selbst hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbareren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z. B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, BayVBl. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, DVBl. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde auch den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen gem. dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434, derzeit:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A)

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

- a) Mittlere Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 (Nachtwerte)
- b) Hohe Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV
- c) Sehr hohe Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
  - Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach wie folgt dar:

In den Ortslagen von Mauk, Obermauk und Wernsbach treten infolge des Neubaus der Ortsumgebung keine Überschreitungen der jeweils anzuwendenden Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete bzw. Dorf- und Mischgebiete auf. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete bzw. Dorfgebiete werden hier ebenso nicht überschritten. An dem nördlicheren Einzelanwesen

zwischen Mauk und Wernsbach kommt es allerdings zu Überschreitungen des für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsnachtgrenzwertes der 16. BImSchV, so dass insoweit von einer hohen Beeinträchtigung auszugehen ist. An dem südlicheren Einzelanwesen, im Bereich der Streubebauung südwestlich von Wernsbach und am Wohnhaus im Bereich des Gärtnereibetriebes östlich von Wernsbach werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 in der Nacht überschritten. Die für die Lärmsanierung festgelegten Grenzwerte werden dagegen an keinem der untersuchten Immissionsorte erreicht.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen des Straßennetzes im Umfeld der Ortsumgehungsstraße (Anpassung der zu den Anschlussstellen Mauk und Wernsbach führenden Straßen, Bau der GVS Mauk - Wernsbach und Wernsbach - Untersteinbach unter weitgehender Verwendung der bestehenden Trasse der B 2) führen ebenso fast ausnahmslos nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005. Nur am südlicheren der beiden Einzelanwesen zwischen Mauk und Wernsbach wird nachts der entsprechende Orientierungswert geringfügig überschritten. Der anzuwendende Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird hier aber eingehalten.

Die genaue Lage der betroffenen Immissionsorte ergibt sich Unterlage 11.2 Blatt 1T. Die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen an den Immissionsorten ergibt sich aus Unterlage 11.1T.

Neben der soeben dargestellten Immissionssituation ist zudem die sehr starke Verkehrslärmentlastung für die Ortsdurchfahrt von Wernsbach, aus der der Verkehr durch die Ortsumgehung herausverlagert wird, sowie die - wenn auch geringe Entlastung - für die Einzelanwesen nördlich vom Mauk durch Abrückung der Bundesstraßentrasse von diesen Anwesen zu berücksichtigen. Diese beiden Anwesen sind derzeit wegen ihrer sehr nahen Lage an der stark befahrenen B 2 schon heute hoch mit Verkehrslärm vorbelastet. Auf der anderen Seite ist die erstmalige flächige Verlärmung des östlichen Ostrandes von Wernsbach - wenn auch unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 - und die in Mauk eintretende Verkehrslärmzunahme durch die Herstellung einer durchgehenden Straßenverbindung zwischen Mauk und Wernsbach für den Verkehr, der die als Kraftfahrstraße vorgesehene Ortsumgehung nicht nutzen kann, und deren Führung durch Mauk hindurch in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die letztgenannten Aspekte stellen sich in der Gesamtbetrachtung aber nur als von untergeordneter Bedeutung dar.

Insgesamt misst die Planfeststellungsbehörde den Lärmauswirkungen des Vorhabens deshalb ein mittleres Gewicht zu. Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden Lärmwirkungen sind hierbei berücksichtigt; auf Grund ihrer vorübergehenden Natur und der Entfernung des Baufeldes von der nächsten Wohnbebauung fallen diese Wirkungen jedoch nicht weiter ins Gewicht.

#### Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d. h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet, bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte

te sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Aus Unterlage 11.4T der Planunterlagen ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV schon am exponiert liegenden Anwesen Mauk 24, das von allen Wohnanwesen im Untersuchungsgebiet am nächsten zur Ortsumgehungs-trasse liegt, nicht bzw. nicht über das zulässige Maß hinaus überschritten werden (insbesondere Jahresmittelwert für Partikel PM<sub>10</sub> im Prognosejahr 2030 nur bei rund 21 µg/m<sup>3</sup> - 51 % des einschlägigen Grenzwertes -, für Partikel PM<sub>2,5</sub> bei rund 14 µg/m<sup>3</sup> - 55 % des einschlägigen Grenzwertes - und für NO<sub>2</sub> bei 11 µg/m<sup>3</sup> - 27 % des einschlägigen Grenzwertes -; zudem nur 17 Überschreitungen im Kalenderjahr des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel PM<sub>10</sub> von 50 µg/m<sup>3</sup> sowie eine einzelne Überschreitung des über eine volle Stunde gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO<sub>2</sub> von 200 µg/m<sup>3</sup> im Kalenderjahr zu rechnen, wobei 35 bzw. 18 Überschreitungen im Kalenderjahr zulässig wären). Im Hinblick darauf darf davon ausgegangen werden, dass erst recht in allen anderen Siedlungsbereichen im Untersuchungsgebiet, d. h. in den Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, keine unzulässigen Grenzwertüberschreitungen ergeben.

Auf Grund dessen kann die Beeinträchtigung durch vom Verkehr emittierte Luftschadstoffe als nur von mittlerer Schwere betrachtet werden, zumal es insbesondere auch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus Wernsbach heraus zu einer sehr deutlichen Reduzierung von Luftschadstoffimmissionen in der bestehenden Ortsdurchfahrt der Ortschaft kommt.

#### 2.2.1.2 Teilbereich Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der vorhandenen B 2 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und deshalb für die Erholung nicht attraktiv. In den Bereichen, in denen die Ortsumgehung die Bestandstrasse der B 2 verlässt, wirkt sich durch die damit einher gehende Entlastung des Umfelds der bestehenden Straßentrasse der Bau der Ortsumgehung tendenziell positiv auf die Erholungseignung aus. Demgegenüber führt die mit der neuen Straßentrasse verbundene Belastung bislang größtenteils noch wenig vorbelasteter Landschaftsteile, insbesondere der Talmulde des Wernsbachs sowie von Waldrandbereichen, zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Teilräume durch verkehrsbedingte Immissionen. Die betroffenen Gebiete werden dadurch für Erholungsaktivitäten, je nach Entfernung von der Ortsumgehungsstrasse, mehr oder weniger stark unattraktiv. In unmittelbarer Nähe zur Trasse gelegene Bereiche, in denen sich die Immissionsbelastung den in Unterlage 11.1T errechneten Emissionspegeln der Straße von bis zu 71 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht annähert, werden von den Erholungssuchenden zukünftig praktisch vollständig gemieden werden. Die zur Erholung geeigneten Räume westlich von Wernsbach erfahren durch die Verlagerung des Verkehrs auf der B 2 nach Osten allerdings gleichzeitig eine gewisse Entlastung von Immissionen und gewinnen dadurch tendenziell etwas an Attraktivität.

Die genannten Aspekte des Vorhabens im Teilbereich Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den unten stehenden Gliederungspunkt C. 2.2.6 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene



Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

### 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

#### a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

#### b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

- c) Mittel
- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
  - Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
  - Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Danach stehen durch das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht sehr hohe Beeinträchtigungen zu erwarten:

Es werden Habitatstrukturen von besonders bzw. streng geschützten Tierarten bei der Herstellung des neuen Straßenkörpers überbaut; dies betrifft insbesondere die Feldlerche und die Zauneidechse. Strukturen, die dem Rebhuhn, dem Trauerschnäpper, der Wachtel oder dem Ziegenmelker als Brutplatz dienen können - ebenso besonders bzw. streng geschützte Arten -, gehen ebenfalls durch Flächeninanspruchnahme verloren. Im Hinblick auf die letztgenannten Arten ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Vorkommen dieser Arten im Rahmen der erfolgten Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte, so dass insoweit Beeinträchtigungen unwahrscheinlich erscheinen. Dagegen muss davon ausgegangen werden, dass durch die Immissions- und optischen Störwirkungen der Trasse und des darauf fließenden Verkehrs noch weitere Brutplätze besonders bzw. streng geschützter Vogelarten ihre Funktion verlieren, so insbesondere (abermals) der Feldlerche, der Heidelerche, des Gartenrotschwanzes, des Neuntöters und des Wendehalses.

Daneben wird durch die Ortsumgehungstrasse ein östlich von Wernsbach liegendes Amphibienlaichgewässer von den Jahreslebensräumen der Tiere in den umliegenden Waldbereichen abgetrennt bzw. isoliert. Dies betrifft u. a. auch den Grasfrosch, der auf der Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Tierarten Bayerns steht. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen in erheblichem Maß durch die im Bereich des Laichgewässers abschnittsweise eingeplanten Amphibienleiteinrichtungen mit Durchlässen verringert und die bestehenden funktionalen Beziehungen aufrechterhalten werden. Nichtsdestotrotz werden die bestehenden Funktionsbeziehungen aber in Mitleidenschaft gezogen, da der Straßenkörper dennoch eine zusätzliche, derzeit noch nicht vorhandene Barriere darstellt.

Wertvolle Biotopstrukturen gehen insbesondere in Form von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen verloren. Dies betrifft insgesamt Flächen im Umfang von etwa 0,85 ha und damit nicht unerheblich wenig. Überdies werden solche Biotopflächen in einem weiteren Umfang von etwa 0,64 durch die von der Ortsumgehung herrührenden Immissionseintragungen und Störreize beeinträchtigt und - abhängig von der Entfernung zur Straße - mehr oder minder stark ihrer ökologischen Funktion beraubt.

Daneben entstehen mit der Verwirklichung des Vorhabens auch noch mehrerlei hohe Beeinträchtigungen in oben genanntem Sinn:

So werden auch nicht gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geschützte Biotopstrukturen für den Straßenkörper überbaut, etwa Initialgebüschstrukturen und magere Grünbrachen, auch wenn dies nur relativ kleinflächig erfolgt. Östlich von Wernsbach wird im Bereich südlich der bestehenden RH 7 abschnittsweise ein Waldrandbereich überbaut, der überwiegend von Laubgehölzen gebildet wird, die angrenzenden Bereiche unterliegen zukünftig erstmals den Immissionseinwirkungen einer stark befahrenen Straße. Im Südosten und Nordosten der Rodungsinsel von Wernsbach überschneidet sich die Trassenführung der Ortsumgehung mit

stärker frequentierten Flugkorridoren von verschiedenen Fledermausarten. Auch noch weitere Lebensraumbeziehungen werden mit der Anlegung des Straßenkörpers und der abschnittswisen erstmaligen Durchschneidung der Landschaft z. T. ebenso erheblich beeinträchtigt. Auch in Bezug auf diese wird eine bislang nicht bestehende künstliche Barriere geschaffen, durch die auch bei Berücksichtigung verschiedener vorgesehener Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen dennoch Einschränkungen für die betroffenen Arten verbleiben. Diese Einschränkungen werden zudem durch die vom Straßenverkehr ausgehenden Immissionen und sonstigen Störwirkungen noch verstärkt.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich u. a. in den mit dem Vorhaben verbundenen großflächigen Versiegelungen land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und den unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Feldgehölzen durch die zukünftige Nachbarschaft zur Ortsumgehung auch noch Beeinträchtigungen von mittlerer Schwere nach obiger Definition finden. Auch die für artenschutzrechtliche Belange entstehenden Auswirkungen sind auf dieser Stufe einzuordnen, nachdem im Ergebnis keine Zugriffsverbote erfüllt werden (siehe hierzu im Einzelnen unter C. 3.3.6.2.2). Die bauzeitlich eintretenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden auf Grund ihrer begrenzten Dauer ebenso als mittlere Beeinträchtigung eingestuft.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese noch ohne Einbeziehung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (vgl. dazu die textlichen Beschreibungen unter C 2.1.5 und C 3.3.6.4.9) erfolgt ist. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind nach den Maßgaben der genannten Grundsätze zum allergrößten Teil ausgleichbar und werden im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen; die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen werden mit Ersatzmaßnahmen im Ergebnis ebenso funktionell kompensiert. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.2.3 verwiesen.

### **2.2.3 Schutzgut Boden**

Die Bewertung der unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1

Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d. h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Der Verlust dieser Funktionen über weite Strecken des Streckenabschnittes ist daher als sehr hoch zu bewerten.

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoversiegelung von 12,93 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand

(ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei allerdings die abschnittsweise Vorbelastung durch die vorhandene Bundesstraßentrasse zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m- Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch / sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da vorliegend die Ertragsfähigkeit der vorhandenen Böden der Keuper-sandsteine für die landwirtschaftliche Nutzung wegen ihrer Nährstoffarmut und schneller Austrocknung als höchstens durchschnittlich bezeichnet werden kann (vgl. hierzu Ziff. 3.5.2 der Unterlage 12.0T sowie Ziffer 2.4.3 der Unterlage 16T), kommt den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen hier mittleres Gewicht zu.

Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit streckenweise landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung des Vorhabens in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie teilweise entlang der Trasse verlaufende Wirtschaftswegen auf weiter Strecke außerhalb des genannten 10 m-Bereichs. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in der unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

#### **2.2.4 Schutzgut Wasser**

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame

Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können (§ 52 WHG).

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Neubau der Ortsumgehung Wernsbach verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

#### 2.2.4.1 *Oberflächengewässer*

Potentieller Hochwasserrückhalteraum geht mit dem Vorhaben in den Talbereichen des Maukbachs und des Wernsbachs nur in sehr geringem Umfang verloren (zusammen nur etwa 0,5 ha). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es bei diesen beiden Fließgewässern nur um kleine, mäßig schnell fließende Bäche mit zu meist unter 1 m breiten Bachsohlen handelt, und die Durchlassbauwerke der Bäche in der Planung deutlich größer dimensioniert sind, als dies zur schadlosen Durchleitung eines Starkregenereignisses mit 100jähriger Wiederkehr nötig wäre. Hierdurch verbessert sich am Maukbach der Hochwasserabfluss sogar gegenüber dem gegebenen Zustand; der vorhandene Durchlass hat nur einen (hydraulisch unzureichenden) Durchmesser von ca. 1 m. Die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens im Hochwasserfall sind damit insgesamt überschaubar und werden als von mittlerer Intensität bewertet.

Der Maukbach und der Wernsbach werden im Rahmen des Vorhabens im Kreuzungsbereich mit dem Straßenkörper jeweils auf kurzen Strecken kleinräumig verlegt. Die verrohrte Strecke des Maukbachs verlängert sich durch die dortige Verbreiterung des Straßenkörpers auf ca. 40 m, der Wernsbach wird im Querschnittsbereich auf einer Strecke von insgesamt rund 62 m erstmalig verrohrt. Die Bachläufe sind in den betroffenen Bereichen aber schon durch in der Vergangenheit erfolgte Begradigungen und bis ans Ufer reichende Intensivnutzungen mäßig vorbelastet. Mit der hydraulisch mehr als ausreichenden Dimensionierung der Verrohrungen kann auch die ökologische Funktionalität der Gewässer als Vernetzungsachsen aufrechterhalten werden. Die insoweit eintretenden Beeinträchtigungen werden wegen der insbesondere im Bereich des Wernsbachs aber deutlichen technischen Überprägung eines Gewässerabschnittes dennoch als hoch angesehen.

Das auf den Fahrbahnflächen der Ortsumgehung anfallende belastete Oberflächenwasser wird gesammelt und über die vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken den Vorflutern zugeleitet. Mit diesen Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt auf Grund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt. Die Absetzbecken stellen mittels Tauchwänden und Auffangräumen für Leicht- und Schwerflüssigkeiten sicher, dass auch im Harvariefall keine dabei evtl. austretenden wassergefährdenden Stoffe in die Vorfluter gelangen. Die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Vorfluter sind daher insgesamt als mittel zu bewerten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Baustrecke erstmals Abwasserbehandlungseinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Dies führt insbesondere für Bereich zwischen Baubeginn und der Kreuzung mit der St 2223, wo die Ortsumgehung auf der Bestandstrasse der B 2 verläuft, zu Entlastungseffekten für den Wasserhaushalt. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vorfluter sowie die diesen zufließenden Gräben. Etwaigen hydraulischen Problemen im Hinblick auf den Drosselabfluss der Regenrückhaltebecken wird mit den unter A 4.3 diesbzgl. verfügten Nebenbestimmungen wirksam begegnet, sodass die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen sind.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen von Oberflächengewässern kann mit den in den Planunterlagen beschriebenen Maßgaben für den Baubetrieb (Sand- und Schlammfänge, Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle in Baufahrzeugen, keine Lagerung von gewässergefährdende Betriebsstoffe im Umfeld von Bächen und Gräben) wirksam begegnet werden. Die u. U. dennoch zeitweise nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingte Beeinträchtigen für Oberflächengewässer allenfalls als mittel anzusehen sind.

#### 2.2.4.2 Grundwasser

Das Grundwasser wird innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zu Zwecken der Trinkwassergewinnung genutzt. Es liegt allerdings ein Grundwassererkundungsgebiet (zugleich Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung) im Untersuchungsgebiet, durch das die Ortsumgehung abschnittsweise im Randbereich hindurch verläuft. Nach der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt im Verfahren abgegebenen Stellungnahme liegt das Vorhaben im seitlichen Zustrombereich möglicher Brunnenstandorte im Falle einer Nutzung des erkundeten Vorkommens. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des Gebietes ist der vom Vorhaben betroffene Be-

reich aber vernachlässigbar klein. Die potentiellen Brunnenstandorte werden bislang noch nicht genutzt, eine geplante Nutzung in absehbarer Zeit wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde von keiner Seite geltend gemacht.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen ergeben sich durch Überbauung von insgesamt rund 36 ha Fläche - von denen knapp 13 ha versiegelt werden - insofern, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gebiet relativ niederschlagsarm ist. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt etwa 650 mm, so dass sich gerade hier Versiegelungen ungünstig auf die Grundwasserneubildung auswirken. Weitere Einwirkungen auf das Grundwasser ergeben sich zwischen ca. Bau-km 1+000 bis 2+000 durch dessen Anschneidung, weshalb es auch kleinräumig abgesenkt werden muss. Der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung wird nach derzeitiger Erkenntnislage eine Ausdehnung von max. 20 m aufweisen. Negative Auswirkungen auf die Vegetation sind im Hinblick auf den bekannten großen Abstand zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche, der schon heute besteht, nicht anzunehmen. Zusätzlich werden in dem Streckenabschnitt evtl. auch bauzeitliche Wasserhaltungen einschließlich vorübergehender Ableitung von Grundwasser nötig. Sollte dies der Fall sein - was bisher noch nicht abschließend zu beurteilen ist - entstehen weitere, allerdings zeitlich nur begrenzte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Auch diese wären nur lokal begrenzt, eine Rückentwicklung zu ähnlichen Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung darf angenommen werden. Nichtsdestotrotz werden wegen der Verschiedenartigkeit der teilweise auf Dauer angelegten Auswirkungen die anlage- und baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser insgesamt als hoch angesehen.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser werden durch die Anlegung der Absetz- und Regenrückhaltebecken sowie die abschnittsweise Versickerung von belastetem Wasser über zur Reinigung geeignete bewachsene Oberbodenschichten stark gemindert. Sollten diese Oberbodenschichten durch Unfallereignisse mit wassergefährdenden Stoffen o. ä. verunreinigt werden, kann durch einen unverzüglichen Bodenaushub und -austausch ein Eintrag in das Grundwasser auch noch unterbunden werden. Im Bereich zwischen Baubeginn und der Kreuzung mit der St 2223 (hier verläuft die Ortsumgehung auf der Bestandstrasse) tritt durch die erstmalige geregelte Straßenabwasserbehandlung eine gewisse Verbesserung für den Grundwasserschutz gegenüber der bestehenden Situation ein. Von daher werden die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers insgesamt als von mittlerem Gewicht bewertet.

Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser, vor allem wegen den baulichen Veränderungen im Bereich des Wernsbachs und den nicht unerheblichen dauerhaften Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, als von hoher Intensität dar.

## **2.2.5 Schutzgut Luft und Klima**

### **2.2.5.1 Luft**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die



Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.1.4.1 und C 2.1.4.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung. Dies gilt auch für die im Umfeld des Straßenkörpers liegenden, zur Naherholung bzw. für sonstige Freizeitaktivitäten geeigneten Flächen.

#### 2.2.5.2 *Klima*

Für die Bewertung der unter C 2.1.4.5.2 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich i. S .d. UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können.

Da durch die vorhandene B 2 und ihren Straßenkörper bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen und die Ortsumgehung insgesamt - trotz der mit ihr verbundenen Waldrodung - keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt, kommt es durch den Straßenbau im Ergebnis nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als von mittlerer Schwere einzustufen sind.

#### 2.2.6 **Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes

- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u .a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Führung auf einem Damm auf Grund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. In Bezug auf die Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden dabei Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Der Schwellenwert von 1,5 m entspricht etwa der Augenhöhe des Menschen und der Schwellenwert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan

- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
  - Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
  - Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
  - Durchschneidung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m
- c) Mittel
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Danach führt das Vorhaben unter mehreren Gesichtspunkten zu sehr hohen Beeinträchtigungen:

Die Ortsumgehungstrasse einschließlich der Rampen der AS Wernsbach sowie die GVS Wernsbach - Untersteinbach mit dem vorgesehenen Überführungsbauwerks durchschneiden abschnittsweise nördlich der RH 7 und im Zulauf auf das Bauende das zum großen Teil von Waldflächen gebildete Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG-00428.01), auch wenn diese Durchschneidung nur in geringe Tiefe des Schutzgebietes vordringt. Dabei gehen auf Dauer Waldflächen im Umfang von 9,14 ha verloren. Die betroffenen Waldflächen haben gleichzeitig auch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, da sie die Landschaft im Untersuchungsgebiet mit prägen und wegen des vorhandenen Bodenreliefs weithin sichtbar sind. Außerdem verläuft die Ortsumgehung etwa zwischen Bau-km 2+580 und 2+640 (ca. 60 m) auf einem etwas mehr als 5 m hohen Damm, welcher eine große optische Dominanz entwickelt.

Daneben sind mit dem Bauvorhaben auch verschiedene hohe Beeinträchtigungen in obigem Sinn verbunden:

Das genannte Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich des Maukbachtales westlich der vorhandenen Bundesstraßentrasse im Zuge der mit der Ortsumgehung hier verbundenen Trassenverbreiterung sowie der Erstellung der Beckenanlage AB/RHB 0-1 durch randliche Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Eine Beanspruchung von Randflächen des Schutzgebietes erfolgt zudem auf Höhe des nördlichen Ortsrandes von Mauk (Abrückung der Ortsumgehungstrasse von der bestehenden Straße und Bau eines Begleitweges) sowie am südöstlichen Rand und östlichen der Rodungsinsel von Wernsbach (durch den neuen Straßenkörper). In den beiden letztgenannten Bereichen entstehen zudem randliche Beeinträchtigungen für Waldflächen, die ebenso von erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild sind. Die Ortsumgehung verläuft überdies von ca. Bau-km 2+220 bis 2+740 (ca. 520 m) und zwischen Bau-km 3+560 bis 3+680 (ca. 120 m) auf einem

etwas mehr als 1,5 m hohen Damm. Von Bau-km 2+900 bis 2+940 (ca. 40 m) sowie zwischen Bau-km 3+180 und 3,240 (etwa 60 m) verläuft die Ortsumgehung in einem mehr als 5 m tiefen Geländeeinschnitt (max. knapp 6 m bei Bau-km 2+920).

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben daneben auch noch Beeinträchtigungen von mittlerer Intensität nach den genannten Maßstäben mit sich bringt. Zum einen verläuft die Ortsumgehung von Bau-km 1+010 bis 1+800 (knapp 800 m) in einem mehr als 1,5 m tiefen Geländeeinschnitt (max. etwa 4 m tief), auch zwischen Bau-km 2+790 und 3+330 (ca. 540 m) wird sie einem Einschnitt geführt, der tiefer als 1,5 m ist. Zum anderen stellt die Ortsumgehung in dem Streckenabschnitt, in dem sie fernab der bestehenden B 2 verläuft, eine für das bestehende Landschaftsbild keinesfalls typische Linienstruktur dar, die nachteilig auf das Erscheinungsbild der Landschaft einwirkt.

Da aber auch die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur harmonischen Einbindung der einzelnen Vorhabensbestandteile in die Landschaft beitragen sollen. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sogar eine bessere Bewertung rechtfertigen.

### **2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bau- und Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG). Gleiches gilt für den, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Etwa bei Bau-km 4+050 stand ursprünglich an der Westseite der vormaligen Bundesstraßentrasse ein Baudenkmal in Gestalt eines Sühnekreuzes (D-5-76-143-121). Dieses wird im Rahmen der festgestellten Planung an einen geeigneten Standort in der Nähe des ursprünglichen Standortes versetzt, so dass es in absehbarer Zeit wieder in der Umgebung des ehemaligen Standortes zu besichtigen sein wird. Da das Kreuz nach Einlassung des Vorhabensträgers bereits im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Untersteinbach im Bauhof der Gemeinde Georgensgmünd eingelagert wurde, wo es sich auch noch befindet, sind baubedingte Beschädigungen nicht zu befürchten. Die Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben reduzieren sich somit darauf, dass ein erneutes Aufstellen am ursprünglichen Standort nicht mehr möglich ist. Dem Sühnekreuz kommt daneben auch keine herausgehobene denkmalpflegerische Bedeutung zu. Die mit

dem Vorhaben insoweit eintretenden Beeinträchtigungen werden deshalb nur als mittel bewertet. Andere Baudenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auf der Grundlage der bestehenden Erkenntnisse, nach denen mehrere Verdachtsflächen für Bodendenkmäler im Bereich des Baufeldes liegen, ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A 3.1.1 und A 3.4 so weit wie möglich Rechnung getragen. Den unter C 2.1.4.7 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung mittlere bis hohe Bedeutung zu.

### **2.3 Gesamtbewertung**

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

## **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **3.1 Ermessensentscheidung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **3.2 Planrechtfertigung**

#### **3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)**

Durch die Aufnahme des Neubaus der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der B 2 in den aktuell noch geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes - FStrAbG) entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (st. Rspr., siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, DVBl 96, 907). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich. Im Übrigen ist die Ortsumgehung Wernsbach auch im aktuellen Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030, der die Grundlage für die anstehende Fortschreibung des Bedarfsplans bildet, enthalten.

Auch dessen ungeachtet ist festzustellen, dass der Neubau der Ortsumgebung Wernsbach aus Gründen des Gemeinwohls tatsächlich objektiv notwendig ist. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116, m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs.1 Satz 2 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist hier ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen:

Die B 2 verläuft durch den Landkreis Roth in Süd-Nord-Richtung und stellt eine wichtige überregionale Straßenverbindung zwischen Augsburg und Nürnberg sowie eine wichtige Zubringerstraße zur A 6 für den südlichen Bereich der Planungsregion 7 (Region Nürnberg) und den südöstlichen Teil der Planungsregion 8 (Region Westmittelfranken) dar. Sie ist daneben auch für die Anbindung des Landkreises Roth und des südlich angrenzenden Raumes im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sowie große Teile des fränkischen Seenlandes an den Ballungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen von großer Bedeutung.

Nach der den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 15.4.1T beigefügten Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak, die letztmals im Mai 2014 fortgeschrieben wurde, ist die Verkehrsbelastung der B 2 nach den Ergebnissen der amtlichen Straßenverkehrszählungen zwischen Wernsbach und Untersteinbach bereits seit 1995 erheblich gestiegen. So nahm die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung im Jahresmittel von 11.448 Kfz/24 h im Jahr 1995 auf 11.917 Kfz/24 h im Jahr 2000, auf 13.106 Kfz/24 h im Jahr 2005 und auf 14.857 Kfz/24 h im Jahr 2010 zu. Der Schwerverkehrsanteil erhöhte sich dabei von 10,4 % im Jahr 1995 bis auf 14,5 % im Jahr 2010. Besonders stark fiel der Anstieg der Schwerverkehrsbelastung vom Jahr 2005 zum Jahr 2010 aus; sie nahm von 1.562 Kfz/24 h auf 2.156 Kfz/24 h und - damit um 38 % - zu. Auch an der erst nach 2005 eingerichteten Zählstelle südlich der Kreuzung der B 2 mit der St 2223 konnte bei der Straßenverkehrszählung im Jahr 2010 eine der bereits dargestellten Verkehrsbelastung nördlich von Wernsbach fast identische durchschnittliche Verkehrsbelastung von 14.226 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil 14,2 % festgestellt werden.

Insbesondere wegen des hohen Schwerverkehrsanteils ist der bestehende zweistreifige Straßenquerschnitt schon jetzt überlastet, so dass sich täglich lange Fahrzeugkolonnen bilden, die insbesondere in den Morgen- und Abendspitzen den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen. Dies verleitet die Verkehrsteilnehmer dazu, zu nahe auf vor ihnen befindliche Fahrzeuge aufzufahren und riskante Überholmanöver zu unternehmen. Die Unfallstatistik der letzten Jahre weist hier auch hauptsächlich Auffahr- und Überholunfälle aus, wobei die Auffahrunfälle überwiegend durch ab- oder einbiegende Fahrzeuge verursacht wurden. Das gilt insbesondere für die Einmündung der RH 7 in Wernsbach, aber auch für die höhengleiche Kreuzung bei Mauk und die Einmündung nördlich von Mauk. In den Jahren 2005 bis 2009 wurden in dem Streckenabschnitt, der mit dem gegenständlichen Vorhaben umgestaltet bzw. verlegt wird, 74 Unfälle verzeichnet, davon 43 Kleinunfälle. Bei den 31 schwereren Verkehrsunfällen gab es insgesamt zwei Schwerverletzte und 20 Leichtverletzte. Seit 2008 ist dabei ein Anstieg der Häufigkeit und insbesondere auch der Schwere der Unfallereignisse mit Personenschäden zu verzeichnen. So ereigneten sich im Zeitraum 2008 - 2013 insgesamt 39

Unfälle, bei denen ein Getöteter, sechs Schwerverletzte und 20 Leichtverletzte zu beklagen waren.

Die dargestellte Verkehrsbelastung der B 2 wird nach der in der Verkehrsuntersuchung angestellten Prognose bis zum Jahr 2030 noch deutlich weiter steigen (auf 19.500 Kfz/24 h im Jahresmittel in der Ortsdurchfahrt Wernsbach und 17.300 Kfz/24 h zwischen Mauk und Röttenbach).

Dass diese Verkehrsuntersuchung nicht unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ist auch unter Berücksichtigung der diesbzgl. geäußerten Kritik des Bund Naturschutz in Bayern e. V. nicht erkennbar. Dieser meint, eine Verkehrsprognose über die Verkehrsbelastung wie erfolgt sei aktuell völlig sinnlos. Sie schreibe eine überholte Entwicklung weiter, ohne die absehbare Verknappung von Kraftstoffen und damit die Verteuerung und Reduzierung der LKW- und PKW-Verkehre in Betracht zu ziehen. Diese Kritik ist unbegründet. Reinen Spekulationen kann im Rahmen einer Verkehrsprognose, die wissenschaftlichen Grundsätzen standhalten muss, nicht Rechnung getragen werden. Auf der Grundlage früherer Erfahrungen mit zum Teil erheblichen Benzinpreissteigerungen kann aber nicht ohne weiteres von einem Zusammenhang zwischen Benzinpreis und Verkehrsmenge ausgegangen werden (so BVerwG, Urteil vom 26.10.2005 - 9 A 33.04 - juris). Ob eine Steigerung der Treibstoffpreise eintreten wird, die zu einer signifikanten Verringerung des Verkehrsaufkommens führen wird, kann hier nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden und in eine Verkehrsprognose einfließen. Gleiches gilt in Bezug auf evtl. zukünftige, die Umweltstandards betreffende gesetzliche Änderungen, zumal die Gesellschaft zwingend auf ihre Mobilität angewiesen ist. Zudem gibt es mittlerweile alternative Antriebsmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, welche sich in Zukunft sicherlich noch fortentwickeln und einen größeren Marktanteil einnehmen werden, wodurch die Entwicklung der Kraftstoffpreise für die zukünftige Verkehrsentwicklung noch weiter an Relevanz verlieren wird. Darüber hinaus ist auch abzusehen, dass auch die Verbräuche von mit konventionellen Kraftstoffarten betriebenen Kraftfahrzeuge durch den technologischen Fortschritt in Zukunft noch weiter sinken werden.

Die prognostizierten Verkehrszunahmen verschärfen die beschriebene derzeitige Verkehrssituation noch und verringern insbesondere auch die Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt von Wernsbach noch weiter. An den Knotenpunkten B 2 / RH 7 in Wernsbach und B 2 / St 2223 westlich Mauk wird das Ab- und Einbiegen von / in die B 2 dann nur nach langen Wartezeiten und mit einem erheblichen Sicherheitsrisiko möglich sein. Die hohe Verkehrsbelastung erschwert daneben auch die Überquerung der B 2 für Fußgänger in der knapp 200 m langen Ortsdurchfahrt von Wernsbach und führt außerdem zu noch höheren Belastungen der Anwohner durch Lärm und Luftschadstoffe.

Mit dem Neubau der Ortsumgehung Wernsbach und dem für sie vorgesehenen zweibahnig-vierstreifigen Querschnitt wird die Leistungsfähigkeit der B 2 im Bereich der Baustrecke deutlich erhöht, der Verkehrsfluss wird - auch durch die vorgesehene gestreckte Linienführung - verstetigt. Schwerverkehrsfahrzeuge können dann in beide Fahrtrichtungen überholt werden, ohne während des Überholvorgangs auf Gegenverkehr achten zu müssen. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit auf der B 2 - wegen des Entfalls risikoreicher Überholmanöver - wesentlich erhöht. Dazu trägt ebenso bei, dass mit der vorgesehenen teilplanfreien Ausgestaltung der Knotenpunkte mit Ein- und Ausfädelungsspuren Auffahrunfälle mit Fahrzeugen, die zum Abbiegen ihre Geschwindigkeit reduzieren, stark zurückgehen werden. Zudem wird durch den Neubau der Ortsumgehung der Verkehr fast vollständig aus der Ortslage von Wernsbach herausverlagert (laut Plan 4a der Unterlage 15.4.1T

nur noch ca. 600 Kfz/24 h in Wernsbach im Planfall). Hierdurch wird die Ortschaft sehr stark von Lärm- und Abgasimmissionen entlastet.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen im Ergebnis auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

### **3.2.2 Finanzierbarkeit des Vorhabens**

Das Vorhaben ist im noch geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen der Dringlichkeitsstufe des "vordringlichen Bedarfs" zugeordnet. Dies schließt in aller Regel die Annahme aus, die Finanzierbarkeit des Vorhabens aus Mitteln des Bundeshaushalts innerhalb von zehn Jahren sei ausgeschlossen. Die Bedarfsplanung ist auch ein Instrument der Finanzplanung, die haushaltsmäßige und zeitliche Prioritäten zum Ausdruck bringt und deshalb indizielle Bedeutung für die Finanzierbarkeit prioritärer Vorhaben besitzt. Dem steht nicht entgegen, dass alle Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans unter Haushaltsvorbehalt stehen, d.h. ihre Finanzierung nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen kann. Die Ausweisung als "vordringlicher Bedarf" unterstreicht nicht nur die Dringlichkeit der Planung, sondern auch die Vorrangigkeit der Finanzierung im Rahmen aller in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben (BVerwG, Urteil vom 20.05.1999, DVBl 1999, 1514). Auch im aktuellen Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist das Vorhaben im „vordringlichen Bedarf“ eingereiht.

Daneben listet auch der Investitionsrahmenplan 2011 - 2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes die Ortsumgehung Wernsbach in seiner Anlage 2 (Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen 2011 – 2015) in der Projektliste Bayern unter D. (weitere wichtige Vorhaben) auf. In der textlichen Erläuterung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es Ziel ist, die dort genannten Projekte nach 2015 beginnen zu können.

Im Hinblick darauf kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden vorausschauenden Beurteilung, ob dem Vorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen (st. Rspr., vgl. nur Urteil vom 20. 05.1999 a.a.O.; Beschluss vom 15.01.2008, NVwZ 2008, 675), keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die Finanzierung der Ortsumgehung Wernsbach auf Dauer ausgeschlossen ist. Die dargestellten Umstände sprechen im Ergebnis vielmehr deutlich für eine zeitnahe Realisierungsperspektive. Nach Mitteilung des Sachgebietes Straßenbau der Regierung ist im Übrigen sogar eine zeitnahe Finanzierungszusage des Bundes für das Vorhaben zu erwarten.

### **3.2.3 Planungsziele**

Das Vorhaben zielt im Wesentlichen darauf ab, die Leistungsfähigkeit der B 2 zu steigern, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den Verkehrsfluss auf der B 2 zu verstetigen und die Ortslage von Wernsbach durch Verlagerung des Verkehrs deutlich von Straßenverkehrsimmissionen zu entlasten. Die straßenmäßige Anbindung der in der Umgebung liegenden Ortschaften an den großräumigen und überregionalen Verkehr soll hierdurch gleichzeitig ebenso verbessert werden.

Die Ortsumgehung Wernsbach ist - wie sich aus den Darlegungen unter C. 3.2.1 ergibt - im Ergebnis erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz notwendig werdenden Ergänzungs-, Anpassungs- und Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folge-



maßnahmen) mit ein (vgl. zum Umfang dieser Maßnahmen im Einzelnen die Darstellungen in Unterlage 7.1 Blätter 1 T - 6 T).

### **3.3 Öffentliche Belange**

#### **3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile des Freistaats unabdingbar. Das Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nicht ohne eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Der Regionalplan der Region Nürnberg (vormals Industrieregion Mittelfranken) fordert, dass die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr verbessert werden soll (siehe Ziel B V 1.4.2.1 des Regionalplans). Insbesondere soll die Verbindung zwischen den großen Verdichtungsräumen Nürnberg/Fürth/ Erlangen und Augsburg entsprechend ihrer Bedeutung leistungsfähig ausgebaut werden (Ziel B V 1.4.2.2 des Regionalplans). In der Begründung zum Ziel B V 1.4.2.2 des Regionalplans wird die herausragende Bedeutung der B 2 als Verbindung zwischen den genannten Verdichtungsräumen nochmals betont. Die fehlende Leistungsfähigkeit mit der unzureichenden Überholmöglichkeit der bestehenden Straße wird als nicht mit der Funktion dieser Verkehrsachse vereinbar angesehen. Eine deutliche Verbesserung soll durch die in der Begründung zum Ziel B V 1.4.2.1 beschriebenen Ausbaumaßnahmen erreicht werden. Dort wird wegen der erhöhten Verkehrsbelastung sowie zur Verbesserung des Straßennetzes zwischen den beiden mittelfränkischen Planungsregionen die Erforderlichkeit der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Ausbaumaßnahmen an der B 2 explizit anerkannt.

Die Flächensubstanz des Waldes soll nach dem Willen des Regionalplans im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist (Ziel B IV 4.1 des Regionalplans). Für die Verwirklichung des Vorhabens müssen allerdings Waldflächen im Umfang von insgesamt ca. 9,14 ha gerodet werden, wobei etwa 1,59 ha davon im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen liegen. Da aber im Zuge der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme E 3 / W 1 gleichzeitig insgesamt ca. 2,99 ha Wald durch Erstaufforstung innerhalb des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen neubegründet wird (siehe hierzu S. 50 der Unterlage 12.0T), wird der vorhabensbedingte Waldverlust im Verdichtungsraum in der Summe flächenmäßig vollständig kompensiert. Damit geht das Vorhaben im Ergebnis auch insoweit mit den Vorgaben des Regionalplans konform.

Ein Großteil der Waldflächen östlich der Rodungsinseln, in denen die Ortschaften Wernsbach und Mauk liegen, ist im Regionalplan zudem als Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung TR 10 „Laffenauer Wald und angrenzende Gebiete“ ausgewiesen. In derartigen Vorbehaltsgebieten soll nach dem Willen des Regionalplans der Funktion öffentliche Wasserversorgung bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (siehe Ziel B I 2.3.4). Nach der Begründung zum Ziel B I 2.3.4 des Regionalplans sind als konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung insbesondere Eingriffe in den Untergrund anzusehen, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert. Eine solche konkurrierende raumbedeutsame Nutzung stellt die Ortsumgehung Wernsbach hier wegen des teilweisen Verlaufs der Straßentrasse in einem mehrere Meter tiefen Geländeeinschnitt dar. Im Ergebnis der deshalb gebotenen

Abwägung der Belange der Wasserversorgung mit den für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkten gebührt aber letzteren der Vorzug. Das Vorhaben ist zum einen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen der höchsten Dringlichkeitsstufe (vordringlicher Bedarf) zugeordnet (siehe C. 3.2.2), auch der Regionalplan erkennt - wie dargelegt - die Notwendigkeit der Ortsumgehung Wernsbach an, so dass ein hohes öffentliches Interesse am Bau der Ortsumgehung besteht. Die Belange der Wasserversorgung werden auf der anderen Seite durch das Vorhaben insoweit nur geringfügig beeinträchtigt, da das genannte Vorbehaltsgebiet nur am westlichen Gebietsrand tangiert ist und einen im Verhältnis zur Gesamtgröße des Gebietes praktisch vernachlässigbaren Flächenverlust von nur etwa 2,89 ha erleidet, zumal auch nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde bislang noch keine konkreten Absichten zur Nutzung des Grundwassers im betreffenden Bereich zu Zwecken der Trinkwasserversorgung bestehen. Im Hinblick darauf stellt sich das Vorhaben auch als mit den dargestellten Zielsetzungen bzgl. der öffentlichen Wasserversorgung als vereinbar da.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer raumordnerischen Überprüfung der Planung keine überörtlichen Einrichtungen und Planungen festgestellt, die dem Vorhaben entgegenstehen, und keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Planungsverband der Region Nürnberg hat ebenso keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Im Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht. Insbesondere die dargestellten, auf die verkehrliche Infrastruktur bezogenen Ziele des Regionalplans der Region Nürnberg streiten auch aus raumordnerischer Sicht für das Vorhaben.

### **3.3.2 Planungsvarianten**

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, BVerwGE 81, 128 m. w. N.). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, BVerwGE 102, 331). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, BVerwGE 100, 238, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555). Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefere, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, BVerwGE 107, 1).

Es ist auch nicht abwägungsfehlerhaft, wenn eine verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, NVwZ 2004, 1486; Beschluss vom 12.04.2005, NVwZ 2005, 943).

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird. Ungeachtet der Bedarfsfestlegung durch den Bundesgesetzgeber hat daher die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. zu diesen Gesichtspunkten die entsprechenden Ausführungen unter C. 3.2.1). Die Null-Variante ist vielmehr mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit auszuschließen, weil mit ihr unter die C. 3.2.3 dargestellten Planungsziele nicht erreicht werden können. Die Null-Variante würde vielmehr die bestehenden Unzulänglichkeiten nur perpetuieren.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt auch, dass die Planfeststellungsbehörde dem Ansinnen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., „Alternativen“ zu prüfen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, wobei derartige „Alternativen“ nach Auffassung des Bund Naturschutz insbesondere in der Vermeidung unnötigen Verkehrs, Ertüchtigung öffentlicher Verkehrsmittel, der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn und der Entschleunigung des Kfz-Verkehrs bestehen, nicht näherzutreten brauchte. Die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. als solche verstandenen Projektalternativen sind zum einen ausnahmslos rein verkehrspolitischer Natur und liegen jenseits des rechtlichen Rahmens der Planfeststellung. Zum anderen laufen alle diese „Alternativen“ auf die schon dargestellte „Null-Variante“ bzw. auf andere Projekte im Rechtsinn hinaus; die verfolgten Planungsziele können damit nicht erreicht werden.

### 3.3.2.1 *Beschreibung der Varianten*

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wurden folgende, vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Alternativen für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach näher geprüft und in die Abwägung eingestellt:

#### 3.3.2.1.1 Variante Ost 1 (Wahltrasse)

Bei der Variante Ost 1 verläuft die Ortsumgehung zunächst bis zur Kreuzung mit der St 2223 auf der bestehenden Trasse der B 2, bevor sie anschließend in einem flachen Bogen leicht nach Westen abrückt. Im Anschluss schwenkt die Ortsumgehungstrasse in einem Bogen nach Nordosten und kreuzt dabei die Bestandstrasse der B 2 ca. 500 m südlich von Wernsbach. In ihrem weiteren Verlauf bewegt sich

die Ortsumgehung dann im Zuge eines großen Gegenbogens östlich an Wernsbach vorbei, quert die RH 7 ca. 400 m östlich von Wernsbach und kreuzt dann erneut die Bestandstrasse der B 2 ca. 1.100 m nördlich von Wernsbach. Von da an verläuft die Ortsumgehung bis zum Bauende parallel zur vorhandenen Straßenstrasse und schließt dort an die Ortsumgehung von Untersteinbach an.

#### 3.3.2.1.2 Variante Ost 2

Der Verlauf der Variante Ost 2 ist bis zur Kreuzung mit der St 2223 mit dem der Variante Ost 1 identisch. Anschließend verlässt die Ortsumgehung die Bestandstrasse und schwenkt nach Osten ab. Die Entfernung zum Ortsrand von Mauk nimmt dabei abschnittsweise auf etwa 120 m ab. Danach bewegt sich die Ortsumgehung - anders als alle anderen Varianten - östlich an den beiden Einzelanwesen vorbei, die sich nördlich von Mauk befinden. Etwa ab Höhe des südlichen Randes des etwas von Wernsbach abgerückt liegenden Gartenbaubetriebs verläuft die Ortsumgehung dann wieder annähernd auf gleicher Trasse wie die Variante Ost 1; zwischen der Kreuzung mit der RH 7 und dem Kreuzen der bestehenden B 2 kommt sie bis zu etwa 30 m weiter östlich als die Variante Ost 1 zu liegen. Zwischen der Kreuzung mit der Bestandstrasse der B 2 und dem Bauende verläuft die Ortsumgehung dann wie bei der Variante Ost 1 parallel zur vorhandenen Straßenstrasse und schließt dort an die Ortsumgehung von Untersteinbach an.

#### 3.3.2.1.3 Variante West 1

Auch bei der Variante West 1 verläuft die Ortsumgehung zunächst wie bei der Variante Ost 1. Ca. 500 m nördlich der Kreuzung mit der St 2223 schwenkt die Ortsumgehungstrasse vom Trassenverlauf der Variante Ost 1 in einem flachen Bogen Richtung Westen ab. Den westlichen Ortsrand von Wernsbach passiert die Ortsumgehung in einer Entfernung von etwa 80 m. Im weiteren Verlauf bewegt sich die Ortsumgehungstrasse dann in gestreckter Linie bis ca. 1.200 m nördlich von Wernsbach wieder auf die Bestandstrasse zu, verläuft von dort an bis zum Bauende parallel zu dieser und schließt an die Ortsumgehung von Untersteinbach an. Die RH 7 wird bei der Variante West 1 nordwestlich von Wernsbach an die Ortsumgehung angeschlossen, was den Neubau einer Verbindungsstrecke zwischen der bestehenden Trasse der RH 7 und der Ortsumgehung nördlich von Wernsbach erforderlich macht.

#### 3.3.2.1.4 Variante West 2

Bei der Variante West 2 verbleibt die Ortsumgehung ebenso wie bei der Variante Ost 1 bis zur Kreuzung mit der St 2223 auf der Bestandstrasse der B 2. Etwa 500 m nördlich dieser Kreuzung verlässt die Ortsumgehungstrasse den Trassenverlauf der Variante Ost 1 in einem stärkeren Bogen als bei der Variante West 1 nach Westen. Am Ortsrand von Wernsbach verläuft die Ortsumgehung in einer Entfernung von ca. 190 - 230 m vorbei. Im weiteren Verlauf bewegt sich die Ortsumgehungstrasse in gestreckter Linie bis ca. 1.300 m nördlich von Wernsbach wieder auf die Bestandstrasse zu, verläuft von dort an bis zum Bauende parallel zu dieser und schließt an die Ortsumgehung von Untersteinbach an. Die RH 7 wird bei der Variante West 2 ebenso wie bei der Variante West 2 nordwestlich von Wernsbach an die Ortsumgehung angeschlossen, so dass auch hier der Neubau einer Verbindungsstrecke zwischen der bestehenden Trasse der RH 7 und der Ortsumgehung nördlich von Wernsbach notwendig wird.

### 3.3.2.1.5 Variante West 2 ohne Anbindung der RH 7

Die vom Bund Naturschutz e. V. im Erörterungstermin ins Spiel gebrachte Variante unterscheidet sich von der Variante West 2 dadurch, dass die RH 7 hier nicht nordwestlich von Wernsbach an die Ortsumgehungstrasse angebunden wird, sondern ihrem derzeitigen Zustand verbleibt. Der von der RH 7 zur B 2 und umgekehrt strebende Verkehr wird bei dieser Variante durch Wernsbach und Mauk geführt und nutzt die bei Mauk geplante Anschlussstelle zum Einfahren in bzw. Verlassen der B 2.

Der Trassenverlauf der Varianten Ost 1, Ost 2, West 1 und West 2 ist auch in Unterlage 3.1 T zeichnerisch dargestellt; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

### 3.3.2.2 Vergleich der Varianten

Zum Vergleich der einzelnen Varianten untereinander werden die nachfolgenden Aspekte vertieft betrachtet. Die Varianten unterscheiden sich zwar hinsichtlich weiterer Gesichtspunkte bzw. Belange noch in gewissem (geringem) Maß (vgl. hierzu insbesondere Ziffer 3.4 der Unterlage 16T). Auf diese weiteren Unterschiede kommt es hier jedoch im Ergebnis nicht entscheidend an, so dass die Planfeststellungsbehörde insoweit von einer näheren Darstellung absieht.

#### 3.3.2.2.1 Erfüllen der Planungsziele

Die Varianten Ost 1, Ost 2, West 1 und West 2 sind bedingt durch die jeweils beinhaltete gestreckte Linienführung der Ortsumgehung sowie die bei diesen Varianten vorgesehenen höhenfreien Anschlussstellen, mit denen die St 2223 sowie die RH 7 an die B 2 angebunden werden, grundsätzlich in der Lage, die unter C. 3.2.3 dargestellten Planungsziele zu erreichen.

Bei der Variante West 2 ohne Anbindung der RH 7 müssen wegen des fehlenden Anschlusses der Kreisstraße an die Ortsumgehung die von der RH 7 zur B 2 strebenden Verkehrsteilnehmer weiterhin durch die Ortslage von Wernsbach fahren, zwischen Wernsbach und Mauk abschnittsweise die derzeitige Trasse der B 2 nutzen und anschließend - wegen der auch bei dieser Variante entfallenden direkten Verbindung von Wernsbach und Mauk - durch Mauk hindurch zur westlich der Ortschaft an der B 2 geplanten Anschlussstelle fahren. Die sich von der B 2 zur RH 7 bewegendenden Verkehrsteilnehmer müssen den beschriebenen Weg in umgekehrter Richtung befahren. Der Ortsdurchfahrt von Mauk weist jedoch zahlreiche Engstellen auf, in der Ortsmitte von Mauk ist zudem eine enge 90°-Kurve zu durchfahren. Die Ortsdurchfahrt ist nicht zuletzt deshalb nicht in der Lage, neben der in der Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak für den Planfall im Jahr 2030 für sie prognostizierten Verkehrsbelastung von 600 bzw. 1.300 Kfz/24 h zusätzlich noch die für RH 7 erwartete Verkehrsmenge von 1.200 Kfz/24 h zu bewältigen. Die einer Kreisstraße nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG zukommende Funktion kann sie folglich ebenso nicht übernehmen. Eine bauliche Ertüchtigung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der innerhalb von Mauk liegenden Straßenteilstücke ist im Übrigen wegen der beengten räumlichen Verhältnisse, bedingt durch teilweise sehr nahe am Straßenrand stehende Gebäude, auch nicht ohne weiteres möglich. Auf Grund dessen würde die Variante West 2 ohne Anbindung der RH 7 im Ergebnis das mit dem Vorhaben verfolgte Teilziel, die straßenmäßige Anbindung der in der Umgebung liegenden Ortschaften an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern (vgl. hierzu C. 3.2.3), verfehlen. Vielmehr würde die Anbindung der im Einzugsbereich der RH 7 liegenden Ortschaften an die B 2 bei dieser Variante durch die Abbindung der RH 7 deutlich verschlechtern. Die Variante ist deshalb als

Alternativlösung auszuscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, BVerwGE 128, 1) und wird nachfolgend nicht im Detail weiter betrachtet.

#### 3.3.2.2.2 Verkehrslärmbelastung

Bei der Variante Ost 1 kommen innerhalb der 59 dB(A)- und 49-dB(A)-Isophone nur die durch ihre derzeitige Lage an der B 2 schon stark vorbelasteten Außenbereichsanwesen nördlich von Mauk zu liegen. Innerhalb der 45-dB(A)-Isophone liegen in Mauk und Wernsbach insgesamt ca. 5,51 ha Siedlungsfläche.

Die Variante Ost 2 führt im Bereich von Mauk durch die bereits nach der Kreuzung mit der St 2223 nach Osten abschwenkende Linienführung zu im Vergleich höheren Immissionseinwirkungen. So liegt neben den schon angesprochenen Außenbereichsanwesen - die auch bei dieser Variante innerhalb der 59 dB(A)- und 49-dB(A)-Isophone liegen - hier zusätzlich auch der westliche Ortsrand von Mauk innerhalb der 49-dB(A)-Isophone. Insgesamt rund 5,3 ha Siedlungsfläche von Mauk und Wernsbach liegen innerhalb der 45-dB(A)-Isophone.

Die Variante West 1 führt wegen ihrer im Bereich von Wernsbach ortsnahen Trassenführung insgesamt zu noch stärkeren Immissionseinwirkungen. Innerhalb der 49-dB(A)-Isophone liegen neben den Außenbereichsanwesen nördlich von Mauk auch Teile des westlichen Ortsrandes von Mauk sowie durch Wohnbebauung geprägte Areale im westlichen Teil von Wernsbach. Der westliche Ortsrand von Wernsbach liegt sogar innerhalb der 59 dB(A)-Isophone. Eine Siedlungsfläche von insgesamt ca. 6,76 ha liegt innerhalb der 45-dB(A)-Isophone.

Die Immissionsbelastungen bei der Variante West 2 fallen demgegenüber durch den ortsferneren Verlauf der Trasse deutlich geringer aus. Hier liegen praktisch nur die Außenbereichsanwesen nördlich von Mauk innerhalb der 49-dB(A)-Isophone. Innerhalb der 45-dB(A)-Isophone kommt von Mauk und Wernsbach insgesamt eine Siedlungsfläche von ca. 5,90 ha zu liegen.

Im Ergebnis erweist sich damit die Variante Ost 1 für die Verkehrslärmbelastung von Wernsbach und Mauk als günstigste Alternative. Die Variante West 1 ist in diesem Zusammenhang die schlechteste Lösung. Die Variante West 2 ist nach der Variante Ost 1 einzureihen und etwas günstiger als die Variante Ost 2 zu bewerten, da letztere am westlichen Ortsrand von Mauk zu einer Immissionsbelastung von mehr als 49 dB(A) führt.

#### 3.3.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Variante Ost 1 sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop an drei Standorten im Maukbachtal, in den vernässten Flurlagen nördlich des Maukbachtals sowie im Wernsbachtal durch Funktionsverlust betroffen. Es handelt sich jeweils um Feuchtwiesenbrachen und Nasswiesenreste. Insgesamt gehen etwa 0,55 ha an derartigen Lebensräumen verloren.

Funktionsbeeinträchtigungen von Fledermaus- und Vogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung sind bei der Variante Ost 1 in zwei Bereichen, am südöstlichen und nordöstlichen Rand der Rodungsinsel Wernsbach, zu verzeichnen. Im Südosten der Rodungsinsel befindet sich ein wichtiges Jagdrevier der Breitflügelfledermaus, das sich mit einem Brutrevier der Heidelerche überlappt. Im Nordosten ist eine Jagdgemeinschaft mit Abendsegler, Breitflügel-, Bart- und Mopsfledermaus betroffen. Beeinträchtigungen entstehen bei den entlang der Waldsäume jagenden Fledermäusen insbesondere durch das Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr, bei der Heidelerche durch einen möglichen Verlust des Brutplatzes. Von

randlicher Beanspruchung und funktionalen Beeinträchtigungen betroffen sind auch wertvolle Libellen-, Tagfalter- und Heuschreckenlebensräume im Maukbachtal sowie der Libellen- und Tagfalterlebensraum im Biotopkomplex östlich von Wernsbach. Hier werden in größerem Umfang auch sonnenexponierte Waldsäume mit Funktion als Reptilienlebensraum (Zauneidechse) beansprucht. Ein Amphibien-Laichgewässer wird am Maukbach durch ein Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen, ein weiteres östlich Wernsbach wird durch den Trassenneubau von den Teillebensräumen in den umgebenden Forstgebieten getrennt.

Hauptkonflikte dieser Variante stellen die teilweise Inanspruchnahme und funktionale Beeinträchtigung eines vielfältigen Biotopkomplexes in Waldrandlage östlich Wernsbach mit regional bedeutsamen Feucht- und Trockenlebensräumen, der potentielle Verlust eines Heidelerchen-Brutplatzes südöstlich Wernsbach sowie die Durchschneidung eines bedeutenden Fledermaus-Jagdrevieres im Nordosten der Rodungsinsel Wernsbach dar. Am Wernsbach wird durch die Neuanlage eines Durchlasses die lineare biologische Durchgängigkeit des Fließgewässers reduziert. Der Eingriff findet in einem bereits mäßig ausgebauten Bachabschnitt statt.

Die Auswirkungen der Variante Ost 2 auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope gleichen denen der Variante Ost 1; bei der Variante Ost 2 gehen allerdings mit etwa 0,51 ha flächenmäßig geringfügig weniger solcher Lebensräume direkt verloren.

Von der Variante Ost 2 gehen auch der Variante Ost 1 ähnliche Funktionsbeeinträchtigungen von Fledermaus- und Vogellebensräumen aus. In dem im Südosten der Rodungsinsel vorhandenen Jagdrevier der Breitflügelfledermaus, das sich mit einem Brutrevier der Heidelerche überlappt, entstehen durch die Variante Ost 2 noch deutlich höhere Beeinträchtigungen als bei der Variante Ost 1, da die wertgebenden Lebensräume hier nicht nur berührt, sondern durchschnitten werden. Die Jagdgemeinschaft mit Abendsegler, Breitflügel-, Bart- und Mopsfledermaus im Nordosten der Rodungsinsel ist in vergleichbarer Intensität wie bei Variante Ost 1 betroffen. Durch randliche Inanspruchnahme und funktionale Beeinträchtigungen betroffen sind wie bei der Variante Ost 1 zudem wertvolle Libellen-, Tagfalter- und Heuschreckenlebensräume im Maukbachtal sowie der Libellen- und Tagfalterlebensraum im Biotopkomplex östlich von Wernsbach. Ein Amphibien-Laichgewässer wird am Maukbach auch bei der Variante Ost 2 durch ein Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen, ein weiteres östlich Wernsbach wird ebenso von den Teillebensräumen in den umgebenden Forstgebieten getrennt.

Hauptkonflikte stellen wie bei Variante Ost 1 die teilweise Inanspruchnahme und funktionale Beeinträchtigung eines vielfältigen Biotopkomplexes in Waldrandlage östlich Wernsbach mit regional bedeutsamen Feucht- und Trockenlebensräumen, der voraussichtliche Verlust eines Heidelerchen-Brutplatzes südöstlich Wernsbach sowie die Durchschneidung eines bedeutenden Fledermaus-Jagdrevieres im Nordosten der Rodungsinsel Wernsbach dar. Im Gegensatz zur Variante Ost 1 wird ein weiteres bedeutendes Jagdrevier südöstlich Wernsbach nicht nur randlich berührt, sondern durchschnitten. Am Wernsbach wird durch die Neuanlage eines Durchlasses die lineare biologische Durchgängigkeit des Fließgewässers ebenso reduziert, wobei der Eingriff auch hier in einem bereits mäßig ausgebauten Bachabschnitt stattfindet.

Bei der Variante West 1 sind ebenso nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Maukbachtal, in den vernässten Flurlagen nördlich des Maukbachtales sowie im Wernsbachtal durch Funktionsverlust betroffen. Auch hier handelt sich jeweils um Feuchtwiesenbrachen und Nasswiesenreste. Insgesamt gehen hier etwa 0,66 ha derartiger Lebensräume verloren.

Am nordwestlichen Rand der Rodungsinsel Wernsbach kommt es bei der Variante West 1 zu randlichen Funktionsbeeinträchtigungen eines Fledermauslebensraumes mit sehr hoher Bedeutung. Wertgebende Arten sind hier Abendsegler, Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus. Beeinträchtigungen entstehen bei den entlang der Waldsäume jagenden Fledermäusen insbesondere durch das Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr. Das Fledermausjagdgebiet am Nordostrand der Rodungsinsel wird bei dieser Variante nur randlich beeinträchtigt. Von randlicher Inanspruchnahme bzw. funktionalen Beeinträchtigungen betroffen sind auch wertvolle Libellen-, Tagfalter- und Heuschreckenlebensräume im Maukbachtal sowie der Tagfalter- und Reptilienlebensraum in der von Teichen und Nasswiesen geprägten Aue des Wernsbaches am Westrand der Rodungsinsel. Im Bereich der Wernsbachtalquerung wird zudem ein Fischteich mit Funktion als Amphibien-Laichgewässer als Teil einer größeren Teichgruppe überbaut. Durch die ortsnahe Trassenführung bleibt jedoch die funktionale Beziehung zwischen den Laichgewässern und den Teillebensräumen in den umgebenden Forstgebieten erhalten.

Hauptkonflikt der Variante West 1 stellt die randliche Querung des insgesamt hochwertigen Lebensraumes mit Teichen, Nasswiesen und grabendurchzogenem Grünland im Wernsbachtal unmittelbar westlich der Ortslage von Wernsbach dar. Eine Nassweise geht hier verloren, ein wertvoller Reptilien- und Tagfalterlebensraum wird funktional beeinträchtigt. Am Wernsbach und an einem Wernsbach-Zufluss wird durch die Neuanlage von Durchlässen die lineare biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer reduziert. Die Eingriffe erfolgen allerdings jeweils in bereits mäßig ausgebauten Bachabschnitten.

Bei der Variante West 2 sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Maukbachtal sowie in den vernässten Flurlagen nördlich des Maukbachtales durch Funktionsverlust betroffen. Auch hier sind jeweils Feuchtwiesenbrachen und Nasswiesenreste tangiert; es gehen insgesamt etwa 0,45 ha an derartigen Lebensräumen verloren.

Bei der Variante West 2 kommt es am nordwestlichen Rand der Rodungsinsel Wernsbach zu Funktionsbeeinträchtigungen eines Fledermauslebensraumes mit sehr hoher Bedeutung durch randliche Beanspruchung und Zerschneidung, die Beeinträchtigungen sind stärker als bei der Variante West 1. Das Fledermausjagdgebiet am Nordostrand der Rodungsinsel wird nur randlich beeinträchtigt. Durch randliche Beanspruchung und funktionale Beeinträchtigungen betroffen sind ebenso wertvolle Libellen-, Tagfalter- und Heuschreckenlebensräume im Maukbachtal. Der bedeutende Tagfalter- und Reptilienlebensraum in der von Teichen und Nasswiesen geprägten Aue des Wernsbaches am Westrand der Rodungsinsel wird ebenfalls teilweise in Anspruch genommen und durchschnitten, die Eingriffe sind hier im Vergleich zur Variante West 1 deutlich höher. Im Bereich der Wernsbachtalquerung wird außerdem ebenso ein Fischteich mit Funktion als Amphibien-Laichgewässer als Teil einer größeren Teichgruppe überbaut. Durch die Trassenführung zwischen Teichgruppe und Wald wird die funktionale Beziehung zwischen den Laichgewässern und den Teillebensräumen in den umgebenden Forstgebieten potentiell beeinträchtigt. Durch Errichtung eines Brückenbauwerkes kann insoweit die Beeinträchtigung minimiert und die lineare biologische Durchgängigkeit des Bachlaufes insgesamt weitgehend erhalten werden.

Hauptkonflikte der Variante West 2 stellen zum einen die Querung des insgesamt hochwertigen Lebensraumes mit Teichen, Nasswiesen und grabendurchzogenem Grünland im Wernsbachtal westlich der Ortslage dar. Hier wird ein wertvoller Reptilien- und Tagfalterlebensraum in Anspruch genommen und durchschnitten. Zum anderen kommt es am nordwestlichen Rand der Rodungsinsel Wernsbach zu einer randlichen Durchschneidung eines bedeutenden Fledermauslebensraumes. In beiden Bereichen ist die Eingriffsintensität im Vergleich zur Variante West 1 be-



dingt durch die ortsfernere Trassenführung erhöht. Am Wernsbach und an einem Wernsbach-Zufluss wird durch die Neuanlage eines Brückenbauwerkes anstatt von Gewässerdurchlässen die lineare biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer in geringerem Umfang als bei Variante West 1 beeinträchtigt. Die Eingriffe finden auch bei der Variante West 2 jeweils in bereits mäßig ausgebauten Bachabschnitten statt.

Insgesamt kommt es bei den beiden Ostvarianten zu einer deutlich höheren Beanspruchung von Lebensräumen mit hohem Arten- und Biotoppotential als bei den beiden Westvarianten (Variante Ost 1: 4,39 ha, Variante Ost 2: 5,39 ha gegenüber Variante West 1: 1,01 ha und Variante West 2: 2,65 ha). Auch die Bereiche mit hoher Gefährdung von Lebensräumen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffeinträge sind bei den Varianten Ost 1 und Ost 2 wesentlich größer (Variante Ost 1: 10,50 ha, Variante Ost 2: 13,18 ha gegenüber Variante West 1: 5,49 ha und Variante West 2: 6,08 ha). Dies resultiert aus der größeren Inanspruchnahme und Durchschneidung von bedeutenden Fledermausjagdrevieren und Vogel Lebensräumen an den östlichen Rändern der Rodungsinsel.

Die unmittelbaren Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräumen an der Querung des Wernsbaches sind demgegenüber bei den Ostvarianten geringer als bei den Westvarianten, da bei einer Trassenführung östlich an Wernsbach vorbei jeweils nur ein Gewässerdurchlass erforderlich ist und in den insoweit betroffenen Bereichen der Wernsbachau keine Teiche mit allgemeiner Lebensraumfunktion für z. B. Amphibien oder Libellen beansprucht werden. Funktional wird durch beide Ostvarianten allerdings ein Amphibien-Laichgewässer am östlichen Ortsrand von Wernsbach von den Landlebensräumen im Osten und Süden der Rodungsinsel abgetrennt.

In der Summe stellen sich die beiden Ostvarianten im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber den Westvarianten als ungünstiger dar, da hier stärkere Konfliktschwerpunkte ausgebildet sind bzw. im Bereich der Konfliktschwerpunkte mit höheren Eingriffsintensitäten zu rechnen ist. Die Variante Ost 1 stellt sich dabei noch als etwas schonender als die Variante Ost 2 dar, insbesondere weil die letztgenannte Variante eine wesentlich höhere Beeinträchtigung eines wertvollen Fledermausjagdrevieres und Vogel Lebensraumes am südöstlichen Rand der Rodungsinsel Wernsbach verursacht. Während die Variante Ost 1 diese Lebensräume lediglich randlich berührt, sind sie bei der Variante Ost 2 durch Zerschneidung und weitgehende Entwertung deutlich stärker tangiert.

Die Varianten West 1 und West 2 unterscheiden sich vor allem dadurch, dass die Straßentrasse bei der Variante West 2 gegenüber der Variante West 1 nach Westen in den Bereich der Waldflächen und Waldrandzonen verschoben zu liegen kommt, wodurch die Zerschneidung und funktionale Beeinträchtigung des insgesamt hochwertigen Feuchtlebensraumes und bedeutenden Tagfalter- und Reptilienlebensraumes im Wernsbachtal stärker ausfällt. Durch das bei der Variante West 2 geplante Brückenbauwerk mit ca. 50 m lichter Weite sind die Trennwirkungen der Trasse gegenüber Variante West 1 allerdings deutlich geringer. Im Bereich des Fledermaus-Jagd Lebensraumes im Nordwesten der Rodungsinsel Wernsbach sind die funktionalen Beeinträchtigungen im Vergleich zur Variante West 1 wegen der in Richtung Waldrand verschobenen Trassenführung bei der Variante West 2 wiederum deutlich höher.

Die dargestellten Auswirkungen der einzelnen Varianten spiegeln sich auch im Umfang der jeweils zur Kompensation der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 BNatSchG notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wider. Eine Abschätzung des Bedarfs an Kompensationsflächen nach den vorliegend anzuwendenden „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG

bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (nur) für die bei den einzelnen Varianten eintretenden *unmittelbaren Beeinträchtigungen* des Naturhaushaltes zeigt, dass bei der Variante Ost 1 mit 5,9 ha etwas weniger als bei der Variante Ost 2 (6,3 ha) an Kompensationsflächen benötigt werden. Die Varianten West 1 (4,3 ha) und West 2 (5,3 ha) sind mit einem geringeren Kompensationsbedarf verbunden.

In der Gesamtschau stellt sich die Variante West 1 vor der Variante West 2 insofern als günstigste Alternative dar. Die Variante Ost 2 ist in dieser Hinsicht die ungünstigste Lösung, die Variante Ost 1 ist für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes noch etwas schonender als die zuvor genannte Variante.

#### 3.3.2.2.4 Landschaftsbild

Die Variante Ost 1 führt durch die mit ihr verbundene Neuzerschneidung von Landschaftsräumen vor allem östlich von Wernsbach zu visuellen Eingriffen. Im Querungsbereich des Wernsbachs besteht bedingt durch die Dammlage der Straße in Tallängsrichtung eine hohe Einsehbarkeit der Trasse. Der betroffene Talabschnitt weist allerdings nur eine relativ geringe Naturnähe/Erlebbarkeit auf und ist durch den nördlich angrenzenden Gärtnereibetrieb bereits erheblich vorbelastet. Im weiteren Verlauf der Trasse nach Norden werden die visuellen Einflüsse des Straßenkörpers aus Blickrichtung des Ortsrandes von Wernsbach durch diesen Betrieb weitgehend abgeschirmt. Im Nordosten und Norden der Rodungsinsel Wernsbach kommt es durch den Trassenneubau, den Bau der Anschlussstelle an der Kreuzung mit der RH 7 und die Überführung der GVS Wernsbach-Untersteinbach zum Verlust und zur Neuzerschneidung von Waldflächen. Insgesamt werden durch die Variante Ost 1 ca. 9,60 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Die hohe natürliche Erholungseignung der Forstflächen wird zusätzlich in den an die Ortsumgebung angrenzenden Bereichen durch die verkehrsbedingte Verlärmung verringert.

Die Auswirkungen der Variante Ost 2 auf das Landschaftsbild ähneln stark denen der Variante Ost 1. Daneben führt die Variante Ost 2 auch im Südosten der Rodungsinsel Wernsbach zum Verlust und zur Neuzerschneidung von Waldflächen. Auf Grund dessen werden bei dieser Variante mit ca. 10,50 ha noch etwas mehr Waldflächen als bei der Variante Ost 1 beansprucht.

Bei der Variante West 1 kommt es durch die auch mit ihr einher gehende Neuzerschneidung von Landschaftsräumen vor allem westlich von Wernsbach zu visuellen Eingriffen. Der Wernsbach wird dabei in einem gut als Talraum erlebbaren und durch Fischteiche geprägten Talabschnitt gequert. Wegen der Dammlage der Ortsumgebung auf längerer Strecke besteht in Tallängsrichtung eine hohe Einsehbarkeit der Trasse. Es ist infolge dessen von erheblichen Landschaftsveränderungen aus Blickrichtung des nur ca. 50 m von der Trasse entfernten Ortsrandes auszugehen. Durch die vorhandene lückige Ortsrandeingrünung können die visuellen Einflüsse von Straße und Verkehr nur in geringem Umfang abgeschirmt werden. Die Eingriffe in Waldflächen beschränken sich bei der Variante West 1 auf den Nordrand der Rodungsinsel Wernsbach sowie eine kleine Teilfläche im Südwesten von Wernsbach. Insgesamt beansprucht die Variante ca. 1,98 ha an Waldfläche. An prägenden Landschaftselementen sind der Bachlauf des Wernsbaches sowie ein Fischteich durch Überbauung / Verlust betroffen.

Die Auswirkungen der Variante West 2 auf das Landschaftsbild sind denen der Variante West 1 ähnlich. In Tallängsrichtung des Wernsbachs ist bei der Variante West 2 eine hohe Einsehbarkeit des notwendigen Brückenbauwerkes und der Brückendämme gegeben. Es ist auch hier von erheblichen Landschaftsveränderungen aus Blickrichtung des Ortsrandes auszugehen, auch wenn im Vergleich zur

Variante West 1 die Beeinträchtigungen wegen der um ca. 150 m größeren Entfernung zum Ortsrand geringer sind. Zum Verlust und zur Neuzerschneidung von Waldflächen kommt es bei der Variante West 2 im Westen und Norden der Rodungsinsel Wernsbach bedingt durch den Trassenneubau und den Bau der Anschlussstelle an die verlängerte RH 7. Insgesamt werden bei dieser Variante ca. 6,35 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Die hohe natürliche Erholungseignung der Forstflächen wird in den an die Straßentrasse angrenzenden Bereichen durch verkehrsbedingte Verlärmung zusätzlich verringert. An prägenden Landschaftselementen sind neben dem Bachlauf des Wernsbaches zwei wasserführende Gräben sowie ein Fischteich von Überbauung / Verlust betroffen.

Bei Betrachtung des Konfliktschwerpunktes der Wernsbachtalquerung lassen sich im Ergebnis deutliche Vorteile auf Seiten der Ostvarianten erkennen. Einer randlichen Beanspruchung des hochwertigen Landschaftsraumes östlich der Rodungsinsel Wernsbach bei den Varianten Ost 1 und Ost 2 steht bei den Westvarianten die Durchschneidung eines sehr attraktiven, als Talraum erlebbaren und von Teichen geprägten Talabschnittes gegenüber. Daneben werden bei den Ostvarianten die visuellen Einflüsse, die sich aus der Dammlage der Trasse ergeben, durch den Gartenbaubetrieb östlich von Wernsbach teilweise abgeschirmt. Für die Trassenführung der beiden Ostvarianten steht im Hinblick darauf ein visuell bereits erheblich vorbelasteter und daher insoweit vergleichsweise konfliktarmer Korridor zur Verfügung. Die Varianten Ost 1 und Ost 2 selbst unterscheiden sich untereinander hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Raum nördlich Mauk. Nachdem hier die Variante Ost 1 weiter als die bestehende Straßentrasse vom Ortsrand abrückt, kommt es anders als bei Variante Ost 2 zu keinen zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen der Ortsrandlage.

In der Gesamtbetrachtung erweist sich die Variante Ost 1 in Bezug auf die notwendigen Eingriffe in das Landschaftsbild als günstigste Lösung. Durch die Neuzerschneidung der Ortsrandlage von Mauk und die Lage der Überführung der GVS Mauk - Wernsbach mit Damm- und Brückenbauwerk näher an Mauk ist bei der Variante Ost 2 im Vergleich zur Variante Ost 1 mit zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen am nördlichen Ortsrand von Mauk zu rechnen. Auch die Neuzerschneidung von Waldgebieten mit hohem natürlichem Erholungspotential ist bei Variante Ost 2 höher als bei der Variante Ost 1. Die Variante Ost 2 schneidet daher insoweit schlechter als die Variante Ost 1 ab. Die Variante West 1 quert den sehr attraktiven, durch Teiche geprägten Talabschnitt westlich von Wernsbach in Dammlage, so dass in diesem besonders sensiblen Raum erhebliche Landschaftsveränderungen aus Blickrichtung des sehr nahe gelegenen Ortsrandes von Wernsbach in Rechnung zu stellen sind. Zudem wird bei dieser Variante wie auch bei der Variante West 2 durch die Beanspruchung der Ortsrandlagen nördlich von Wernsbach infolge der notwendigen Verlängerung der RH 7 eine zusätzliche Neuzerschneidung der Rodungsinsel erzeugt, die in vorstehenden Erwägungen noch nicht berücksichtigt ist. Die dargestellten gewichtigen Nachteile werden durch den Vorteil der bei Variante West 1 mit Abstand niedrigsten Waldinanspruchnahme und -neuzerschneidung gegenüber den beiden Ostvarianten nicht aufgewogen. Bei der Variante West 2 mit ihrer größeren Entfernung vom Ortsrand von Wernsbach bleibt durch das Brückenbauwerk die visuelle Verbindung zwischen den Talabschnitten zu beiden Seiten der Trasse zumindest teilweise erhalten. Andererseits dominieren Straßenbauwerk und Verkehr durch die erforderliche Aufhöhung von Brücke und Brückenwiderlagern visuell stärker als ein reines Dammbauwerk mit Gewässerdurchlass wie bei der Variante West 1. Außerdem bedingt die Variante West 2 eine höhere Beanspruchung von Waldflächen mit hoher natürlicher Erholungseignung als die Variante West 1. In der Summe stellen sich Varianten West 1 und West 2 deshalb in Bezug auf das Landschaftsbild als ungünstigste Lösungen dar, ohne dass in dieser Hinsicht eine der beiden Varianten der anderen vorzuziehen wäre.

### 3.3.2.2.5 Boden, Wasser und Klima / Luft

Die Variante Ost 1 stellt mit ca. 4.178 m Länge die längste Variante dar. Die Ortsumgehung führt bei ihr zu einer Neuversiegelung von Flächen im Umfang von etwa 9,26 ha. In den betroffenen Bereichen gehen gewachsene Böden vollständig verloren, außerdem wird die Grundwasserneubildung dadurch reduziert. Im Bereich des Straßenkörpers sind durch den Neubau der Fahrbahn, Bankette, Mulden, Böschungen, Wege und Rückhaltebecken außerhalb der bisherigen Straßentrasse insgesamt ca. 25,46 ha Böden durch Funktionsverlust auf Grund von Überbauung, Bodenumlagerung und -verdichtung tangiert.

Die oberflächennahen Grundwasservorkommen im Bereich der Moorstandorte westlich Mauk sowie in den Talauen von Maukbach und Wernsbach werden auf etwa 3,07 ha durch Überbauung beeinträchtigt. Auf etwa 13,64 ha (200 m-Zone) ist mit Funktionsbeeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge zu rechnen. Das Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung im Osten des Planungsraumes wird auf einer Fläche von 2,89 ha randlich in Anspruch genommen. Eingriffe in Oberflächengewässer sind vor allem im Wernsbachtal durch den Bau eines Bachdurchlasses zu erwarten. Weiterhin werden ein Fischteich im Maukbachtal sowie mehrere wasserführende Gräben überbaut. Die baulichen Eingriffe in die Talauen von Maukbach und Wernsbach als potentielle Retentionsräume summieren sich auf 0,52 ha.

Eine Beanspruchung von Forstflächen mit allgemeiner klimaökologischer Funktion als Frischluftentstehungsgebiete erfolgt im Umfang von ca. 9,60 ha.

Die Variante Ost 2 ist mit ca. 4.147 m nur geringfügig kürzer als die Variante Ost 1, die Ortsumgehung verursacht deshalb bei der Variante Ost 2 mit ca. 9,23 ha eine gegenüber der Variante Ost 1 auch nur wenig geringere Neuversiegelung. Etwa 23,61 ha Böden sind bei der Variante Ost 2 durch Funktionsverlust infolge des Neubaus der Ortsumgehung außerhalb der bisherigen Straßentrasse tangiert.

Die oberflächennahen Grundwasservorkommen im Bereich der Moorstandorte westlich Mauk sowie in den Talauen von Maukbach und Wernsbach werden bei der Variante Ost 2 auf etwa 3,17 ha durch Überbauung beeinträchtigt. Auf etwa 14,02 ha (200 m-Zone) ist mit Funktionsbeeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge zu rechnen. Das Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung im Osten des Planungsraumes wird auf einer Fläche von 3,13 ha randlich in Anspruch genommen. Eingriffe in Oberflächengewässer sind auch bei der Variante Ost 2 insbesondere im Wernsbachtal durch den Bau eines Bachdurchlasses zu erwarten. Ein Fischteich im Maukbachtal sowie mehrere wasserführende Gräben werden auch bei dieser Variante überbaut. Die baulichen Eingriffe in die Talauen von Maukbach und Wernsbach als potentielle Retentionsräume summieren sich wie bei Variante Ost 1 auf 0,52 ha.

Die Beanspruchung von Forstflächen mit allgemeiner klimaökologischer Funktion als Frischluftentstehungsgebiete erfolgt im Umfang von ca. 10,50 ha und ist damit höher als bei der Variante Ost 1.

Die Variante West 1 ist mit ca. 3.791 m die kürzeste Variante. Die topographischen Verhältnisse im Trassenverlauf bedingen allerdings auf längerer Strecke eine Dammlage der Ortsumgehung. Insgesamt sind außerhalb der bisherigen Straßentrasse etwa 24,04 ha Böden von Funktionsverlust betroffen. Bei der Variante West 1 bewirkt die Ortsumgehung eine Neuversiegelung von Flächen im Umfang von ca. 8,09 ha. Es muss allerdings zusätzlich noch die RH 7 mit einer Baulänge von

1.042 m nördlich von Wernsbach an die Ortsumgehungstrasse herangeführt werden. Der hierdurch bedingte weitere Flächenverlust ist in den genannten Zahlen noch nicht eingerechnet.

Die oberflächennahen Grundwasservorkommen im Bereich der Moorstandorte westlich Mauk sowie in den Talauen von Maukbach und Wernsbach sind bei der Variante West 1 auf etwa 4,76 ha durch Überbauung betroffen. Auf etwa 11,96 ha (200 m-Zone) ist mit Funktionsbeeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge zu rechnen. Das Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung im Osten des Planungsraumes wird von der Variante West 1 nicht in Anspruch genommen. Eingriffe in Oberflächengewässer sind im Wernsbachtal durch den Bau zweier Bachdurchlässe zu erwarten. Zudem werden ein Fischteich im Maukbachtal, ein weiterer Fischteich im Wernsbachtal sowie mehrere wasserführende Gräben überbaut. Die baulichen Eingriffe in die Talauen von Maukbach und Wernsbach als potentielle Retentionsräume belaufen sich auf 2,00 ha.

Die Beanspruchung von Forstflächen mit allgemeiner klimaökologischer Funktion als Frischluftentstehungsgebiete ist mit ca. 1,98 ha im Vergleich gering. Im Querschnittsbereich des Wernsbachtales können bei austauscharmen Wetterlagen Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Eintrag und Akkumulation von verkehrsbedingten Luftschadstoffen in die Talmulde im empfindlichen Ortsrandbereich allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Die Variante West 2 mit ca. 3.865 m Länge geringfügig länger als die Variante West 1. Bei der Variante West 2 führt die Ortsumgehung zu einer Neuversiegelung von ca. 8,53 ha Fläche. Im Vergleich zur Variante West 1 entsteht damit insoweit eine etwas größere Beeinträchtigung. Von Funktionsverlust sind bei der Variante West 2 insgesamt ca. 21,53 ha Böden betroffen. Wegen der abschnittswisen Errichtung eines Brückenbauwerkes anstatt einer längeren Führung der Trasse in Dammlage im Bereich des Wernsbachs ist teilweise eine geringere Breite des Straßenkörpers als bei der Variante West 1 ausreichend, so dass sie im Ergebnis die geringste Flächeninanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden verursacht. Auch bei der Variante West 2 muss aber - wie bei der Variante West 1 - noch zusätzlich die RH 7 (hier mit einer Baulänge von 1.190 m) nördlich von Wernsbach bis zur Ortsumgehungstrasse verlängert werden. Der hiermit verbundene zusätzliche Flächenverlust ist in den genannten Zahlen noch nicht berücksichtigt.

Die oberflächennahen Grundwasservorkommen im Bereich der Moorstandorte westlich Mauk, westlich Wernsbach sowie in den Talauen von Maukbach und Wernsbach werden auf etwa 4,13 ha durch Überbauung beeinträchtigt. Auf etwa 15,53 ha (200 m-Zone) ist bei der Variante West 2 mit Funktionsbeeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge zu rechnen. Das Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung im Osten des Planungsraumes wird auch durch die Variante West 2 nicht in Anspruch genommen. Die Eingriffe in Oberflächengewässer sind gegenüber Variante West 1 geringer. Die Errichtung eines Brückenbauwerkes zur Querung des Wernsbaches und eines Wernsbach-Zuflusses mindert insoweit den Eingriff. Daneben werden aber auch bei der Variante West 2 ein Fischteich im Maukbachtal, ein weiterer Fischteich im Wernsbachtal sowie mehrere wasserführende Gräben überbaut. Die baulichen Eingriffe in die Talauen von Maukbach und Wernsbach als potentielle Retentionsräume erreichen insgesamt einen Umfang von 1,32 ha.

Die Inanspruchnahme von Forstflächen mit allgemeiner klimaökologischer Funktion als Frischluftentstehungsgebiete ist mit ca. 6,35 ha wesentlich höher als bei der Variante West 1. Dafür können die lufthygienischen Beeinträchtigungen durch ver-

kehrbedingte Schadstoffemissionen bei der Variante West 2 aus dem unmittelbaren Ortsrandbereich wegverlagert werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Variante Ost 1 vom Umfang her mit 25,46 ha die größte Beanspruchung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden zur Folge hat. Die Neuversiegelung von Böden ist ebenso am größten, auch wenn die Variante Ost 2 insoweit nur ganz geringfügig günstiger ist. Die Variante Ost 1 stellt sich damit im Hinblick auf den Bodenschutz als ungünstigste Lösung, dar gefolgt von der Variante Ost 2, die sich in dieser Hinsicht nur als geringfügig besser erweist. Die Variante West 1 führt zur geringsten Neuversiegelung von Flächen außerhalb des vorhandenen Straßenkörpers, allerdings bedingt sie wegen der größeren Breite des Straßenkörpers in Dammlage im Nordteil der Rodungsinsel Wernsbach im Vergleich zur Variante West 2 eine um ca. 2,5 ha höhere Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der betroffenen Böden. Letztendlich können die Varianten West 1 und West 2 damit - die jeweils zusätzlich notwendigen Flächen für die Verlängerung der RH 7 außer Acht gelassen - als in etwa gleichwertig und die Belange des Bodenschutzes am schonendsten behandelnd angesehen werden.

Für die Belange des Gewässerschutzes sind die Varianten Ost 1 und Ost 2 insoweit nachteilig, als sie eine Beanspruchung eines Vorbehaltsgebietes für die Trinkwasserversorgung bedingen, wobei allerdings die entstehenden Beeinträchtigungen auf die Randlagen des Vorbehaltsgebietes begrenzt bleiben. Die Westvarianten tangieren beide dieses Gebiet nicht. Die negativen Auswirkungen der Ostvarianten auf den Wasserhaushalt durch die bei ihnen gegenüber den Westvarianten erhöhte Neuversiegelung kommt durch die erfolgende Anlegung von Regenrückhaltebecken und Versickerungsflächen zudem insgesamt nur gering zum Tragen. Bei den Varianten Ost 1 und Ost 2 ist im Bereich der Wernsbachquerung die Beeinträchtigung von Fließgewässern durch die Anlage von Durchlässen / Brückenbauwerken sowie die Inanspruchnahme von Talauen als potentiellen Retentionsräume bei Hochwasserereignissen deutlich geringer als bei den Varianten West 1 und West 2. Im Gegensatz zu diesen Varianten kann bei den Ostvarianten eine Beanspruchung und Überbauung vorhandener Teiche im Wernsbachtal vermieden werden. Im Hinblick auf die Belange des Gewässerschutzes stellt sich insgesamt damit die Variante Ost 1 als relativ günstig dar. Da die Variante Ost 2 sich insoweit nur geringfügig unterscheidet, gilt für sie gleiches. Die Variante West 1 führt zu deutlich höheren Eingriffen in Oberflächengewässer und Auenbereiche als die beiden Ostvarianten. Die Variante West 2 bedingt durch den Bau eines Brückenbauwerkes mit einer lichten Weite von ca. 50 m im Bereich der Wernsbachquerung geringere Eingriffe in das Gewässersystem des Wernsbachs; im Ergebnis ist sie auf Grund dessen günstiger als die Variante West 1 anzusehen. Auf Grund der bei den Ostvarianten im Vergleich geringeren Beeinträchtigung von Fließgewässern durch eine Beanspruchung von Talauen werden die beiden Ostvarianten für die Belange des Gewässerschutzes insgesamt als günstigste Lösungen angesehen, ohne dass sie sich insoweit untereinander merklich unterscheiden.

Keine der untersuchten Varianten beeinträchtigt klimaökologisch wirksame Kaltluft- oder Frischluft-Fließbahnen. Allerdings unterscheiden sich die Varianten in Bezug auf die Beanspruchung von Forstflächen mit allgemeiner Funktion als Frischluftentstehungsgebiete sowie hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Eintrag und Akkumulation verkehrsbedingter Luftschadstoffe in Kaltluftstagnationsgebiete im ortsnahen Bereich. Während sich die Variante West 1 hinsichtlich des erstgenannten Aspektes als beste Lösung darstellt, erweist sie sich im Hinblick auf den zweiten Gesichtspunkt als schlechteste Lösung. Die Variante West 2 führt im Vergleich zu den beiden Ostvarianten ebenso zu einer geringeren Beanspruchung von Frischluftentstehungsgebieten, die lufthygienischen

Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Schadstoffe sind wegen der größeren Nähe zu Wohn- und Mischgebieten an der Querung des Wernsbachtales aber wiederum höher. Im Ergebnis stellt sich keine der untersuchten Varianten damit insoweit als erkennbar den anderen über- bzw. unterlegen dar.

#### 3.3.2.2.6 Kosten

Die für die Verwirklichung der Variante Ost 1 anzusetzenden Kosten betragen nach den in Unterlage 1T enthaltenen Angaben etwa 14,9 Mio. €. Für die Variante Ost 2 sind danach Kosten in Höhe von ca. 14,56 Mio. € in Rechnung zu stellen. Bei der Umsetzung der Variante West 1 fallen Kosten von insgesamt ca. 13,9 Mio. € an. Darin sind die notwendigen Brückenbauwerke für die Unterführung der GVS nach Petersgmünd sowie eines öffentlichen Feld- und Waldwegs nördlich des Wernsbachtals und die Kosten des aktiven Lärmschutzes entlang der Wohnbebauung von Wernsbach bereits eingerechnet. Die Variante West 2 verursacht Kosten von ca. 15,46 Mio. €, das notwendige Brückenbauwerk über das Wernsbachtal ist darin schon berücksichtigt.

Die genannten Kostenansätze waren bereits in der ursprünglichen Fassung der Unterlage 1 vom 18.05.2010 genannt und sind deshalb auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Steigerungen der Baupreise nicht mehr aktuell. Da die Baupreissteigerungen seit dem Zeitpunkt der Kostenermittlung für die betreffenden Gewerke aber nahezu mit dem gleichen Faktor erfolgten, können die für die einzelnen Varianten genannten Kosten zumindest im Vergleich der Varianten untereinander auch weiterhin noch herangezogen werden.

Die Variante Ost 2 ist demnach etwas günstiger als die Variante Ost 1. Diese wiederum ist weniger kostenintensiv als die Variante West 2. Die kostengünstigste Variante stellt die Variante West 1 dar. Insgesamt sind die Kostenunterschiede der Varianten aber im Verhältnis nur relativ schwach ausgeprägt.

#### 3.3.2.2.7 Städtebau

Die Variante Ost 1 entspricht im Wesentlichen der im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd dargestellten Ortsumgehungstrasse. Sie verläuft allerdings streckenweise etwas von dieser Trasse abgerückt.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Darstellung der Trasse im Flächennutzungsplan nicht lediglich auf einer nachrichtlichen Übernahme einer festgesetzten Planung des zuständigen Straßenbaulastträgers durch die Gemeinde i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB beruht. Festgesetzt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die entsprechende Planung mit Außenwirkung rechtsverbindlich ist. Hierzu gehören also nicht etwa Planungen nur mit Innenwirkung (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 119. EL November 2015, § 5 Rn. 69). Eine rechtsverbindliche Planung in diesem Sinne lag Ende 1996, als die Gemeinde Georgensgmünd den Flächennutzungsplan beschlossen hat, aber noch nicht vor; die Planung für die Ortsumgehung wird erst mit diesem Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich.

Daneben stellt sich die im gemeindlichen Flächennutzungsplan enthaltene Ortsumgehungstrasse auch nicht als Vermerk i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB dar. Zu in Aussicht genommenen Festsetzungen im Sinn dieser Vorschrift gehören zwar insbesondere auch die vorbereitenden Planungen mehrstufiger Fachplanungen. Im Flächennutzungsplan kann aber nur vermerkt werden, was bereits hinreichend konkret ist. Regelmäßig wird zum einen die ernsthafte Absicht der „Fremdplanung“ nachweisbar vorliegen müssen, zum anderen muss die vorgesehene Planung oder

Nutzungsregelung insbesondere räumlich ausreichend Gestalt angenommen haben (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 119. EL November 2015, § 5 Rn. 71). Letzteres ist hier aber nicht der Fall. Zu dem Zeitpunkt, als der Flächennutzungsplan beschlossen wurde, hatte sich der Vorhabensträger noch nicht einmal auf eine endgültige Trassenführung der Ortsumgehung Wernsbach festgelegt, eine konkrete technische Entwurfsplanung existierte demnach erst recht nicht.

Folgerichtig ist die Darstellung der Ortsumgehungstrasse im Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd auch nicht als nachrichtlich gekennzeichnet oder ein sonstiger diesbzgl. Vermerk angebracht. Dessen ungeachtet belegen die der Planfeststellungsbehörde von der Gemeinde Georgensgmünd zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Verfügung gestellten Materialien auch deutlich, dass der Trassendarstellung ein eigener Planungswille der Gemeinde zu Grunde liegt und die Trassendarstellung nicht eine bloße Übernahme einer „fremden Planung“ beinhaltet. Soweit von Verfahrensbeteiligten die Darstellung der Trasse im Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd im Verfahren dennoch als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, kann dem mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nur ein Missverständnis über die Bedeutung dieses Begriffes zu Grunde liegen.

Die Variante Ost 1 verstößt dennoch aber nicht gegen die in § 7 Satz 1 BauGB normierte Anpassungspflicht an den Flächennutzungsplan. Diese ist nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) der einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen. Der Fachplanungsträger hat seine Planung so zu gestalten, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Für die Beurteilung, ob noch ein Entwickeln vorliegt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 24.10.2010, BVerwGE 138, 226, m. w. N.). Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird hier von der Variante Ost 1 nicht tangiert; bei ihr verläuft die Ortsumgehung in verhältnismäßig geringem Abstand zur im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse annähernd parallel zu dieser und berührt keine Flächen, die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans einer besonderen Nutzung zugewiesen sind. Die vergleichsweise geringe Abweichung von der Darstellung des Flächennutzungsplans resultiert dabei aus dem Übergang in die detailliertere Planung, die im Zuge der Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen erstellt wurde. Hierbei hatte sich insbesondere gezeigt, dass mit zunehmender Verschiebung der Ortsumgehung Richtung Osten die für die Belange des Naturschutzes auftretenden Beeinträchtigungen immer größer werden (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.2.2.3 zu Variante Ost 1 und Variante Ost 2), so dass eine gewisse Verschiebung Richtung Westen im Ergebnis noch als eine sachgerechte Weiterentwicklung der planerischen Konzeption der Gemeinde anzusehen ist, zumal die Gemeinde Georgensgmünd insoweit auch keine Einwendungen erhoben hat.

Die Variante Ost 2 weicht im Bereich nördlich von Mauk stärker als die Variante Ost 1 von den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd ab. Weiter nördlich verläuft sie streckenweise etwas östlich der Variante Ost 1 und damit geringfügig näher an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trassenführung entlang. Auch sie kann insgesamt noch als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt angesehen werden. Die für die Variante Ost 1 insoweit dargestellten Gesichtspunkte treffen auch auf die Variante Ost 2 zu; bei



einer noch weiter östlichen Trassenführung als die Variante Ost 2 wären noch stärkere Beeinträchtigungen für die Belange des Naturschutzes zu besorgen.

Die Varianten West 1 und West 2 verlaufen in etwa ab dem nördlichen Ortsrand von Mauk bis zum Bauende deutlich abseits der im Flächennutzungsplan dargestellten Ortsumgehungsstrasse und bewegen sich anders als diese Trasse westlich an Wernsbach vorbei. Damit widersprechen diese Varianten insoweit aber der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans der Gemeinde Georgensgmünd, der wie dargelegt eine Trassierung der Ortsumgehungsstraße östlich von Wernsbach vorsieht. Auf Grund der starken Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans wäre im Übrigen diese Abweichung auch nicht durch eine stärkere Detaillierung in der nachfolgenden Planungsstufe zu rechtfertigen; die Westvarianten sind vom Trassenverlauf des Flächennutzungsplans - bis auf den südlichen Abschnitt im Bereich von Mauk - grundverschieden.

Die Varianten West 1 und West 2 scheiden deshalb - ungeachtet der bereits dargestellten sonstigen Vor- und Nachteile dieser beiden Varianten - jeweils wegen Verstoßes gegen § 7 Satz 1 BauGB als Alternativen aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.2010, BVerwGE 138, 226). Nur die Varianten Ost 1 und Ost 2 stehen mit der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd zum Ausdruck kommenden städtebaulichen Konzeption ein Einklang.

#### 3.3.2.2.8 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Die Varianten West 1 und West 2 kommen - wie soeben dargelegt - wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Georgensgmünd aus Rechtsgründen als Alternativtrassen für die Ortsumgehungsstraße Wernsbach nicht in Frage. Daran würde auch eine etwaige Verschmälerung der Straßenstraße, wie sie vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. ins Spiel gebracht wurde, nichts ändern. Zudem ist für die Ortsumgehungsstraße ein vierstreifiger Fahrbahnquerschnitt vom Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen verbindlich vorgegeben, auch die prognostizierte Verkehrsbelastung macht einen solchen Querschnitt erforderlich (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3.3.2.1).

Bei einem Gesamtvergleich der noch verbleibenden Varianten Ost 1 und Ost 2 ist festzustellen, dass sich die Variante Ost 2 gegenüber Variante Ost 1 im Hinblick auf die Belange des Verkehrslärmschutzes, des Schutzes von Naturhaushalt und Landschaftsbild in gewissem Maß ungünstiger auswirkt. Die vergleichsweise geringen Vorteile der Variante 2 in Bezug auf die Belange des Bodenschutzes sowie die nicht allzu großen Kostenvorteile der Variante Ost 2 vermögen dies nicht aufzuwiegen. Im Ergebnis gibt die Planfeststellungsbehörde deshalb nach Abwägung aller Vor- und Nachteile wie der Vorhabensträger der Variante Ost 1 den Vorzug; sie stellt bei Berücksichtigung aller betroffenen Belange die insgesamt ausgewogenste Lösung dar.

Selbst wenn man bzgl. der Varianten West 1 und West 2 die Unvereinbarkeit mit den Darstellungen des gemeindlichen Flächennutzungsplans ausblenden und die beiden Varianten ergebnisoffen im Detail untereinander und mit den Ostvarianten vergleichen würde, käme die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Variante West 1 stellt sich insbesondere wegen ihrer im Bereich von Wernsbach ortsnahen Trassenführung im Hinblick auf die Belange des Verkehrslärmschutzes als ungünstigste aller untersuchten Varianten dar. Bei ihr liegen kleine Teile des westlichen Ortsrandes von Mauk sowie durch Wohnbebauung geprägte Teilbereiche im westlichen Bereich von Wernsbach innerhalb der 49-dB(A)-

Isophone. Der westliche Ortsrand von Wernsbach liegt sogar innerhalb der 59 dB(A)-Isophone. Auf Grund dessen würden bei dieser Variante auch als einziger aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich von Wernsbach erforderlich. Von der Variante West 1 sind zudem die oberflächennahen Grundwasservorkommen im Bereich der Moorstandorte westlich Mauk sowie in den Talauen von Maukbach und Wernsbach auf etwa 4,76 ha durch Überbauung betroffen und damit stärker als bei allen anderen Varianten. Die baulichen Eingriffe in die Talauen von Maukbach und Wernsbach als potentielle Retentionsräume sind mit einem Umfang von 2,00 ha ebenso stärker als bei allen anderen Varianten. Der Wernsbach wird zudem in einem gut als Talraum erlebbaren und durch Fischteiche geprägten Talabschnitt gequert. Wegen der Dammlage der Ortsumgehung ist die Trasse in Tallängsrichtung sehr gut einsehbar, so dass erhebliche Landschaftsveränderungen aus Blickrichtung des Ortsrandes entstehen. Die Auswirkungen der Variante West 1 auf das Landschaftsbild sind somit im Vergleich zu den Ostvarianten als ungünstig anzusehen. Dabei ist zusätzlich auch zu berücksichtigen, dass bei der Variante West 1 - wie auch bei der Variante West 2 - durch die Beanspruchung der Ortsrandlagen nördlich von Wernsbach für die Verlängerung der RH 7 eine zusätzliche Neuzerschneidung der Rodungsinsel erzeugt wird, die bei den beiden Ostvarianten nicht entsteht. Die auf der anderen Seite bestehenden Vorzüge der Variante West 1, die durch ihre insoweit im Vergleich geringe Eingriffsintensität insbesondere in Bezug auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Bodenschutzes gegeben sind, u. a. durch den geringsten Umfang von Waldrodungen, sowie ihre Kostenvorteile gegenüber den anderen Varianten vermögen die Nachteile der Variante nicht aufzuwiegen. Zudem ist auch die Variante West 1 insgesamt mit einem nicht unerheblichen Eingriff in den Naturhaushalt verbunden und nicht ohne einen erheblichen Landverbrauch umzusetzen. Ihre Kostenvorteile sind im Verhältnis ebenso nicht besonders groß.

Die Variante West 2 weist insbesondere Vorteile durch ihre im Vergleich geringste Flächeninanspruchnahme und den gegenüber den Ostvarianten geringeren Umfang von Waldrodungen auf. Auch die Verkehrslärmbelastung von Mauk und Wernsbach fallen bei dieser Variante vergleichsweise gering aus. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden bei dieser Variante ebenso insgesamt geringer als bei den Ostvarianten tangiert. Demgegenüber zeitigt die Variante West 2 in Bezug auf das Landschaftsbild deutlich gravierendere Auswirkungen. In Tallängsrichtung ist eine hohe Einsehbarkeit des notwendigen Brückenbauwerkes und der Brückendämme gegeben, die zu erheblichen Landschaftsveränderungen aus Blickrichtung Wernsbach führt. Die auch bei dieser Variante notwendige Verlängerung der RH 7 bewirkt durch die Beanspruchung der Ortsrandlagen nördlich von Wernsbach ebenso eine zusätzliche Neuzerschneidung der Rodungsinsel und einen Flächenverbrauch, die bzw. der bei den beiden Ostvarianten nicht entsteht. Die Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasservorkommen im Bereich der Moorstandorte westlich Mauk, westlich Wernsbach sowie in den Talauen von Maukbach und Wernsbach durch Überbauung sind bei der Variante West 2 ebenso stärker als bei den beiden Ostvarianten. Die baulichen Eingriffe in die Talauen von Maukbach und Wernsbach als potentielle Retentionsräume sind gleichfalls höher als bei den Ostvarianten. Gleiches gilt hinsichtlich der Baukosten; diese sind bei der Variante West 2 von allen untersuchten Varianten am höchsten, auch wenn sie sich nicht exorbitant von den Kosten dieser Varianten abheben.

Außerdem darf auch nicht übersehen werden, dass der mit allen Varianten jeweils verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zumindest funktionell durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann, so dass sich die insoweit ungünstigeren Auswirkungen der Ostvarianten im Ergebnis in gewissem Umfang relativieren.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Aspekte hätte die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis weiterhin der Variante Ost 1 den Vorzug gegeben, auch gegenüber der Variante West 2. Diese Variante weist insgesamt ebenso nicht unerhebliche Nachteile auf, u. a. im Hinblick auf die hier notwendige Verlängerung der RH 7 nördlich von Wernsbach und den damit zusätzlich verbundenen Eingriff sowie die gravierenden Auswirkungen der Variante auf das Landschaftsbild. Die für die Variante Ost 1 streitenden Gesichtspunkte stellen sich in der Gesamtbeurteilung für die Planfeststellungsbehörde als gewichtiger als die für die Variante West 2 sprechenden Aspekte dar.

### 3.3.3 Ausbaustandard

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhabensteile sowie der Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen, durch allgemeine Rundschreiben des zuständigen Bundesministeriums eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS“, insbesondere der „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung“ (RAS-L), der „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt“ (RAS-Q) und der „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte“ (RAS-K) sowie den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW“. Die dort vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die zum Zeitpunkt der Erstellung der Trassenplanung anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBl 2003, 1069-1074). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Dass zwischenzeitlich die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA“ und der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL“ eingeführt wurden und auf Grund dessen die genannten Richtlinien für die Anlage von Straßen nun überholt sind, ändert vorliegend nichts an dieser Einschätzung. Dabei ist insbesondere in Blick zu nehmen, dass das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23.02.2010 (Gz. IID9-43411-003/09), mit dem die RAA eingeführt wurden, ebenso wie deren Schreiben vom 29.10.2013 (Gz. IID9-43411-001/95), mit dem die RAL zur Anwendung eingeführt wurden, ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, in Einzelfällen bei zum Zeitpunkt der Einführung laufenden Vorhaben von den Vorgaben der RAA bzw. RAL abzuweichen, insbesondere - wie vorliegend - in Fällen bereits eingeleiteter Baurechtsverfahren. Im Übrigen führt die festgestellte Planung - soweit sie von den nun gültigen Vorgaben der RAA bzw. RAL abweicht - im Ergebnis weder zu Einbußen hinsichtlich der Verkehrssicherheit noch zu einer nicht zu rechtfertigenden Überdimensionierung von einzelnen Straßenbestandteilen. Hierauf wird im Folgenden auch noch näher eingegangen.

#### 3.3.3.1 *Trassierung*

##### 3.3.3.1.1 Ortsumgehung

Die festgestellte Planung legt als Bemessungsgrundlage für die Linienführung der Ortsumgehung im Hinblick auf die Funktion der B 2 als großräumige Verbindung zwischen dem Oberzentrum Augsburg und der Metropolregion Nürnberg, auf Grund deren der anbaufreie Straßenzug der Straßenkategorie A I nach den RAS-N zuzuordnen ist, entsprechend den Vorgaben der RAS-L eine Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h zu Grunde. Die Entwurfsgeschwindigkeit ist Leitgröße für die

Planung von Straßen und maßgebend für die Grenz- und Richtwerte der meisten Entwurfs-elemente, besonders der Kurvenmindestradien, Klothoidenmindestparameter, Höchstlängsneigung und Kuppen- und Wannenmindesthalbmesser. Dadurch beeinflusst sie entscheidend die Streckencharakteristik und damit die Sicherheit und Qualität des Verkehrsablaufs. Die Geschwindigkeit  $V_{85}$ , die u. a. für die Bemessung der Querneigungen und der Sichtweiten maßgebend ist, ist mit 110 km/h hier ebenso zutreffend gewählt. Die in den Lage- und Höhenplänen enthaltenen Maximal- und Minimaltrassierungselemente unter-/überschreiten auch die einschlägigen Trassierungsgrenzwerte, die die RAS insoweit vorgeben, nicht.

Soweit die Trassierung der Ortsumgehung von den nunmehr insoweit einschlägigen Vorgaben der RAA abweicht, führen diese Abweichungen zu keinen nachteiligen Folgen für die Verkehrssicherheit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die geringe Unterschreitung des nach den RAA hier notwendigen Kurvenmindestradiuses von 900 m (die festgestellte Planung beinhaltet einen Kurvenmindestradius von 800 m). Dabei ist vor allem in Blick zu nehmen, dass die B 2 auf ganzer Länge von der AS Roth an der A 6 bis zum verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt nach den Maßgaben der RAS-L, RAS-Q bzw. RAS-K ausgebaut wurde und hierdurch auf einer größeren Länge eine einheitliche Streckencharakteristik geschaffen wurde. Die Schaffung einer möglichst gleichen Streckencharakteristik über weite Streckenteile ist aber auch ein wesentlicher, die Verkehrssicherheit fördernder Faktor (vgl. dazu auch Nrn. 2.2 und 4.1 der RAA). Eine Anpassung der Planung an die Vorgaben der RAA erscheint im Hinblick darauf sowie den Umstand, dass die am südlichen Ende der Ortsumgehung Wernsbach unmittelbar anschließende Ortsumgehung von Röttenbach wiederum nach den Vorgaben der RAS gebaut wurde, nicht sinnvoll. Eine Anpassung an die Anforderungen der RAA würde insbesondere zu einem unerwünschten Bruch in der Streckencharakteristik führen und sich dadurch ihrerseits ggf. sogar nachteilig auf die Verkehrssicherheit auswirken. Demgegenüber gewährleistet die plangegeordnete Trassierung eine einheitliche Streckencharakteristik auf der B 2 und ist auch isoliert - ohne den Zusammenhang mit den angrenzenden Streckenabschnitten - betrachtet aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht als unkritisch anzusehen, wie auch das Sachgebiet Straßenbau der Regierung bestätigt hat. Es darf in diesem Zusammenhang daneben auch nicht übersehen werden, dass die der Planung zu Grunde liegenden technischen Parameter für längere Zeit als anerkannte Regeln der Technik angesehen wurden und erst vergleichsweise kurzfristig nicht mehr anzuwenden sind. Die Unterschiede zwischen den RAS und den RAA bzw. den RAL sind außerdem nicht von grundsätzlicher Natur. Im Übrigen würde eine Linienführung nach den RAA insbesondere durch den dann zu Grunde zu legenden Mindestradius, der wie dargelegt etwas größer als der in der Planung ist, insbesondere einen noch höheren Flächenverbrauch und auch etwas höhere Baukosten zur Folge haben.

#### 3.3.3.1.2 Anschlussstellen

Die gewählte Ausgestaltung der im Rahmen des Vorhabens neu zu errichtenden Anschlussstellen Mauk und Wernsbach entspricht demgegenüber den einschlägigen Vorgaben der RAA. Dies gilt zum einen in Bezug auf das Anschlussstellensystem. Beide Anschlussstellen sind als diagonales halbes Kleeblatt mit Ausfahrt vor Bauwerk (Bild 45 der RAA) geplant, welches nach Bild 44 der RAA ein ohne Einschränkung geeignetes Anschlussstellensystem für einen Knotenpunkt mit vier Armen unter Beteiligung einer Straße der Entwurfsklasse EKA 2 (autobahnähnliche Straße) darstellt. Die RAA weist in diesem Zusammenhang sogar ausdrücklich darauf hin, dass dieses Anschlussstellensystem für den Anschlussstellenverkehr fahrdynamisch am günstigsten ist und wann immer möglich angewendet werden sollte (siehe S. 60 der RAA). Das für die Anschlussstellen Mauk und Wernsbach

gewählte Anschlussstellensystem stellt damit eine Regellösung zum Anschluss einer autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße an das nachgeordnete Straßennetz dar, die von den Verkehrsteilnehmern einfach zu begreifen und vielerorts in gleicher Form anzutreffen ist, so dass sie den Straßenbenutzern auch grundsätzlich vertraut ist.

Daneben entspricht auch die Trassierung der Anschlussstellenrampen den Vorgaben der RAA. Verbindungsrampen in Anschlussstellen, also Rampen, die - wie hier bei den Anschlussstellen Mauk und Wernsbach - an einer Ausfahrt beginnen und in einem plangleichen Teilknotenpunkt an der nachgeordneten Straße enden oder umgekehrt, gehören nach den RAA zur Rampengruppe II (plangleich – planfrei, siehe Nr. 6.4.2.1 der RAA). Die hier im Bereich der einzelnen Anschlussstellenrampen zulässigen Radiengeschwindigkeiten ergeben sich aus Bild 52 der RAA, wobei die Verbindungsrampen beim gewählten Anschlussstellensystem - wie in der Planung geschehen - für die Ausfahrten als direkte Rampen mit nicht zügiger Linienführung und die Einfahrten als indirekte Rampen mit nicht zügiger Linienführung auszubilden sind. Nach Tabelle 21 der RAA muss der Radius einer indirekten Rampe bei einer Radiengeschwindigkeit von 30 km/h mindestens 30 m und der Radius einer direkten Rampe bei einer Radiengeschwindigkeit von 40 km/h mindestens 50 m betragen. Die festgestellte Planung hält diese Vorgaben ein; auch die übrigen insoweit zu beachten Parametergrenzwerte, wie z. B. in Bezug auf Kuppenmindesthalbmesser, Wannenmindesthalbmesser, Längsneigung, Mindestquerneigung außerhalb von Verwindungsbereichen, Höchstquerneigung etc., werden im Bereich der Verbindungsrampen der Anschlussstellen durchgehend eingehalten.

#### 3.3.3.1.3 Nachgeordnetes Straßennetz

Die die Ortsumgehungstrasse bei Mauk kreuzende St 2223 ist als regionale bzw. überregionale Verbindung außerhalb bebauter Gebiete in die Straßenkategorie A II nach den RAS-N einzustufen. Die der Planung insoweit zu Grunde liegende Entwurfsgeschwindigkeit im Brücken- und den Einmündungsbereichen an der AS Mauk ist mit 60 km/h zutreffend gewählt. Auf dem daran anschließenden Streckenabschnitt in Richtung Georgensgmünd ist die zu Grunde gelegte Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h ebenso sachgerecht, gleiches gilt für die angesetzte Geschwindigkeit  $v_{85}$  von 80 bzw. 100 km/h. Die GVS zwischen der AS Mauk und der Ortsdurchfahrt von Mauk stellt eine nahräumige Verbindung der Straßenkategorie A IV nach den RAS-N dar; hier wurde ebenso in sachangemessener Weise eine Entwurfsgeschwindigkeit von 60 km/h und eine Geschwindigkeit  $V_{85}$  von 80 km/h der Planung zu Grunde gelegt. Die nach den RAS jeweils einschlägigen Maximal- und Minimaltrassierungselemente werden im Zuge der betreffenden Straßenabschnitte weder über- noch unterschritten.

Die die Ortsumgehung östlich von Wernsbach kreuzende RH 7 ist als regionale Verbindung außerhalb bebauter Gebiete der Straßenkategorie A II nach den RAS-N zuzuordnen. Die Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h sowie die mit 100 km/h angesetzte Geschwindigkeit  $v_{85}$  ist hier ebenso sachgerecht gewählt. Die GVS zwischen der AS Wernsbach und der Ortsdurchfahrt von Wernsbach stellt eine nahräumige Verbindung der Straßenkategorie A IV nach den RAS-N dar, die für sie angesetzte Entwurfsgeschwindigkeit von 60 km/h ist ebenso zutreffend gewählt. Auch insoweit werden in der festgestellten Planung die nach den RAS einschlägigen Maximal- und Minimaltrassierungselemente weder über- noch unterschritten.

Die Trassierung der genannten Straßenabschnitte verfehlt allerdings teilweise die Mindestparameter der RAL, die Radienrelationen liegen auch z. T. nur in dem von

der RAL so bezeichneten „brauchbaren Bereich“. Auch diese Abweichungen sind im Ergebnis aber hier der Verkehrssicherheit nicht abträglich. Die Ausbaustrecken der genannten Straßen weisen nur sehr kurze Entwicklungslängen auf. Ein nach den Vorgaben der RAL geplanter Ausbauabschnitt muss aber insbesondere auch mit der Charakteristik der angrenzenden Straßenabschnitte im Bestand verträglich sein und die Übergänge müssen für den Verkehrsteilnehmer deutlich zu erkennen sein (siehe Nr. 1.3 der RAL). Durch die Trassierung eines kurzen Zwischenstückes nach den Vorgaben der RAL, das an beiden Seiten an baulich unveränderte, nach anderen Trassierungsvorgaben gebaute Straßenstrecken anschließt, kann dies aber nicht gewährleistet werden. Diese Straßenzwischenstücke werden bei einer Gestaltung nach den Vorgaben der RAL vielmehr durch die teilweise abweichenden Rahmenparameter durchgängig zu einem erkennbaren Bruch in der Streckencharakteristik führen. Demgegenüber sind Verkehrssicherheitsdefizite auf den betreffenden Straßenteilstücken in der festgestellten Planung - auch bei isolierter Betrachtung nur der mit dem Vorhaben veränderten Teile - insoweit nicht zu erkennen; das Sachgebiet Straßenbau der Regierung hat diesbzgl. ebenso keine Bedenken geltend gemacht.

Die GVS Mauk - Wernsbach sowie die GVS Wernsbach - Untersteinbach stellen jeweils nähräumige Verbindungen der Straßenkategorie A IV nach den RAS-N dar. Die hier gewählte Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h ist unter den gegebenen Randbedingungen ebenso sachangemessen, gleiches gilt für Geschwindigkeit  $v_{85}$ , die mit 70 km/h angesetzt wurde. Auch bzgl. dieser Straßenzüge werden die nach den RAS einschlägigen Maximal- und Minimaltrassierungselemente weder über- noch unterschritten.

Den Trassierungsvorgaben der RAL genügt die Planung dieser Straßen aber ebenso nicht. Auch insoweit gilt aber, dass diese baulich angepassten bzw. ergänzten Straßenteilstücke eine nur kurze Entwicklungslänge aufweisen und bei einer Gestaltung nach den Vorgaben der RAL es hier durchgängig zu einem verkehrssicherheitstechnisch nachteiligen Bruch in der Streckencharakteristik kommen würde. Auf der anderen Seite sind Verkehrssicherheitsdefizite der Planlösung - auch bei isolierter Betrachtung nur der vom Vorhaben tangierten Teile - auch insoweit nicht ersichtlich, was vom Sachgebiet Straßenbau der Regierung ebenso nicht in Abrede gestellt wurde. Dabei ist insbesondere auch von Bedeutung, dass beide genannte Straßenzügen nach dem Bau der Ortsumgehung Wernsbach nur eine sehr untergeordnete Verkehrsbedeutung haben und dementsprechend eine nur schwache Verkehrsbelastung aufweisen (in Unterlage 15.4.1T wird für das Jahr 2030 eine Verkehrsmenge von 600 bzw. 300 Kfz/24h prognostiziert). Sie dienen lediglich dem örtlichen Verkehr zwischen den Ortsteilen Mauk, Wernsbach und Untersteinbach und sowie dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Überdies würde auch hier ein den Anforderungen der RAL genügender Ausbau der Straßen wegen der teilweise größeren Mindesttrassierungsparameter einen deutlich höheren Flächenverbrauch sowie höhere Kosten verursachen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten bzgl. der Lage- und Höhenrassierung wird auf die einzelnen Blätter der Unterlagen 7.1 und 8 verwiesen.

### 3.3.3.2 *Querschnitt*

#### 3.3.3.2.1 Ortsumgehung

Für das Jahr 2030 wird für die Ortsumgehung Wernsbach südlich der AS Mauk eine Verkehrsbelastung von 17.500 Kfz/24 h, zwischen der AS Mauk und der AS Wernsbach eine Belastung von 19.500 Kfz/24 h und nördlich der AS Wernsbach eine Belastung von 19.100 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von knapp

15 % prognostiziert (vgl. Plan 4a der Unterlage 15.4.1T). Auf Grund dessen ist hier ein zweibahnig-vierstreifiger Fahrbahnquerschnitt für die Ortsumgehung sachgerecht und zweckmäßig; wie Bild 5 der RAS-Q 96 zeigt, ist bereits bei Belastungen ab etwa 13.000 Kfz/24 h grundsätzlich ein zweibahniger Fahrbahnquerschnitt einsetzbar. Unabhängig davon gibt zudem hier auch der geltende Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen einen vierstreifigen Straßenquerschnitt für die Planfeststellung verbindlich vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, DVBl 96, 907). Dementsprechend sieht die festgestellte Planung für die Ortsumgehung Wernsbach weitestgehend einen RQ 26 vor (siehe Unterlage 6 Blatt 1 und lfd. Nr. 1.12 der Unterlage 7.2T). Dieser Querschnitt ist nach Bild 3 der RAS-Q 96 der zweitkleinste zweibahnige Regelquerschnitt; der noch kleinere RQ 20 kommt, da eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf max. 100 km/h für die Ortsumgehung nicht beabsichtigt ist (vgl. auch § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) StVO), nicht in Betracht (siehe Nr. 3.1.3 der RAS-Q 96). Auf den ersten etwa 200 m am Bauanfang südlich der AS Mauk wurde ein RQ 15,5 (einbahnig-dreistreifiger Querschnitt, siehe Bild 4 der RAS-Q 96) gewählt, da die hier prognostizierte Verkehrsbelastung von 17.500 Kfz/24h noch knapp unterhalb des Einsatzbereichs eines RQ 26 liegt. Für den Streckenabschnitt nördlich der AS Mauk bis zum Bauende wäre dieser Querschnitt hingegen nicht ausreichend leistungsfähig und eine ausreichende Verkehrsqualität nicht zu erzielen. Eine Überprüfung der Verkehrsqualität anhand der einschlägigen Kriterien des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) hat vielmehr ergeben, dass bei Verwendung eines RQ 15,5 hier teilweise nur die (zweitschlechteste) Verkehrsqualitätsstufe E erreicht würde. Auch von daher ist es nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger nördlich der AS Mauk einen RQ 26 gewählt hat.

Nach den mittlerweile geltenden RAA wäre für die Ortsumgehung Wernsbach allerdings ein RQ 28 zu wählen, der gegenüber dem plangegegenständlichen RQ 26 je 0,5 m breitere Standstreifen sowie einen 1 m breiteren Mittelstreifen vorsieht. Mit der Verwendung eines RQ 28 wäre hier - bei isolierter Betrachtung des gegenständlichen Abschnittes - aber kein merklicher Gewinn an Verkehrssicherheit verbunden, zumal die Fahrstreifenbreiten beim RQ 28 und beim RQ 26 mit 3,5 m identisch sind. Andererseits ist berücksichtigen, dass die B 2 auf längerer Strecke nördlich der Ortsumgehung Wernsbach (u. a. auch im Bereich der Ortsumgehung Untersteinbach) durchgängig einen RQ 26 aufweist. Im Hinblick auf die bereits unter C. 3.3.3.1.1 angeführte Zielsetzung der Erreichung einer möglichst einheitlichen Streckencharakteristik, bei der zudem ein evtl. Wechsel von Querschnitten für den Kraftfahrer erkennbar auszubilden ist (siehe Nr. 4.1 der RAA bzgl. der Querschnittsgestaltung), wäre eine Verwendung eines RQ 28 nur im Bereich der Ortsumgehung Wernsbach in der Gesamtbetrachtung unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten wegen des damit einher gehenden Charakteristiksbruchs deshalb eher kontraproduktiv (vgl. zur Bedeutung des Kontinuitätsgrundsatzes bei der Querschnittswahl auch BVerwG, Urteil vom 30.05.2012, NVwZ 2013, 147). Überdies wäre der RQ 28 gegenüber der Planlösung auch mit einem Flächenmeherverbrauch für die Mehrbreite des Querschnittes sowie erhöhten Baukosten verbunden. Berücksichtigt man daneben noch, dass - wie schon dargelegt - die der Planung zu Grunde liegenden technischen Richtlinien für längere Zeit als anerkannte Regeln der Technik angesehen wurden und erst vergleichsweise kurzfristig nicht mehr anzuwenden sind, so erweist sich die getroffene Querschnittswahl insgesamt als sachangemessen und gerechtfertigt.

### 3.3.3.2.2 Anschlussstellen

Für die Ein- und Ausfahrrampen der AS Mauk und der AS Wernsbach wurden in der Planung die Querschnitte Q 1 bzw. Q 2 nach den RAL-K-2 („Richtlinien für die

Anlage von Landstraßen – Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte“) ausgewählt (siehe Unterlage 6 Blatt 4). Der gewählte Querschnitt Q 2 entspricht dabei dem Querschnitt Q 2 nach Bild 53 der RAA mit jeweils 0,25 m breiten Randstreifen. Der in der Planung zu Grunde gelegte Querschnitt Q 1 weist hingegen eine 0,5 m geringere befestigte Breite wie der Querschnitt Q 1 der RAA auf. Letzteres erscheint vorliegend aber unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten vertretbar, zumal auch eine entsprechende Ausgestaltung der Rampen längere Zeit als regelgerecht angesehen wurde und erst vergleichsweise kurz eine geringfügig andere Querschnittsgestaltung von den RAA verlangt wird. Das Sachgebiet Straßenbau der Regierung hat auch insoweit keine Bedenken erhoben.

#### 3.3.3.2.3 Nachgeordnetes Straßennetz

Bei der anzupassenden St 2223 übernimmt die festgestellte Planung den aus Richtung Georgensgmünd ankommenden Querschnitt RQ 10,5 und führt ihn weiter. Auch bei der umzugestaltenden RH 7 wird der vorhandene Querschnitt RQ 9,5 aufgenommen und fortgeführt. Insbesondere zur Gewährleistung einer einheitlichen Streckencharakteristik im Zulauf auf die beiden Anschlussstellen erscheint dies hier sachgerecht und auch geboten (vgl. Nr. 1.3 der RAL).

Die Abschnitte der Gemeindeverbindungsstraßen zwischen den Anschlussstellen an der B 2 und den Ortsteilen Mauk bzw. Wernsbach erhalten nach der festgestellten Planung im Hinblick auf die jeweils prognostizierte geringe Verkehrsstärke von 1.300 Kfz/24 h bzw. 1.200 Kfz/24 h ebenso einen Querschnitt RQ 9,5. Für die Gemeindeverbindungsstraßen Mauk - Wernsbach und Wernsbach - Untersteinbach sieht die Planung auf Grund der nur schwachen Verkehrsbelastung von 600 Kfz/24 h bzw. 300 Kfz/24 h den kleinsten Querschnitt nach den RAS-Q 96 (RQ 7,5) vor. Die Planlösung widerspricht damit allerdings auch diesbzgl. den Vorgaben der RAL. Eine diesen Vorgaben folgende Querschnittsausbildung der betroffenen Straßenabschnitten würde aber wegen der nur kurzen Länge der betroffenen Strecken sowohl zu einem zu vermeidenden Bruch in der Streckencharakteristik als auch zu einem höheren Flächenverbrauch führen, da durchgängig breitere Querschnitte verwendet werden müssten (RQ 11 statt RQ 10,5, RQ 11 statt RQ 9,5, RQ 9 statt RQ 7,5; vgl. Tabelle 9 der RAL). Dies würde damit ebenso Mehrkosten beim Bau nach sich ziehen. Die gewählten Querschnitte dürfen deshalb im Ergebnis gleichfalls als sachangemessen angesehen werden.

#### 3.3.3.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Schlussendlich ist festzuhalten, dass die für die Ortsumgehungstrasse samt der geplanten Anschlussstellen an das nachgeordnete Straßennetz sowie die im Rahmen der Anpassung bzw. Ergänzung der sonstigen Straßen und Wege vorgesehenen Querschnitte den einschlägigen Straßenbaurichtlinien entsprechen bzw. den Fortbestand / die Fortführung des Ausbaustandards der angrenzenden, baulich nicht zu verändernden Streckenabschnitte sowie eine einheitliche Streckencharakteristik gewährleisten. Damit wurde auch eine jeweils im Detail ausgewogene und sachgerechte Lösung gewählt. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine weitere Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards liegt hier insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange jenseits des Vertretbaren; Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Hinsichtlich der Details geplanten Querschnitte sowie der Fahrbahnbefestigungen und Oberbaustärken wird auf die Beschreibungen unter Nr. 4.2.3 - 4.2.6 und 4.3.1



- 4.3.2 der Unterlage 1T, unter lfd. Nr. 1.12.01 ff der Unterlage 7.2T sowie die Darstellungen in Unterlage 6 Bezug genommen.

### **3.3.4 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331).

Die plangegegenständliche Ortsumgehung von Wernsbach entlastet die Anwohner des Ortskerns nachhaltig von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der durch die Verlegungsmaßnahme neu Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

#### **3.3.4.1 Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht schrankenlos; nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt sie nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

##### **3.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung**

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzu-

ordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG stellt allerdings kein zwingendes Gebot dar, sondern nur eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei ist, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht "zwingend" geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116).

Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die Planung für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach kann auf Grund ihrer Länge und Raumwirkungen als raumbedeutsam i. S. d. § 50 BImSchG angesehen werden. Es ist infolge dessen eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Verkehrslärm, auf in § 50 Satz 1 BImSchG genannte Gebiete so weit als möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind dabei nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch planerische Maßnahmen zu schützen, z. B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Bzgl. des Lärmschutzes durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht. Aus § 50 BImSchG folgt vielmehr, dass diese weitmöglichst unterschritten werden sollen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linienführung hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie sich bereits aus den Ausführungen unter C. 3.3.2.2.2 ergibt, ist die der festgestellten Planung zu Grunde liegende Trassenführung in Bezug auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen für Wernsbach und Mauk insgesamt die günstigste Alternative. Verkehrslärmbelastungen von mehr als 49 dB(A) in der Nacht kommen in auch dem Wohnen dienenden Gebieten praktisch nur im Bereich der beiden Außenbereichsanwesen nördlich von Mauk vor, die derzeit schon sehr nahe an der Bestandstrasse der B 2 liegen und dementsprechend schon jetzt hoch vorbelastet sind. Auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Lufthygiene in bebauten Bereichen stellt sich die planfestgestellte Trasse gegenüber einer Trassenführung westlich von Wernsbach als besser dar, da bei letzterer die lufthygienischen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe wegen der größeren Nähe zu bebauten Gebieten im Bereich der Querung des Wernsbachtales höher ausfallen.

Mit Blick auf die im betroffenen Raum vorhandenen Gebiete, die zu Zwecken der Freizeitgestaltung und Feierabenderholung geeignet sind, wie etwa die in den Talräumen von Maukbach und Wernsbach sowie am Waldrand nordwestlich Mauk gelegenen Fischteiche und Teichgruppen, ist die gewählte Linienführung unter der Zielsetzung der weitestmöglichen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen insgesamt ebenso sachgerecht. Insbesondere die Teichgruppe am westlichen Ortsrand von Wernsbach in unmittelbaren Ortsrandlage wird von der planfestgestellten Trassenführung - anders als bei einer Trassenführung westlich an Wernsbach vorbei - nicht tangiert. Vom östlich von Wernsbach liegenden großen Teich

unmittelbar südlich des dortigen Gartenbaubetriebes hält die Trasse noch einen gewissen Abstand. Das Waldgebiet westlich und nordwestlich von Wernsbach, das im geltenden Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II, ausgewiesen ist, wird von der gewählten Ortsumgehungsstrasse nicht berührt.

Die planfestgestellte Trasse führt auf Grund ihrer Lage allerdings zu Immissions-eintragungen in verschiedene naturschutzfachlich hochwertige Flächen, etwa die Waldrandlage südöstlich von Wernsbach, Forstflächen östlich und nordöstlich von Wernsbach sowie die Talmulde des Wernsbachs am Waldrand mit Waldschneise östlich der Ortschaft Wernsbach. Im Gegenzug verschont die Plantrasse aber die ebenso als hochwertig anzusehenden Forstflächen westlich und nordwestlich von Wernsbach sowie die Talmulde des Wernsbaches und die daran anschließenden Waldrandlagen westlich der Ortschaft Wernsbach. Bei flächenmäßiger Betrachtung sind die Bereiche mit hoher Gefährdung von Lebensräumen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffeinträge bei der gewählten Lösung zwar insgesamt um einiges größer sind als bei einer Trassenführung wesentlich von Wernsbach, aber immer noch geringer als bei einer noch weiter nach Osten verschobenen Linienführung.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich die gewählte Linienführung unter dem Blickwinkel des § 50 BImSchG als ausgewogen dar. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im Ergebnis nicht noch weiter verbessert werden.

#### 3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren. Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS 90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden vorliegend auch nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Der nach der 16. BImSchV ermittelte Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, UPR 1997, 107).

Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums beinhaltet (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003). Für eine derart hohe Verkehrslärmgesamtbelastung sind hier aber auch bei energetischen Addition der errechneten Beurteilungspegel keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich (vgl. die in den Ergebnistabellen in den Anlagen 1.2, 2.2, 3.2, 4.2 und 5.2 der Unterlage 11.1T dargestellten Beurteilungspegel).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Die letztgenannte Regelung lehnt sich damit an § 34 BauGB an. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der 16. BImSchV in offenkundiger Parallele zu der Baugebietseinteilung der BauNVO aufgezählt sind, so sind für das Schutzniveau grundsätzlich die Immissionsgrenzwerte maßgeblich, die - nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit gestaffelt - bestimmten Gebietsarten zugeordnet sind. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es für den Lärmschutz keinen Unterschied macht, ob sich das betroffene Grundstück in einem Gebiet befindet, das seine besondere Eigenart bauleitplanerischer Festsetzung oder den tatsächlichen baulichen Verhältnissen verdankt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1008). Hinsichtlich der vorliegend für die betroffenen Siedlungsflächen im Einzelnen zu Grunde gelegten Gebietsarten wird auf die Darstellungen in Unterlage 11.2 Blatt 1 T Bezug genommen; hiergegen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwendungen erhoben.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbepannter Innenbereich i. S. v. § 34 BauGB schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete baupla-

nungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt. Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, NVwZ 1996, 1008). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht demnach grundsätzlich kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i. S. d. Immissionsschutzrechtes fallen. Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000 - 11 A 24.98 - juris).

#### 3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Vorhabenträger auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist die in der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 14.05.2014 ermittelte Verkehrsbelastung. Diese Untersuchung prognostiziert u. a. für die Ortsumgebung Wernsbach südlich der AS Mauk eine Verkehrsbelastung von 17.500 Kfz/24 h, zwischen der AS Mauk und der AS Wernsbach eine Belastung von 19.500 Kfz/24 h und nördlich der AS Wernsbach eine Belastung von 19.100 Kfz/24 h im Jahr 2030. An Schwerverkehr mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sind danach in den in genannten Streckenbereichen 2.860 Lkw/24 h, 3.100 Lkw/24 h bzw. 3.080 Lkw/24 h zu erwarten (siehe Plan 6c der Unterlage 15.4.1T; aus diesem ergeben sich auch die Lkw-Anteile Tag/Nacht). Dass die Verkehrsuntersuchung nicht unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ist nicht erkennbar. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig, auch hinsichtlich der zu erwartenden Schwerverkehrsanteile.

Bei der Lärmberechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke auf voller Länge der Baustrecke der Ortsumgebung einschließlich der Anschlussstellenrampen sowie der anzupassenden bzw. zu ergänzenden Straßenstücke der St 2223 und der RH 7 ein Belag vorgesehen ist, für den bei der Berechnung ein Korrekturwert  $D_{\text{strO}}$  von -2 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV und der Tabelle 4 der RLS-90 angesetzt werden darf (vgl. Unterlage 6 Blätter 1 - 4). Die nördlich der AS Mauk entlang der Ortsumgebung geplanten Geländeauffüllungen wurden ebenso im Rahmen der Berechnung berücksichtigt.

Die der festgestellten Planung zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) geprüft. Dieses hat bestätigt, dass die vorgenommenen Berechnungen

und deren Ergebnisse nachvollziehbar sind und auf der Grundlage der einschlägigen Regeln erfolgten. Substantiierte Einwendungen wurden insoweit im Anhörungsverfahren nicht erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb kein Anlass, an den schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse zu zweifeln und weitere diesbzgl. Ermittlungen anzustellen. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde nämlich u. a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, DVBl. 1994, 763, m. w. N.). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). So fließen bei der Berechnung etwa auch meteorologische Aspekte zugunsten der Betroffenen mit ein. Die Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (3 m/s) von der Straße zum Immissionsort hin und/oder für Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen können tatsächlich niedrigere Schallpegel auftreten (vgl. Nr. 4.0 der RLS-90); die rechnerisch ermittelten Werte liegen damit im Interesse der Immissionsbetroffenen auf der sicheren Seite. Der Einfluss von Straßennässe wird - ebenso wie zeitweise auftretende Verhältnisse mit höheren Windgeschwindigkeiten oder ähnliche vorübergehende Erscheinungen - nicht gesondert berücksichtigt, da repräsentative Mittelungspegel notwendig sind. Zudem überdecken u. a. bei stärkerem Wind die dadurch selbst in der Nähe der jeweiligen Immissionspunkte verursachten Geräusche die durch den Verkehr auf der Straße verursachten stärker als bei den der RLS-90 zu Grunde liegenden Wetterannahmen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.02.2009 - 7 KS 75/06 - juris). Daneben sind Messungen für das Prognosejahr 2030 gegenwärtig überhaupt nicht möglich; d. h. Messergebnisse zum Zeitpunkt des Ist-Zustandes müssten anhand der bei den Messungen gezählten Pkw und Lkw auf die Prognoseverkehrsmenge umgerechnet werden, um sie mit den Prognoseberechnungen vergleichen zu können. Verkehrslärmmessungen sind überdies auch deshalb zur Ermittlung von Beurteilungspegeln nicht geeignet, da sie nur für den Messzeitraum unter Einfluss der momentanen Witterungsbedingungen und der gegebenen Verkehrsbelastungen gültige Pegelwerte liefern. Diese Ergebnisse lassen sich jedoch wegen der Schwankungen der Witterungs- und Verkehrseinflüsse nicht verallgemeinern und sind zudem wegen der Störgeräusche oft mit Fehlern behaftet. Einzelmessungen führen damit wegen der sich häufig ändernden Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu unterschiedlichen - nicht wiederholbaren - Ergebnissen und können demzufolge für die Beurteilung nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beurteilung und Überprüfung der Lärmsituation nach Fertigstellung der Baumaßnahme während der Betriebsphase.

#### 3.3.4.1.4 Lärmschutzmaßnahmen und Entschädigung

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 11.2 Blatt 1T der festgestellten Planunterlagen zeichnerisch dargestellt und daneben in den Anlagen 1.2, 2.2, 3.2, 4.2 und 5.5 zu Unterlage 11.1T aufgelistet.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es auf Grund des Neubaus der Ortsumgehungstrasse nur am Immissionsort Fl.-Nr. 1266/4 (Anwesen Mauk 24), welcher außerhalb der Ortslage von Mauk liegt und bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist, zur Überschreitung des nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV folglich für den Zeitraum Nacht einschlägigen Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) kommt. Die im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen des nachgeordneten Straßennetzes ziehen an keinem Anwesen Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsgrenzwerte nach sich.

Um das genannte Anwesen mit Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vollständig vor Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu schützen, wäre nach den vom Vorhabensträger auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Berechnungen ein Kostenaufwand von insgesamt 244.375 € nötig. Dieser ergibt sich daraus, dass im Bereich des betroffenen Anwesens wegen des nur geringen Abstandes zwischen der Oberkante des Geländeeinschnittes, in dem die Ortsumgehung hier verläuft, und der parallel zur Ortsumgehung geführten GVS Mauk - Wernsbach die Errichtung eines Lärmschutzwalles nicht möglich ist, so dass nur die Errichtung einer Lärmschutzwand in Frage kommt. Diese müsste, um alle Stockwerke voll zu schützen, 230 m lang und 2,50 m hoch sein. Unter Zugrundelegung des vom Vorhabensträger genannten Regelpreises von 425 €/m<sup>2</sup> wäre insgesamt ein finanzieller Aufwand von 244.375 € in Rechnung zu stellen. Selbst wenn man den genannten Regelpreis pro m<sup>2</sup> als zu hoch ansehen wollte und nur den in Tabelle 8 der Broschüre "Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2014", herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, höchsten angegebenen Wert der Durchschnittskosten von Lärmschutzwänden (375 €/m<sup>2</sup> im Jahr 2013) ansetzen würde, so würden immer noch Kosten von 215.625 € für einen Vollschutz entstehen. Demgegenüber wäre für passive Schallschutzmaßnahmen an dem Anwesen nur in etwa 10.000 € aufzuwenden. Auch wenn man diesen (geringen) finanziellen Aufwand von den notwendigen Kosten eines aktiven Lärmschutzes abzieht, sind in jedem Fall mehr als 200.000 € für einen aktiven Vollschutz aufzuwenden. Selbst wenn die Lärmschutzwand niedriger ausgeführt würde, um nur die unteren Stockwerke bzw. nur das Erdgeschoss voll zu schützen, würde sich an der notwendigen Länge der Wand keine wesentliche Änderung ergeben mit der Folge, dass auch in diesen Fällen Beträge von zumindest annähernd 100.000 € für einen aktiven Lärmschutz aufzuwenden wären.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Anwesen schon derzeit nur knapp 20 m von der bestehenden Straßenkante der B 2 entfernt liegt. Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Wernsbach vergrößert sich der Abstand des Anwesens zum Straßenrand auf knapp 45 m. Überdies verläuft die B 2 hier zukünftig in einem Geländeeinschnitt, während die B 2 derzeit praktisch geländegleich liegt. Hierdurch verbessert sich in gewissem Maß sogar die Immissionssituation gegenüber dem Zustand, der sich ohne die Ortsumgehung im Jahr 2030 einstellen würde. Denn in letzterer Konstellation läge das Anwesen weiterhin nur gut 20 m von der B 2 entfernt, welche auch ohne den Bau der Ortsumgehung auf Höhe des Anwesens eine Verkehrsbelastung von 19.500 Kfz/24 h - und damit genauso hoch wie im Falle der Verwirklichung der Ortsumgehung - aufweisen würde (siehe Plan 2 der Unterlage 15.4.1T). In Blick zu nehmen ist außerdem, dass der bauplanungsrechtliche Außenbereich gerade auch zur Aufnahme von Verkehrswegen bestimmt ist. Die Rechtsstellung der Bewohner von Außenbereichsgrundstücken ist deshalb aus Rechtsgründen insoweit vorbelastet, als sie damit rechnen müssen, dass außerhalb ihrer Grundstücke öffentliche Verkehrswege projektiert bzw. ausgebaut werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.04.2005, NuR 2006, 653).

Im Ergebnis stellt sich damit der finanzielle Aufwand, der für einen aktiven (Teil-)Vollschutz des Anwesens Mauk 24 zu erbringen wäre, als wirtschaftlich un-

verhältnismäßig i. S. v. § 41 Abs. 2 BImSchG dar. Insbesondere bei einem aktiven Vollschutz aller Stockwerke wäre ein Geldbetrag aufzuwenden, der sich in erheblichem Maße dem Verkehrswert des Anwesens annähern dürfte.

Auf Grund dessen wird dem Eigentümer des genannten Anwesens mit der Nebenbestimmung A. 3.3.1 ein Anspruch auf passiven Schallschutz zuerkannt. Die Geschosse, für die ein entsprechender Anspruch dem Grunde nach besteht, sind dort verbindlich festgelegt. Der Anspruch richtet sich dabei auf eine Erstattung von Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen. Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach den Regelungen der 24. BImSchV. Passive Schutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbau- teile schutzbedürftiger Räume i. S. d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutz- maßnahmen i. S. d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbau- teilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Ver- kehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutz- maßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV); durch solche kompensatorischen Lüftungseinrichtungen werden auch die Wohn- bedürfnisse der Betroffenen (z. B. die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster) im Ergebnis angemessen befriedigt (vgl. BVerwG, Urteil 21.09.2006, BVerwGE 126, 340). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutz- maßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädi- gung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlaf- raum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i. V. m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch Nr. 13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend ge- regelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Schall- schutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht. Gleichfalls besteht ein Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen nicht, soweit eine bauliche Anlage bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt war oder sonst nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begon- nen werden durfte (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der 24. BImSchV).

Die Anforderungen der 24. BImSchV, nach denen sich Art und Umfang der passi- ven Schallschutzmaßnahmen im Einzelnen bemessen, gewährleisten auch, dass der Innenpegel in Wohnräumen ca. 40 dB(A) und in Schlafräumen ca. 30 dB(A) nicht übersteigt (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.07.2014 - 1 K 17/13 - juris m. w. N.). Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass verkehrslärmbedingte Kom- munikations- und Schlafstörungen nicht auftreten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.05.1995, UPR 1995, 311).

Entschädigungsansprüche für die „Verlärmung“ von schützenswerten Außen- wohnbereichen in Wohn- und Dorf- bzw. Mischgebieten sind vorliegend nicht ge- geben, da hier der jeweils einzig maßgebliche Taggrenzwert (siehe dazu Nr. 51.1 Abs. 2 der VLärmSchR 97) nicht überschritten wird. Dies ergibt sich mit hinrei- chender Sicherheit aus den bzgl. der jeweiligen Gebäude errechneten Beurtei-



lungspegeln; diese liegen so weit unter den maßgeblichen Grenzwerten, dass eine ergänzende Berechnung zur Bestätigung dieser Erkenntnis nicht geboten ist.

#### 3.3.4.1.5 Abwägung hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie der Verzicht auf aktive Lärmschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für den Zeitraum Tag ist auch ohne derartige Maßnahmen an allen betroffenen Gebäuden gesichert; insoweit besteht Vollschutz. Es verbleiben nur an einem einzigen Anwesen Überschreitungen der maßgeblichen Nachtgrenzwerte; aktive Lärmschutzmaßnahmen für dieses Anwesen sind allerdings - wie dargelegt - hier nicht verhältnismäßig. Die von den Nachtgrenzwertüberschreitungen Betroffenen haben aber Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht zu Lasten des Vorhabens in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber auch in Blick zu nehmen, dass die 16. BImSchV den Nutzungskonflikt zwischen Straßenverkehr und lärm betroffener Nachbarschaft dahin gehend löst, dass sie denjenigen, die nicht von Beurteilungspegeln oberhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte betroffen sind, Lärmschutzansprüche versagt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67). Die Planfeststellungsbehörde sieht insbesondere deshalb davon ab, vom Vorhabensträger noch weitergehende Lärmschutzmaßnahmen zu verlangen; der im Anhörungsverfahren geforderten Vergrößerung der Geländeaufschüttung zwischen Mauk und der Ortsumgehung tritt die Planfeststellungsbehörde deshalb ebenso nicht näher. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die nördlich der AS Mauk bereits vorgesehene Geländeauffüllung schon eine Lärminderung von teilweise bis zu rund 4 dB(A) bewirkt. Beim Bau der Ortsumgehung ohne diese Aufschüttung wären die in Mauk auftretenden Beurteilungspegel entsprechend höher, ohne dass dabei aber die einschlägigen Immissionsgrenzwerte an weiteren Anwesen (neben dem Anwesen Mauk 24) überschritten würden. D. h. auch ohne die Geländeauffüllung bestünde für die Anwesen in Mauk (das Anwesen Mauk 24 ausgenommen) kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Schon durch die plangegenständliche Geländeauffüllung- soweit sie zur Ausführung kommt (vgl. die Nebenbestimmung A. 3.5) - erhalten damit die Bewohner von Mauk einen über das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau hinausgehenden Lärmschutz.

Im Ergebnis kommt den gegen den Bau der Straße gerichteten Belangen des Lärmschutzes kein solches Gewicht zu, als dass diese die für die Straße sprechenden Belange aufwiegen könnten. Da durch die Verlegung der Ortsdurchfahrt aus dem Ortskern von Wernsbach das Lärmkonfliktpotential insgesamt erheblich verringert wird, sprechen zudem auch Belange des Lärmschutzes mit nicht unerheblichem Gewicht für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach.

#### 3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BIm-

SchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG); für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die in der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe werden durch die vom Verkehr auf der Ortsumgebung Wernsbach erzeugten Abgase im Prognosejahr 2030 nicht in unzulässiger Weise überschritten; auf die Unterlage 11.4T wird insoweit Bezug genommen. Die dort für das Anwesen Mauk 24 vorgenommene Abschätzung der lufthygienischen Verhältnisse nach Umsetzung des Vorhabens anhand der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) zeigt, dass Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) die straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffleitkomponenten darstellen. Sie zeigt gleichzeitig auch, dass am betreffenden Anwesen der Jahresmittelwert für Partikel PM<sub>10</sub> im Prognosejahr 2030 nur bei rund 21 µg/m<sup>3</sup> (51 % des einschlägigen Grenzwertes), für Partikel PM<sub>2,5</sub> bei rund 14 µg/m<sup>3</sup> (55 % des einschlägigen Grenzwertes) und für NO<sub>2</sub> bei 11 µg/m<sup>3</sup> (27 % des einschlägigen Grenzwertes) liegt. Es ist nach dieser Berechnung zudem mit nur 17 Überschreitungen im Kalenderjahr des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel PM<sub>10</sub> von 50 µg/m<sup>3</sup> sowie mit einer einzelnen Überschreitung des über eine volle Stunde gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO<sub>2</sub> von 200 µg/m<sup>3</sup> im Kalenderjahr zu rechnen (zulässig wären hier nach der 39. BImSchV 35 bzw. 18 Überschreitungen im Kalenderjahr).

Hervorzuheben ist dabei, dass die für das Prognosejahr 2030 ermittelte Luftschadstoffbelastung die Situation an dem von allen Wohngebäuden im Einwirkungsbereich des Vorhabens am nächsten an der Ortsumgebung liegenden Anwesen darstellt (Entfernung zur Straßenachse der Ortsumgebung 55 m). An den Anwesen, die weiter von der Straßentrasse entfernt liegen, wird die von ihr herrührende Luftschadstoffbelastung auf noch niedrigerem Niveau liegen.

Das Sachgebiet 50 der Regierung hat nach Überprüfung der Unterlagen der 2. Tektur mitgeteilt, dass sich durch diese Tektur keine Änderung bzgl. der Beurteilung der zu erwartenden Immissionen ergibt und auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur ursprünglichen Planfassung verwiesen. Das Landesamt hat in dieser Stellungnahme zwar teilweise die angesetzten Vorbelastungen für die Parameter NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> als zu niedrig und die zu Grunde gelegte Windgeschwindigkeit als zu hoch angesehen. Im Ergebnis hat es nach Durchführung eigener Berechnungen nach dem damals noch gültigen Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS) unter Ansatz der von ihm für zutreffend gehaltenen Vorbelastungen bzw. mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit dennoch festgestellt, dass es an dem untersuchten Aufpunkt zu keiner Überschreitung der Grenzwerte der zum damaligen Zeitpunkt noch gültigen 22. BImSchV gekommen wäre. Die Anforderungen der aktuell geltenden 39. BImSchV sind in Bezug auf die vorliegend interessierenden Luftschadstoffe im Wesentlichen bereits in identischem Umfang in der vormaligen 22. BImSchV enthalten gewesen.

Es ist zudem in Blick zu nehmen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.05.2004,

BVerwGE 121,57, und vom 23.02.2005, BVerwGE 123,23). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme müssen aber besondere Umstände vorliegen. Solche sind hier jedoch, insbesondere im Hinblick auf die dargestellten Berechnungsergebnisse, nicht erkennbar.

Gleichwohl ist eine Veränderung der Luftqualität unterhalb der Grenzwerte nach § 50 Satz 2 BImSchG ein abwägungserheblicher Belang. Die Ergebnisse der Berechnung der künftigen Schadstoffbelastung schlagen sich dabei in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellen aber im Ergebnis - nicht zuletzt auch wegen der Einhaltung der Grenzwerte bzw. der Anzahl an zulässigen Überschreitungen - weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens in Frage. In der Gesamtschau überwiegen jedenfalls die für das Vorhaben sprechenden Belange; gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die errechneten Belastungen bis zum Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Ortsumgehung Wernsbach auch gewisse Entlastungseffekte (z. B. Hemmung der Luftschadstoffausbreitung durch bereichsweise Geländeauffüllungen) verbunden sind.

### **3.3.5 Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Das gegenständliche Vorhaben wird sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Funktionen des Bodens nachteilig auswirken (vgl. die Ausführungen unter C 2.1.4.3 und C 2.2.3).

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen der Ortsumgehung Wernsbach ist nicht damit zu rechnen, dass

durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch das Vorhaben wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, dem Verlauf der neuen Trasse folgend verlagert. Untersuchungen belegen aber, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf dem Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundesbodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger evtl. zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde mangels gegenteiliger Erkenntnisse aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, insbesondere durch die abschnittsweise Heranziehung der bestehenden Bundesstraßentrasse für den Neubau der Ortsumgehung und für die Schaffung der Verbindungsstraßen zwischen Mauk, Wernsbach und Untersteinbach sowie durch die getroffene Querschnittswahl für die einzelnen Straßenstücke. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt können durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen funktionell kompensiert werden. Auf die Ausführungen unter C. 3.3.6.4.7 wird insoweit verwiesen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht (vgl. hierzu die Ausführungen unter C.

3.3.1). Als vom BBodSchG gedeckte Nutzungsfunktion wird - wie bereits dargelegt - in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange - auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die vorhandenen Straßenzüge - nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### **3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### *3.3.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

##### **3.3.6.1.1 Landschaftsschutzgebiete**

Im Untersuchungsgebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG-00428.01). Es umfasst im Wesentlichen die Waldflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie das Maukbachtal westlich der bestehenden B 2. Hinsichtlich der exakten Abgrenzung des Gebietes wird auf die diesbzgl. Darstellungen in Unterlage 12.1 verwiesen.

Das Vorhaben berührt an verschiedenen Stellen des Trassenverlaufs der Ortsumgehung dieses Schutzgebiet. So werden im Bereich des Maukbachtals westlich der bestehenden B 2 durch die hier vorgesehene Trassenverbreiterung sowie die Anlegung der Beckenanlage AB/RHB 0-1 Flächen am Rand des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Auf Höhe des nördlichen Ortsrandes von Mauk wird westlich der bestehenden Bundesstraßentrasse durch die in diesem Bereich schon begonnene Abrückung der Ortsumgehungstrasse von der vorhandenen Straße sowie den Bau eines trassenbegleitenden Wirtschaftsweges ebenso ein Streifen am Rand des Schutzgebietes in Anspruch genommen. Auch am südöstlichen Rand der Rodungsinsel wird im Bereich der dortigen Waldflächen randlich in das Schutzgebiet eingegriffen, genauso am Waldrand östlich des Gartenbaubetriebes am Ortsrand von Wernsbach. Im Bereich der Rampen der AS Wernsbach sowie im weiteren Trassenverlauf der Ortsumgehung nördlich der RH 7 erfolgt eine großflächigere Flächenbeanspruchung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes; hierbei dringt das Vorhaben auch im Vergleich tiefer in das Schutzgebiet vor. Zusätzlich greift die Ortsumgehung nördlich von Wernsbach auch im Zulauf auf das Bauende im Umfeld der bestehenden Straßentrasse in Flächen des Landschaftsschutzgebietes ein. Der Bau des Überführungsbauwerkes für die GVS Wernsbach - Untersteinbach in diesem Bereich und der daran zu beiden Seiten anschließenden Streckenabschnitte sowie die Erstellung der hier vor-

gesehenen Wirtschaftswegestücke führen ebenso zu einer Flächenbeanspruchung innerhalb des Schutzgebietes.

Das genannte Landschaftsschutzgebiet wurde (zuletzt) mit der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.2005 unter Schutz gestellt. Die Verordnung gilt gemäß Art. 60 Abs. 1 BayNatSchG fort.

Nach § 2 der genannten Rechtsverordnung ist es Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauernd zu verbessern, insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, insbesondere auch Trocken- und Feuchtbiotope, zu erhalten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des in dem zu schützenden Landschaftsraum typischen Landschaftsbildes zu bewahren und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen. Nach § 3 der Verordnung sind im Landschaftsschutzgebiet Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 2 der Verordnung genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Nach § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist für die dort katalogmäßig aufgeführten Maßnahmen eine Erlaubnis notwendig. Dies betrifft insbesondere auch wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen im Sinne des Art. 1 BayAbgrG, auch wenn sie einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen (Nr. 1a), die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen (Nr. 2), die Veränderung von Gewässern, deren Ufer, des Zu- und Ablauf des Wassers oder des Grundwasserstandes (Nr. 5) und die Beseitigung landschaftsbestimmender Bäume oder sonstiger Gehölze außerhalb des Waldes (Nr. 7). Daneben ist eine Erlaubnis auch nötig, um außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren und diese dort abzustellen (Nr. 8).

Der plangegenständliche Neubau der Ortsumgehungsstraße innerhalb des Landschaftsschutzgebietes samt Anschlussstellen und den geplanten Anpassungen und Ergänzungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz erfüllt die vorgenannten Erlaubnistatbestände der Rechtsverordnung. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für die Verwirklichung des Vorhabens notwendige Erstellung von Einschnitts- und Dammböschungen für die Straßentrassen - die nicht ohne großvolumige Aufschüttungen und Abgrabungen von Erdmassen zu bewerkstelligen sind - sowie die bereichsweise Verlegung des Wernsbachs unmittelbar östlich der Ortsumgehung. Es ist zudem davon auszugehen, dass im Zuge der Bauabwicklung Baustellenfahrzeuge außerhalb von derzeit bestehenden Straßen und Wegen bewegt werden und auch dort abgestellt werden müssen. Diese Handlungen laufen auch den Verboten des § 3 der Rechtsverordnung zuwider.

Es liegen hier jedenfalls aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Befreiung von den Verboten ist vorliegend aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Hinsichtlich der für das Vorhaben sprechenden Allgemeinwohlgründe wird auf die Ausführungen unter C. 3.2 Bezug genommen. Diese Gründe wiegen gegenüber den mit der Schutzverordnung verfolgten Zielsetzungen / Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Schutzgebiet deutlich schwerer. Dabei ist insbesondere

auch zu berücksichtigen, dass sich die für die Vorhabensumsetzung notwendigen Handlungen nur in im Verhältnis zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets vergleichsweise kleinen Arealen im Bereich der Gebietsränder merklich auswirken werden. Durch die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die mit dem Straßenbau insoweit verbundenen Beeinträchtigungen zudem minimiert und die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zumindest funktionell kompensiert.

Die Erteilung einer Befreiung ist daneben auch im Rechtssinn notwendig; auch insoweit genügt es, wenn es vernünftigerweise geboten ist, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen (vgl. VGH Baden-Württemberg, ZUR 2006, 264, 266, und OVG Münster, NuR 2013, 213, 214). Die Notwendigkeit in diesem Sinne ergibt sich ebenso aus den Ausführungen unter C. 3.2. Darüber hinaus gibt es auch keine Alternativlösungen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern und sich in Bezug auf den von der Landschaftsschutzgebietsverordnung umfassten Schutzgegenstand als schonender darstellen (vgl. dazu z. B. OVG Münster, NuR 2013, 213, 214). Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.2 Bezug genommen. Aus diesen ergibt sich deutlich, dass andere, dem Vorhabensträger zuzumutende Trassenvarianten hier nicht bestehen. Insbesondere stellen die beiden untersuchten Westvarianten keine solchen zumutbaren Alternativlösungen dar, da sie jeweils wegen Verstoßes gegen § 7 Satz 1 BauGB aus Rechtsgründen ausscheiden (siehe hierzu unter C. 3.3.2.2.7). Zudem würden auch diese beiden Varianten teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu liegen kommen (vgl. dazu die in Unterlage 12.1 eingetragenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes). Die untersuchte Variante Ost 2 würde, da sie gegenüber der gewählten Variante teilweise noch weiter östlich verlaufen würde, noch tiefer in das Landschaftsschutzgebiet eindringen und demzufolge noch größere Eingriffe dort zeitigen.

Ein von Art. 56 Satz 3 BayNatSchG zur Voraussetzung gemachtes Einvernehmen der sonst für die Erteilung von Befreiungen zuständigen Behörde ist im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung im Hinblick auf die in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG geregelte umfassende Konzentrationswirkung (vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 75 Rn. 13 u. 14) nicht notwendig. Die Konzentrationswirkung macht auch einen gesonderten Ausspruch über die Erteilung der Befreiung im Tenor dieses Beschlusses entbehrlich. Unabhängig davon hat das Landratsamt Roth als untere Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erklärt (zur Zuständigkeit des Landratsamtes vgl. § 8 der Rechtsverordnung).

#### 3.3.6.1.2 Naturdenkmäler

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich nach den Angaben in Unterlage 12.0T mehrere als Naturdenkmäler unter Schutz gestellte Bäume. So soll eine alte Eiche südlich der RH 7 als Naturdenkmal ausgewiesen sein, ebenso ein Baum am westlichen Ortsrand von Mauk sowie die alte Eiche am westlichen Straßenrand der B 2 auf Höhe des nördlichen Ortsrandes von Mauk. Eine Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bei der unteren Naturschutzbehörde hat jedoch ergeben, dass die genannten Bäume nicht als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt sind. Unabhängig davon werden die betreffenden Bäume im Zuge des Vorhabens nicht beseitigt. Soweit sie sich innerhalb des Baufeldes der Ortsumgehung befinden, werden sie mit Hilfe der diesbzgl. vorgesehenen Schutzeinrichtungen (Bauzäune, Markierungen, etc.) vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb geschützt (vgl. Unterlage 12.2 Blätter 2T und 4T), so dass im Ergebnis ihr Bestand durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

### 3.3.6.1.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach den Angaben in Unterlage 12.0T ist der östlich von Wernsbach auf einer Waldlichtung liegende und mit einer Pfeifengraswiese bestandene Moorüberrest als geschützter Landschaftsbestandteil i. S. v. § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde aber mitgeteilt, dass diese Pfeifengraswiese nicht als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Unabhängig davon liegt diese Wiese über 350 m von der Ortsumgehungsstrasse entfernt, so dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens insoweit nicht zu besorgen sind.

### 3.3.6.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet finden sich einige feuchte und magere Vegetationsbestände, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG unterfallen. Anzutreffen sind hier die Biotoptypen Auwald (Kürzel WA), Sumpfwald (WQ), Großseggenriede der Verlandungszone (VC), feuchte und nasse Hochstaudenfluren (GH), Großseggenriede außerhalb der Verlandungszonen (GG), Landröhricht (GR), seggen- und binsenreiche Nasswiesen (GN), Pfeifengraswiesen (GP), Borstgrasrasen (GO), natürliche und naturnahe Fließgewässer (FW), Flach- und Quellmoore (MF) und kleinbinsenreiche Initialvegetation (SI). Hinsichtlich ihrer Lage und der näheren Beschreibung der betroffenen Flächen wird auf die Tabelle 1 im Anhang der Unterlage 12.0T Bezug genommen. Die genaue Ausdehnung und Abgrenzung der Flächen ist in Unterlage 12.1 zeichnerisch dargestellt.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, unzulässig. Gegen dieses Verbot wird bei Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens verstoßen; sie ist nicht ohne derartige Einwirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope möglich, da solche insbesondere teilweise versiegelt bzw. überbaut werden müssen. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 4.5 der Unterlage 12.0T Bezug genommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Zerstörung von geschützten Biotopen kann aber ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind hier gegeben. Die mit dem Vorhaben insoweit verbundenen Eingriffe werden - ebenso wie alle anderen des Vorhabens - vollständig funktionell kompensiert (vgl. dazu unten unter C. 3.3.6.4.10). Soweit die mit der festgestellten Planung verbundene Versiegelung und Überbauung der Biotoptypen Pfeifengraswiesen (GP) und seggen- und binsenreiche Nasswiesen (GN) im Waldrandbereich östlich von Wernsbach als nicht ausgleichbar i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG einzustufen sind (vgl. Anlage zu Grundsatz 1 der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ vom 21.06.1993), liegen jedenfalls Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die das Vorhaben notwendig machen. Hinsichtlich der für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe wird dazu auf die Ausführungen unter C. 3.2 Bezug genommen. Diese Gründe sind auch so gewichtig, dass sie die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen; sie wiegen gegenüber den Belangen des Biotopschutzes deutlich schwerer. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass der Umfang der direkten Beanspruchung der betroffenen Biotopflächen im Verhältnis zur räumlichen Ausdehnung der Biotope vergleichsweise gering ist und auch unter Berücksichtigung der mittelbaren Vorhabenswirkungen diese Biotope nach Verwirklichung



des Vorhabens - wenn auch in erheblich verringertem Maß und Umfang - weiterhin noch Lebensraum für die sie bewohnenden Pflanzen- und Tiergesellschaften bieten. Die Erteilung einer Ausnahme ist daneben auch im Rechtssinn notwendig; es ist vernünftigerweise geboten, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Ausnahme zur Realität zu verhelfen, wie sich ebenso aus den Ausführungen unter C. 3.2 ergibt. Alternativlösungen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern und sich in Bezug auf die Belange des Biotopschutzes als schonender darstellen, gibt es außerdem auch nicht. Diesbzgl. wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.2 verwiesen. Namentlich stellen die beiden untersuchten Westvarianten keine solchen zumutbaren Alternativlösungen dar, da sie jeweils wegen Verstoßes gegen § 7 Satz 1 BauGB aus Rechtsgründen ausscheiden (siehe hierzu unter C. 3.3.2.2.7). Die Variante Ost 2 würde, da sie gegenüber der gewählten Variante z. T. noch weiter östlich verlaufen würde, im Bereich der Biotopflächen, in die in nicht ausgleichbarer Weise eingegriffen wird, tendenziell zu einem noch etwas stärkeren Eingriff führen.

Die Ausnahme ist ebenso von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), so dass ein gesonderter Ausspruch im Tenor auch insoweit nicht erforderlich ist.

#### 3.3.6.1.5 Schutz bestimmter sonstiger Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei auch diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Landschaftsbestandteilen der genannten Art werden im Ergebnis im Zuge der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert (siehe hierzu die Ausführungen unter C. 3.3.6.4.10). Soweit im Rahmen dieser Kompensation lediglich ein Ersatz und kein Ausgleich für die entstehenden Beeinträchtigungen erfolgt, ist auch insoweit festzustellen, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Die Belange, die für das Vorhaben streiten, sind so gewichtig, dass sie auch einen Eingriff in die nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile und somit die Entfernung und Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen und -gebüschen sowie Ufergehölzen und -gebüschen rechtfertigen. Das Fehlen zumutbarer Alternativen wurde unter C. 3.3.6.1.4 in ähnlichem Zusammenhang bereits dargelegt; diese Ausführungen gelten hier sinngemäß.

Im Übrigen sieht die festgestellte Planung vor, die Gehölze im Eingriffsbereich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar - und damit während der Vegetationsruhe - zu roden (siehe Maßnahmenblatt zur Maßnahme M5 / V1<sub>saP</sub> in Unterlage 12.0T). So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG immerhin ein gewisser Mindestschutz sichergestellt.

### 3.3.6.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

#### 3.3.6.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für - wie vorliegend - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu unten unter C. 3.3.6.5). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430).

Im Übrigen lägen hier auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor; insoweit wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.6.1.1 Bezug genommen, die hier sinngemäß gelten. Die im Maßnahmenblatt zur Maßnahme M5 / V1<sub>saP</sub> in Unterlage 12.0T vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen vorgenommen werden, gewährleistet auch insoweit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einen Mindestschutz. Zudem wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff auch insoweit in vollem Umfang kompensiert (vgl. dazu C. 3.3.6.4.10).

Zur Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG wird auf die Ausführungen unter C 3.3.6.1.5 verwiesen.

#### 3.3.6.2.2 Besonderer Artenschutz

##### 3.3.6.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz dieses Verbots wird folglich nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5

BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand - wie einzelne Nester oder Höhlenbäume - einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, BVerwGE 133, 239).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für - wie hier - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 3.3.6.5) gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Diese Regelung hält allerdings das Bundesverwaltungsgericht insoweit für europarechtswidrig als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundene Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, BVerwGE 140, 149, zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen. Gleichzeitig ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Bagatellgrenze, wie sie das

Gericht in der bereits beschriebenen Form in Bezug auf kollisionsbedingte Verluste von Einzelexemplaren anerkennt, auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens gilt. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31).

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter gehende Anforderungen enthält.

#### 3.3.6.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T Bezug genommen.

Der artenschutzrechtlichen Untersuchung liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientiert sich an diesen Hinweisen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 - 9 VR 13/06 - juris - und vom 13.03.2008 - 9 VR 9/07 - juris). Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen nämlich bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Die in der Untersuchung dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen bestehen keine vernünft-

tigen Zweifel. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Untersuchungstiefe und die Qualität der Untersuchung nicht beanstandet.

Wie aus der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T und den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, ist im Ergebnis bei keiner der dort genannten Arten durch die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Ziffer 3 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T):

- Bauzeitliche Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Schutzmaßnahme S1)
- Beschränkung der Fällung von Bäumen und Gehölzen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar (Vermeidungsmaßnahme V1.1)
- Abtrag von Bäumen mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse nur im Oktober (Vermeidungsmaßnahme V1.2)
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung: In Bereichen mit Zauneidechsenvorkommen erfolgt die Rodung der Wurzelstöcke der zwischen Oktober und Februar zu fallenden Gehölze erst ab Ende April. In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, in allen Baufeldbereichen durch Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar bzw. auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen Frühjahrsschnitt unmittelbar vor Baubeginn (Vermeidungsmaßnahme V1.3)
- Schaffung von Leitstrukturen und -einrichtungen für Fledermäuse entlang eines Teils der Ortsumgehungsstrasse inkl. eines mehrjährigen Monitorings (Vermeidungsmaßnahme V2)
- Strukturelle Vergrämung der Zauneidechse im Bereich der neu zu errichtenden AS Wernsbach und Maßnahmen zur Verlagerung der bestehenden Zauneidechsenhabitate. Flankiert wird dies durch bauzeitliche Schutzeinrichtungen um Flächen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse herum sowie eine Absammlung von innerhalb des Baufeldes noch anzutreffenden Zauneidechsenindividuen (Vermeidungsmaßnahme V3)
- Schaffung zweier strukturreicher Offenlandflächen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse unmittelbar südlich der AS Wernsbach spätestens im Jahr vor Baubeginn (CEF-Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub>)
- Schaffung von Ersatzlebensraum für Heidelerche und Neuntöter in Waldrandlage für verloren gehende Habitatbereiche mindestens ein Jahr vor Baubeginn (CEF-Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub>)
- Habitatverbesserungsmaßnahmen für verschiedene Feldvogelarten für verloren gehende Nistmöglichkeiten, die im Frühjahr nach der Baufeldräumung ihre Wirkung entfalten, in Form einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub>)
- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel durch Installation von Nist- und Fledermauskästen zeitgleich mit der vorgesehenen Waldrodung inkl. eines mehrjährigen Monitorings (CEF-Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>)

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten - Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor - wurde im Hinblick auf die Betroffenheit bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens näher überprüft:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Reptilien: Zauneidechse
- Amphibien: Laubfrosch
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer
- Tagfalter: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Nachtfalter: Nachtkerzenschwärmer
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL: Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Blässhuhn, Blaumeise, Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Graureiher, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Habicht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Heidelerche, Hohltaube, Jagdfasan, Kernbeißer, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Rotmilan, Schleiereule, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Sperlingskauz, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Türkentaube, Turmfalke, Turteltaube, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weidenmeise, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Ziegenmelker, Zilzalp.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth hat im Jahr 2010 darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Vorhabens im Bereich der AS Wernsbach zu beseitigende Alt-Eiche u. U. eine Eremiten-Population beherbergt. Im Zuge der nachfolgend im Jahr 2013 durchgeführten ergänzenden Erhebungen konnte aber kein geeigneter Lebensraum für den Eremiten festgestellt werden (siehe dazu die Tabellen in der Anlage zur Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ der Unterlage 12.0T).

Für die zuvor genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

### 3.3.6.2.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

#### 3.3.6.2.2.2.1.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der einzelnen (potentiell) vorkommenden Fledermausarten wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.1.2.1 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T Bezug genommen.

Potentielle Fledermausquartiere sind durch die für das Vorhaben nötigen Gehölzfällungen betroffen. U. U. verlieren dabei auch weitere Quartiere ihre Habitatqualität, da sie von den bestehen bleibenden Waldflächen abgeschnitten werden und zukünftig verinselt liegen. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) werden deshalb im Rahmen der Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub> je betroffenem Habitatbaum drei Fledermauskästen als Ersatzquartiere in den bestehenden bleibenden Waldbereichen östlich der Ortsumgehung installiert; die Bereitstellung von Ausweichquartieren in ausreichender Anzahl ist hierdurch sichergestellt. Als Quartiere für manche Arten geeignete Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

In den Bäumen im Umfeld des Baufeldes können zudem Wochenstubenquartiere von Fledermäusen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten finden deshalb nachts keine Bauarbeiten statt (siehe S. 19 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T). Auch wenn anlage- oder betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese jedoch insgesamt als nicht erheblich anzusehen. Da außerdem als Quartiere für manche Arten geeignete Gebäude sich nicht Umfeld der Ortsumgehungstrasse befinden, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen im Ergebnis ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Potentielle Quartierbäume von Fledermäusen werden nach der festgestellten Planung im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1.2 im Oktober durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teilweise Umgrabung kontrolliert umgedrückt. An schwer zugänglichen Stellen werden die Bäume durch einen Baumsteiger segmentweise abgetragen und abgeseilt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potenziellen Quartierstrukturen in Augenschein nimmt (u. a. unter Verwendung eines Endoskops) und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt. Hierdurch wird eine baubedingte Tötung bzw. Verletzung von Tieren effektiv verhindert (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Durch die planfestgestellte Trassenführung wird allerdings auch der Waldrandbereich im Osten der Rodungsinsel Wernsbach neu zerschnitten und mögliche Quartierbereiche vom verbleibenden Wald bzw. von Nahrungsräumen getrennt. Funktionsbeziehungen von „Dorffledermäusen“, die offene sowie Waldrandbereiche zur Jagd nutzen, sind hierdurch berührt, z. T. werden auch tradierte Flugrouten durchtrennt. Zur Verhinderung von (niedrigen) Querungsflügen von Fledermäusen über die Trasse und einer damit verbundenen Erhöhung des Kollisionsrisikos werden im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V2 Leitstrukturen / -einrichtungen für Fledermäuse geschaffen; hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahme im Einzelnen wird auf die Beschreibung auf S. 7 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T Bezug genommen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme V2 sowie der vorerwähnten Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub> wird im Rahmen eines mehrjährigen Monitorings kontrolliert (siehe S. 10 der Anla-



ge „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T). Für den Fall, dass sich dabei zeigt, dass die Maßnahmen nicht die ihnen zugedachten Funktionen (weitgehende Verhinderung von niedrigen Querungsflügen über die Ortsumgehung bzw. Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren) erfüllen, so hat der Vorhabensträger gemäß der Nebenbestimmung A. 3.2.10 jeweils unverzüglich die nach der tabellarischen Darstellung auf S. 10 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T gebotenen Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen und die Einzelheiten der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen (Notwendigkeit, Art, Lage, Umfang etc.) mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte sich auch im 5. Jahr nach der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung eine Wirksamkeit der Maßnahmen nicht zeigen, so hat der Vorhabensträger unverzüglich ein neues Maßnahmenkonzept auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse und aktueller wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erstellen und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich die Entscheidung über die dann zu ergreifenden ergänzenden Maßnahmen vorbehalten. Kann auch mit solchen ergänzenden Maßnahmen die den vorgesehenen Maßnahmen zugedachte Funktion nicht erreicht werden, hat sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorbehalten. Die verfügten Entscheidungsvorbehalte finden ihre Grundlage in Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Eine abschließende Entscheidung, ob ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit der plangegenständlichen Maßnahmen notwendig werden bzw. die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich wird, ist auf der derzeitigen Erkenntnisgrundlage noch nicht möglich. Eine weitere Verbesserung der Erkenntnislage ist vor Verwirklichung des Vorhabens auch mit weiteren, dem Vorhabensträger zumutbaren Ermittlungen nicht zu bewerkstelligen. Gleichwohl musste nicht von der Feststellung des Plans abgesehen werden. Denn die Lösung eines Problems darf einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung tatsächlich nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, es sei denn, dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, NVwZ 2006, 823). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Entscheidungsvorbehalte sichern bei Unwirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen eine adäquate Konfliktlösung und die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes. Der Planfeststellungsbeschluss ist durch diese Vorbehalte auch nicht zur Zielerreichung des Vorhabens ungeeignet; die vorbehaltenen Regelungen betreffen nur abtrennbare, im Verhältnis zum Gesamtvorhaben untergeordnete Teilaspekte.

Unter Berücksichtigung der im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V2 vorgesehenen Leitstrukturen / -einrichtungen ist - jedenfalls im Zusammenwirken mit den dargestellten Entscheidungsvorbehalten - im Ergebnis keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr zu erwarten, so dass auch unter diesem Blickwinkel der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird. In Bezug auf den Großen und Kleinen Abendsegler ist in diesem Zusammenhang ergänzend hinzuweisen, dass diese ziehenden Arten insbesondere während der Zugzeit dem Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr ausgesetzt sind. Die Arten sind allerdings auf ihrem Zug mit zahlreichen Gefahren konfrontiert, Individuenverluste durch Infrastruktureinrichtungen gehören dabei zum allgemeinen Lebensrisiko dieser Arten. Insoweit entfaltet das gegenständliche Vorhaben keine quantifizierbaren (weiteren) Beeinträchtigungen.

Nach alledem liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der (potentiell) vorkommenden Fledermausarten vor.

Sonstige Säugetiere kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Das Verbreitungsgebiet der insoweit in Frage kommenden Tierarten liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens bzw. es werden im Untersuchungsgebiet die spezifischen Habitatsprüche der Arten nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann damit auch für übrigen relevanten Säugetiere ausgeschlossen werden.

#### 3.3.6.2.2.1.2 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet bietet nach seiner Habitatausstattung nur für die Reptilienart Zauneidechse geeignete Lebensräume. Die Zauneidechse konnte im Rahmen der erfolgten Erhebungen auch an Waldrändern sowie auf Böschungen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Bzgl. der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der Zauneidechse wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.1.2.2 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T Bezug verwiesen.

Das Vorhaben greift im Bereich der vorgesehenen AS Wernsbach in Lebensräume der Zauneidechse ein. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) werden nach der festgestellten Planung im Rahmen der Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> sowohl östlich der Ortsumgebung auf Straßenebenflächen im Waldrandbereich als auch am Westrand der Trasse südlich der RH 7 spätestens im Jahr vor Baubeginn ausreichend große Ersatzlebensräume für die Zauneidechse geschaffen. Wegen der Ausgestaltung der Maßnahme im Detail wird auf die Beschreibung auf S. 8 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T verwiesen. Daneben werden im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V3 Strukturen mit Habitateignung im Umfeld von Baufeld und Baustraßen durch Schutzzäune vor dem Befahren durch Baufahrzeuge, Lagern von Baumaterial und dgl. geschützt.

Erhebliche Störungen der Zauneidechse i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch bau- und betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungseinträge sind nicht zu besorgen, da die Art auf derartige Einflüsse nach den bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht empfindlich reagiert; dies zeigt sich insbesondere auch durch zahlreiche Zauneidechsenvorkommen in Böschungsbereichen von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien. Beeinträchtigungen während der Winterruhe können weitgehend dadurch vermieden werden, dass die Baufeldräumung (Entfernung von Wurzelstöcken der von Oktober bis Ende Februar zu schneidenden Gehölze) - wie im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1.3 auch vorgesehen - erst nach Ende der Winterruhe der Art erfolgt. Im Hinblick darauf ist ein Erfüllen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben im Ergebnis nicht zu besorgen.

Mit der erwähnten Vermeidungsmaßnahme V1.3 werden gleichzeitig auch Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsenindividuen weitgehend verhindert. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 wird zudem im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der AS Wernsbach eine strukturelle Vergrämung durchgeführt, die mit Maßnahmen zur Verlagerung der bestehenden Zauneidechsenhabitate kombiniert ist. Begleitend dazu werden bauzeitliche Schutzeinrichtungen um Flächen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse herum errichtet, um u. a. auch ein Zurückwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern. Die nach Aufstellung dieser Schutzeinrichtungen innerhalb des Baufeldes noch anzutreffenden

Zauneidechsenindividuen werden abgesammelt und in die abgeäuzten Areale verbracht. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahme im Einzelnen wird auf die Beschreibung auf S. 7 f. der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T verwiesen. Es kann allerdings trotz der genannten Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Baufeldbereich einzelne Zauneidechsenexemplare verbleiben, die verletzt oder getötet werden. Gleichwohl wird hierdurch - entgegen der in der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0 vertretenen Auffassung - nicht der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Von Verletzungen oder Tötungen im Rahmen des Baubetriebs werden unter Berücksichtigung der erwähnten Maßnahmen im Hinblick auf die überschaubare Größe und Struktur der betroffenen Lebensräume nur sehr wenige Einzelindividuen betroffen sein, so dass mit dem Vorhaben letztendlich kein höheres Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko verbunden ist, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31).

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist deshalb bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens auch bzgl. der Zauneidechse nicht gegeben.

#### 3.3.6.2.2.1.3 Amphibien

An besonders bzw. streng geschützten Amphibienarten kommt nur der Laubfrosch (potentiell) im Untersuchungsgebiet vor, die Habitatansprüche der übrigen Arten erfüllt das Untersuchungsgebiet nicht. Der Laubfrosch konnte im Rahmen der im Jahr 2013 erfolgten Erhebungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, ein Einzelnachweis im Bereich der Teiche in der Maukbachau gelang im Jahre 1993.

In der Maukbachau westlich der vorhandenen Bundesstraßenstrasse wird ein Teich mit einem Absetzbecken überbaut. Der Teich weist - ebenso wie die übrigen Gewässer im Untersuchungsgebiet - allerdings keine besondere Eignung als Laichgewässer für den Laubfrosch auf. Zudem ist ein Vorkommen des Laubfroschs im Untersuchungsgebiet im Hinblick darauf, dass er im Rahmen der letzten naturschutzfachlichen Erhebungen nicht nachgewiesen werden konnte, ohnehin unwahrscheinlich. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht zu besorgen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Teiche in der Maukbachau liegen außerdem bereits jetzt in unmittelbarer Nähe zur stark befahrenen Bestandstrasse. Durch die Verwirklichung der Ortsumgehung Wernsbach ändert sich an den von der Straße schon ausgehenden Störwirkungen nichts Wesentliches, da die Ortsumgehungstrasse im Bereich der Maukbachau noch auf der bestehenden Straßenstrasse verläuft und nur geringfügig durch die Verbreiterung des Straßenkörpers an die Teiche heranrückt. Erhebliche baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden durch die mit den Vermeidungsmaßnahmen V1.1 und V1.3 vorgesehene Baufeldfreiräumung im Winter vermieden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit ebenso nicht erfüllt.

Da Wanderbeziehungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen von Laubfröschen von der Ortsumgehungstrasse nicht durchschnitten werden und - wie schon erwähnt - ein aktueller Nachweis des Laubfroschs im Untersuchungsgebiet nicht gelungen ist, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird also auch nicht erfüllt.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit auch in Bezug auf den Laubfrosch durch das Vorhaben nicht gegeben.

#### 3.3.6.2.2.1.4 Libellen

Bzgl. der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der einzelnen (potentiell) vorkommenden Libellenarten wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.1.2.4 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T Bezug genommen.

Potentielle Habitatbereiche der Großen Moosjungfer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der in den Maukbach mündende Graben, an dem die Grünen Keiljungfer nachgewiesen werden konnte, ist nur im Randbereich von der baulichen Anpassung der St 2223 betroffen. Der restliche Teil des Grabens bleibt jedoch unberührt. Die Habitatbedingungen in dem Graben entsprechen zudem nicht den typischen Anforderungen der Art an ein Fortpflanzungsgewässer. Im Hinblick darauf ist eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Libellenarten im Ergebnis nicht zu besorgen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Großen Moosjungfer sind bedingt durch die Entfernung geeigneter Habitatbereiche zum Baufeld nicht in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich der Grünen Keiljungfer gilt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Graben, an dem die Art nachgewiesen werden konnte, nur einen kleinen Teilbereich des Grabens betreffen. Während der Bauarbeiten und auch danach stehen genügend Ausweichmöglichkeiten für die Art auf der gesamten Grabenlänge zur Verfügung. Durch die Einrichtung von Sand- und Schlammfängen als temporäre Absetzbecken im Rahmen der Schutzmaßnahme S2 wird zudem gewährleistet, dass es nicht zu Einschwemmungen in den Graben kommt. Störungen von Einzeltieren im Anpassungsbereich der St 2223 können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese sind jedoch im Ergebnis als nicht erheblich anzusehen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Ortsumgehungstrasse durchschneidet keine Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen der Großen Moosjungfer; eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist auf Grund dessen nicht zu erkennen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art oder ihrer Entwicklungsformen ist bedingt durch die Entfernung des Baufeldes von geeigneten Habitatbereichen ebenso nicht zu besorgen. In Bezug auf die Grüne Keiljungfer ist zu berücksichtigen, dass der angesprochene Graben auch schon jetzt in unmittelbarer Nähe zur St 2223 verläuft. Durch die vergleichsweise geringfügige Umgestaltung der Straße und die Anlegung eines Wirtschaftsweges ist deshalb ebenso keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu besorgen. Zudem ist der Graben im Eingriffsbereich eingewachsen und weist keine geeigneten Habitatstrukturen als Fortpflanzungsgewässer für die Art auf, so dass eine Tötung oder Verletzung von Libellenindividuen oder ihren Entwicklungsformen im Rahmen des Bauablaufs nicht zu befürchten ist. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Auch für die (potentiell) vorkommenden Libellenarten kann deshalb ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### 3.3.6.2.2.1.5 Schmetterlinge

Wegen der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der einzelnen potentiell vorkommenden Schmetterlingsarten wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.1.2.5 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T verwiesen.

Sowohl der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als auch der Nachtkerzenschwärmer konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden; ein Vorkommen ist insgesamt unwahrscheinlich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf Grund dessen im Ergebnis nicht zu besorgen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wegen der Entfernung zu potentiellen Habitatbereichen der Arten sind auch keine erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu erkennen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen ist deshalb ebenso nicht festzustellen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass insgesamt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

### 3.3.6.2.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

Hinsichtlich der (potentiell) von dem Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume und -gewohnheiten wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.2 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T verwiesen.

Für alle dort genannten Vogelarten lässt sich im Ergebnis feststellen, dass es durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Zunächst ist festzuhalten, dass für eine Reihe von Vogelarten wegen ihrer bekannten Unempfindlichkeit, Häufigkeit und weiten Verbreitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch das Vorhaben gegen Zugriffsverbote verstoßen wird, ohne dass es insoweit einer näheren Betrachtung bedürfte. Diese Arten sind in Tabelle 4 (S. 42 f.) der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T aufgelistet, auf die Bezug genommen wird.

Bzgl. der (potentiell) vorkommenden Vogelarten, für die dies nicht gilt, gilt folgendes:

#### 3.3.6.2.2.2.1 Weit verbreitete Vögel der halboffenen und offenen Landschaft

Für diese Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck) ist festzustellen, dass eine Betroffenheit einzelner Nistmöglichkeiten der Arten im von Gehölzen durchsetzten Offenland nicht auszuschließen ist. Es verbleiben aber innerhalb des Untersuchungsgebietes genügend Bereiche mit geeigneten Habitatbedingungen als Ausweichmöglichkeiten, die von den Arten genutzt werden können (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen von Brutpaaren der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind bedingt durch die Fällung aller betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnah-

me V1.1) nicht zu befürchten. Auch wenn anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese insgesamt jedoch als unerheblich anzusehen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die genannte Vermeidungsmaßnahme V1.1 verhindert gleichzeitig auch eine Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen. Allerdings kann dennoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Exemplare der Arten wegen der Neuzerschneidung des Waldrandbereichs vermehrt in den Bereich des neuen Verkehrsweges einfliegen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist dennoch nicht zu besorgen, da die Arten nicht verstärkt in den Waldrandbereichen zu erwarten sind, sondern bereits jetzt in Straßennähe vorkommen, wo sie schon mit dem bestehenden hohen Verkehrsaufkommen konfrontiert und in gewisser Weise daran gewöhnt sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

#### 3.3.6.2.2.2.2 Weit verbreitete Luftjäger

In Bezug auf diese Arten (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da keine Siedlungsbereiche vom Vorhaben betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm und visuelle Effekte) sind wegen der Entfernung zu den geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erkennen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch die Trassenführung vorwiegend im Waldrandbereich werden keine bestehenden Funktionsbeziehungen der Arten durchschnitten, da die Arten bevorzugt über offenen Flächen im Umfeld von Siedlungen jagen, die als Bruthabitat dienen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Verkehr ist deshalb nicht zu befürchten, zumal die Arten auch jetzt schon mit der verkehrsreichen B 2 konfrontiert sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

#### 3.3.6.2.2.2.3 Individuell zu betrachtende Vogelarten

Im Eingriffsbereich des Vorhabens wurden bei den naturschutzfachlichen Erhebungen keine zur Brut des Baumfalken geeigneten Bäume mit Rabenvogelnestern bzw. keine geeigneten Spechthöhlen erfasst, welche von der Hohltaube vorwiegend als Bruthabitat genutzt werden, ebenso keine erkenntlich von der Waldohreule genutzten Krähen- oder Elsternester. Auch die Waldohreule selbst konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, gleiches gilt für die Turteltaube. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten ist deshalb nicht in Rechnung zu stellen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). In Bezug auf die Turteltaube gilt zudem, dass ausreichende weitere Nistmöglichkeiten in den Waldrandbereichen und Gehölzbeständen der Rodungsinseln von Wernsbach und Mauk bestehen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen des Baumfalken während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden mit der vorgesehenen zeitlichen Beschränkung der notwendigen Gehölzfällungen (Vermeidungsmaßnahme V1.1) verhindert. Erhebliche Störungen der Hohltaube sind wegen der Entfernung zu potentiellen Brutplätzen nicht zu erkennen. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der eingangs genannten Arten

(anderweitig) durch das Vorhaben gestört werden. Diese Beeinträchtigungen stellen sich aber letztendlich als unerheblich dar und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Sogar im Fall, dass ein nutzbarer Horstbaum bzw. Höhlenbaum, der bislang nicht entdeckt wurde, von den erfolgenden Rodungen betroffen sein sollte, wird eine Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen durch die Vermeidungsmaßnahme V1.1 wirksam verhindert. Wegen der Neutrassierung im Waldrandbereich ist zwar auch ein Einfliegen in den Bereich des neuen Verkehrsweges nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Hinblick darauf, dass die genannten Arten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht nachgewiesen werden konnten, ist im Ergebnis eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Verkehr nicht zu besorgen, zumal die Arten teilweise bereits jetzt mit der verkehrsreichen B 2 in Berührung stehen bzw. die neue Trasse zum guten Teil in Einschnittslage verläuft und in den Abschnitten in Damm- lage begleitend Gehölze gepflanzt werden, die u. a. auch die Hohлтаube, die Tur- teltaube und die Waldohreule beim Queren in ausreichende Höhe führen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).

Hinsichtlich der Baumpieper kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass Berei- che in der Nähe der Ortsumgehungstrasse für die Nistplatzwahl entfallen. Eine di- rekte Schädigung von Nestern wird aber dadurch verhindert, dass im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen V1.1 und V1.3 die vorgesehenen Gehölzfällungen sowie die Entfernung von geeigneten Strukturen im Offenland (bzw. Übergangsbereich) außerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden; hierdurch wird ein Nestbau im Eingriffsbereich unterbunden. Im Umfeld der neuen Straßentrasse werden auch nach Verwirklichung des Vorhabens genügend geeignete Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Auch wenn wegen der Trassen- lage im Waldrandbereich eine Abnahme der Habitateignung durch Störeffekte nicht auszuschließen ist, ist aber auf Grund der bekannten arttypischen Verhal- tensweisen davon auszugehen, dass die Art in andere, weniger gestörte Bereiche ausweichen wird. Die von der Trasse ausgehenden Störungen sind deshalb nicht erheblich und werden nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Vermeidungsmaß- nahmen V1.1 und V1.3 verhindern ebenso eine Tötung oder Verletzung von Vö- geln und ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen. Auch wenn nicht vollständig ausgeschlossen wer- den kann, dass einzelne Tiere in den Verkehrswegbereich einfliegen, ist letztend- lich eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Verkehr nicht anzunehmen, da die Art schon derzeit in der Nähe der Bestandstrasse vorkommt und an das dortige hohe Verkehrsaufkommen gewöhnt ist.

Auch in Bezug auf die Feldlerche wird mit der Vermeidungsmaßnahme V1.3 einer Schädigung von Lebensstätten im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausge- henden Maßnahmen entgegen gewirkt; die Maßnahme verhindert, dass im Ein- griffsbereich des Vorhabens Gelege angelegt werden. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der betroffenen poten- tiellen Habitatbereiche werden im Rahmen der Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> verschiedene geeignete Einzelmaßnahmen zur Habitatanreicherung (Lerchenfenster, Schwarz- brache, Blühstreifen) durchgeführt, die im Frühjahr nach der Baufeldräumung ihre Wirkung entfalten und im die Ortsumgehung umgebenden Raum geeignete Nist- möglichkeiten für zwei Brutpaare der Art bereit stellen. Dies ist in diesem Umfang insbesondere deshalb notwendig, weil nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Ortsumgehung bis zu zwei Feldlerchenbrutplätze verloren gehen (siehe Tabel- le 14 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Bundesministeri-

um für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Mit der Nebenbestimmung A. 3.2.8 werden dem Vorhabensträger nähere Vorgaben bzgl. der Durchführung der Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> gemacht, insbesondere wird ihm die Vorlage einer jährlichen Dokumentation einschließlich im Einzelnen bezeichneter Angaben / Unterlagen abverlangt. Diese Vorgaben orientieren sich an den Vollzugshinweisen zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 28.10.2014, insbesondere an den dortigen Ziffern 3.2.1 und 3.2.3. Auch wenn die BayKompV für das gegenständliche Vorhaben nicht gilt (§ 24 i. V. m. § 23 Abs. 1 BayKompV), ist eine Heranziehung dieser Vollzugshinweise sachgerecht und zweckmäßig, zumal andere Handreichungen oder dgl. in Bezug auf produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen nicht existieren. Für den Fall, dass die institutionelle Sicherung und die Durchführung der mit der Institution vereinbarten Maßnahmen - aus welchen Gründen auch immer - scheitern sollte, behält sich Planfeststellungsbehörde am Ende der Nebenbestimmung A. 3.2.8 die Entscheidung über dann zu ergreifende ergänzende Ausgleichsmaßnahmen vor. Dieser Entscheidungsvorbehalt beruht auf Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG, die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Eine abschließende Entscheidung, ob ergänzende Maßnahmen erforderlich werden, ist derzeit noch nicht möglich. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen hängt insbesondere auch davon ab, ob es gelingt, die abgeschlossene Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zu verlängern bzw. eine entsprechende Folgevereinbarung abzuschließen; dies ist derzeit noch nicht absehbar. Die Lösung des bei einem evtl. Scheitern der institutionellen Sicherung auftretenden Problems wurde daher einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Hierdurch ist hinreichend gewährleistet, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird (siehe dazu BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, NVwZ 2006, 823). Der Planfeststellungsbeschluss ist durch diese Vorbehalte auch nicht zur Zielerreichung des Vorhabens ungeeignet, denn die vorbehaltenen Regelungen betreffen nur Teilaspekte des speziellen Artenschutzes, die keine Auswirkungen auf die technische Planung und Ausgestaltung des Vorhabens haben. Bei Ausführung der Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> ist sichergestellt, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population auf dem gleichen Niveau wie derzeit verbleiben wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Tötung oder Verletzung von Tieren durch den Bau bzw. vorbereitende Arbeiten wird mit der Vermeidungsmaßnahme V1.3 verhindert. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist nicht anzunehmen, da die Ortsumgehung in für die Feldlerche weniger geeigneten Lebensräumen zu liegen kommt und die Art bereits jetzt mit der stark befahrenen B 2 in Berührung kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Ein potentieller Brutplatz des Gartenrotschwanzes sowie ein genutzter Brutplatz des Wendehalses wurden im Rahmen der erfolgten Erhebungen in der Nähe des Gartenbaubetriebes östlich von Wernsbach nachgewiesen. Da diese Plätze in unmittelbarer Nähe zur Ortsumgehung liegen, ist nicht auszuschließen, dass sie bei Verwirklichung des Vorhabens durch von der Straße ausgehenden Störwirkungen verloren gehen (vgl. Tabellen 13 und 16 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). In den benachbarten Waldrandbereichen werden deshalb im Zuge der Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub> insgesamt je fünf Nistkästen für den Gartenrotschwanz und den Wendehals aufgehängt, um in ausreichendem Umfang Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Gleiches gilt im Ergebnis hinsichtlich des Waldkauzes. Dessen nachgewiesener Brutplatz ist allerdings nicht vom Vorhaben betroffen, weitere Brutreviere sind innerhalb des Eingriffsbereichs zudem im Hinblick auf die gegebene Strukturausstattung nicht anzunehmen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist deshalb nicht zu besorgen. Der Waldkauz gehört aber zu den Vogelarten mit mittlerer



Lärmempfindlichkeit, für ihn gelten eine Effektdistanz von 500 m sowie ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) als bestimmende Faktoren (vgl. Ziffer 1.2.2 sowie die dortige Tabelle 5 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). An Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von 10.000 - 20.000 Kfz/24 h ist bis zu einem Abstand von 100 m von der Straße von einer Abnahme der Habitataignung um 40 % auszugehen (siehe Tabelle 7 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). Ein störungsbedingter Verlust des bekannten Brutplatzes ist im Hinblick auf eine Entfernung von mehr als 150 m von der Ortsumgehungstrasse deshalb unwahrscheinlich. Überdies werden im Zuge der erwähnten Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub> auch insgesamt drei Nistkästen für den Waldkauz als Ausweichquartier installiert, so dass die ökologische Funktion des Brutplatzes im räumlichen Zusammenhang jedenfalls weiterhin erfüllt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen ist wegen der dargestellten Umstände im Ergebnis ebenso nicht abzusehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen werden mit der Vermeidungsmaßnahme V1.1 wirksam verhindert, auch dann, wenn ein als solcher nicht erkannter Höhlenbaum gerodet werden sollte. Ein vereinzeltes Einfliegen von Tieren in den neuen Verkehrsraum ist zwar nicht per se auszuschließen. Die Trasse der Ortsumgehung wird allerdings durch die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V 2 für Fledermäuse geschaffenen Leitstrukturen vom Umfeld abgeschirmt, so dass querende Exemplare dadurch veranlasst werden, die Fahrbahn in ausreichender Höhe zu überqueren. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist somit nicht zu befürchten, zumal die Arten bereits auch jetzt schon mit der B 2 und dem dortigen Verkehrsaufkommen konfrontiert sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Mit den durchzuführenden Baumfällungen gehen auch Bäume mit Spechthöhlen verloren. Dass der Grünspecht den östlichen Waldrand der Rodungsinsel Wernsbach nutzt, konnte im Zuge der naturschutzfachlichen Erhebungen aber nicht nachgewiesen werden. Die Habitatbedingungen im Eingriffsbereich entsprechen auch eher nicht den typischen Anforderungen des Grünspechtes, da es sich weitgehend um Kiefernbestände handelt, nicht um die von der Art überwiegend bevorzugten Laubholzbestände. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt unabhängig davon im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorhandene Strukturausstattung im Ergebnis jedenfalls gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Es konnten auch keine ersichtlich vom Kleinspecht stammenden Höhlen festgestellt werden, so dass eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art nicht zu erkennen ist. Gleiches gilt für den Schwarzspecht; eindeutig von dieser Art gebaute Höhlen sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Allerdings wurde in einer Entfernung von ca. 230 m zur Ortsumgehung ein Brutplatz des Schwarzspechtes festgestellt. Der Schwarzspecht gehört zu den Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit, bei der an Straßen mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 10.000 und 20.000 Kfz/24 h bis zu einem Abstand von 100 m von der Straße sowie von der 100 m-Linie bis zur Effektdistanz von 300 m von einer Abnahme der Habitataignung um 40 % auszugehen ist (vgl. Tabellen 5 und 7 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). Im Hinblick darauf erscheint ein störungsbedingter Verlust des gefundenen Brutplatzes hier unwahrscheinlich. Überdies sind in den ausgedehnten Waldbereichen um die Rodungsinsel von Wernsbach, Mauk und Obermauk genügend geeignete Ausweichplätze vorhanden; die ökologische Funktion des Brutplatzes wird damit auf jeden Fall im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Soweit Störungen einzelner Exemplare der Arten durch bau- und betriebsbedingte Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten eintreten sollten, sind diese jedenfalls nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhal-

tungszustands der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen wird mit der Vermeidungsmaßnahme V1.1 wirksam entgegen gewirkt; dies gilt auch für den Fall, dass nicht erkannte Habitatbäume gerodet werden. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Verkehr ist ebenso nicht auszugehen, auch wenn das Gelangen einzelner Tiere in den Bereich des Verkehrsweges möglich ist. Denn im Eingriffsbereich ist kein Nachweis des Grünspechts und Kleinspechts gelungen, die Ortsumgehung verläuft daneben zum großen Teil in Einschnittslage und Bereiche in Dammlage werden mit Hecken bepflanzt, die den Schwarzspecht beim Überfliegen in eine ausreichende Höhe führen. Die genannten Arten unterliegen zudem alle durch die vorhandene B 2 einer gewissen Verkehrsgewöhnung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Im Eingriffsbereich des Vorhabens wurde im Zuge der naturschutzfachlichen Erhebungen weder ein Habichthorst, ein potentiell vom Mäusebussard stammender Horst noch ein dem Sperber zuzuordnender Horst gefunden. Als besetzt zu erkennende Krähenester (diese werden vom Turmfalken häufig als Brutplatz genutzt), wurden ebenso nicht erfasst; Gebäude (werden vom Turmfalken ebenso zur Brut benutzt werden) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Horstbäume des Wespenbussards werden vom Vorhaben gleichfalls nicht berührt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dieser Arten ist daher nicht zu erkennen ist.

Die Vermeidungsmaßnahme V1.1 verhindert auch baubedingte Störungen des Mäusebussards. Die vorgenannten Arten gelten zudem alle als solche ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm ohne Bedeutung ist (vgl. Tabelle 19 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010), so dass anlage- oder betriebsbedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu besorgen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch bzgl. baubedingter Störungen für den Habicht, da er nur im Umfeld seines Horstes empfindlich gegenüber Störungen ist, mögliche Horststandorte aber erheblich von der Ortsumgehung entfernt liegen. Auch potentielle Horststandorte des Wespenbussards liegen deutlich abseits der Trasse. Zudem könnte auch bei evtl. Störungen von Einzeltieren der Arten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

Sogar dann, wenn ein als solcher nicht erkannter Horstbaum von den für das Vorhaben notwendigen Rodungen betroffen sollte, wird eine Tötung oder Verletzung von Individuen der vorgenannten Arten und ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen mit der Vermeidungsmaßnahme V1.1 verhindert. Auch wenn insbesondere der Habicht, der Mäusebussard und der Turmfalke zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehören, die als Mäusejäger und Aasfresser Straßen auch gezielt anfliegen, sind Greifvögel allgemein aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen mit dem Straßenverkehr durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können. Letztendlich ist deshalb durch die Ortsumgehung keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der jetzigen Situation anzunehmen, in der durch die bestehende Bundesstraße auch schon ein gewisses Verlustrisiko besteht (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG). In Bezug auf den Wespenbussard ist dabei zudem zu berücksichtigen, dass er das Untersuchungsgebiet wohl nur gelegentlich und als Nahrungshabitat nutzt.

Habitatbereiche der Heidelerche und des Neuntötters sind im Waldrandbereich östlich von Wernsbach betroffen; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass je ein Brutplatz der Heidelerche und des Neuntötters durch anlage- und betriebsbedingte

Störwirkungen verloren geht (vgl. Tabelle 13 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). Für den Neuntöter stehen jedoch im Untersuchungsgebiet noch ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Brutplätze wird zudem mit der Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> mindestens ein Jahr vor Baubeginn ein geeigneter und ausreichend großer Ersatzlebensraum für die Heidelerche und den Neuntöter in Waldrandlage geschaffen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen dieser beiden Arten entstehen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1.1 und V1.3 nicht. Ein Verlust weiterer Brutplätze der Arten am Beginn der Baustrecke durch eine störungsbedingte Entwertung ist wegen des hier nur geringen Eingriffsumfanges (Verlauf auf Bestandstrasse) nicht zu erwarten. Jedenfalls durch die Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> wird der gegebene Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten gesichert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Bauarbeiten bzw. den den Bauarbeiten vorausgehenden Maßnahmen wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V1.1 und V1.3 ebenso unterbunden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist nicht zu befürchten, da die Arten bereits jetzt wegen bestehenden B 2 in gewissem Maß den Verkehr gewöhnt ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem ist damit zu rechnen, dass die Arten in den neu geschaffenen Lebensraum westlich der B 2 ausweichen bzw. ihren Lebensraumschwerpunkt dorthin verlagern werden, was die Gefahr von Kollisionen weiter vermindert, da die Ortsumgehung sich gegenüber der bestehenden Straßentrasse von den westlichen Waldrandbereichen entfernt.

Der Kiebitz und die Wiesenschafstelze wiederum konnten im Zuge der erfolgten Bestandserhebungen nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Für den Kiebitz kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet als Bruthabitat aufgegeben wurde. Zudem verläuft die Ortsumgehungstrasse im Waldrandbereich, die betroffenen Flächen weisen für den Kiebitz keine bzw. nur eine sehr geringe Habitataignung auf. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im Ergebnis nicht angetastet (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Baubedingte Störungen von potentiell vorkommenden Kiebitzen werden auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V1.3 nicht eintreten. Auch wenn trotz der Entfernung möglicher Brutplätze der Arten (anderweitige) Störungen von Einzeltieren nicht gänzlich auszuschließen sind, sind diese aber insgesamt als unerheblich anzusehen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Tötung oder Verletzung von Tieren durch die notwendigen Baufeldfreiräumungen im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen wird mit der Vermeidungsmaßnahme V1.3 gleichfalls verhindert. Mit der gewählten Trassenführung rückt die Bundesstraße außerdem von den bevorzugten Habitatbereichen des Kiebitzes und der Wiesenschafstelze ab. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos durch Kollision mit Fahrzeugen ist nicht daher zu befürchten, zumal die Art bereits jetzt dem Einfluss verkehrsreichen B 2 ausgesetzt ist und im Offenland im Umfeld der Bestandstrasse eine Entlastung zu erwarten steht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Potentielle Habitatbereiche des Pirols sind vom Vorhaben nicht ersichtlich betroffen, auch bekannte Brutplätze der Waldschnepfe sind nicht direkt berührt. Der Pirol konnte im Rahmen der durchgeführten Erhebungen zudem auch nicht im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Grundsätzlich für den Ziegenmelker geeigneter Lebensraum ist zwar nördlich der RH 7 von der Ortsumgehung tangiert, die Art konnte allerdings ebenso nicht nachgewiesen werden. Eine Schädigung

oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten ist auf Grund dessen nicht zu erkennen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). In Bezug auf die Waldschnepfe gilt zudem, dass wegen der Entfernung zu potenziellen Brutplätzen bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu besorgen sind. Auch wenn trotzdem nicht ganz auszuschließen ist, dass einzelne Exemplare der anderen beiden Arten durch bau- und betriebsbedingte Effekte gestört werden, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen jedenfalls nicht zu erkennen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen wird mit den Vermeidungsmaßnahmen V1.1 und V1.3 zuverlässig verhindert. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist nicht zu befürchten, da im Eingriffsbereich des Vorhabens keine für den Pirol geeigneten Habitatbedingungen gegeben sind bzw. keine Waldschnepfen und Ziegenmelker angetroffen werden konnten und die Arten daneben auch schon jetzt (potentiell) mit der stark befahrenen B 2 in Kontakt kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Das Rebhuhn und die Wachtel konnten im Zuge der naturschutzfachlichen Erhebungen ebenso nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Da hier aber grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass potentielle Brutplätze der Arten durch das Vorhaben verloren gehen. Den beiden Arten kommen aber auch die mit der Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> vorgesehenen Einzelmaßnahmen zur Habitatanreicherung zu Gute, so dass insgesamt die ökologische Funktion der betroffenen Strukturen in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Mit der Linieneinführung der Ortsumgehung werden zudem Offenlandbereiche als potentielle Habitate der Arten von den Störwirkungen des Verkehrs auf der bestehenden B 2 entlastet. Auch wenn dennoch Störungen von Einzeltieren möglich erscheinen, sind diese aber letztendlich unerheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V1.3 wirksam entgegen gewirkt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist nicht in Rechnung zu stellen, da mit der Trassierung der Ortsumgehung am Waldrand eine Verlagerung in für die beiden Arten weniger geeignete Lebensräume erfolgt und sie zudem bereits jetzt mit der B 2 in Berührung kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Da die Brutplätze der Schleiereule in oder an Gebäuden liegen, Gebäude aber vom Vorhaben nicht betroffen sind, erfolgt keine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), zumal in der Umgebung der Ortsumgehung auch kein Nistplatz der Schleiereule bekannt ist. Sofern dennoch Störungen von Einzeltieren eintreten sollten, stellen sich diese letztendlich als unerheblich dar und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Schleiereule weist allerdings grundsätzlich wegen ihrer spezifischen Jagdweise eine besondere Gefährdung gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr auf (vgl. dazu Ziffer 2.4 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind jedoch keine Vorkommen der Art bekannt, eine Zerschneidung von ersichtlichen Funktionsachsen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Linieneinführung der Ortsumgehung am Waldrand führt zudem zu einer tendenziellen Verlagerung des Straßenverkehrs weg von typischen Jagdgebieten der Art im Offenland. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen kann daher im Ergebnis nicht festgestellt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Der Sperlingskauz konnte im Zuge der erfolgten Bestandserhebungen nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das Vorhaben betrifft auch hauptsächlich nur Waldrandbereiche, der Sperlingskauz kommt jedoch vor allem tiefer im Waldinneren vor. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann deshalb ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Bedingt durch die Entfernung zu potenziellen Brutplätzen ist eine bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ebenso nicht zu erkennen. Eine evtl. Störung von Einzeltieren wäre zudem insgesamt unerheblich und würde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Tötung oder Verletzung von Artindividuen oder ihren Entwicklungsformen im Rahmen der Bauarbeiten bzw. diesen vorausgehenden Maßnahmen verhindert die Vermeidungsmaßnahme V1.1. Da der der Sperlingskauz im Waldinneren jagt, den Wald in der Regel nicht verlässt und davon auszugehen ist, dass der Sperlingskauz wegen der mit dem Vorhaben verbundenen Verschiebung des Waldrandes in Richtung des Waldzentrums noch weiter in das Waldinnere ausweicht, steht eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen nicht zu befürchten. Zudem kommt die Art nördlich des Vorhabensbereichs auch jetzt schon innerhalb des Waldes mit der stark befahrenen B 2 in Kontakt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Bekannte Nistplätze des Trauerschnäppers sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Auch wenn dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Brutplatz der Art verloren geht, sind jedenfalls in den Gehölz- und Waldrandbereichen der Rodungsinsel von Wernsbach und Mauk genügend Ausweichquartiere für die Art vorhanden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Soweit überhaupt Störungen von Einzeltieren durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen eintreten können, sind diese im Ergebnis ohne Relevanz und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Einer Tötung oder Verletzung von Exemplaren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge des Bauablaufs wirkt auch hier die Vermeidungsmaßnahme V1.1 entgegen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist nicht zu befürchten, da die Art östlich der bestehenden B 2 nicht nachgewiesen werden konnte und außerdem bereits jetzt mit der vorhandenen Bundesstraße zurechtkommen muss (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

### 3.3.6.2.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Falls man vorliegend trotz der vorstehenden Ausführungen mit der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T hinsichtlich der Zauneidechse davon ausgehen würde, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu vermeiden wäre, wäre eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Dafür müssten hier zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Zulassung des Vorhabens erfordern, zumutbare Alternativen dürften nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten dürfte sich nicht verschlechtern. Außerdem dürften Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen hier allesamt aber vor.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich die für das Vorhaben sprechenden Belange durch die Qualifikati-

onsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter C. 3.2.1), so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Das ist hier der Fall.

Zum einen sind die - von der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T angenommenen - verbotstatbestandlichen Handlungen nur von vergleichsweise geringem Gewicht. Von Verletzungen oder Tötungen im Rahmen des Baubetriebs sind unter Berücksichtigung der plangegenständlichen konfliktvermeidenden Maßnahmen (insbesondere Maßnahme V3) im Hinblick auf die überschaubare Größe und Struktur der betroffenen Lebensräume nur sehr wenige Einzelindividuen betroffen. Zum anderen ist der Neubau der Ortsumgehung Wernsbach - wie sich insbesondere aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraße ergibt - ein wichtiges Ziel der überregionalen Verkehrsplanung und damit von hervorgehobenem öffentlichem Interesse. Die B 2 stellt eine großräumige Straßenverbindung zwischen Augsburg und Nürnberg sowie eine wichtige Zubringerstraße zur A 6 dar und ist für die Anbindung mehrerer Landkreise an den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen von enormer Bedeutung. Wegen der damit zwangsläufig verbundenen hohen Verkehrsbelastung einschließlich eines hohen Schwerverkehrsanteils auf der B 2 ist der im Bereich der Baustrecke derzeit noch vorhandene zweistreifige Querschnitt schon jetzt überlastet, was zu entsprechenden verkehrlichen Überlastungserscheinungen (Kolonnenbildung etc.) führt, die insbesondere zu Spitzenzeiten der Verkehrsfluss stark beeinträchtigen. In der Folge dessen waren in der Vergangenheit auch zahlreiche Unfälle, vor allem Auffahr- und Überholunfälle, mit teilweise schweren Personenschäden zu registrieren. Im Hinblick auf die prognostizierte weitere Verkehrssteigerung auf der B 2 ist ohne die Ortsumgehung eine weitere Verschärfung bzw. Perpetuierung der bereits jetzt unzulänglichen Situation zu erwarten. Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung damit dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Daneben sind die auch mit der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u. a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302). Dass die festgestellte Planung nicht lediglich einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der B 2 dient, sondern zugleich eine nachhaltige Steigerung der Verkehrssicherheit bewirkt, wurde unter C. 3.2.1 bereits dargelegt. Aus den Ausführungen unter C. 2.1.4.1 ergibt sich zudem, dass durch die Ortsumgehung insbesondere die Bewohner von Wernsbach größtenteils in enormem Umfang von Lärm- und Schadstoffeinwirkungen befreit werden. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung sowohl der Leistungsfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit der

B 2 und die Minderung von auf Wernsbach einwirkenden Verkehrslärmimmissionen eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG somit auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Zur Erreichung des Planungsziels gibt es auch keine zumutbare Alternative (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit der Zauneidechse führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat dabei keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung außerdem Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116; Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302). Auf die Ausführungen zu möglichen Planungsvarianten unter C 3.2.2 wird Bezug genommen. Keine dieser Varianten wäre gegenüber der festgestellten Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdig. Insbesondere stellen die Varianten West 1 und West 2 keine zumutbaren Alternativen im Rechtssinn dar, da sie - wie unter C. 3.3.2.2.7 dargestellt - wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Georgensgmünd aus Rechtsgründen nicht in Frage kommen. Unabhängig davon würde bei diesen beiden Varianten wegen der auch hier notwendige Verschiebung der RH 7 im Bereich des betreffenden Habitatbereichs dieser ebenso überbaut werden. Auch bei der Variante Ost 2 würde dieses Habitat der Zauneidechse überbaut werden (vgl. Unterlage 3 Blatt 1T und Unterlage 12.1). Die Variante West 2 ohne Anbindung der RH 7 ist nicht in der Lage, das mit dem Vorhaben verfolgte Teilziel, die straßenmäßige Anbindung der in der Umgebung liegenden Ortschaften an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern, zu erfüllen (siehe dazu unter C. 3.3.2.2.1). Die Variante stellt deshalb aus naturschutzexternen Gründen ebenso keine zufrieden stellende Lösung dar.

Daneben darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen - z. B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet während der Bautätigkeiten - sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Wie sich u. a. aus den tabellarischen Darstellungen unter Ziffer 5.2 der Anlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zur Unterlage 12.0T ergibt, entstehen durch das Vorhaben schon auf die lokale Population der Zauneidechse keine nachhaltigen

Auswirkungen, ebenso wenig für die übrigen vom Vorhaben betroffenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung in den überörtlichen Artverbreitungsgebieten ist deshalb erst recht auszuschließen.

Weiter gehende Anforderungen i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des EuGH ausnahmsweise nur dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird (vgl. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, - C-342/05 - NuR 2007, 477; BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 - 9 B 5.10 - juris). Nach Art. 1 Buchstabe i der FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiter bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt. Diese Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind hier ebenfalls gegeben. Eine Verschlechterung des gegebenen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse durch das Vorhaben - der derzeit zudem als gut eingeschätzt wird - ist nicht zu erwarten, da lediglich eine Tötung von Einzelindividuen im Rahmen des Bauablaufs nicht auszuschließen ist. Auf Grund dessen steht auch nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der Population in ihrem Verbreitungsgebiet weiter verschlechtert noch das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege steht.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) umfassten - artenschutzrechtlichen Ausnahme entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Bau der Ortsumgehung Wernsbach ist dringend erforderlich, da ein milderes Mittel, d. h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

### 3.3.6.3 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung*

Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang - neben dem vorstehend bereits behandelten Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem allgemeinen und besonderen Artenschutz - der nachfolgend behandelten Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu.



### 3.3.6.4 Eingriffsregelung

#### 3.3.6.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.3.6.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermei-

dingsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplankriterien ausgewählte Variante.

#### 3.3.6.4.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich - neben den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C. 2 - insbesondere in Unterlage 12.0T, auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die zweifelsfrei als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Durch das Vorhaben werden Flächen im Umfang von knapp 13 ha neu versiegelt. Etwa 25,5 ha Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten werden außerhalb des bisherigen Straßenkörpers für die Ortsumgehung in Anspruch genommen, rund 5,5 ha davon weisen einen hohen bis sehr hohen ökologischen Wert auf. Es werden dabei landwirtschaftliche Nutzflächen, Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Waldbereiche sowie Straßenebenen durch die Anlegung von Fahrbahnen und von Wirtschaftswegen versiegelt bzw. durch die Anlage von Böschungen und Mulden überbaut. Daneben werden innerhalb von bisher unzerschnittenen Lebensräumen Zerschneidungs- und Trenneffekte hervorgerufen. Es kommt u. a. zur Isolierung / Abtrennung eines Amphibienlaichgewässers vom Jahreslebensraum sowie zu zusätzlichen Kollisionsrisiken für verschiedene Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen. Außerdem entsteht entlang der neuen Straßenrasse ein Beeinträchtigungskorridor, innerhalb dessen verschiedene mittelbare Auswirkungen (Benachbarungs- und Immissionseffekte) auftreten.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Ziffer 4 der Unterlage 12.0T Bezug genommen. In dieser Unterlage ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, DVBl. 2004, 642).

#### 3.3.6.4.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe hierzu unter C. 2.1.3) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, unter Berücksichtigung der insoweit verfügbaren Nebenbestimmungen gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ziffern 4.2 und 5.4.2 der Unterlage 12.0T sowie in den Maßnahmenblättern in der Anlage dieser Unterlage) beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.1 aufgegeben, zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung einzusetzen und diese vor Maßnahmenbeginn den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Über die örtlichen Einsätze ist Protokoll zu führen, das unaufgefordert der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten ist.

Dem Vorhabensträger wurde auf Anregung des Landratsamtes Roth zudem unter A. 3.2.2 auferlegt, im Rahmen der Schutzmaßnahme S1 zusätzlich auch den Kronentraufbereich von Bäumen freizuhalten und entsprechend DIN 18920 vor Baubeginn fachgerecht zu sichern. Unter A. 3.2.3 wurde ebenso auf Hinweis des Landratsamtes verfügt, dass die plangegegenständliche Verfüllung eines Weihers zur Eingriffsminimierung innerhalb des Zeitraums vom 15. Oktober bis 15. November durchzuführen ist. Gleiches gilt für die in den Nebenbestimmungen A. 3.2.4 und 3.2.6 festgelegten zeitlichen Beschränkungen für die Ausführung bestimmter Pflanzungen, die ebenso der Verhinderung vermeidbarer Störungen dienen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen als ausreichend dar. Darüber hinaus gehende, dem Vorhabensträger noch zumutbare Maßnahmen sind nicht erkennbar.

#### 3.3.6.4.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Ruderalflächen und Säumen
- Versiegelung und Überbauung von Pfeifengraswiesen, Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Versiegelung von Waldflächen
- Verrohrung des Wernsbachs im Querungsbereich mit dem neuen Straßenkörper und Verlängerung der bestehenden Verrohrung des Maukbachs

- Beeinträchtigung von Vogellebensräumen einschließlich Brutplatzverlusten sowie von Lebensräumen der Zauneidechse
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Damm- und Anschlussbauwerke, sowie durch Rodung landschaftsprägender Gehölze
- Unterbrechung funktionaler Beziehungen zwischen Teillebensräumen einer Amphibienpopulation
- Zerschneidung von bedeutenden Fledermausflugrouten

Eine genaue Beschreibung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich unter Ziffer 4.5 der Unterlage 12.0T sowie in Tabelle 1 im Anhang der Unterlage, worauf verwiesen wird.

#### 3.3.6.4.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen - wie unter C. 3.3.6.4.1 bereits dargelegt - durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 nunmehr gleichrangig nebeneinander stehen. Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998,41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war dem Vorhabensträger die Unterhaltung und Pflege auf unbestimmte Dauer aufzugeben, da die Ortsumgehung Wernsbach zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt. Das Kompensationsziel kann deshalb hier nicht nach Ablauf einer begrenzten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Ortsumgehung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Umgehung und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine auf Dauer erfolgende Bereitstellung der Ausgleichs- und Ersatzflächen kompensiert werden (siehe Nebenbestimmung A. 3.2.13).

Die Zugriffsmöglichkeit auf die Ausgleichs- und Ersatzflächen ist in ausreichender Weise gesichert. Die Flächen befinden sich bereits zum größten Teil im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung (vgl. die Angaben auf den Maßnahmenblättern in Unterlage 12.0T).

Nur die Flächen, auf denen die Maßnahme A 1/ 2 A<sub>saP</sub> umgesetzt werden soll, befinden sich noch in privater Hand. Diese Maßnahme ist multifunktional konzipiert; durch die vorgesehene Gestaltung und räumliche Situierung der Flächen kann sowohl die aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendige Schaffung von Ersatzlebensraum für Heidelerche und Neuntöter (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.6.2.2, die Maßnahme ist dort unter der Bezeichnung 2 A<sub>CEF</sub> zu finden) sowie

ein Teil des nach der Eingriffsreglung notwendigen Ausgleichs auf derselben Fläche umgesetzt werden, wodurch die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen gering gehalten wird. Damit die Maßnahmenfläche insbesondere auch die ihr zugedachte artenschutzrechtliche Funktion erfüllen kann, ist sowohl eine räumlich möglichst optimale Lage der Fläche als auch eine entsprechende Flächengestaltung mit Strukturelementen für die betroffenen Tierarten notwendig. Zwar wird der gesamte Raum westlich der bestehenden B 2 durch die Ortsumgehung entlastet, so dass er sich insgesamt grundsätzlich für die Schaffung von Ersatzhabitaten der genannten Arten eignet. Die höhere Naturschutzbehörde hat allerdings explizit darauf hingewiesen, dass neben den Flächen, auf denen die ursprünglich geplante Maßnahme A 3 ausgeführt werden sollte, die für die planfestgestellte Maßnahme A 1/ 2 A<sub>saP</sub> vorgesehenen Flächen mit die beste Eignung in Bezug auf Exposition, Untergrund und Anbindung an vorhandene Strukturen zur Etablierung eines neuen Lebensraumes in der Umgebung der Ortsumgehung aufweisen. Gegen diese fachliche Einschätzung wurden im Anhörungsverfahren keine fachlich substantiierten Argumente vorgetragen. Soweit anderweitige Gesichtspunkte gegen die Flächenauswahl vorgetragen wurden, zwingen diese im Ergebnis ebenso nicht zu einem Absehen von der Umsetzung der Maßnahme A 1/ 2 A<sub>saP</sub>; hierauf wird im Rahmen der Behandlung der erhobenen Einwendungen noch näher eingegangen.

Da ein Vorhaben nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht auch für die von der planfestgestellten Maßnahme A 1/ 2 A<sub>saP</sub> umfassten Flächen grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.09.1997, juris); hierdurch ist der Zugriff des Vorhabenträger auch auf die Flächen für die letztgenannte Maßnahme rechtlich hinreichend abgesichert.

#### 3.3.6.4.7 Ausgleichbarkeit / Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit / Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biototyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar und die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet. Funktionale Beeinträchtigungen werden dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabenträgers, die insbesondere in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbei-

tung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen.

Auf die Tabelle „Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz“ in der Anlage zu Unterlage 12.0T wird im Einzelnen Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K1.1 bis K4.2 in Beziehung gesetzt. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Dabei wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils beeinträchtigte Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ergibt sich hiernach, dass bis auf Beeinträchtigungen im Umfang von rund 0,266 ha, die die Biotoptypen Pfeifengraswiesen (GP) und seggen- und binsenreiche Nasswiesen (GN) im Waldrandbereich östlich von Wernsbach betreffen und als nicht ausgleichbar anzusehen sind (vgl. insoweit auch die Ausführungen unter C. 3.3.6.1.4), die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere Unterlage 12.1) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Es ist hinreichend nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichs- bzw. Ersatzcharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in freier Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm jegliches Ausgleichspotenzial abzusprechen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen die plangegenständlichen Gestaltungsmaßnahmen G 1 - G 7 innerhalb des Straßenraums und im Bereich des Trassenumfeldes. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.1 der Unterlage 12.0T, die in dieser Unterlage enthaltenen Maßnahmenblätter G 1 - G 7 sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.2) Bezug genommen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild bei.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft fast vollständig ausgleichbar ist und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen insoweit auch ausgeglichen wird. Soweit der Gesamteingriff zum ganz geringen Teil nicht ausgleichbar im dargestellten Sinn ist, wird er im Wege des Ersatzes dennoch funktionell kompensiert. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass durch die plangegegenständlichen Maßnahmen der Gesamteingriff vollständig kompensiert wird.

#### 3.3.6.4.8 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993" (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht vorliegen, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung gegeben ist. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, DVBl. 2004, 642). Die am 01.09.2014 in Kraft getretene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) ist auf das gegenständliche Vorhaben nicht anzuwenden, da der Antrag auf Planfeststellung bereits im Jahr 2010 (und damit weit vor dem Inkrafttreten der Verordnung) gestellt wurde und der Vorhabensträger deren Anwendung nicht beantragt hat (§§ 23 Abs. 1, 24 Satz 1 BayKompV).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens bzw. der 2. Tektur durchgeführt. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikationsgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen

Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116). Den vorgenannten Anforderungen werden die durchgeführten Bestandserhebungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht, auch die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken erhoben.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebungen und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des quantitativen Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf Ziffer 5.2 der Unterlage 12.0T sowie Tabelle 1 in der Anlage der genannten Unterlage wird diesbzgl. verwiesen. In der genannten Unterlage ist das Gesamtausgleichserfordernis konkret ermittelt. Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen wurden die beeinträchtigten Flächen gemäß den "Grundsätzen" mit einem Faktor bewertet, so dass qualitative Elemente und ökologische Wertungen in die Bestimmung des Flächenumfangs mit einfließen. Dadurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die jeweiligen Funktionen an den Biotoptyp mit seinem tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand gebunden sind. Ausgehend hiervon errechnet sich vorliegend ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 6,445 ha bezogen auf den Eingriff in den Naturhaushalt. Demgegenüber beinhaltet die festgestellte Planung insgesamt 6,894 ha an anrechenbarer Kompensationsfläche.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Ziffer 5.4.1 der Unterlage 12.0T und Unterlage 12.2). Die in erster Linie naturschutzfachlich begründeten Kompensationsmaßnahmen übernehmen aber insoweit teilweise eine komplementäre Funktion.

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden (höhere Naturschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth) haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt oder zumindest dahingehend keine Einwendungen erhoben.

Das Landratsamt Roth hat allerdings in Bezug auf die 1. Tektur angemerkt, im Bereich des verlängerten Entwässerungsgrabens lfd. Nr. 3.5.03 des Bauwerksverzeichnis seien teilweise Gehölzbestände und in kleineren Randbereichen Nasswiesenreste betroffen. Sofern eine Beeinträchtigung dieser Flächen nicht vermeidbar sei - und dies in der Bilanzierung der landschaftspflegerischen Begleitplanung noch nicht berücksichtigt sei - sei die Planung dahingehend zu ergänzen. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. zugesagt, den Entwässerungsgraben so landschaftsgerecht in Muldenform auszuführen, dass es nicht zu einer Entwässerung der Fläche kommt. Er hat zudem zutreffend darauf verwiesen, dass durch den Graben selbst zusätzlich Wasser an die Nasswiese herangeführt und dieser damit Teil der Feuchtfäche wird. Eine Ergänzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist im Hinblick darauf nicht erforderlich.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat im Erörterungstermin vorgebracht, die abschnittsweise vorgesehenen Wildschutzzäune hätten eine erhebliche Barrierewirkung, zerschnitten Lebensräume und verringerten die ökologische Durchgängigkeit erheblich. Dieser Umstand sei in den Planunterlagen nicht entsprechend



gewichtet und bewertet, es seien keine Mittel oder Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Abhilfe vorgesehen. Es sei zudem nicht ersichtlich, dass das Bestehen von Wildwechselbeziehungen untersucht worden wäre.

Dieses Vorbringen verfängt nicht. Eine Bilanzierung von Wildschutzeinrichtungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung verlangen die weiter oben schon genannten „Grundsätze“ nicht. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass auch die BayKompV für diese Art von Anlagen keine zusätzliche Bewertung vorsieht, da - wie die höhere Naturschutzbehörde bestätigt hat - grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass diese Art von Einrichtungen zur Straße dazu gehört. Da der gegenständliche Streckenabschnitt auch bislang nicht durch ein überdurchschnittliches Maß von Fahrzeugkollisionen mit größeren Säugetieren aufgefallen ist, geht die höhere Naturschutzbehörde zudem davon aus, dass in dem betreffenden Bereich kein Wanderkorridor besteht; weitere diesbzgl. Untersuchungen hält sie deshalb für nicht notwendig. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Übrigen sieht die festgestellte Planung für Amphibien und Kleinsäuger u. a. am Maukbach und am Wernsbach Möglichkeiten zur Querung der Ortsumgehungsstrasse vor (Minimierungsmaßnahme M 1), welche grundsätzlich auch von anderen Wildtieren genutzt werden können.

#### 3.3.6.4.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern im Einzelnen beschrieben und dargestellt (siehe Anlage zu Unterlage 12.0T und Unterlage 12.2). Dort findet sich auch eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung. Hierauf sowie auf die Beschreibungen in Ziffer 5.3 der Unterlage 12.0T wird Bezug genommen.

Konkret sind als Kompensationsmaßnahmen in der gegenständlichen Planung vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme A 1 / 2 A<sub>saP</sub> (= Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub>): Schaffung eines mageren Offenlandstandorts in südexponierter Waldrandlage als Ersatzlebensraum für Heidelerche und Neuntöter auf einer Fläche von etwa 2,019 ha nordwestlich von Wernsbach am Rand der Rodungsinsel
- Ersatzmaßnahme E 1: Extensivierung von Wässerwiesen nordöstlich von Wolkersdorf auf einer Gesamtfläche von 1,549 ha
- Ersatzmaßnahme E 2: Entwicklung eines mageren Wiesenstreifens nördlich von Dietersdorf auf einer Fläche von 0,333 ha
- Ersatzmaßnahme E 3 / W 1: Schaffung eines standortgerechten Flattergras-Buchenwalds nördlich von Dietersdorf durch Aufforstung auf einer Gesamtfläche von ca. 2,993 ha.

Die ursprünglich in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A 1 (Offenlandausgleich am Maukbach westlich Mauk), A 2 (Waldausgleich nordwestlich Mauk), A 3 (Offenlandausgleich nordwestlich Wernsbach), A 4 (Waldausgleich westlich Untersteinbach), A 5 (Waldausgleich östlich Untersteinbach) und E 1 (Offenlandausgleich östlich Wernsbach) wurden im Zuge der eingebrachten 2. Tektur aus der Planung herausgenommen. Sämtliche diesbezügliche Einwendungen haben sich damit erledigt. An Stelle die-

ser Maßnahmen sieht die festgestellte Planung die zuvor beschriebenen Kompensationsmaßnahmen vor.

Darüber hinaus werden zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 7 an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Ziffer 5.4.1 der Unterlage 12.0T sowie Unterlage 12.2).

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, können insbesondere den Maßnahmenblättern in der Anlage zu Unterlage 12.0T entnommen werden. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.2 angeordnet. So hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A. 3.2.5 die Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 und E 3 / W 1 unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke, spätestens aber zu Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen. Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Nebenbestimmung A. 3.2.9 jeweils der höheren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, soll der Vorhabenssträger nach der Nebenbestimmung A. 3.2.11 auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichten, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.

#### 3.3.6.4.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Ergebnis, bezogen auf die jeweiligen Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zur vollständigen Kompensation geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 12.0T). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept - bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.2 - in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Die höhere Naturschutzbehörde hat dies ebenso bestätigt.

Die Kompensationsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die Flächen mehrere Funktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Kompensationsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch geeignete Maßnahmen ebenso ausgeglichen (vgl. unter C. 3.3.6.4.9 dieses Beschlusses; zum Ganzen vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173). Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der plangegegenständlichen gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild im Umfeld der neuen Straße durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht wieder herzustellen. Die Maßnahmen haben eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Wirkung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes. Die entstehenden Veränderungen durch den Eingriff in das Landschaftsrelief sowie die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse in die umgebende Landschaft durch Maßnahmen wie z. B. geeignete Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Bauwerke und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn wie hier die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, sodass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im gleichen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. die im Stadtgebiet Schwabach geplanten Kompensationsmaßnahmen ablehnt, da ein Ausgleich vor Ort durchgeführt werden müsse, um die Eingriffsfolgen abzumildern, und ein Ausgleich in mehreren Kilometern Entfernung für die Flora und Fauna vor Ort wertlos sei, kritisiert er im Kern den in § 15 Abs. 2 BNatSchG nun festgelegten Gleichrang von Ausgleich und Ersatz. Insoweit vermag die Planfeststellungsbehörde aber nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung den ihm zustehenden weiten Einschätzungs- und Gestaltungspielraum überschritten hätte. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift vor allem eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall ermöglichen, ob jeweils für die Ziele des Naturschutzes der unmittelbare räumliche Bezug zum Eingriffsort oder der naturräumliche Bezug der Kompensation z. B. zum Biotopverbund und anderen Schwerpunktflächen des Naturschutzes vorzugswürdig ist (vgl. BT-Drs. 16/13298). Im Übrigen hat die höhere Naturschutzbehörde gegen das gegenständliche Kompensationskonzept aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken geäußert, sondern dessen Eignung zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs bestätigt.

### 3.3.6.5 *Abwägung*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der

vom Vorhabenträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt. Allerdings ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang zu kompensieren, wobei die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch gleichzeitig naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

### **3.3.7 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft**

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

#### **3.3.7.1 Gewässerschutz**

##### **3.3.7.1.1 Trinkwasserschutz**

Im Vorhabensbereich liegt ein Grundwassererkundungsgebiet (zugleich Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung TR 10 „Laffenauer Wald und angrenzende Gebiete“ laut Regionalplan der Region Nürnberg). Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat diesbzgl. mitgeteilt, dass eine Grundwassereinzugsgebietsermittlung vorliegt. Danach liegt das Vorhaben im seitlichen Zustrombereich möglicher Brunnenstandorte im Falle einer Nutzung des erkundeten Vorkommens. Bislang werden diese potentiellen Brunnenstandorte aber nicht genutzt. Es wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt, dass in absehbarer Zeit eine konkrete Nutzung beabsichtigt ist. Gleiches gilt in Bezug auf eine mögliche Erweiterung des östlich von Mauk festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Selbst wenn eine Schutzgebietsvergrößerung geplant sein sollte, gilt, dass im Fall zeitlicher Parallelität von Schutzgebietsplanung und Planfeststellung für ein öffentliches Vorhaben im Prinzip der Grundsatz der Entscheidungspriorität zur Anwendung kommt (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 51 WHG Rn. 21). Im Hinblick darauf geht hier die gegenständliche Planfeststellung in zeitlicher Hinsicht eindeutig vor. Das öffentliche Interesse an einer (möglichen) Erweiterung des Wasserschutzgebietes ist aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das gegenständliche Vorhaben führt nicht dazu, dass eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes in Zukunft ausgeschlossen wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausweisung und Erweiterung von Wasserschutzgebieten im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung im Ermessen der zuständigen Behörde steht und damit kein Anspruch auf Schutzgebietsfestsetzung oder einen bestimmten Inhalt einer solchen Festsetzung seitens des Trinkwasserversorgers besteht (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 51 WHG Rn. 33). Das Vorhandensein einer Bundesstraße ist außerdem per se kein die Schuttfähigkeit eines Wasserschutzgebietes ausschließendes Hindernis. Gleiches gilt in Bezug

auf die abschnittsweise vorgesehene Tiefendrainage in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser, welche zudem außerhalb des genannten Vorbehaltsgbietes zu liegen kommt (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C. 3.3.7.3).

Im Rahmen der Gesamtabwägung überwiegen daher die Belange, die für die Straße sprechen. Dabei ist auch von Bedeutung, dass sich für das bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet durch das Vorhaben keine negativen Einflüsse ergeben, was das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich bestätigt hat. Die Linienführung der B 2 ändert sich vorhabensbedingt zwar, die Straße rückt aber nicht näher an das Wasserschutzgebiet heran; die Entfernung beträgt zukünftig immer noch etwa 500 m zum Rand der weiteren Schutzzone.

#### 3.3.7.1.2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu erwarten (§ 48 WHG). Auf den befestigten Flächen der Ortsumgebung anfallendes Wasser wird nur in kleinen Bereichen versickert. Das Wasser passiert dabei eine mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht, welche der Reinigung des Wassers dient. Daneben wird zwar auch noch Niederschlagswasser von verschiedenen Verkehrs- und Randflächen von nachgeordneten Straßen versickert. Dieses Abwasser wird aber mittels Versickerung durch eine mindestens 20 cm starke Oberbodenschicht hindurch ebenso ausreichend gereinigt.

Soweit unbelastetes Geländewasser mittels Gräben in Oberflächengewässer abgeleitet wird, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung (vgl. Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 49. EL September 2015, § 2 WHG Rn. 49). Dies gilt erst recht, soweit Geländewasser breitflächig über Böschungflächen oder in Gräben versickert. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Die Konzeption der der festgestellten Planung zu Grunde liegenden Oberflächenwasserentwässerung folgt dem Planungsgrundsatz, das Regenwasser aus dem Straßenkörperbereich getrennt vom Wasser aus dem natürlichen Gelände im Umfeld abzuleiten, um eine Zuführung von sauberem Wasser in die für das Straßenabwasser bei Bau-km 0+508, 0+660, 0+709 und 3+760 vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken zu vermeiden. Dementsprechend wird das Niederschlagswasser, welches vom angrenzenden Gelände abfließt, separat gefasst und an den Beckenanlagen vorbei geführt. Das Straßenoberflächenwasser selbst wird in den Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und anschließend gedrosselt an die Vorfluter abgegeben; hierdurch wird eine hydraulische Überlastung der Vorfluter verhindert.

#### 3.3.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit diesem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird.

Nach der gegenständlichen Planung wird der Maukbach im Querungsbereich mit dem Straßenkörper der Ortsumgebung verlegt, und zwar am Ostrand der Trasse auf einer Länge von ca. 19 m um bis zu 7 m und am Westrand auf einer Länge von ca. 25 m um bis zu 15 m (siehe lfd. Nrn. 5.01 und 5.02 der Unterlage 7.2T). Die Gewässerstrecke des Maukbachs, die innerhalb eines Durchlassbauwerks verläuft, verlängert sich mit dem Vorhaben von 13 m auf ca. 40 m (siehe lfd. Nr. 2.12.2.01 der Unterlage 7.2T). Der Wernsbach wird unmittelbar östlich der Orts-

umgehungstrasse auf einer Länge von ca. 26 m um bis zu 12 m verlegt (Ifd. Nr. 5.03 der Unterlage 7.2T); er verläuft nach Realisierung des Vorhabens auf insgesamt etwa 62 m Länge innerhalb von Durchlassbauwerken (siehe Ifd. Nrn. 2.12.2.02 und 2.12.2.03 der Unterlage 7.2T).

Die beschriebenen Maßnahmen beinhalten eine Umgestaltung des Maukbachs und des Wernsbachs (Gewässer III. Ordnung) bzw. ihrer Ufer. Die Umgestaltung ist auch wesentlich i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG. Eine Wesentlichkeit in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn sich die Umgestaltung auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z. B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt. Es genügt, wenn sich die Auswirkungen nur am betroffenen Gewässerabschnitt zeigen (Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 49. EL September 2015, § 67 WHG Rn. 22 m. w. N.). Im Hinblick auf den beschriebenen Umfang der plangegenständlichen Bachverlegungen sowie die mit der Verlängerung bzw. dem erstmaligen Bau von Gewässerdurchlässen verbundenen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und das Landschaftsbild muss hier von einer Wesentlichkeit in genannten Sinn ausgegangen werden.

Die dargestellten Maßnahmen bedürfen daher der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässer sind grundsätzlich so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden (§ 67 Abs. 1 WHG). Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die am Maukbach und Wernsbach vorgesehenen Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der hydraulischen Abflussverhältnisse sowie eine wesentliche Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens von Maukbach und Wernsbach ist nicht erkennbar, genauso sind wenig sind Anhaltspunkte für sonstige nachteilige Veränderungen des Gewässerzustandes ersichtlich. Auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat insoweit keine fachlichen Bedenken geäußert. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausbaumaßnahmen sind damit erfüllt; sie werden im Hinblick auf die gewichtigen, für das Vorhaben sprechenden Gründe ebenso mit diesem Beschluss zugelassen.

### 3.3.7.3 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Die festgestellte Planung sieht vor, das vom Baubeginn bis Bau-km 3+760 auf den Fahrbahnflächen der Ortsumgehung anfallende Niederschlagswasser im Wesentlichen über Spitzrinnen, Straßenabläufe und Rohrleitungen bzw. die Bankette und Ableitungs- / Versickerungsmulden in insgesamt vier Absetz- und Regenrückhaltebecken abzuleiten, wo es gereinigt und zwischengepuffert wird. Im Anschluss wird das Wasser gedrosselt in den Maukbach bzw. einen zum Steinbach führenden Graben eingeleitet. Von kleinen Bereichen der Ortsumgehung innerhalb des bezeichneten Streckenabschnitts kann das Straßenwasser nicht gesammelt abgeleitet werden, hier wird das Wasser deshalb jeweils breitflächig über eine mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht versickert. Die nicht gesammelt abgeleiteten Niederschlagswässer, die auf Verkehrs- und Randflächen von nachgeordneten

Straßen anfallen, werden dort ebenso breitflächig über eine mindestens 20 cm starke Oberbodenschicht versickert. Die betreffenden Flächen sind in Ziffer 2.2 der Unterlage 13T benannt, hierauf wird Bezug genommen.

Von Bau-km 3+760 bis zum Bauende wird das Wasser dem Entwässerungssystem der bereits gebauten Ortsumgehung Untersteinbach zugeführt und dort ebenfalls über ein Rückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken abgeleitet. Die Beckenanlage war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Mittelfranken vom 23.01.2009, Gz. 32-4354.2-3/07, für den Neubau der Ortsumgehung Untersteinbach; hierbei wurde auch die Einleitung des anfallenden Wassers in den nachfolgenden Vorfluter genehmigt.

Das plangegegenständliche Entwässerungskonzept trägt den gesetzlichen Anforderungen hinreichend Rechnung. Es sorgt dafür, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 55 Abs. 2 WHG). Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die Versickerung beseitigt werden kann.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen und der Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken und weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf die einzelnen Anlagen zur Unterlage 13T Bezug genommen. Die Absetzbecken werden mit Beton ausgekleidet bzw. gepflastert und mit Dauerstau betrieben. Die baulich getrennt angeordneten Rückhaltebecken werden ebenso mit Dauerstau betrieben und als Nassbecken naturnah gestaltet.

Daneben wird in einem Teilbereich des Geländeeinschnittes, in dem die Ortsumgehungsstrasse von ca. Bau-km 1+000 bis 2+000 verläuft, Grundwasser angeschnitten (etwa zwischen Bau-km 1+100 und 1+600). Dies ergibt sich insbesondere auch aus einem vom Vorhabensträger im Vorfeld des Erörterungstermins erstellten Plan, in dem die Gradientenhöhe der Ortsumgehung sowie der Grundwasserspiegel eingetragen sind. In dem betroffenen Bereich liegt der bekannte Grundwasserstand bis max. 1,5 m über der geplanten Straßenachse. Das Grundwasser soll hier mit einer Tiefendrainage gefasst werden, die etwa 1 m unter der Straßenachse zu liegen kommt. Dies wird zu einer gewissen Veränderung des Grundwasserstandes im Nahbereich der Straßentrasse führen (Absenkung). Im Bereich um Bau-km 2+900, von dem der Vorhabensträger wohl ursprünglich auch davon ausging, dass eine Tiefenentwässerung notwendig wird, ist nach dem genannten Plan hingegen trotz des vorgesehenen Geländeeinschnittes noch ein ausreichender Abstand zum Grundwasser gegeben; hier entstehen keine Veränderungen am Grundwasserstand. Wegen des angesprochenen Plans hat sich auch die Kritik des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erledigt, es seien keine Unterlagen vorhanden, um das Ausmaß der Grundwassereingriffe bewerten zu können.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer, das zweckgerichtete Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern als auch das Ableiten von Grundwasser durch die abschnittsweise vorgesehenen Tiefenentwässerungsanlagen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Insbesondere stellt das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ein Einleiten von Abwasser dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 9 WHG Rn. 24), da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen. Die Einleitung des zwischen Bau-km 3+760 und dem Bauende anfallenden Niederschlagswasser wurde bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Untersteinbach genehmigt; insoweit ist deshalb keine (erneute) Erlaubnis notwendig.

Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt. Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Bei Beachtung der unter A. 4.3 verfügten Maßgaben, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen bzw. geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind im Ergebnis schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Dies gilt auch in Bezug auf die Tiefentwässerung, welche abschnittsweise vorgesehen ist. Insbesondere sind nachteilige Wirkungen für Dritte auch insoweit nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde explizit bestätigt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach dem aktuellen Kenntnisstand der Einfluss auf das lokale Grundwasser als gering einzustufen ist. Auch wenn es gleichzeitig darauf verweist, dass endgültige Klarheit erst eine - noch nicht erfolgte - hydrogeologische Ermittlung der Reichweite der Grundwasserabsenkung erbringen wird, und eine solche nach überzeugender Darlegung des Vorhabensträgers erst sinnvoll im Rahmen der Ausführungsplanung möglich ist, da erst dann die notwendigen Grundlagendaten aus Baugrund- und labortechnischen Untersuchung vorliegen, kann der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung dennoch auf der Grundlage der schon jetzt bekannten Daten zumindest näherungsweise abgeschätzt werden. Diese Abschätzung zeigt, dass



der Absenktrichter im Bereich der Tiefenentwässerung nur eine Ausdehnung in der Größenordnung von max. etwa 20 m aufweisen wird. Zwischen der Böschungunterkante der Einschnittsböschung und einer parallel zu dieser im Abstand von 20 m gedachten Grenzlinie der Grundwasserabsenkung liegen wegen der vorgesehenen Böschungsbreiten sowie der straßenbegleitenden Wege aber nur Straßenbestandteile i. S. v. § 1 Abs. 4 FStrG (Ortsumgehung) bzw. Art. 2 BayStrWG (GVS / öffentliche Feld- und Waldwege). Die daran angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen liegen allesamt jenseits dieser gedachten Grenzlinie. Selbst wenn im Hinblick auf die gegebene Datenlage dies mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist und der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung evtl. in gewissem Umfang weiter zu ziehen sein sollte, wären im Ergebnis dennoch keine nachteiligen Auswirkungen für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu besorgen. Dies folgt insbesondere aus dem Umstand, dass der bekannte Abstand zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche hier bereits derzeit mindestens etwa 2,5 m beträgt. Nach den insoweit bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist bei dem gegebenen Bodenaufbau bei einem Grundwasserflurabstand in dieser Größe selbst bei tief wurzelnden Pflanzen ein kapillarer Wasseraufstieg in den Wurzelraum der Vegetation nicht anzunehmen; der sog. Grenzflurabstand ist damit schon jetzt überschritten. Pflanzenwurzeln können sich somit bereits momentan in Trockenperioden nicht am Grundwasser bedienen, sondern sind auf Niederschläge und eine evtl. Beregnung angewiesen. Infolge dessen hätte auch eine (geringe) Grundwasserabsenkung auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des angesprochenen Straßeneinschnittsbereichs keine Auswirkungen auf Bodenertrag und -ökologie. Etwas anderes kann u. U. allenfalls für bestimmte Baumarten wie z. B. die Waldkiefer gelten. Der nächstliegende Waldrand, wo sich derartige Baumarten finden, liegt aber schon ca. 30 m von der Unterkante der Einschnittsböschung entfernt. Selbst wenn man - entgegen der bestehenden Datenlage - eine Grundwasserabsenkung bis in diesen Waldbereich annehmen würde, läge er dennoch allenfalls im Randbereich des Absenktrichters, in dem die eintretenden Veränderungen nur sehr gering wären. Unter Berücksichtigung der im jahreszeitlichen Verlauf ohnehin auftretenden Schwankungen der Grundwasserstände dürften evtl. Veränderungen dann jedenfalls keine spürbaren Beeinträchtigungen mit sich bringen; es dürfte vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich die betroffenen Bäume auf diese geringen Veränderungen einstellen können und werden. Dessen ungeachtet wurden im Sinne einer umfassenden Vorsorge auf Anregung des Wasserwirtschaftsamtes unter A. 4.3.3 Maßgaben bzgl. der Tiefenentwässerung aufgenommen (Beweissicherung, Verbot der Nutzung von Recyclingbaustoffen).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat explizit bestätigt, dass die beantragten Gewässereinleitungen den sich aus § 57 und § 60 WHG ergebenden Anforderungen entsprechen. Die einschlägigen Maßgaben für die Einleitungen in Gewässer können mittels Sedimentationsanlagen mit einer Oberflächenbeschickung von < 9 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis  $r_{15; n=1}$  und einem Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m eingehalten werden. Die Maßgaben bzgl. breitflächigen Versickerungen in den Untergrund können durch Ausbildung der Versickerungsflächen mit einer mindestens 20 cm bzw. 30 cm starken Oberbodenschicht bewerkstelligt werden. Das Wasserwirtschaftsamt hat zudem ausdrücklich bestätigt, dass durch die plangegenständlichen Niederschlagswassereinleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Bedenken gegen die geplanten Einleitungen und die Versickerungen von Niederschlagswasser hat es - unter Berücksichtigung der verfügbaren Benutzungsbedingungen und -auflagen - deshalb nicht erhoben; gleiches gilt hinsichtlich der Grundwasserabsenkung mittels der geplanten Tiefendrainageanlagen.

Das Landratsamt Roth als Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt; die insoweit zur Maßgabe gemachten fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wurden in den Beschlusstenor aufgenommen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte (rechtliche) Befristung der Erlaubnis bis Ende 2030 findet allerdings keinen Eingang in diesen Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis muss sich nach der schon seit etlichen Jahren von der Planfeststellungsbehörde vertretenen Auffassung maßgeblich daran orientieren, dass ein von staatlicher Hand geplantes Vorhaben wie das vorliegende, für welches der Staat auch während der Betriebsphase alleinverantwortlich ist, auf Dauer angelegt ist und kontinuierlich die Legitimität der Niederschlagswasserbeseitigung gewährleistet sein muss. Eine Befristung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht; insbesondere im Falle des Erlöschens einer befristeten Erlaubnis durch Zeitablauf ohne rechtzeitige Erteilung einer neuen Erlaubnis wäre dies nicht gewährleistet. Da auch in diesem Fall aber weiterhin nach Regenereignissen Niederschlagswasser in die Vorfluter abgeleitet werden muss, würde nach Erlöschen der Erlaubnis zwangsläufig der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt. Dies kann dem Vorhabenträger als für die Niederschlagswasserbeseitigung Verantwortlichem nicht zugemutet werden. Eine Befristung der erteilten Erlaubnis ist überdies auch nicht notwendig, um in der Zukunft sich u. U. verschärfenden Anforderungen an die Entwässerungseinrichtungen adäquat Rechnung tragen zu können. Dies ist hier vielmehr bereits durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG sachangemessen möglich. Zudem gilt auch für die vorliegende Erlaubnis der gesetzliche Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG, der über einen (Teil-)Widerruf der Erlaubnis ebenso ein späteres Eingreifen ermöglicht. Dieses rechtliche Instrumentarium macht unter den gegebenen Umständen, insbesondere auch mit Blick darauf, dass die Vorhabenträger eine staatliche Behörde ist, die ohnehin an Recht und Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG), eine Befristung der gehobenen Erlaubnis entbehrlich.

Soweit von verschiedener Seite - u. a. vom Bayerischen Bauernverband - im Anhörungsverfahren die Aufnahme eines Verfahrensvorbehalts nach § 14 WHG gefordert wird, ist dieses Ansinnen zurückzuweisen. Voraussetzung für einen solchen Verfahrensvorbehalt ist, dass zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nachteilige Wirkungen nicht bloß theoretisch möglich sind, sondern greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Einwirkungen bestehen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 03.06.2008, BayVBI 2009, 276). Der Verfahrensvorbehalt ist in diesem Verfahren aber vielmehr als vorsorgliche Maßnahme gefordert worden. Ein nur rein vorsorglich verfügter Entscheidungsvorbehalt wäre aber rechtswidrig (vgl. Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 49. EL September 2015, § 14 WHG Rn. 144 u. 148). Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise eintretende nachteilige Einwirkungen liegen unter Berücksichtigung der bereits gemachten Ausführungen aber eben nicht vor, auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat dies nicht geltend gemacht. Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im Falle nachteiliger Auswirkungen nach § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen von Gesetzes wegen auch nachträglich verfügt werden können, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne Verfahrensvorbehalt besteht. Auf Grund dieser Möglichkeit ist gleichzeitig auch der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg für notwendig gehaltene Auflagenvorbehalt überflüssig; ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 36 Rn. 33).

### 3.3.7.4 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die ergänzend unter A. 4 angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Bedingt durch die Anlegung der plangegegenständlichen Entwässerungseinrichtungen, insbesondere der Absetz- und Rückhaltebecken, sowie die konkret vorgesehenen Umgestaltung von Fließgewässern bzw. deren Ufern stehen im Rechtssinn erhebliche nachteilige Veränderungen der Eigenschaften der betroffenen Oberflächengewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten. Die mit der abschnittsweise notwendigen Tiefendrainage verbundene nähräumige Grundwasserabsenkung lässt ebenso nachhaltige Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sowie auf die Nutzungsmöglichkeiten angrenzender Grundflächen nicht erwarten. Im Ergebnis entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind nicht geeignet, die für die Ortsumgehung Wernsbach sprechenden Belange zu überwiegen.

### 3.3.8 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenan- und durchschneidungen sowie das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

#### 3.3.8.1 *Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche*

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größenordnung von in etwa 22 ha benötigt. Dies betrifft neben dem Straßenkörper der Ortsumgehung im Rahmen des Vorhabens anzupassende bzw. neu zu schaffende Teilstücke von nachgeordneten Straßen und Wegen sowie Auffüllungsflächen und Entwässerungseinrichtungen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen gehen zudem zusätzlich im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verloren (etwa 6,9 ha). Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach äußert deshalb auch explizit den Wunsch nach einer möglichst flächenverbrauchsschonenden Planung.

Eine (weitere) Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aber wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind insbesondere - wie sich aus den Ausführungen unter C. 3.3.3.2 ergibt - im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder auf sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen verringert werden, wie im Einzelnen aus den Ausführungen unter C 3.3.6 dieses Beschlusses folgt.

Das planfestgestellte Kompensationsmaßnahmenkonzept trägt zudem den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend Rechnung. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete

Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG will damit Gewähr dafür bieten, dass land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen für Zwecke der Erfüllung der Kompensationspflichten in möglichst geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Die Pflicht zur Vornahme der erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfährt hierdurch aber keine Relativierung, vielmehr wird die zuständige Behörde lediglich angehalten, dem Gedanken der Schonung land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen Rechnung zu tragen, wenn die gebotene Naturalkompensation auch auf anderem Wege organisiert werden kann (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 15 Rn. 25).

In Umsetzung dessen sieht die festgestellte Planung die landschaftspflegerischen Maßnahmen E 1, E 2 und 3 A<sub>saP</sub> vor. Die im Zuge der Maßnahmen E 1 und E 2 vorgesehene Schaffung von Extensivgrünland ermöglicht auch weiterhin - wenn auch in geringerem Umfang - eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen. Die im Zuge der Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> für verschiedene Feldvögel vorgesehenen Habitatverbesserungsmaßnahmen lassen ebenso weiterhin eine ackerbauliche Nutzung der herangezogenen Flächen zu (unter bestimmten Bewirtschaftungsmaßgaben), auf denen die Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind zudem nicht an bestimmte Buchgrundstücke gebunden, sondern innerhalb des aus Unterlage 12.2 Blatt 9T ersichtlichen räumlichen Umgriffs verlagerbar. Die festgestellte Planung sieht für diese Maßnahme deshalb auch keinen Grunderwerb bzw. keine dinglichen Belastungen von Grundstücken vor; der Vorhabensträger bzw. die von ihm mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragte Institution kann sich folglich nur auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen den Zugriff auf die benötigten Flächen verschaffen. Der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die genannte Maßnahme nur auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten umzusetzen, wird damit - zumindest derzeit - Rechnung getragen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für die Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> in Zukunft doch noch gegen den Willen von Grundstückseigentümern auf deren Flächen zugegriffen werden muss. Die vom Vorhabensträger mit der diese Maßnahme durchführenden Institution abgeschlossene Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung gilt nur bis Ende 2020; bei den notwendigen Folgeverträgen muss eine lückenlose Fortführung der Maßnahmen gewährleistet sein. Deshalb hat sich der Vorhabensträger rechtzeitig um eine Verlängerung der Vereinbarung bzw. einen Neuabschluss einer entsprechenden Vereinbarung zu bemühen. Lediglich für den Fall, dass die institutionelle Sicherung und die Durchführung der mit der Institution vereinbarten Maßnahmen nach dem Jahr 2020 scheitert (mangelnde Flächenverfügbarkeit etc.), hat sich die Planfeststellungsbehörde als ultima ratio unter A. 3.2.8 dieses Beschlusses die Entscheidung über dann zu ergreifende ergänzende Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten. Im Rahmen solcher ergänzender Maßnahmen kann - sofern eine Umsetzung der Maßnahme auf freiwilliger Basis endgültig nicht zu erreichen sein sollte - auch eine zwangsweise Heranziehung von Grundstücken notwendig werden.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach im Zusammenhang mit der Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> darauf hinweist, dass insbesondere im Kartoffelbau flächendeckende Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig und Lerchenfenster hier kontraproduktiv seien, hat der Vorhabensträger zutreffend darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Lerchenfenstern ohnehin nur beim Anbau von Wintergetreide sinnvoll ist und zudem diese Fenster nur eine der möglichen

Einzelmaßnahmen darstellen; daneben bieten sich u. a. Blüh- und Schwarzbrachestreifen an. Die jeweils durchzuführenden Maßnahmen werden vom Vorhabensträger bzw. der durchführenden Institution - schon im eigenen Interesse - in den Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern durch entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben festgeschrieben, so dass auch die gewünschte klare Definition der Einzelmaßnahmen gewährleistet ist. Das Ansinnen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Maßnahme müsse zeitlich begrenzt sein, muss demgegenüber zurückgewiesen werden. Die Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> dient - wie unter C. 3.3.6.2.2.2.3 bereits dargelegt - der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der betroffenen potentiellen Habitatbereiche der Feldlerche und soll im die Ortsumgebung umgebenden Raum geeignete Nistmöglichkeiten für zwei Brutpaare der Art bereitstellen. Dies ist in zeitlicher Hinsicht solange notwendig, wie die Ortsumgehungsstrasse als Beeinträchtigungsursache besteht (siehe die Nebenbestimmung A. 3.2.13). Eine zeitliche Begrenzung der Maßnahme liefe letztendlich darauf hinaus, dass das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - welches wegen der Maßnahme 3 A<sub>saP</sub> eben nicht erfüllt wird - nach Beendigung der Maßnahme bzgl. der Feldlerche doch vorhabensbedingt erfüllt würde. Dies ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der Einzelheiten der zuvor angesprochenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird im Übrigen auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 12.0T verwiesen. Darüber hinaus gehende Möglichkeiten, eine Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen bzw. die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden, kann die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht erkennen. Solche haben auch weder die im Verfahren angehörten Naturschutzbehörden noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach noch der Bayerische Bauernverband aufgezeigt.

Der Bayerische Bauerverband beantragt, soweit landwirtschaftliche Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Waldersatzaufforstungen vorgesehen sind, dies im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern ausschließlich auf freiwilliger Basis durchzuführen. Der Vorhabensträger sei zu verpflichten, die betreffenden Flächen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu erwerben bzw. in sonstiger geeigneter Form zu sichern.

Dem trägt die festgestellte Planung weitgehend Rechnung. Die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen befinden sich bereits zum größten Teil im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung (vgl. die Angaben auf den Maßnahmenblättern in Unterlage 12.0T). Lediglich die Flächen, auf denen Maßnahme A 1/2 A<sub>saP</sub> umgesetzt werden soll, befinden sich noch in privater Hand. Der Vorhabensträger hat aber mitgeteilt, dass ihm für einen Großteil der Maßnahmenfläche (fast 75 %) die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer signalisiert worden ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass diese Maßnahme multifunktional konzipiert ist; durch die vorgesehene Gestaltung und räumliche Situierung der Flächen kann sowohl die aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendige Schaffung von Ersatzlebensraum für Heidelerche und Neuntöter (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.6.2.2, die Maßnahme ist dort unter der Bezeichnung 2 A<sub>CEF</sub> zu finden) sowie ein Teil des nach der Eingriffsregelung notwendigen Ausgleichs auf derselben Fläche umgesetzt werden, um die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen gering zu gehalten. Damit die Maßnahmenfläche insbesondere auch die ihr zugeordnete artenschutzrechtliche Funktion erfüllen kann, ist u. a. eine funktionale Verbindung zwischen Eingriffsort und der kompensierenden Maßnahme erforderlich, so dass für die Ausführung der Maßnahme nur Flächen in einem gewissen Umkreis um das Vorhaben in Frage kommen. Die höhere Naturschutzbehörde hat außerdem explizit darauf hingewiesen, dass die für die planfestgestellte Maßnahme A 1/2

A<sub>saP</sub> vorgesehenen Flächen mit die beste Eignung in Bezug auf Exposition, Untergrund und Anbindung an vorhandene Strukturen zur Etablierung eines neuen Lebensraumes in der Umgebung der Ortsumgebung aufweisen. Gegen diese fachliche Einschätzung wurden im Anhörungsverfahren keine fachlich substantiierten Argumente vorgetragen. Der Vorhabensträger hat außerdem darauf hingewiesen, dass bzgl. fachlich geeigneter Alternativstandorte für die Maßnahme A 1/ 2 A<sub>saP</sub> keine entsprechende Verkaufsbereitschaft der jeweiligen Eigentümer vorzufinden sei. Im Ergebnis stellt sich die Wahl der Maßnahmenfläche damit - sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft und private Betroffenheiten - als sachgerecht und ausgewogen dar. Die Beanspruchung des Teils der Maßnahmenfläche, für die die betreffenden Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft bekundet haben bzw. nicht mit einer Inanspruchnahme einverstanden sind, ist den Betroffenen unter Berücksichtigung aller maßgebenden Gesichtspunkte hier zuzumuten. Dass sich ihre wirtschaftliche Lage trotz der vom Vorhabensträger zu leistenden Entschädigung merklich verschlechtert, haben sie nicht geltend gemacht (vgl. zu letzterem BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NuR 2013, 642).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat bzgl. der Ersatzmaßnahme E 1 daneben gefordert, darauf zu achten, dass keine Schnittzeitpunkte festgesetzt werden. Die Bewirtschaftung der betroffenen Wässerwiesen erfolge normalerweise synchron. Abweichungen davon seien mit dem jeweiligen Wasserverband abzuklären. Der Bayerische Bauernverband sieht insbesondere durch die genannte Ersatzmaßnahme erhebliche neue Betroffenheiten. Durch die Maßnahme sei die Existenz der tangierten Wassergemeinschaften erheblich gefährdet, diese seien anzuhören. Daneben verweist er darauf, dass durch die nun im Schwabacher Stadtgebiet geplanten Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Betriebe - teilweise hofnahe - Pachtflächen verlören, was zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, wenn nicht gar zu einer Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe führe. Dies sei auch davon abhängig, wie sich die Extensivierung der betroffenen Grundstücke auf die Restflächen auswirke. Es sei damit zu rechnen, dass durch den Verlust der Bewässerbarkeit die Ertragsfähigkeit der umliegenden Flächen erheblich zurückgehe; dann sei auf jeden Fall mit Existenzgefährdungen zu rechnen.

Ziel der Ersatzmaßnahme E 1 ist insbesondere, durch gegenüber den angrenzenden Wiesen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte ein verbessertes Nahrungsangebot für den Weißstorch zu erreichen (siehe S. 42/43 der Unterlage 12.0T). Auf den zeitlichen Versatz der Mähgänge kann nicht verzichtet werden, da ansonsten die mit der Maßnahme verfolgte Zielsetzung nicht erreicht werden kann. Der Vorhabensträger hat aber dargelegt, dass die Maßnahme - wie gefordert - mit dem Wassermeister des Bewässerungsverbands „Unteres Gründlein“ abgestimmt wurde. Eine (nochmalige) Anhörung des Verbandes bzw. der Wassergemeinschaft erscheint deshalb entbehrlich; zusätzliche sachdienliche Erkenntnisse sind insoweit nicht zu erwarten. Durch das für diese Maßnahme planfestgestellte Pflegekonzept (das u. a. regelmäßige Pflegemaßnahmen an bzw. entlang der vorhandenen Bewässerungsgräben beinhaltet) ist zudem sichergestellt, dass trotz der Wiesenextensivierung die Wasserversorgung der umliegenden Wiesen auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Eine Gefährdung der Existenz der betroffenen Wassergemeinschaft ist deshalb nicht zu erkennen. Eine durch die Maßnahme E 1 bedingte Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist wegen der eben weiterhin gesicherten Bewässerung der an die Maßnahme fläche angrenzenden Flächen ebenso nicht in Rechnung zu stellen. Im Übrigen muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die von der Maßnahme E 1 betroffenen Grundstücke sich bereits seit etlichen Jahren im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden und lediglich an die betreffenden Landwirte verpachtet sind. Die jeweiligen Pachtverträge weisen nur kurze Vertragslaufzeiten auf (mit automatischer Ver-

längerung bei nicht erfolgreicher Kündigung) und räumen dem Vorhabensträger zudem u. a. für den Fall, dass er das jeweilige Grundstück oder Teile dessen für eigene Zwecke benötigt, ein außerordentliches Kündigungsrecht ein. Die Betroffenen konnten deshalb nicht darauf vertrauen, dass ihnen die Grundstücke auf Dauer als Teil ihrer Existenzgrundlage zur Verfügung stehen; sie mussten vielmehr mit der Möglichkeit einer kurzfristigen Vertragsbeendigung rechnen (vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 13.12.2007, NVwZ-RR 2008, 297)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach verweist außerdem darauf, dass die planfestgestellten Unterlagen 0,45 ha mehr an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsähen als nötig. Die Maßnahmen seien entsprechend zu reduzieren. Auf Grund der starken Betroffenheiten und der Flächenknappheit in der Umgebung um Wernsbach schlägt das Amt vor, die Ausgleichsfläche A 1 um 0,45 ha zu verringern.

Diese Forderung ist zurückzuweisen.

Mit der Maßnahme A 1 / 2 A<sub>saP</sub> kann - wie unter C. 3.3.6.4.6 bereits ausgeführt - durch die vorgesehene Ausgestaltung und räumliche Situierung der Flächen sowohl die aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendige Schaffung von Ersatzlebensraum für Heidelerche und Neuntöter als auch ein Teil des nach der Eingriffsregelung notwendigen Ausgleichs auf derselben Fläche umgesetzt werden, wodurch die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen gering gehalten wird. Die höhere Naturschutzbehörde hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zudem bestätigt, dass für den Aufbau und die Erhaltung von stabilen Populationen der maßnahmegegenständlichen Arten bestimmte Flächenmindestgrößen zu beachten sind. Für die Heidelerche sind nach den bestehenden fachlichen Erkenntnissen Mindestarealgrößen von 2 - 3 ha und für den Neuntöter von 1 - 4 ha notwendig. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich die Maßnahmenfläche mit 2,019 ha im Ergebnis nur deshalb als naturschutzfachlich akzeptabel dar, da im näheren Umfeld geeignete Vernetzungs- und Saumstrukturen vorhanden sind. Im Hinblick darauf ist eine noch weitergehende Reduzierung der Maßnahmenfläche nicht machbar, da ansonsten die ökologische Wirksamkeit der Maßnahme nicht mehr gewährleistet wäre.

Eine Verringerung der Größe der übrigen Kompensationsmaßnahmen hält die Planfeststellungsbehörde nach nochmaliger Befragung der höheren Naturschutzbehörde ebenso nicht für angezeigt. Diese hat mitgeteilt, dass geringfügige Flächenüberhänge, welche sich in der Regel durch die Größe und Abformung der herangezogenen Grundstücke ergeben, bei größeren Vorhaben dazu verwendet werden, zusätzliche unvorhergesehene Eingriffe zu kompensieren, die sich während der Bauzeit ergeben (z. B. für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, oder zusätzliche Maßnahmen als Ergebnis eines Monitorings). Hierdurch besteht für den Vorhabensträger die Möglichkeit, kurzfristig auf Änderungen reagieren zu können. Falls ein solcher Flächenpuffer fehlt, werden u. U. nachträgliche Flächenbereitstellungen mit entsprechenden Zeitverzögerungen erforderlich. Im Hinblick darauf erscheint der Planfeststellungsbehörde hier die weitere Vorhaltung des (rechnerischen) Kompensationsüberhangs sachgerecht; dieser ist mit 0,449 ha auch nur vergleichsweise gering. Im Übrigen hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin in Aussicht gestellt, den Kompensationsüberhang im Sinne eines Ökokontos zu bevorraten, falls die überhängenden Flächen nicht für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.

Der Bayerische Bauernverband stellt mehrere Forderungen in Bezug auf die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahme A 1 / 2 A<sub>saP</sub>. So soll die Maßnahme im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1961, 1955 und 1954, Gemarkung Wallesau, nicht in der geplanten Form verwirklicht werden, sondern in Rechteckform (von Süden

nach Norden verlaufend) ausgestaltet werden. Die vorgesehene „Abwinkelung“ im nördlichen Teilbereich sei zu vermeiden. Es sei eine durchgehende Längsbewirtschaftung einschl. von Teilbereichen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1955 und 1954 sicherzustellen. Beeinträchtigungen der Land- und Forstwirtschaft würden hierdurch minimiert. Daneben beeinträchtige die auf Grundstück Fl.-Nr. 1961 mittels Sukzession zu entwickelnde Saumstruktur die angrenzende Nutzfläche erheblich. Diese Sukzessionsfläche sei deshalb an den westlichen Grundstücksrand zum Waldsaum hin zu verlegen. Durch Unkraut und Samenflug werde sonst eine unnötige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und ein zusätzlicher Aufwand (Unkrautbekämpfung, Düngung) provoziert. Außerdem werde die Maßnahmenfläche im nördlichen Bereich durch einen Weg durchkreuzt. Um die Beeinträchtigung für die landwirtschaftliche Nutzfläche so gering wie möglich zu halten, beantragt der Bayerische Bauernverband, die Teilmaßnahme östlich des Wirtschaftsweges (Fl.-Nrn. 1952 und 1953) zu streichen. Sollte dies nicht möglich sein, sei die dort vorgesehene dornenstrauchreiche Hecke an den Rand des Waldsaums zu verschieben. Alternativ könne diese Hecke entlang des angesprochenen Weges angelegt werden. Der Abstand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche wäre dann ebenfalls akzeptabel.

Diese Forderungen werden ebenso zurückgewiesen.

Die Zielsetzung der Maßnahme A 1 / 2 A<sub>saP</sub> wurde vorstehend bereits dargelegt. Um dieser gerecht zu werden, ist eine geeignete Größe und räumliche Lage der Fläche sowie eine entsprechende Ausgestaltung der Maßnahmenfläche mit Strukturelementen für die betroffenen Tierarten unabdingbar. Eine Arrondierung der Maßnahmenfläche entsprechend den dargestellten Wünschen (Herausnahme von Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1955 und 1954 sowie der Teilmaßnahme östlich des Wirtschaftsweges) würde - wie die höhere Naturschutzbehörde explizit bestätigt hat - den Lebensraumsansprüchen von Heidelerche und Neuntöter nicht mehr gerecht werden, insbesondere würde dadurch die Maßnahmenfläche nicht mehr die für die Heidelerche aus fachlicher Sicht notwendige Mindestarealgröße von 2 - 3 ha erreichen. Außerdem würde die mit dieser Arrondierung verbundene Verringerung von Grenzlinien sich auch negativ auf das ökologische Entwicklungspotential der Maßnahmenflächen an sich auswirken. Mit einer entsprechenden Änderung des Flächenzuschnittes würde im Ergebnis die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme vereitelt.

Gleiches gilt auch in Bezug auf die übrigen der geäußerten Ausgestaltungswünsche. Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1961 vorgesehene Saumstruktur ist u. a. zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensräume des Neuntötters und des Rebhuhns notwendig; auf sie kann nicht verzichtet werden. Durch diesen Saum erfolgt gleichzeitig auch eine Strukturanreicherung im direkten Anschluss an die landwirtschaftliche Flur, die in diese hinein wirkt. Bei der geforderten Situierung des Saumes im Waldrandbereich wäre dieser Effekt wegen der größeren Entfernung zu den östlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich geringer. Unabhängig davon vermag die Planfeststellungsbehörde mit der höheren Naturschutzbehörde keine spürbaren Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch die vorgesehene Situierung der Saumstruktur zu erkennen, insbesondere, da sich durch die vorgesehenen Pflegemaßnahmen (siehe u. a. S. 41 der Unterlage 12.0T) Ackerwildkräuter nicht flächig ausbreiten werden. Ein merklicher Einfluss auf die Erträge der angrenzenden Flächen und den zu leistenden Bewirtschaftungsaufwand ist deshalb nicht zu befürchten ist. Die vom Bayerischen Bauernverband daneben angesprochene dornenreiche Hecke im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1952 und 1953 ist gezielt als Brut- und Ansitzwarte für den Neuntöter und als Strukturelement für die Heidelerche eingeplant worden, worauf auch die höhere Naturschutzbehörde explizit hingewiesen hat. In der geplanten Lage dient sie überdies auch als Abgrenzungselement zwischen der landwirt-



schaftlichen Nutzung und der Kompensationsfläche. Diese ihr zgedachten Funktionen könnte die Hecke bei einer Situierung am westlich gelegenen Waldrand bzw. entlang des Wirtschaftsweges nicht oder nur in eingeschränktem Maß erfüllen. Die Hecke befindet sich nach der festgestellten Planung außerdem bereits ca. 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt; der nach Art. 48 Abs. 1 AGBGB gebotene Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen wird damit eingehalten. Auf Grund dessen sieht die Planfeststellungsbehörde von der geforderten Umsituierung der Hecke ab.

Der Bayerische Bauernverband weist außerdem darauf hin, dass von den Betroffenen die Überführungen für die GVS Mauk - Wernsbach und die GVS Wernsbach-Untersteinbach für nicht notwendig erachtet und deshalb abgelehnt würden. Beide Überführungsbauwerke verursachten einen nicht zu rechtfertigenden Landverbrauch und überhöhte Baukosten. Ein Lückenschluss der vorgesehenen Längswege entlang der Ortsumgehung hin zu einer durchgängigen Verbindung mit bituminöser Befestigung werde als ausreichend erachtet. Durch die geplanten Geländeauffüllungen werde die Charakteristik der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigt. Das AB/RHB 3-1 werde bei Entfall der Überführung für die GVS Wernsbach - Untersteinbach ebenso hinfällig.

Diese Sichtweise, die in etwas anderem Wortlaut auch von der Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen im Kreistag Roth vorgetragen wird, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Die in der Planung gewählte Lösung weist gegenüber der vom Bayerischen Bauernverband und der Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen im Kreistag Roth favorisierten Variante mehrere Vorteile auf. So können bei der Planlösung die GVS Mauk - Wernsbach sowie die GVS Wernsbach - Untersteinbach zum großen Teil auf der bestehenden Bundesstraßentrasse geführt werden. Bei der vorgeschlagenen Parallelstraßenlösung ist dies nur in einem wesentlich geringeren Umfang möglich. Zudem ist für eine GVS nach den RAS mindestens ein RQ 7,5 notwendig (d. h. eine Fahrbahn mit 5,50 m Breite zzgl. beidseitiger, jeweils 1,00 m breiter Bankette), in engen Kurvenbereichen muss die Fahrbahn zusätzlich aufgeweitet werden. Überdies muss eine GVS in Lage und Höhe den Trassierungsanforderungen der RAS genügen, um eine ausreichend sichere Verkehrsführung zu gewährleisten. Die geplanten Begleitwege, die nach dem Willen des Bauernverbandes zu Gemeindeverbindungsstraßen ausgebaut werden sollen, genügen diesen Anforderungen nicht; sie wurden entsprechend den RLW nach geometrischen, nicht nach fahrdynamischen Gesichtspunkten geplant. Würde man, den vorstehend beschriebenen straßenbaulichen Anforderungen folgend, abschnittsweise die entlang der Ortsumgehungstrasse verlaufenden Wirtschaftswegen mit dem für eine GVS notwendigen Ausbaustandard herstellen, würden in Bezug auf die GVS Mauk - Wernsbach in der Summe rund 500 m<sup>2</sup> mehr an Grundflächen als bei der planfestgestellten Lösung in Anspruch genommen werden, etwa 1.700 m<sup>2</sup> würden zusätzlich versiegelt werden. Dies kommt u. a. auch daher, dass die für eine GVS notwendige Höhentrasse hier die Anlegung von Straßendämmen bzw. Geländeschnitten notwendig machen würde. Hinzu kommt, dass bei einem entsprechenden Ausbau der betreffenden Wegeabschnitte zur GVS ein Blendschutzwall zwischen der GVS Mauk - Wernsbach und der Ortsumgehungstrasse zur Vermeidung von Irritationen für den Verkehr auf der Ortsumgehung bei Nacht erforderlich wäre. Daneben müsste auch noch die Einmündung der GVS in die St 2223 mit einer Linksabbiegespur ausgestattet werden, wodurch eine bereichsweise Aufweitung der St 2223 - mit der Folge einer weiteren Flächenneubeanspruchung - notwendig würde. In Bezug auf die GVS Wernsbach- Untersteinbach verhält es sich ähnlich; auch hier wäre für eine Parallelstraßenlösung ein größerer Flächenbedarf und eine zusätzliche Flächenversiegelung in Rechnung zu stellen, eine Blendschutzwall wäre auch hier - zumindest abschnittsweise - erforderlich. Die Pa-

parallelstraßenlösung wäre bei der GVS Wernsbach - Untersteinbach außerdem mit einem Zusatzeingriff in Waldflächen verbunden, da zwischen dem südlichen Ende des östlich der Ortsumgehung verlaufenden Begleitwegs bei Bau-km 3+250 und der RH 7 ein zum Lückenschluss erforderliches weiteres Straßenteilstück gebaut werden müsste, das in der festgestellten Planung nicht enthalten ist. Nicht zuletzt auf Grund der genannten Gesichtspunkte stellen sich auch die Kostenunterschiede der beiden Betracht kommenden Lösungen für die Führung der Gemeindeverbindungsstraßen im Verhältnis als überschaubar dar. In Bezug auf die GVS Wernsbach - Untersteinbach ist zudem zu berücksichtigen, dass ohne ein Überführungsbauwerk auf einer Streckenlänge von annähernd 3 km keine Möglichkeit mehr bestünde, die B 2 mit Fahrzeugen zu queren. Hierdurch ergäben sich insbesondere für die Eigentümer der im Umfeld der Ortsumgehungstrasse liegenden Grundstücke noch deutlich größere Umwege, ebenso für Naherholungssuchende und sonstige Anlieger. Es lässt sich daher festhalten, dass die Planlösung - vor allem durch die hier geringere Beanspruchung von Privatgrund und den geringeren Eingriff in den Naturhaushalt - sich im Ergebnis als schonender für öffentliche und private Belange erweist als die vorgeschlagene Alternative, auch wenn einzelne Betroffene durch die gewählte Lösung stärker als im Rahmen der Alternativlösung tangiert sein mögen.

Was das angesprochene AB/RHB 3-1 anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Beckenanlage ausschließlich der Reinigung und gedrosselten Ableitung des von Bau-km 2+455 bis 3+760 der Ortsumgehung stammenden Oberflächenwassers (einschl. der Rampen der AS Wernsbach) dient, so dass auch ein Entfall des Überführungsbauwerks die Beckenanlage nicht entbehrlich machen würde. Im Hinblick auf die aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Reinigung und gedrosselte Ableitung des Straßenoberflächenwasser (siehe die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.7.3) kann auch keine Rede davon sein, dass die für die Beckenanlage notwendige Grundinanspruchnahme einer Rechtfertigung entbehrt.

In Bezug auf die im Bereich der GVS Mauk - Wernsbach vorgesehenen Geländeauffüllungen ist auszuführen, dass die kritisierte Beeinträchtigung der Charakteristik der Kulturlandschaft in erster Linie vom neuen Straßenkörper und dem plangegegenständlichen Überführungsbauwerk der GVS Mauk - Wernsbach ausgeht. Die angesprochenen Geländeauffüllungen führen demgegenüber zu einer optischen und schalltechnischen Abschirmung der Straße(n) und des Bauwerks gegenüber den umliegenden Siedlungen und binden die technischen Bauwerke in die Landschaft ein. Die höhere Naturschutzbehörde hat zudem bestätigt, dass die Auffüllungsflächen nach der festgestellten Planung landschaftsgerecht gestaltet und bepflanzt werden, so dass zwar mit einer Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen ist, die primär jedoch aus der Errichtung der Straßenbestandteile selbst folgt. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung der Landschaftscharakteristik durch die Geländeauffüllungen vermag die höhere Naturschutzbehörde deshalb nicht zu erkennen. Sie stellt vielmehr fest, dass die Geländeauffüllungen mit der vorgesehenen landschaftsgerechten Gestaltung (vgl. Unterlage 12.2 Blätter 2T und 3T) insgesamt zu einer Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im unmittelbaren Straßenumfeld führen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Übrigen wurde mit der Nebenbestimmung unter A. 3.5 verfügt, dass die im Bereich von Mauk östlich der Ortsumgehungstrasse vorgesehene Geländeauffüllung, soweit sich auf Flächen geplant ist, die sich nicht bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden, nur mit ausdrücklichem Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer vorgenommen werden darf. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Auffüllung hauptsächlich der Deponierung von im Rahmen des Vorhabens anfallenden Überschussmassen dient und nur als Nebeneffekt einen Lärm- und Sichtschutz für Mauk mit sich bringt, für den es aber mangels dortiger Überschreitungen der einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch ohne die Auffüllung (vgl. dazu die Aus-

führungen unter C. 3.3.4.1.4) keine rechtliche Rechtfertigung gibt, so dass sie nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen mit diesem Beschluss festgesetzt werden kann. Sollten diese nicht mit der Beanspruchung ihrer Grundstücke zum Zwecke der genannten Geländeauffüllung einverstanden sein, so hat der Vorhabensträger für eine Beseitigung der überschüssigen Massen auf anderem Weg zu sorgen; die Auffüllung kommt dann insoweit nicht zur Ausführung. Im Bereich des Überführungsbauwerkes für die GVS Wernsbach - Untersteinbach sind keine Geländeauffüllungen vorgesehen (vgl. die Darstellungen in Unterlage 7.1 Blatt 6T).

Der Bayerische Bauernverband weist überdies darauf hin, dass für die Erschließung der Beckenanlage AB/RHB 0-2 ein separater Weg vorgesehen ist, der nach der Planung über die Grundstücke Fl.-Nrn. 1500 und 1503, Gemarkung Wallesau, verläuft. Er fordert, die Einmündung dieses Weges in die St 2223 entfallen zu lassen und den Weg in Richtung Westen zur nächsten Wegeeinmündung zu verlängern. Hierdurch lasse sich eine Einmündung einsparen. Die Zusammenfassung der Einmündungen trüge zur Verringerung des Landverbrauches und zur Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht. Durch die gewünschte Verlängerung des neu zu bauenden öffentliche Feld- und Waldweges (Ifd. Nr. 1.14.03 der Unterlage 7.2T) würde ein bisher nicht beanspruchter Geländestreifen zwischen den beiden vorgesehenen Einmündungen in Anspruch genommen. Es ergäbe sich zwar im Bereich der dann entfallenden Einmündung eine Flächensparnis in Höhe von ca. 100 m<sup>2</sup>. Im Gegenzug entstünde aber auf den westlich anschließenden Flächen ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von ca. 450 m<sup>2</sup>. Insgesamt führt diese Lösung damit gegenüber der festgestellten Planung zu einem Mehrverbrauch an Flächen, von einer stärkeren Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen kann keine Rede sein.

### 3.3.8.2 *Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben*

Von mehreren Einwendern wird die Gefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebs infolge der Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme selbst bzw. durch die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Flächen während der Bauphase geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 1 LwG ergibt.

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Eine gegebene - langfristige - Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 - 4 C 25.90, 4 ER 302.90 - juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenz-

fähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, Gz. IIB2-43540-001/94).

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte bzw. 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb (z. B. einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden grundsätzlich - jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen - als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießt (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.04.1997, BVerfGE 95, 267; BayVGh, Beschluss vom 14.08.2002, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen von landwirtschaftlichen Betrieben außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.1997, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295; BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, VGHE 58, 155/164; BayVGh, Urteil vom 24.11.2010 - 8 A 10.40011 - juris). Nach den Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z. B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z. B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann z. B. bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe bzw. Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabensbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die o. g. Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der - langfristigen - Existenzfähigkeit stellt, vor bzw. auch nach der Flächeninanspruchnahme (noch) erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn.

Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebes wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie bzw.
- der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
- die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung

nicht mehr erwirtschaftet werden.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte eine Eigenkapitalbildung von 5.000 - 8.000 € / Jahr verbleiben. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, sie ist unter anderem von der Betriebsgröße abhängig. Von einem existenzfähigen Betrieb kann man ab einem Jahresgewinn von rund 30.000 – 35.000 € ausgehen (Quelle: Buchführungsergebnisse landwirtschaftlicher Betriebe 2009/2010).

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295).

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Planvorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, so handelt es sich um einen Umstand, der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzge-

fährdung eine wichtige Rolle (vgl. dazu im Übrigen C. 3.4.1.3). Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629). Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff - insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat - einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urteile vom 11.01.2001, NVwZ 2001, 1154, und vom 05.11.1997, UPR 1998, 149).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust. Das Problem entsteht also erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben gegebene Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eigestellt. Die Bereitstellung von geeignetem Ersatzland durch den Vorhabensträger lässt u. U. allerdings die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen oder kann diese sogar komplett abwenden.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde vorliegend anhand der vorstehend aufgezeigten Kriterien unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth auf Grund der von den Betroffenen im Anhörungsverfahren gemachten Angaben näher überprüft. Voraussetzung für die Überprüfung der Existenzgefährdung war, dass der Betroffene seine Einwendungen entsprechend konkretisiert hat und auch sonst seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Hinsichtlich zweier Haupterwerbsbetriebe wurde vom Vorhabensträger zusätzlich Dipl.-Ing. (FH) Andreas Donhauser, Walsdorf, ein für Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, mit einer gutachterlichen Überprüfung der Frage der Existenzgefährdung dieser Betriebe durch das Vorhaben und sowie der Prüfung der Geeignetheit von dem Vorhabensträger zur Verfügung stehendem Ersatzland zur Abwendung von Existenzgefährdungen beauftragt. Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Letztendlich hat sich gezeigt, dass nach den vorgenannten Beurteilungskriterien durchaus einigen Betriebe wirtschaftliche Nachteile entstehen werden, aber eine wirkliche Gefährdung der Existenz von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben durch die Gestellung von geeignetem, in der Hand des Vorhabensträgers befindlichem Ersatzland abgewendet werden kann. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen unter C. 3.4.2 wird verwiesen.

Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft der angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. In der Summe kommt diesen Belangen aber weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabensträgers zu.

### 3.3.8.3 *Landwirtschaftliches Wegenetz / Umwege*

Durch den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach werden verschiedene Wegeverbindungen durchtrennt, die derzeit im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung genutzt werden. Um die Erreichbarkeit der im Umfeld der Ortsumgehungstrasse liegenden Grundstücke über öffentliche Straßen und Wege auch nach Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, sieht die Planung insgesamt eine ausreichende Zahl von Kreuzungen und Ersatz- und Anwendungswegen vor. Sie beinhaltet neben mehreren Straßenüberführungen über die Ortsumgehung (St 2223, GVS Mauk - Wernsbach, RH 7, GVS Wernsbach - Untersteinbach) insbesondere zahlreiche neue öffentliche Straßen- und Wegestücke (siehe dazu insbesondere lfd. Nrn. 1.13.01 ff, 1.14.01 ff. und 1.23.01 ff. der Unterlage 7.2T sowie die Darstellungen in den einzelnen Blättern der Unterlage 7.1). Bei der Ergänzung bzw. Anpassung des Wegenetzes wurde besonderer Wert darauf gelegt, abgeschnittene Wegeverbindungen ohne unzumutbare Umwege wieder an das Straßennetz anzubinden und entsprechende Nachteile gering zu halten. Die Erschließung der nicht dauerhaft beanspruchten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt dadurch insgesamt sichergestellt. Dies gilt weitestgehend auch während der Bauzeit; zeitweise Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts sind aber nicht auszuschließen, da im Zuge der Bauphase Sperrungen von Straßen, Wegen und Grundstückszufahrten unvermeidlich sind. Der Vorhabensträger hat aber explizit zugesagt, baustellenbedingte Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zudem die Zusage abgegeben, Straßensperrungen mittels Pressemitteilungen bekannt zu geben und Wegesperrungen bzw. Sperrungen von Grundstückszufahrten, die zu Beeinträchtigungen führen könnten, mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern abzusprechen. Hierdurch ist zumindest gewährleistet, dass sich die Betroffenen rechtzeitig auf Einschränkungen einstellen können und von diesen nicht unvermittelt betroffen werden.

Zulasten des Vorhabens ist dennoch in die Abwägung einzustellen, dass in Einzelfällen, je nach individuell gewünschter Fahrbeziehung, während und insbesondere nach Ende der Bauarbeiten unterschiedlich lange Mehrwege entstehen. Auf Grund dessen weist auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach darauf hin, dass durch die mit dem Vorhaben verbundene Zerschneidung der Flurlagen östlich von Wernsbach und die vorgesehene Anbindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen an die neue Wegesituation sich gewisse, auf Dauer angelegte Erschwernisse für die Landnutzer ergeben. Diese potentiellen Um- bzw. Mehrwege und Bewirtschaftungerschwernisse sind indes nicht von solchem Gewicht, als dass sie die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass vom Baubeginn bis ca. Bau-km 1+800 wegen der bestehenden Bundesstraßentrasse die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Straße schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt voneinander getrennt werden. Um die jeweils auf der anderen Seite der Straße liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind teilweise schon jetzt Mehrwege in Kauf zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege

gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert dabei nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen dennoch auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, BayVBl. 1999, 634). Im Hinblick darauf muss festgestellt werden - soweit die Interessen der Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen insoweit durch Planung beeinträchtigt werden -, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen (siehe insbesondere unter C. 3.2) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von den evtl. entstehenden Erschwernissen verschont zu werden. Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das zuvor Gesagte ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabens-träger abgegebenen Zusagen mit der festgestellten Planung auch dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werde durch die Unterbrechung kommunaler land- bzw. forstwirtschaftlicher Erschließungsstraßen und Wege behindert und der Vorhabensträger sei deshalb zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden, insgesamt auch ausreichend Rechnung getragen. Soweit in diesem Zusammenhang Entschädigung in Geld gefordert wird, ist dies zurückzuweisen, da insoweit - wie bereits dargelegt - keine rechtliche Grundlage besteht, dem Vorhabensträger derartiges aufzuerlegen. Der Forderung des Bauernverbandes, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen, wird mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ebenso hinreichend entsprochen; der Vorhabensträger hat die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen im Endzustand zudem auch nochmals explizit zugesagt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach fordert, die Wegstrecke zwischen dem südlichen Ende des Wegs lfd. Nr. 1.14.13 der Unterlage 7.2T und der Wegeeinmündung in die RH 7 (lfd. Nr. 1.23.26 der Unterlage 7.2T) auszubauen, um hier östlich der Ortsumgehung eine durchgängige Verbindung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge herzustellen.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Für den betreffenden öffentlichen Feld- und Waldweg (derzeit Fl.-Nr. 2051/3) wird in den Bereichen, in denen er mit dem Vorhaben überbaut wird, als Ersatz östlich der Ortsumgehungstrasse ein straßenparallel verlaufender Wirtschaftsweg angelegt (lfd. Nr. 1.14.13 der Unterlage 7.2T). Zwischen dem südlichen Ende des neuen Weges und der Einmündung in die RH 7 wird der bestehende Weg im Zuge des Vorhabens hingegen nicht verändert; lediglich der Einmündungsbereich in die RH 7 wird auf kurzer Länge baulich angepasst (lfd. Nr. 1.23.26 der Unterlage 7.2T). In dem genannten Wegeabschnitt entsteht folglich durch das gegenständliche Vorhaben keine nachteilige Veränderung, die im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Problembewältigung zu



behandeln wäre, so dass vorliegend keine Handhabe für die Planfeststellungsbehörde besteht, eine Ertüchtigung des Weges oder dgl. vom Vorhabensträger zu verlangen. Sofern das angesprochene Wegestück nicht den Anforderungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzer entspricht, obliegt es daher dem nach Art. 54 Abs. 1 BayStrWG für diesen Wegeabschnitt originär zuständigen Straßenbaulastträger, ggf. für einen ausreichenden Ausbaustandard des Weges außerhalb der Planfeststellung zu sorgen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach nimmt außerdem daran Anstoß, dass der geplante Wededurchlass bei Bau-km 2+454 nur für einen Gehweg ausgebaut wird. Um die Anbindung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke östlich der Trasse zu gewährleisten und Umwege zu vermeiden, sei dieser Durchlass auch für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auszubauen.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde ebenso nicht. Zum einen handelt es sich bei dem mit dem angesprochenen Durchlass zukünftig unterführten Weg (Ifd. Nr. 1.19.04 der Unterlage 7.2T) derzeit lediglich um einen Privatweg, an dem kein allgemeines Benutzungsrecht (Gemeingebrauch i. S. v. Art. 14 BayStrWG) besteht, so dass ein größer dimensionierter Durchlass alleine noch keinen Nutzen für die Allgemeinheit erbrächte. Zum anderen müsste, um eine für den öffentlichen Verkehr nutzbare Unterführung mit einem ausreichenden Lichtraumprofil zu schaffen, die Gradienten der Ortsumgehungen hier um ca. 2 m angehoben werden (der Durchlass befindet sich bereits an einem Gradientenhochpunkt). Hierdurch würden Folgeanpassungen an der Höhenlage der Ortsumgehungen auf mind. 1,5 km Länge sowie der Höhenlage der RH 7 auf der gesamten Anpassungslänge der Straße und am Überführungsbauwerk an der AS Wernsbach notwendig. Bedingt durch die sich mit der veränderten Höhenlage vergrößernden Höhen der Straßendämme und die deshalb notwendigen breiteren Aufstandsflächen der Dämme würden sämtliche Amphibiendurchlässe, die im Bereich der Wegquerung vorgesehen sind, deutlich länger werden. Dies würde sich negativ auf deren Attraktivität für die betroffenen Tierarten auswirken und ist deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten. Daneben würde auch der Landverbrauch für das Vorhaben wegen der bereichsweise breiteren Straßendämme erheblich größer werden, die Kosten für die Umsetzung des Vorhabens würden ebenso nicht unmerklich steigen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtfertigen diese Nachteile nicht den mit dem geforderten Ausbau des Durchlasses erreichbaren Gewinn. Unabhängig davon ist eine weitere Quermöglichkeit der Ortsumgehungen an der betreffenden Stelle im Hinblick auf das nach der festgestellten Planung zu errichtende Wegenetz auch unter Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Landnutzer nicht zwingend geboten. Die mit dem Vorhaben verbundenen Um- bzw. Mehrwege und Bewirtschaftungsschwernisse erscheinen im Ergebnis - wie bereits angeklungen - auch ohne einen Ausbau des Durchlasses als noch erträglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach fordert daneben, eine geeignete Verbindung zwischen den Wegen Ifd. Nrn. 1.14.10 und 1.14.08 der im Jahr 2010 ausgelegten Unterlage 7.2 herzustellen. Dieser Forderung ist der Vorhabensträger im Rahmen der eingebrachten 1. Tektur nachgekommen (siehe Unterlage 7.1 Blatt 3T)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hält eine Flurneueordnung oder Maßnahmen zur Zusammenlegung und Neuordnung der Restflächen, die durch die Zerschneidung der Ackergewanne östlich von Wernsbach und westlich von Mauk entstehen, für dringend nötig.

Der Vorhabensträger hat in Aussicht gestellt, kleinere Grenzanpassungen und Zusammenlegungen nach Möglichkeit im Rahmen des freihändigen Grunderwerbs zu tätigen und Restflächen, die auf Grund ihrer geringen Größe nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können, auf Wunsch zu erwerben. Eine Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG) beabsichtigt er aber nicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es ebenso als zweifelhaft, dass bei der plangegenständlichen Maßnahme ländliche Grundstücke in so großem Maße in Anspruch genommen werden, dass ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden sollte. Dies kann aber offengelassen werden, da es nicht in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde liegt, eine Unternehmensflurbereinigung zu beantragen. Dies ist ausschließlich Sache der Enteignungsbehörde (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

#### 3.3.8.4 *Beweissicherung an vorhandenen Straßen und Wegen*

Der Bayerische Bauernverband fordert, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen, da durch den Baustellenverkehr erhebliche Schäden daran zu erwarten seien und die Schadensbehebung zu Lasten der Vorhabensträgerin zu erfolgen habe.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor Baubeginn zusammen mit dem ausführenden Bauunternehmen und den Baulastträgern bzw. den Eigentümern der benötigten Zufahrtswege eine Begehung dieser durchzuführen und den bei der Begehung vorgefundenen Zustand zu dokumentieren. Durch die Baumaßnahme verursachte Beschädigungen am bestehenden Straßen- und Wegenetz wird der Vorhabensträger nach seiner Zusage auf seine Kosten beseitigen. Der Forderung ist damit Rechnung getragen.

#### 3.3.8.5 *Vorübergehend beanspruchte Flächen*

Bzgl. der nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt der Bayerische Bauernverband, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung. Für die betroffenen Grundstücke sei vorher eine ordnungsgemäße Beweissicherung, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Entschädigungsansprüche bzgl. vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen zu lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wieder herzustellen. Auch wenn damit der Forderung teilweise nicht Rechnung getragen wird, erscheint diese Vorgehensweise dennoch sachgerecht. Ein vernünftiger Grund, warum zwingend der Vorhabensträger selbst die notwendigen Rekultivierungsarbeiten übernehmen sollte, ist - zumal auch seine personellen Ressourcen begrenzt sind - nicht erkennbar. Forderungsgemäß hat der Vorhabensträger dagegen eine Beweissicherung der vorübergehend beanspruchten Grundstücke zugesagt; durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden wird er nach Abschluss der Baumaßnahme regulieren.

Der Bayerische Bauernverband beantragt für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen außerdem, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses zu gewähren hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Eine derartige Haftungsfreistellung würde im Endeffekt zu einer weitreichenden schadensurheber- und verschuldensunabhängigen "Garantiehafteung" des Vorhabensträgers führen, für welche die fernstraßenrechtliche Planfeststellung keinen Raum bzw. keine rechtliche Grundlage bietet und u. U. - etwa bei bislang nicht bekannten Altlasten - auch zu einer nicht gerechtfertigten Belastung des Vorhabensträgers mit Sanierungskosten führen würde. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen muss sich daher auch im Rahmen der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einzelfallbezogen nach den allgemeinen bodenschutzrechtlichen Vorschriften richten. Es ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt werden. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme zu regulieren; dies umfasst auch baubedingte Verschmutzungen. Im Zusammenwirken mit der bzgl. der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zugesagten Beweissicherung ist dem berechtigten Interesse, von Bodenverunreinigungen u. ä. infolge der Straßenbauarbeiten verschont zu werden, damit auch ohne die gewünschte Haftungsfreistellung in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

#### 3.3.8.6 *Schadlose Entwässerung*

Vom Bayerischen Bauernverband wird gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann. Inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die festgestellte Planung aus fachlicher Sicht überprüft und unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen keine Bedenken dagegen vorgebracht (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.3). Insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowie der benutzten Vorfluter geäußert; solche liegen unter Berücksichtigung der im Vergleich eher geringen Einleitungsmengen, die unter A. 4.3.2.1 festgeschrieben wurden, auch fern. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Hinblick darauf keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bzw. weiterer Entwässerungseinrichtungen. Die Forderung ist deshalb zurückzuweisen.

#### 3.3.8.7 *Drainageanlagen*

Der Bayerische Bauernverband fordert, berührte Drainageanlagen unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern bzw. -bewirtschaftern funktionsfähig umzugestalten.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, Drainagen, die vor Beginn der Baumaßnahme als funktionsfähig festgestellt wurden und nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr funktionieren, mittels Ersatzleitungen wieder herzustellen. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

Aus Gründen der Praktikabilität hat der Vorhabensträger im Rahmen seiner Erwidernngen zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen gebeten, vorhandene Drainagen der Straßenbauverwaltung vor Baubeginn mitzuteilen, um eine gemeinsame Bestandsaufnahme durchführen zu können. Dies erscheint der Planfeststellungsbehörde sachgerecht. Die Einwender haben diese Erwidernngen von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit der Benachrichtigung über den Erörterungstermin erhalten, so dass ihnen dieses Anliegen des Vorhabensträgers bekannt ist. Die Planfeststellungsbehörde geht davon

aus, dass über derartige Details aber ohnehin auch im Rahmen der vom Vorhabensträger durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen gesprochen werden wird, so dass er spätestens hier - und damit noch rechtzeitig vor Baubeginn - von evtl. vorhandenen Drainagen erfährt.

#### 3.3.8.8 *Vorhandene Grenzzeichen*

Der Bayerische Bauerverband meint auch, vor Beginn der Baumaßnahmen sei dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Vorhabensträgers sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat diesbzgl. dargelegt, dass er eine Bestandsaufnahme von Grenzsteinen nicht durchführen wird, da nach Abschluss der Bauarbeiten die Grundstücksgrenzen entlang der gegenständlichen Straßen- und Wegeabschnitte durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (früher: Vermessungsamt) ohnehin neu vermessen werden. Da durch diese Neuvermessung gleichzeitig auch sichergestellt ist, dass die notwendigen neuen Grenzzeichen hergestellt werden, hält auch die Planfeststellungsbehörde eine Bestandsaufnahme wie gefordert für entbehrlich. Soweit die Forderung auf etwaige Beschädigungen im Bereich von privateigenen Flächen während des Bauablaufs abzielt, die nach den festgestellten Unterlagen nicht für das Vorhaben beansprucht werden, ist darauf hinzuweisen, dass dortige Bautätigkeiten o. ä. nicht von der Genehmigungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst werden. Für entsprechende Schäden hat der jeweils Verantwortliche Schadensersatz nach deliktsrechtlichen Grundsätzen zu leisten. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage dafür, in der Planfeststellung schon im Vorhinein diesbzgl. Festlegungen zu treffen. Letzteres gilt auch in Bezug auf evtl. Schäden an Grenzzeichen im Bereich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen. Dortige Beschädigungen hat der Vorhabensträger als mit plangegenständlichen Grundinanspruchnahme verbundene Folge außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen (vgl. Art. 39 Abs. 4 und Art. 11 BayEG).

#### 3.3.9 **Forstwirtschaft**

Von dem Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch den Bau der Ortsumgehung verursachten Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch sind die Überbauung und Versiegelung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens unvermeidbar. Es werden insgesamt etwa 9,14 ha Wald i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet. Rund 1,59 ha der zu rodenden Fläche liegen innerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen auf dem Gebiet der Stadt Roth. Schutz-, Bann- und Erholungswald oder ein Naturwaldreservat sind von der Rodung nicht betroffen. Den betreffenden Waldflächen kommt nach dem aktuellen Wald funktionsplan auch keine besondere Bedeutung zu.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Wald funktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch

oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die plangegenständliche Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG stehen nicht entgegen. Es ist insbesondere im Hinblick auf die trotz des Flächenumfanges noch vergleichsweise geringe Eindringtiefe der vorgesehenen Rodung nicht erkennbar, dass diese dem geltenden Waldaktionsplan widersprechen oder seine Ziele gefährden könnte. Die Erhaltung des Waldes verdient auch nicht den Vorrang vor den unter C. 3.3 aufgeführten, für das Vorhaben sprechenden Gründen. Vielmehr kommt hier den für die Umsetzung des Vorhabens streitenden Belangen unter Einstellung aller maßgeblichen Gesichtspunkte ein deutlich höheres Gewicht zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Stabilität des verbleibenden Bestands von der Rodungsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird und die festgestellte Planung zudem eine Unterpflanzung der angeschnittenen Waldränder mit Laubbäumen (3 m Vorpflanzung und 2 m Unterpflanzung) vorsieht. Mit letzterer werden stufig aufgebaute Waldmäntel angelegt, welche im Bereich der neu entstehenden Waldränder Schutz vor Windwurf und Sonnenbrand bieten, die Regenerierung des Bestandsinnenklimas fördern sowie einer Veränderung des Waldinnenklimas entgegen wirken.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen - und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet - dargestellt und bewertet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang noch einmal, dass eine Beeinträchtigung der an die Ortsumgehung angrenzenden Waldflächen durch Streusalz im Winter nicht zu erwarten ist, da das im Straßenoberflächenwasser gelöste Salz mit dem Spritz- bzw. Schmelzwasser in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen gelangt und über diese den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt wird.

Um die Flächensubstanz des Waldes innerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen entsprechend dem Ziel B IV 4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg zu erhalten, sieht die festgestellte Planung für die im Verdichtungsraum im Umfang von 1,59 ha verloren gehenden Waldflächen im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 3 / W 1 eine Waldneugründung von insgesamt 2,99 ha bei Dietersdorf (Stadt Schwabach) vor. Diese liegt vollständig innerhalb des großen Verdichtungsraums. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Erlaubnis wird ebenso von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben. Insbesondere werden durch die Waldneugründung keine wesentlichen Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet. Die in der strukturarmen Flur nördlich von Dietersdorf vorgesehene Maßnahme wirkt sich durch die konkret vorgesehene Ausgestaltung vielmehr fördernd auf diese Belange aus. Eine Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft ist deshalb ebenso nicht zu erkennen. Wegen der vorgesehenen Abstände bzw. Pufferstreifen zu den umliegenden Grundstücken (siehe Unterlage 12.2 Blatt 9T) sind auch keine erheblichen Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu besorgen. Die neuen Waldränder halten einen Abstand von wenigstens 7 m zur nächsten Grundstücksgrenze einhalten, wodurch gleichzeitig auch die in Ziffer 2.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom

04.02.2015, Gz. F1-7711.6-1/22 - Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) - als Orientierungshilfe genannten Grenzabstände zu Acker- und Grünland gewahrt werden. Lediglich zu dem in Süden bzw. Westen an die Aufforstung angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 75 hält der neue Waldrand keinen solchen Abstand ein. Dies beruht jedoch darauf, dass sich diese Fläche schon im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindet, so dass insoweit evtl. eintretende Nachteile im Ergebnis - da der Vorhabensträger dies selbst so geplant hat - ebenso rechtlich unerheblich sind.

Waldflächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, werden nach Ende der Bauarbeiten wieder aufgeforstet (siehe Maßnahmenblatt zur Schutzmaßnahme S 3 in Unterlage 12.0T sowie lfd. Nrn. 6.25.01 - 6.25.20 der Unterlage 7.2T).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat sich aus forstfachlicher Sicht mit der plangegenständlichen Ersatzaufforstung im Zuge der Maßnahme E 3 / W 1 einverstanden erklärt. Es hat lediglich gefordert, die Umsetzung der Aufforstung den standörtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit einem hohen Anteil an Eichen zu realisieren. Auf der zur Aufforstung vorgesehenen, ebenen Hochfläche bietet sich die Eiche als stabile Baumart an (auch die geplanten Totholzanteile seien hier langfristig gut zu realisieren), durchaus mit einem deutlichen Mischungsanteil von Buche. Das Amt schlägt deshalb vor, bei der Ausführungsplanung das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth frühzeitig einzubinden. Der Vorhabensträger hat dem entsprechend die Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem letztgenannten Amt zugesagt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hatte in Bezug auf die ursprüngliche Fassung der Planfeststellungsunterlagen vorgebracht, aus den vorliegenden kartenmäßigen Darstellungen seien die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen nur sehr schwer erkennbar, weshalb gebeten werde, eine diesbzgl. Übersichtskarte zu erstellen, aus der die als Rodung dargelegten Flächen eindeutig erkennbar seien.

Unabhängig davon, dass das Amt diese Kritik in Bezug auf die festgestellte Fassung der Planunterlagen nicht mehr wiederholt hat, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass die Kritik sich insoweit erledigt hat, besteht kein Anlass, diesem Anliegen entsprechend vom Vorhabensträger weitere Unterlagen anzufordern. Die Rodungsflächen lassen sich in einer Gesamtschau der Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 14.1 und 14.2T) sowie der Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 12.1) hinreichend genau nachvollziehen. Eine zeichnerische Darstellung in der gewünschten Form ist zudem im Rahmen von Planfeststellungsunterlagen auch nicht üblich, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingeführten "Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau" (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011, sehen eine solche nicht vor.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bzgl. der vorübergehend beanspruchten Waldflächen im Rahmen der Bauüberwachung eine Kontrolle der dortigen Bauarbeiten fordert, hat der Vorhabensträger dies zugesagt.

Hinsichtlich der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, zu gewährleisten, dass die Anbindung der Forstwege an das vorhandene Wegenetz durch den Bau der Ortumgehung nicht beeinträchtigt wird, hat der Vorhabensträger zugesagt, die bestehenden Anbindungen der Forstwege während der Baudurchführung weitmöglichst aufrechtzuerhalten. Er hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass die Forstwege auch nach Ende der Bauarbeiten alleamt an das übrige Straßen- und Wegenetz angebunden sein werden.

Die aufgezeigten Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Forstwirtschaft entfallen im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Auf Grund der geplanten Wiederaufforstung und der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

### 3.3.10 Fischerei

Zu dem öffentlichen Belang der Fischerei haben der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - sowie der Fischereiverband Mittelfranken e. V. Stellung genommen.

Der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - fordert, es müsse gewährleistet sein, dass der mit den geplanten Einleitungen in Gewässer verbundene Oberflächenwassereintrag von den Vorflutern noch so abgebaut werden kann, dass für die Fischerei keine Schädigungen zu befürchten seien. Das sei in aller Regel dann der Fall, wenn die Regenentlastungsbauwerke ausreichend dimensioniert seien.

Wie unter C. 3.3.7.3 bereits dargelegt, hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg explizit bestätigt, dass die die beantragten Gewässereinleitungen den sich aus § 57 und § 60 WHG ergebenden Anforderungen entsprechen. Die einschlägigen Maßgaben für die Einleitungen in die Gewässer können mittels der geplanten Sedimentationsanlagen mit einer Oberflächenbeschickung von  $< 9 \text{ m/h}$  bei einem maßgeblichen Regenereignis  $r_{15; n=1}$  und einem Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m eingehalten werden. Das Wasserwirtschaftsamt hat zudem ausdrücklich bestätigt, dass durch die plangegenständlichen Niederschlagswassereinleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der betroffenen Oberflächengewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung fischereilicher Belange ist deshalb durch die erlaubten Einleitungen ebenso nicht zu erkennen. Hinsichtlich der Regenentlastungsbauwerke ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese - wie die vorgesehenen Abwasseranlagen allgemein - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG). Dem Vorhabensträger wurde unter A. 4.3.2.10 außerdem aufgegeben, die Ausführungsplanungen für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vor Baubeginn abzustimmen, so dass eine evtl. fehlerhafte Dimensionierung der Notüberläufe und dgl. in der Ausführungsplanung noch vor Baubeginn auffallen würde und ggf. entsprechend korrigiert werden könnte.

Der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - weist außerdem darauf hin, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthalten dürfe. Dies wird durch die plangegenständlichen Absetz- und Rückhaltebecken auch sichergestellt; dort werden vom Niederschlagswasser mitgeführte Schmutzstoffe sowie Leichtflüssigkeiten zurückgehalten. Diese Beckenanlagen können auch bei Unfällen evtl. auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, so dass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können, bevor sie in Kontakt mit den Vorflutern kommen (vgl. auch diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.1.4.4.1).

Hinsichtlich der vorgesehenen neuen Wellstahldurchlässe am Maukbach und Wernsbach hat der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - mitgeteilt, es bestünden keine Einwände, wenn folgendes beachtet würde: Bei Bauausführung in offener Grube sei darauf zu achten, dass durch Gewässerab-

dämmung dem unterliegenden Bachlauf nicht so viel Wasser entzogen werde, dass es zu einer Gefährdung der in diesem Gewässer lebenden Fischarten komme bzw. eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich sei. Von Flussumleitungen, Wasserabsenkungen und vom Baubeginn sei der betroffene Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig zu informieren. Während der Bauzeit sei strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in die Fließgewässer gelangen. Technisch nicht erforderliche Auspflasterungen des Flussbettes und der Ufer sollten unterbleiben. Ein naturnaher Ausbau sei anzustreben. Nachweisliche Minderungen und Behinderungen des Fischereiausübungsrechts seien ggf. zu entschädigen. Durchlässe seien unterhalb der Gewässersohle einzubauen (ca. 20 - 30 cm), damit sich an den Enden kein Gewässerabsturz bilden könne, Substrat in die Durchlässe eingeschwemmt werde und so die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibe.

Die Beachtung dieser Maßgaben hat der Vorhabensträger im Rahmen seiner Erwidern zur Stellungnahme des Bezirks Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - zugesagt.

Der Fischereiverband Mittelfranken e. V. fordert sicherzustellen, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine fischereischädlichen Stoffe in umliegende Fließ- und Stillgewässer gelangen. Dies hat der Vorhabensträger ebenso zugesagt. Zudem verwenden nach der festgestellten Planung die Baufahrzeuge nur biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der vorhandenen Bäche und Gräben ebenso nicht gelagert (siehe Ziffer 4.2.4 der Unterlage 12.0T).

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt damit nur geringes Gewicht gegen die Planung zu, welches deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellt.

### **3.3.11 Jagdwesen**

Die Jagdgenossenschaft Wernsbach- Mauk - Obermauk befürchtet durch den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach bzgl. des Jagdreviers Wernsbach - Mauk wirtschaftliche Schäden durch schlechtere Verpachtungsmöglichkeiten, niedrigere Pachteinahmen und daraus resultierende Probleme bei der Finanzierung ihrer Aufgaben, sowie eine deutliche Erhöhung der Zahl von überfahrenen Tieren. Sie fordert deshalb zur Geringhaltung von Schäden eine Zäunung von gefährlichen Stellen, notfalls der gesamte Strecke, außerdem Maßnahmen, die das Wild vom Überqueren der Straße abschrecken (z. B. Reflektoren) sowie eine Bepflanzung der Straßenränder mit Arten, die vom Wild nicht angenommen werden. Die finanziellen Nachteile der Jagdgenossenschaft seien zu entschädigen.

Die festgestellte Planung sieht vor, etwa vom nördlicheren der beiden Einzelanwesen an der B 2 zwischen Mauk und Wernsbach bis zum Bauende Wildschutzzäune entlang der Straßentrasse zu errichten (siehe lfd. Nrn. 2.14.01 - 2.14.04 der Unterlage 7.2T). Dies beruht darauf, dass nach zutreffender Einschätzung des Vorhabensträgers durch die in diesem Bereich nahen Waldflächen das größte Risiko für einen Wildwechsel besteht. Der Forderung der Jagdgenossenschaft wird damit hinreichend Rechnung getragen. Südlich des genannten Bereiches verläuft die Ortsumgehung auf bzw. nahe an der bestehenden Bundesstraßentrasse entlang, so dass hier keine merkliche Erhöhung der jetzt schon gegebenen Gefahr von Kollisionen mit Wildtieren zu erkennen ist. Eine den Vorhabensträger verpflichtende Auflage, einen Wildschutzzäun zu errichten und zu unterhalten, kommt deshalb insoweit nicht in Betracht. Die Errichtung einer derartigen Einfriedung kann ihm nämlich nur abverlangt werden, wenn sich dies nach der entstandenen objektiven Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand oder



aus naturschutzfachlichen Gründen (z. B. als Maßnahme zur Schadensbegrenzung in FFH-Gebieten) als notwendig erweist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.05.1989, UPR 1989, 382, sowie Nr. 33 Abs. 4 der PlaFeR 15). Maßnahmen zur Wildabschreckung sind auf Grund des Gesagten ebenso nicht veranlasst, zumal die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen ohnehin zweifelhaft ist.

In Bezug auf die Forderung, die Straßenränder mit Arten zu bepflanzen, die vom Wild nicht angenommen werden, hat der Vorhabensträger zugesagt, dies bei der Auswahl der Pflanzen und des Saatgutes zur Begrünung des Straßenkörpers zu beachten.

Hinsichtlich der Forderung nach einem finanziellen Ausgleich für die mit dem Vorhaben für die Jagdgenossenschaft bewirkten Nachteile ist darauf zu verweisen, dass derartige, mit der Inanspruchnahme von zum Jagdrevier gehörenden Grundflächen verbundenen Folgen nicht in der Planfeststellung zu behandeln sind, sondern in separaten entschädigungsrechtlichen Verfahren. Dies gilt namentlich für die Frage der Wertminderung des Jagdausübungsrechts infolge einer Verkleinerung des Jagdbezirks sowie durch entstehende Erschwernisse bei der Jagdausübung auf den verbliebenen Restflächen (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, DVBl. 1996, 669).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass letztlich gewisse Beeinträchtigungen der jagdlichen Interessen durch den Trassenneubau entstehen. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens aber kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme, zumal die teilweise bestehende Vorbelastung durch bestehende Bundesstraßentrasse zu berücksichtigen ist und evtl. entstehende Wertminderungen vom Vorhabensträger zu entschädigen sind.

### **3.3.12 Denkmalpflege**

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowohl hinsichtlich der ursprünglichen Planfassung als auch in Bezug auf die 2. Tektur Stellung genommen.

#### **3.3.12.1 Baudenkmäler**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat zum einen mitgeteilt, dass ein Baudenkmal - ein Sühnekreuz (D-5-76-143-121) im Straßenrandbereich am Bauende - vom Vorhaben betroffen ist. Dieses sei zu erhalten und während der Bauphase angemessen zu schützen. Dem trägt die festgestellte Planung Rechnung. Sie sieht vor, dass Kreuz an einen geeigneten Standort in der Nähe des ursprünglichen Standortes zu verlegen (siehe Ziffer 4.2.7 der Unterlage 12.0T). Nach diesbzgl. Mitteilung des Vorhabensträgers ist das Kreuz zudem schon im Zuge des Baus der Ortsumgehung Untersteinbach im Bauhof der Gemeinde Georgensgmünd eingelagert worden, wo es sich auch noch befindet, so dass baubedingte Beschädigungen ausgeschlossen werden können.

Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Vorliegend sind keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes erkennbar, die für unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Das Sühne-

kreuz kann vielmehr ohne großen Aufwand und ohne Gefahr einer Beschädigung an einem Straßen- oder Wegesrand oder dgl. in der Nähe des ursprünglichen Standortes aufgestellt werden, ohne dass hierdurch die Wirkung des Denkmals erheblich gemindert würde. Insbesondere kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass eine kleinräumige Veränderung des Standortes zu einer Wesensveränderung oder ähnlichen tiefgreifenden Beeinträchtigungen führt. Auch das Landesamt für Denkmalpflege hat diesbzgl. nichts vorgetragen. Daher wird mit diesem Beschluss im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Gründe die Standortverlagerung des genannten Sühnekreuzes zugelassen.

### 3.3.12.2 *Bodendenkmäler*

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat zum anderen dargelegt, dass das Bauvorhaben nur zu einem Teil bereits überbaute Bereiche betreffe, wo davon auszugehen sei, dass keine Bodendenkmäler mehr auftreten könnten. Vom Vorhaben betroffen sei u. a. ein Bereich, in dem auf der Grundlage von charakteristischen Luftbildbefunden auf ein wahrscheinlich vorgeschichtliches Grabhügelfeld geschlossen werden könne. Daneben seien in vier weiteren Arealen jeweils die Terrassenränder von Bächen als potentiell siedlungsgünstige Areale erfasst worden. In diesem Raum sei die Denkmalkennntnis sehr gering, was zum einen an den fehlenden Prospektionsmöglichkeiten im Wald und zum anderen an der geringen Anzahl von systematisch durchgeführten Begehungen liege. Die tatsächliche Anzahl der vorhandenen Bodendenkmäler dürfe deshalb höher liegen.

Infolge dessen hält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine Ausgrabung dort für notwendig, wo nach dem Oberbodenabtrag bzw. auf der Höhe des bauseitig erforderlichen Arbeitsniveaus archäologische Befunde und Funde auftreten. Im Bereich von bekannten Bodendenkmälern inkl. der umliegenden Flächen solle etwa zwei Monate vor dem Bodenabtrag mit den Untersuchungen und den ggf. notwendigen archäologischen Ausgrabungen begonnen werden, um eine Baubehinderung auszuschließen. Das Landesamt hat zudem vorgeschlagen, im Anschluss an den Bodenabtrag auf den Flächen, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, die durch die Baufirma freigelegte Fläche von einem Grabungstechniker einer Grabungsfirma hinsichtlich archäologischer Befunde und Funde beurteilen zu lassen. Das weitere Vorgehen im Hinblick auf eine konservatorische Überdeckung oder einer Ausgrabung sei davon abhängig, auf welcher Höhe die Befunde und Funde auftreten und wie stark durch die Baumaßnahme in den Boden eingreife. Beim Auftreten von archäologischen Funden und Befunden innerhalb des Arbeitsstreifens werde die Grabungsfirma die Ausgrabung, Dokumentation und Bergung vornehmen. Die Baufirma müsse in ihrem Zeitplan für diese Arbeiten ein Zeitfenster zwischen Bodenabtrag und Baubeginn berücksichtigen. Das Ergebnis dieser vor der Ausführungsplanung durchzuführenden Sondagen und beobachteten Bodenabträge stellen die Grundlage dar für die Festlegung des Ablaufs und Umfangs der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen in einer gemeinsamen Vereinbarung.

Der Vorhabensträger hat insoweit allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass das Vorhaben keine derzeit bekannten Bodendenkmäler berührt; auch die Planfeststellungsbehörde konnte bei ihren Recherchen im Bayerischen Denkmal-Atlas in der Umgebung des Baufeldes keine Bodendenkmäler feststellen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seinen Stellungnahmen ebenso keine bekannten Bodendenkmäler im Trassenbereich benannt.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies

zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird auch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 4). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.2) gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind und solche dort lediglich vermutet werden, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als Auflage kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 8).

Auf Grund dessen wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, den Zeitpunkt des Baubeginns frühzeitig bekanntzugeben, spätestens aber zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalspflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (Nebenbestimmung A. 3.1.1). Soweit das Landesamt Sondagen bereits vor der Ausführungsplanung durchgeführt haben möchte, folgt dem die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht. Die Durchführung zu einem so frühen Zeitpunkt ist aus Sachgründen weder notwendig noch im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Planung zu diesem Zeitpunkt sinnvoll; der Vorhabensträger lehnt dies ebenso ab. Daneben wurde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (Nebenbestimmung A 3.4.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und

Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.4.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Bodendenkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer (zukünftigen) einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 74 Rn. 138). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A. 3.1.1 überdies die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B.

Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Roth) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A. 3.4.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.1.4.7 und C 2.2.7 für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### **3.3.13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht**

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Da bei den plangegegenständlichen Erdarbeiten die Abtragsmengen größer sind als die Auftragsmengen, kommt es zu einem Massenüberschuss von ca. 80.000 m<sup>3</sup>, der dauerhaft gelagert werden muss. Es ist deshalb vorgesehen, diese ab der AS Mauk bis ca. Bau-km 1+800 unmittelbar östlich der Ortsumgehung abzulagern. Auf die Darstellungen in Unterlage 7.1 Blätter 2T und 3T sowie die lfd. Nrn. der 7.4.01 und 7.4.02 der Unterlage 7.2T wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Marschall, FStrG, § 1 Rn. 57).

Beim Neubau der Ortsumgehung Wernsbach fällt unbelastetes Erdmaterial an, das als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen ist. Werden diese Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z. B. für Lärmschutzwälle, die als aktive Lärmschutzmaßnahmen anzusehen sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), oder für Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund, obwohl mit solchen Seitendeponien regelmäßig auch positive Wirkungen auf den Lärmschutz und das Landschaftsbild verbunden sind, wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i. S. v. § 3 Abs. 27 Satz 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75

Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.1994, NuR 1996, 297). Vielmehr sind auch insoweit Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsbefugnisse bei der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde konzentriert und es muss nur ein Verfahren nach den Vorschriften des FStrG als des anzuwendenden Fachplanungsgesetzes durchgeführt werden (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2004, NVwZ-RR 2005, 404).

Wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von der Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ablagern zu dürfen, zulassen (§ 28 Abs. 2 KrWG). Auch diese Ausnahmeentscheidung unterfällt der Konzentration des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Eine solche Ausnahme ist insbesondere in Fällen denkbar, wenn - wie hier - inerte Abfälle, z. B. Bodenaushub, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dafür geeigneten Flächen abgelagert werden können (vgl. v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Kz. 0127, Rn. 32).

Sachliche Bedenken gegen die Ablagerung der Massen auf den ausgewählten Flächen bestehen vorliegend nicht; solche wurden insbesondere auch im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht. Die abzulagernden Überschussmassen sind nach Art und Menge klar überschaubar. Es handelt sich hier nur um einen Abfallverursacher. Die Maßnahme wird zudem von einer Staatsbehörde durchgeführt, die Ablagerungsstätten stehen Dritten nicht zur Nutzung offen. Eine landschaftsgerichtete Einbindung der Deponieflächen durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ist vom Vorhabensträger vorgesehen (siehe Unterlage 12.2 Blätter 2T und 3T). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2 KrWG sind daher gegeben. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Zulassung einer Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Belange, die gegen die Erteilung der Ausnahme sprechen könnten, haben kein solches Gewicht, das die Angemessenheit dieser Entscheidung in Frage stellen könnte. Zu berücksichtigen ist dabei zudem, dass mit den Ablagerungen auch positive Wirkungen für die Allgemeinheit verbunden sind. Sie führen zu einer Minderung der Verkehrslärmimmissionen in Mauk und sorgen für eine optische Abschirmung der Straße gegenüber dieser Ortschaft.

Die Ausnahme steht gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen; dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

### **3.3.14 Kommunale Belange**

#### **3.3.14.1 Landkreis Roth**

Der Landkreis weist darauf hin, dass das Vorhaben z. T. Flächen beansprucht, für die Naturschutz- bzw. Landschaftspflegeförderleistungen gewährt werden. Es seien hier die notwendigen Änderungen betreffend Vertragslaufzeiten, Rückzahlungsforderungen oder Bereitstellung von Ersatzflächen etc. zu regeln. Eine Meldung der Änderungen an den Bayer. Naturschutzfonds sei erforderlich.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, in Bezug auf die in Anspruch genommenen Feuchtfelder des Landkreises, die mit einer Ankaufsförderung des Bayerischen Naturschutzfonds erworben wurden, in Abstimmung mit dem Landkreis und dem Naturschutzfond den betreffenden Gegenwert rückzuvergüten bzw. geeignetes Tauschland zur Verfügung zu stellen und die Flächenänderungen dem Bayerischen Naturschutzfond und an das Ökoflächenkataster zu melden. Etwaige Rückforderungen von Förder- und sonstigen Geldleistungen wird der Vorhabensträger nach seiner Zusage ebenso regulieren.

Der Landkreis fordert, am Überführungsbauwerk und den Anrampungen der RH 7 die Anlegung eines Geh- und Radweges zu berücksichtigen. Die Lage des Geh- und Radweges müsse noch geprüft werden. An der Überführung der RH 7 sollten wegen des Geh- und Radweges die Kappen entsprechend verbreitert werden.

Diesbzgl. ist darauf hinzuweisen, dass derzeit entlang der RH 7 kein Geh- und Radweg vorhanden ist. Es besteht deshalb - mangels nachteiliger Einwirkung - für die Planfeststellungsbehörde keine rechtliche Handhabe, im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Problembewältigung dem Vorhabensträger das Geforderte aufzuerlegen, zumal eine Verbreiterung der Anrampung auch noch zusätzliche Eingriffe in Privatgrund notwendig machen würde. Der Vorhabensträger hat allerdings in Aussicht gestellt, sofern der Landkreis die Mehrkosten für das Bauwerk einschließlich der entsprechenden Ablösekosten übernimmt, die Bauwerkskappen der Forderung entsprechend auszubilden. Soweit der Landkreis selbst die rechtlichen Voraussetzungen schafft (insbesondere den notwendigen Grunderwerb tätigt), hat er ebenso eine Verbreiterung des Straßendamms für die Anlage eines Geh- und Radweges bei der Bauausführung (auf Kosten des Landkreises) in Aussicht gestellt. Die vom Landkreis für die Mehrbreiten der neuen Fahrbahn der RH 7 vor und nach dem Überführungsbauwerk geforderte Ablösevereinbarung mit dem Landkreis hält der Vorhabensträger ebenso für unabdingbar. Damit wird dem Anliegen des Landkreises im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen.

#### 3.3.14.2 *Gemeinde Georgensgmünd*

Die Gemeinde Georgensgmünd ist der Auffassung, dass auf die Überführung der GVS Mauk - Wernsbach verzichtet werden kann. Als Ersatz könne der vorgesehene Parallelweg westlich der B 2 zwischen Mauk und Wernsbach dienen. Diese Verbindung sei als GVS mit einer Breite von 5,5 m auszubauen. Daneben sei eine Linksabbiegespur auf der St 2223 und entsprechende Radienparameter im Einmündungsbereich nötig. Beim östlichen Parallelweg lfd. Nr. 1.14.10 des Bauwerksverzeichnisses sei ein Lückenschluss zum Weg lfd. Nr. 1.22.05 erforderlich. Der Weg diene ebenfalls als GVS. Sollte die dafür notwendige Breite nicht erreicht werden können, so sei er zumindest zu asphaltieren. Die Wegeunterführung bei Bau-km 2+454 sei als befahrbares Bauwerk auszuführen.

Die Gemeinde favorisiert damit der Sache nach die auch vom Bayerischen Bauernverband bevorzugte Parallelstraßenlösung. Unter C. 3.3.8.1 wurde bereits dargelegt, dass die in der Planung gewählte Lösung aber gegenüber der geforderten Variante mehrere Vorteile aufweist; auf die diesbzgl. Ausführungen wird verwiesen. Aus welchen Gründen von einem Ausbau der angesprochenen Unterführung für den Kraftfahrzeugverkehr abgesehen wird, wurde unter C. 3.3.8.3 dargestellt; auch hierauf wird Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde tritt im Hinblick darauf dem Vorschlag nicht näher. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger aber aus Erschließungsgründen den östlich der Ortsumgehung geforderten Lückenschluss im Rahmen der 1. Tektur in die Planung aufgenommen (siehe Unterlage 7.1 Blatt 3T). Da der Weg bei der gewählten Lösung aber nur den

landwirtschaftlichen Anliegern dient, vermag die Planfeststellungsbehörde eine Notwendigkeit für eine Asphaltierung des Weges nicht zu erkennen; auch aus den RLW lässt sich eine solche hier nicht ableiten.

Die Gemeinde Georgensgmünd ist daneben der Ansicht, dass eine Überführung für die GVS Wernsbach - Untersteinbach nicht erforderlich ist; ein Parallelweg sei ausreichend. Auch diesbzgl. ist auf die Ausführungen unter C. 3.3.8.1 zu verweisen; aus diesen ergibt sich, warum die Planfeststellungsbehörde dem nicht folgt.

Die Gemeinde wendet sich außerdem gegen die in der ursprünglichen Planfassung vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A 1. Die Oberflächenentwässerung der Ortsteile Mauk und Obermauk sei nur funktionsfähig, wenn der Wasserspiegel im Vorfluter Maukbach nicht angehoben werde. Durch das Öffnen von Drainagen usw. werde der Wasserspiegel aber voraussichtlich angehoben. Der Gewässerunterhalt werde durch die Maßnahme A 1 aufwändiger oder unmöglich.

Die angesprochene Maßnahme A 1 wurde im Rahmen der vom Vorhabensträger eingebrachten Tektur aus der Planung herausgenommen. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Die Gemeinde meint zudem, in den Planfeststellungsunterlagen seien nicht alle bestehenden Fischweiher dargestellt. Negative Auswirkungen auf bestehende Fischweiher müssten vermieden werden. Zu- und Ablauf seien vor Baubeginn zu dokumentieren und zu vermessen. Durch die geplante Anordnung des AB/RHB 0-1 werde der Zufluss zum Weiher auf Grundstück Fl.-Nr. 974 vom Weiher auf Grundstück Fl.-Nr. 976 abgeschnitten. Der Ablauf des AB/RHB 0-2 sei bis zum Maukbach zu führen oder die Gemeinde sei vom Unterhalt an ansonsten neu entstehenden Gewässer freizustellen.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der eingebrachten Tekturen die zuvor nicht in den Planunterlagen enthaltenen Weiher noch dargestellt. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf diese Weiheranlagen sowie die sonstigen Teichanlagen im Umfeld der Ortsumgehung vermag die Planfeststellungsbehörde - insbesondere wegen der heute schon bestehenden Vorbelastung durch verschmutztes Oberflächenwasser der B 2 - gleichwohl nicht zu erkennen. Die festgestellte Planung sieht allerdings vor, den Weiher auf Fl.-Nr. 976 für die Errichtung der Beckenanlage AB/RHB 0-1 zu beseitigen (Ifd. Nr. 2.16.02 der Unterlage 7.2T). Diese Beckenanlage ist für die Reinigung und gedrosselte Ableitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers notwendig; gegen die Erforderlichkeit der Anlage hat die Gemeinde auch keine Einwände erhoben. Um dennoch weiterhin die Wasserzufuhr zum Weiher auf Grundstück Fl.-Nr. 974 sicherzustellen, hat der Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur einen zusätzlichen Durchlass bei Bau-km 0+423 (Ifd. Nr. 3.3.04a der Unterlage 7.2T) in die Planung aufgenommen, der das Wasser eines östlich der Ortsumgehung verlaufenden Grabens in einen westlich der Ortsumgehung neu herzustellenden Graben (Ifd. Nr. 3.5.01 der Unterlage 7.2T) leitet. Das in diesem Graben ankommende Wasser (einschließlich des übrigen dort anfallenden Oberflächenwassers), das nicht in Kontakt mit Straßenabwasser kommt, fließt in einen ebenso neu geplanten Graben (Ifd. Nr. 3.5.02 der Unterlage 7.2T) weiter, von welchem nach der festgestellten Planung eine Rohrleitung zum Weiher auf Fl.-Nr. 974 (Ifd. Nr. 3.3.04b der Unterlage 7.2T) abzweigt und Wasser aus dem Graben dem Weiher zuführt. In den letztgenannten Graben wird daneben auch das in der Beckenanlage AB/RHB 0-1 gereinigte Straßenwasser eingeleitet und steht damit ebenso zur Bespeisung des Weihers zur Verfügung. Mittels des beschriebenen Graben- und Leitungssystems ist eine Frischwasserzufuhr für den genannten Weiher auch in Zukunft sichergestellt. Soweit die Gemeinde im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur noch vorbringt, das derzeitige Quellwasser zur Speisung des Weihers auf Grundstück Fl.-Nr. 974 werde durch



die geplanten Entwässerungsgräben beeinträchtigt, und nicht nachvollziehen kann, warum das Wasser aus lfd. Nr. 3.1.03 nicht in den Graben lfd. Nr. 3.5.01 übergeleitet werde und die Wasserführung zum Weiher verstärke, ist darauf hinzuweisen, dass der Entwässerungsmulde mit lfd. Nr. 3.1.03 auch Fahrbahnwasser zufließt, so dass das in der Mulde anfallende Wasser ohne vorherige Behandlung nicht zur Speisung des Weihers geeignet erscheint (siehe die Beschreibung der lfd. Nr. 3.1.03 in Unterlage 7.2T). Dieses Wasser wird aber nach Reinigung in der Beckenanlage AB/RHB 0-1 - wie bereits dargelegt - auch dem Graben zugeführt, aus dem zukünftig der Weiher bespeist wird. In Bezug auf die geforderte Beweissicherung der Weiherzu- und -abläufe hat der Vorhabensträger eine gemeinsame Bestandsaufnahme mit den Eigentümern zugesagt, soweit gewünscht unter Mitwirkung der Gemeinde. Der Forderung, den Ablauf der Beckenanlage AB/RHB 0-2 bis zum Maukbach zu führen, hat der Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur entsprochen. Die Planung sieht nun vor, dass der von der genannten Beckenanlage wegführende Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.5.03 der Unterlage 7.2T) direkt in den Maukbach mündet.

Die Gemeinde fordert, im Bereich der Ortsstraße von Mauk eine Einleitung des Straßenwassers in das vorhandene Trennsystem hydraulisch zu prüfen. Das Grundstück Fl.-Nr. 1484/2, Gemarkung Wallesau, sei für Bebauung vorgesehen, so dass eine Entwässerung über die Böschung nicht gesichert sei.

Das genannte Grundstück ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd nicht als Baufläche dargestellt. Der Planfeststellungsbehörde ist auch nicht bekannt geworden, dass insoweit eine Baugenehmigung oder dgl. erteilt wurde. Das Grundstück ist nach den im Internet frei verfügbaren Luftbildern derzeit im Übrigen auch nicht bebaut. Im Hinblick darauf kann eine hinreichend verfestigte Planung, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, NuR 2014, 277), nicht festgestellt werden. Unabhängig davon ist durch die insoweit vorgesehene breitflächige Entwässerung auch keine mehr als vernachlässigbare Veränderung gegenüber dem gegebenen Zustand zu erkennen. Schon die bestehende Straße wird hier über die Bankette in das Gelände entwässert. Die zu entwässernde Fahrbahnfläche - und damit das anfallende Fahrbahnwasser - erhöhen sich mit der vorgesehenen Umgestaltung der Ortsstraße hier kaum (max. 40 m<sup>2</sup> zusätzlich Fahrbahnfläche bei vorhandenen ca. 190 m<sup>2</sup>). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, einer Einleitung des Straßenwassers in die gemeindliche Kanalisation näherzutreten, zumal mit der festgestellten Planung auch dem Grundsatz der ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. 2 WHG) besser Rechnung getragen wird.

Die Gemeinde verweist darauf, dass im Bereich der Straßenabschnitte der B 2 und der RH 7, die nach Planunterlagen zur GVS bzw. Ortsstraße abgestuft werden, mehrere Sparten verlegt sind, so dass auch bei einem Teilrückbau der Straßendecke nicht die Ausprägung einer GVS erreicht werden könne. Wegen der Vielzahl der verlegten Leitungen sei eine Gestaltung des Straßenraumes kaum möglich, durch eine Umverlegung der Leitungen würden der Gemeinde unverhältnismäßige Kosten entstehen. Eine Übernahme der Straßen in der geplanten Form werde deshalb abgelehnt.

Diese Einwendung ist zurückzuweisen. Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG weggefallen sind, ist nach § 2 Abs. 4 FStrG entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt. Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße im Geltungsbereich des BayStrWG geändert, so

ist diese in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Dabei handelt sich - wie schon der Gesetzeswortlaut zeigt - jeweils um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessensspielraum ist der Behörde nicht eröffnet (so schon BVerwG, Urteil vom 22.08.1979, DÖV 1979, 907). Die Verkehrsbedeutung der von der Gemeinde angesprochenen Streckenabschnitte der B 2 und der RH 7 entspricht nach Ingebrauchnahme der Ortsumgehung Wernsbach jeweils nur noch der einer GVS bzw. Ortsstraße. Die betreffenden B 2-Abschnitte werden durch die Verwirklichung der Ortsumgehung vollständig vom Durchgangsverkehr entlastet und nur noch vom örtlichen Verkehr zwischen den Ortschaften Mauk, Wernsbach und Untersteinbach genutzt. Für diese Straßenabschnitte prognostiziert die Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak dementsprechend nur noch eine Verkehrsbelastung von 600 bzw. 300 Kfz/24 h (siehe Plan 4a der Unterlage 15.4.1T). Es ist damit offenkundig, dass die betreffenden Streckenabschnitte dann nicht mehr dem weiträumigen Verkehr i. S. v. § 1 Abs. 1 FStrG dienen. Sie sind von der festgestellten Planung - nicht zuletzt wegen des vorgesehenen zukünftigen Ausbaustandards - zudem auch nur für den örtlichen Verkehr bestimmt. Dagegen kann aber nicht die Rede davon sein, dass diese Abschnitte jede Verkehrsbedeutung durch den Bau der Ortsumgehung verlieren. Überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für eine Einziehung der betroffenen B 2-Abschnitte sind nicht ansatzweise erkennbar. In der Konsequenz sind die Streckenabschnitte nach der dargestellten Rechtslage dem nach Landesrecht zuständigen Straßenbaulastträger zu überlassen. Da den betreffenden B 2-Abschnitten wie schon dargelegt nur noch eine örtliche Verkehrsfunktion zukommt, sind sie als Gemeindeverbindungsstraßen bzw. Ortsstraßen einzustufen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 BayStrWG), für die hier die Gemeinde Georgensgmünd die Baulast trägt. Gleiches gilt im Ergebnis für die Abstufung der RH 7 zwischen der bestehenden Einmündung in die B 2 in Wernsbach und der neu zu bauenden AS Wernsbach. Dieser Abschnitt, der derzeit am Beginn der Kreisstraße liegt, wird nach dem Bau der Ortsumgehung ebenso nur noch vom örtlichen Verkehr genutzt werden. Er dient wegen der mit dem Vorhaben vorgesehenen AS Wernsbach nicht mehr einem Anschluss der östlich der Rodungsinsel Wernsbach liegenden Siedlungen an das überörtliche Verkehrsnetz noch ist er hierzu weiterhin bestimmt. Dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Roth dient der Abschnitt auf Grund der mit der Ortsumgehung verbundenen Ergänzungen und Umgestaltungen im Straßennetz auch weder tatsächlich noch ist er hierzu in Zukunft vorgesehen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). Demzufolge sind die betreffenden Streckenabschnitte, wie in den festgestellten Unterlagen beinhaltet, in die Baulast der Gemeinde abzustufen. Soweit die Gemeinde meint, auch durch einen Teilrückbau der Straßendecken könne nicht die Ausprägung einer GVS erreicht werden, vermag die Planfeststellungsbehörde diese Sichtweise ebenso nicht zu teilen. Die betreffenden Straßenabschnitte werden nach der festgestellten Planung auf eine für Gemeindestraßen nicht unübliche befestigte Breite von 5,50 m zurückgebaut, wobei die angesprochenen Leitungen im Seitenstreifen liegen und dadurch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen nicht hindern. Eine Gestaltung des Straßenraumes nach dem Rückbau ist auf Grund dessen auch grundsätzlich möglich, wenngleich sich durch die weiterhin vorhandenen Leitungen sicherlich Einschränkungen und Erschwernisse ergeben werden. Diese sind aber bei weitem nicht so schwerwiegend, als dass der Gemeinde nicht zugemutet werden könnte, den Straßenraum der abzustufenden Streckenabschnitte in der vorgesehenen Form ohne vorher gehende Spartenverlegungen zu übernehmen. Insoweit hat die Gemeinde auch nichts Substantiiertes vorgetragen.

Soweit die Gemeinde in Bezug auf landwirtschaftliche Grundstücke, Verkehrsflächen sowie Gräben und Gewässer Einwendungen erhebt, wiederholt sie entsprechendes Vorbringen des Bayerischen Bauernverbandes. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.8 Bezug genommen. Ergänzend ist lediglich noch darauf hinzuweisen, dass Verschlechterungen in dem von der Gemeinde angespro-

chenen Sinn, etwa durch Vernässung, unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnen Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur der Planfeststellungsunterlagen bringt die Gemeinde außerdem vor, die Grundstücke Fl.-Nrn. 975 und 975/2 seien mit der Planung in Zukunft nicht mehr erschlossen.

Wie sich aus den Darstellungen in Unterlage 7.1 Blatt 1T ergibt, wird der südlich der Grundstücke neu geplante öffentliche Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 1.14.01 der Unterlage 7.2T) an den zwischen dem AB/RHB 0-1 und dem Weiher auf Grundstück Fl.-Nr. 974 vorhandenen Grünweg angebunden, der im weiteren Verlauf fast bis an die Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 975/2 führt. Damit kann dieses Grundstück wie bisher über das Grundstück Fl.-Nr. 976 angefahren werden. Das Grundstück Fl.-Nr. 975 ist in Zukunft über das Grundstück Fl.-Nr. 975/2 zu erreichen, dessen künftige Erschließungssituation soeben dargelegt wurde. Die Einwendung ist somit zurückzuweisen.

Daneben kritisiert die Gemeinde, die geplante Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 976 über den neu zu bauenden Weg Ifd. Nr. 1.14.01 führe zu einer langen Fahrstrecke von Georgensgmünd aus. Eine Anbindung des Grundstücks über den Maukbach hinweg nach Westen fehle.

Die Einwendung wird ebenso zurückgewiesen. Die Fahrtstrecke zu dem genannten Grundstück von Georgensgmünd aus verlängert sich zwar tatsächlich dadurch, dass es nach Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens nicht mehr über die B 2 angefahren werden kann, sondern nur noch über den beschriebenen Weg. Eine (weitere) Anbindung des Grundstücks an das öffentliche Wegenetz in Richtung Westen wäre allerdings mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Flächen verbunden, die bislang nicht vom Vorhaben betroffen sind, und zudem - wie sich aus den Darstellungen in Unterlage 12.1 Blatt 1T ergibt - nicht ohne eine Durchschneidung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen umsetzbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung derart geschützter Biotopflächen kann zwar ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Beides ist hier indes nicht der Fall. Für den notwendigen Eingriff in die betroffenen Feuchtbioptypen kann, wie die höhere Naturschutzbehörde auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bestätigt hat, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in angemessener Frist kein adäquater funktionaler Ausgleich geleistet werden. Es sind ebenso keine Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich, die für eine zusätzliche Wegeverbindung streiten würden. Das Grundstück ist auch ohne die geforderte Wegeverbindung bei Verwirklichung der festgestellten Planung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden; eine weitere Wegeverbindung würde vornehmlich nur privaten Interessen entgegen kommen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die planfestgestellte Wegeanbindung des Grundstücks sich auch noch als angemessener Ersatz i. S. v. § 8a Abs. 4 FStrG darstellt. Eine Ersatzzufahrt ist nicht erst dann angemessen, wenn sie der bisherigen Zufahrt in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, NuR 1999, 579). Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass die mit der festgestellten Planung zur Erreichung des Grundstücks in Zukunft zurückzulegenden Wegstrecken den Rahmen dessen überschreitet, was nach der Lage der Dinge als noch hinnehmbar erscheint. Insofern hat die Gemeinde auch nichts Substantiiertes vorgebracht.

Die Gemeinde meint überdies, zur Unterhaltbarkeit des Grabens Ifd. Nr. 3.5.03 und des Maukbaches sollte entlang des angesprochenen Grabens ein Unterhal-

tungsweg geschaffen werden, der den Bereich des AB/RHB 0-1 mit der St 2223 verbindet.

Auch diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Unterhaltung des genannten Grabens obliegt nach der festgestellten Planung dem Vorhabensträger (siehe die Beschreibung der lfd. Nr. 3.5.03 in Unterlage 7.2T). Dieser erachtet aus seiner Erfahrung heraus einen Wartungsweg oder dgl. hier für seine Zwecke nicht für notwendig; die Errichtung solcher Wege ist, worauf der Vorhabensträger zutreffend verweist, auch nicht üblich. Auch die Planfeststellungsbehörde vermag die Notwendigkeit für einen entsprechenden Weg nicht zu erkennen. Die Zugänglichkeit des Grabens ist über den nach der festgestellten Planung mitzuerwerbenden Randstreifen entlang des Grabens hinreichend gesichert (siehe Unterlage 14.1 Blatt 1T). Unabhängig davon würde ein Weg wie gewünscht - wie sich aus den Darstellungen in Unterlage 12.1 Blatt 1T ergibt - auch einen zusätzlichen Eingriff in von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bedingen. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Eingriffszulassung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG sind auch insoweit nicht gegeben. Diesbzgl. gilt ebenso, dass für den notwendigen Eingriff in die betroffenen Feuchtbioptypen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in angemessener Frist kein adäquater funktionaler Ausgleich geleistet werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls, die für einen solchen Weg sprechen würden, sind mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen auch nicht ersichtlich.

Die Gemeinde fordert weiterhin, das AB/RHB 0-1 tiefer in das Grundstück Fl.-Nr. 976 zu verschieben, um den Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 980 und 981 zu vermindern.

Diese Forderung ist gleichfalls abzulehnen. Die genannte Beckenanlage wurde vom Vorhabensträger im Hinblick auf die in unmittelbarer Nähe liegenden, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopflächen bewusst am gewählten Standort geplant, um Eingriffe in diese Flächen zu vermeiden. Eine Verschiebung der Beckenanlage in nördliche Richtung würde zwangsläufig eine Beanspruchung von Teilen dieser Biotopflächen bedingen. Auch diesbzgl. liegen die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Eingriffszulassung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG nicht vor. Es gilt auch hier, dass für den notwendigen Eingriff in die betroffenen Feuchtbioptypen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in angemessener Frist kein adäquater funktionaler Ausgleich geleistet werden kann. Dass durch eine Verschiebung der Beckenanlage in gewissem Umfang die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen verringert werden kann, stellt angesichts der geringen Dimension der damit verschonbaren landwirtschaftlichen Fläche auch keinen Grund des öffentlichen Wohls dar, der eine Veränderung des Beckenstandortes rechtfertigen würde. Eine Verschiebung würde vielmehr hauptsächlich nur den privaten Interessen der Eigentümer der beiden Grundstücke entgegen kommen. Eine Verschiebung des Beckens würde auf Grund des Gesagten außerdem dem Gebot des § 15 Abs.1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3.6.4.2), zuwiderlaufen. Denn die festgestellte Planung stellt eine unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte zumutbare Möglichkeit dar, die notwendige Beckenanlage mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu errichten, da sie die naturschutzfachlich hochwertigen Feuchtf Flächen verschont und nur Flächen von eher geringer fachlicher Wertigkeit in Anspruch nimmt. Dass die festgestellte Planung insoweit zu Beeinträchtigungen führt, die als nicht mehr hinnehmbar einzustufen sind, ist nicht zu erkennen.

### 3.3.14.3 Stadt Roth

Die Stadt Roth wendet sich gegen die in der 2010 ausgelegten Fassung der Planunterlagen vorgesehene Beanspruchung der Grundstücke Fl.-Nrn. 1832 und 1833, Gemarkung Belmbrach, im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 5. Auf Teilflächen dieser Grundstücke sei im Jahr 2006 ein Kinderspielplatz für die Ortsteile Ober- und Untersteinbach errichtet worden, für die verbleibenden Restflächen sei eine Ersatzaufforstung genehmigt und mittlerweile auch ausgeführt worden. Deshalb werde der Heranziehung der Grundstücke widersprochen. Es sei zudem zu fordern, dass auch das Grundstück Fl.-Nr. 1828, Gemarkung Belmbrach, auf Höhe des Kinderspielplatzes von der Ausgleichsmaßnahme auszunehmen, um die Sichtachse nach Obersteinbach aufrecht zu erhalten.

Die angesprochene Ausgleichsmaßnahme A 5 wurde im Rahmen der 2. Tektur aus der Planung herausgenommen (vgl. Unterlage 12.2 Blatt 8T). Die festgestellte Planung sieht keine Beanspruchung der von der Stadt Roth angeführten Grundstücke mehr vor. Der Forderung wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Soweit die Stadt Roth fordert, einen vorhandenen Wirtschaftsweg fachgerecht an das weiterführende Wegenetz anzubinden, wird dem mit der festgestellten Planung Rechnung getragen (siehe Unterlage 7.1 Blatt 6T). Im Übrigen hat der Vorhabensträger im Rahmen der Bauvorbereitungen noch weitere Abstimmungen mit den Baulastträgern der zu verlegenden Wege zugesagt, in denen die technischen Ausführungsdetails festgelegt werden können.

Hinsichtlich des Vorbringens der Stadt Roth, es sei nicht genau ersichtlich, ob die Abläufe des AB/RHB 3-1 in den Gemarkungsbereich der Stadt Roth entwässern, ist auf die Darstellungen in Unterlage 7.1 Blatt 6T zu verweisen; aus diesen ergibt sich deutlich, dass das Wasser aus der genannten Beckenanlage über einen Graben dem Steinbach zugeleitet wird. Zur wasserrechtlichen Beurteilung dieser Einleitung wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.3 Bezug genommen.

### 3.3.15 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

#### 3.3.15.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (vormals Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH) bittet, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, dass dieser einen Bauzeitenplan aufstellt und unter Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom werde eine Vorlaufzeit von sechs Monaten benötigt.

Damit spricht die Deutsche Telekom Technik GmbH lediglich Ausführungsmodalitäten bzgl. der durch das Vorhaben an ihren Anlagen notwendig werdenden Maßnahmen an. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. mitgeteilt, eine frühzeitige Benachrichtigung anzustreben, der Beginn der Baumaßnahme werde der Deut-

schen Telekom aber jedenfalls etwa drei Monate vor Baubeginn mitgeteilt. Er hat zudem dargelegt, dass der Bauzeitenplan vom beauftragten Bauunternehmen erstellt werden wird, da der Bauablauf Sache des Unternehmens sei, so dass der Bauzeitenplan erst gegen Beginn der Bauarbeiten übermittelt werden könne. Dem Anliegen der Telekom wird damit nur teilweise Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde ist gleichwohl aber nicht verpflichtet, diesbzgl. eine Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung treffen. Denn hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme vom planfeststellungsrechtlichen Gebot der Problembewältigung, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, BVerwGE 139, 150). Dies muss im Ergebnis ebenso gelten, wenn lediglich bauorganisatorische Fragen - wie hier - inmitten stehen; abwägungserhebliche Belange sind insoweit nicht berührt. Die Notwendigkeit der in Unterlage 7.2T benannten Änderungen an Anlagen der Telekom bestreitet auch der Vorhabensträger nicht; sie sind Gegenstand der festgestellten Planung. Es liegt überdies schon im eigenen Interesse des Vorhabensträgers, den betroffenen Leitungsträgern die notwendigen Anpassungen an ihren Anlagen in einem geeigneten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen. Sollte der Rahmen vom Vorhabensträger - aus welchen Gründen auch immer - zu eng gesteckt werden, wären unerwünschte Verzögerungen des eigentlichen Straßenbaus kaum zu vermeiden.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde zugunsten der Deutschen Telekom Technik GmbH mit der Nebenbestimmung A. 3.1.2 zumindest eine Vorlaufzeit von drei Monaten verbindlich festgelegt, um ihr eine gewisse Mindestsicherheit für ihre Planungen zu sichern. Eine so bemessene Vorlaufzeit erweist sich im Hinblick auf die in zahlreichen anderen Planfeststellungsverfahren gemachten Erfahrungen nicht als augenfällig unzureichend. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat im Übrigen auch nicht substantiiert dargelegt, warum sie hier zwingend einen sechsmonatigen Vorlauf benötigt.

Für den allgemeinen Schutz der Telekommunikationslinien der Telekom während der Bauzeit wurden unter der erwähnten Nebenbestimmung A. 3.1.2 daneben noch weitere Maßgaben verfügt; hierauf wird Bezug genommen.

Insgesamt ist den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH damit ausreichend Rechnung getragen.

### 3.3.15.2 MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (vormals N-ERGIE Netz GmbH) teilt mit, dass alle ihre Versorgungsanlagen in den Planfeststellungsunterlagen eingetragen und die erforderlichen Verlege-, Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im Bauwerksverzeichnis unter den lfd. Nrn. 4.12, 4.22 und 4.32 beschrieben sind. Damit die erforderlichen Baumaßnahmen an den betroffenen Sparten termingemäß durchgeführt werden könnten, müssten die einzelnen Bauabschnitte rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens zwölf Wochen vorher) unter Beilage verbindlicher Planunterlagen instruiert werden.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH den Baubeginn etwa drei Monate vorher mitzuteilen. Um eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten sicherzustellen, wurde dies unter A. 3.1.2 entsprechend festgeschrieben. Zum Beginn der Vorlaufzeit ist es nach Mitteilung des Vorhabensträgers auch möglich und sinnvoll, die geforderten Planunterlagen zur Verfügung

zu stellen. Dies wertet die Planfeststellungsbehörde als Zusage des Vorhabens-trägers dies zu tun.

Soweit die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH Änderungen bzgl. der (nachrichtlichen) Kostenregelung unter lfd. Nrn. 4.22.05 und 4.22.06 der Unterlage 7.2T fordert, hat die Vorhabensträgerin diese Änderungen vorgenommen; sie sind in den festgestellten Unterlagen enthalten.

Den Belangen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH ist damit hinreichend Rechnung getragen.

### 3.3.15.3 Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Der Zweckverband benennt in Bezug auf die ursprüngliche Fassung der Planfeststellungsunterlagen im Detail die aus seiner Sicht notwendigen Anpassungs- und Änderungsmaßnahmen an seinen Leitungen, die im Kreuzungsbereich mit der Ortsumgehung Wernsbach liegen, und bittet diese entsprechend zu berücksichtigen. Der Neuplanung der Ortsumgehung hat der Zweckverband dabei ausdrücklich zugestimmt.

Der Vorhabensträger hat diesbzgl. mitgeteilt, dass mit der Lage der vorgeschlagenen Trassen für die Umlegearbeiten prinzipiell Einverständnis besteht, auch wenn er gewisse (kleinere) Änderungen als erforderlich ansieht. Er hält eine Detailplanung der Umlegearbeiten erst im Rahmen der Ausführungsplanung für sinnvoll; eine nochmalige Abstimmung dieser Planung mit dem Zweckverband hat er zugesagt. Dies erscheint auch der Planfeststellungsbehörde sachgerecht; weitergehende Regelungen in diesem Beschluss erscheinen nicht angezeigt. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit ohnehin nicht zur Verfügung von Maßgaben verpflichtet. Denn hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme vom planfeststellungsrechtlichen Gebot der Problembewältigung, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, BVerwGE 139, 150). Dass durch die notwendigen Umlegearbeiten abwägungserhebliche Belange betroffen sein könnten - was ein solches Vorgehen ausschliesse - ist derzeit ebenso nicht ersichtlich. Sollte sich eine derartige Betroffenheit im Rahmen der weiteren Planungen noch herausstellen, so ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Art. 76 BayVwVfG).

Im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur der Planunterlagen trägt der Zweckverband vor, seine Belange seien mit der vorliegenden Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt. Der Neubau der Bundesstraße kreuze bestehende Wasserversorgungsleitungen an drei Stellen teilweise im spitzen Winkel, so dass die Leitungen auf Längen bis zu 100 m überbaut würden. Die neue Straße liege dabei im Einschnitt, so dass die vorhandenen Leitungen nicht bestehen bleiben könnten. Hier seien Kreuzungsbauwerke erforderlich. Ein weiterer Kreuzungspunkt ergebe sich an der AS Wernsbach, wo die Auffahrtsrampe die Wasserleitung kreuze. Hier liege zwar die Fahrbahn in Dammlage, doch bestünden erhebliche Bedenken, ob die vorhandene Leitung die zusätzliche Auflast verkrafte bzw. durch die dynamische Belastung bei Dammschüttung und Verdichtung Schaden nehmen könne. Eine ähnliche Situation trete am Kreuzungspunkt am nördlichen Ende der Ortsumgehung auf, wo die Auffahrtsrampe zur Überführung eines Wirtschaftsweges die Wasserleitung kreuze. Die Kreuzungen beträfen ausnahmslos wichtige Versorgungsleitungen zwischen den Ortsnetzen. Es existierten keine Umleitungsmöglichkeiten, um bei einer Leitungsunterbrechung durch Bauarbeiten oder Beschädigungen die Versorgung der Ortsteile auf anderen Wegen zu gewährleisten.

Der Zweckverband schlägt deshalb vor, die Versorgungsleitungen im betreffenden Gebiet auf Basis einer qualifizierten Planung neu zu ordnen und die Zahl der Kreuzungen mit den neuen Straßen zu minimieren. Es sei im Sinne des Verbandes, ähnlich wie bereits bei der Ortsumgehung Untersteinbach, die auf Basis einer Kostenberechnung ermittelten fiktiven Kosten für die Einzelkreuzungsbauwerke an den Zweckverband abzulösen, damit er eine Neuordnung des Leistungsnetzes in enger Abstimmung mit der Straßenplanung vornehme.

Mit diesem Vorbringen setzt sich der Zweckverband in Widerspruch zu seiner bzgl. der ursprünglichen Planung abgegebenen Stellungnahme (s. o.). Die Planfeststellungsbehörde kann mit dem Vorhabensträger nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen der Zweckverband nun von seiner ersten Stellungnahme abrückt, nachdem der Vorhabensträger im Zuge der eingebrachten Tekturen insoweit keine Änderungen an der technischen Planung vorgenommen hat. Dessen ungeachtet erachtet auch der Vorhabensträger die vorgeschlagene Neuordnung des Versorgungsnetzes des Zweckverbandes für sinnvoll. Er stellt dem Zweckverband deshalb verbindlich in Aussicht, sich mit den fiktiv für die geplanten Einzelkreuzungsbauwerke entstehenden Kosten an der Neuordnung des Leistungsnetzes zu beteiligen; die näheren Einzelheiten müssten in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden. Damit trägt er dem Vorschlag des Zweckverbandes Rechnung; eine nähere Regelung durch die Planfeststellungsbehörde ist auch insoweit entbehrlich.

Den Belangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe ist im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen und die Nebenbestimmung unter A. 3.1.4 im Ergebnis ausreichend Rechnung getragen.

### **3.3.16 Landesverteidigung**

Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat im Jahr 2010 darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bauschutzbereich des Heeresflugplatzes Roth nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) LuftVG liegt und die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich bei Überschreiten der in den genannten Regelungen festgelegten Höhen der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung bedarf. Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfe im genannten Bauschutzbereich bei Überschreiten der Höhenbegrenzung ebenso der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung.

Der Vorhabensträger hat dargelegt, dass das Vorhaben tiefer als der Flughafenbezugspunkt liegt und keine Bauten vorgesehen sind, die höher als 10 m über dem Bezugspunkt liegen. Eine gesonderte Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung zu einzelnen Teilen des Bauvorhabens nach § 12 Abs. 3 LuftVG ist daher nicht erforderlich. Der Vorhabensträger hat zudem zugesagt, im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen die bauausführenden Firmen auf den Bauschutzbereich hinzuweisen und zu verpflichten, beim Überschreiten von 25 m Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt die besondere Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung nach § 15 Abs. 2 LuftVG einzuholen.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd weist zudem darauf hin, dass die B 2 im Vorhabensbereich als Lateralstraße 730 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist; für die Planungen, welche das Militärstraßengrundnetz berühren, seien die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) zu beachten. Gleiches hat auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Jahr 2014 gefordert. Der Vorhabensträger hat die Beachtung der RABS zugesagt.

Den Belangen der Landesverteidigung ist damit ausreichend Rechnung getragen.



### **3.4 Private Einwendungen**

#### **3.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Im Rahmen der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden u. a. wiederholt Forderungen, Bedenken und Anregungen vorgetragen, die in praktisch identischem Wortlaut auch vom Bayerischen Bauernverband vorgebracht wurden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.8 Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen daneben noch mit anderen Fragen beschäftigen, die auch bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, wird gleichfalls auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Beschluss verwiesen.

Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender wird auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

##### **3.4.1.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme**

Bei Realisierung des Neubaus der Ortsumgehung Wernsbach werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2.T) Bezug genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich - wie bereits an verschiedenen Stellen dieses Beschlusses dargelegt - nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit den direkt auf den Grundentzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung ggf. zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie ggf. von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung auf Grund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die

mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, RdL 1999, 20).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Eine Flurbereinigung, wie teilweise im Anhörungsverfahren gefordert, kann die Planfeststellungsbehörde von sich aus nicht veranlassen. Es liegt nicht in ihrer Zuständigkeit, eine Unternehmensflurbereinigung zu beantragen, dies ist ausschließlich Sache der Enteignungsbehörde (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Der Vorhabensträger hat unabhängig davon in Aussicht gestellt, kleinere Grenzanpassungen und Zusammenlegungen nach Möglichkeit im Rahmen des freihändigen Grunderwerbs zu tätigen und Restflächen, die auf Grund ihrer geringen Größe nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können, auf Wunsch zu erwerben.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung hier der Vorrang einzuräumen ist.

#### 3.4.1.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG aber das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

### 3.4.1.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der mehrfach im Anhörungsverfahren geforderten Gestellung von Ersatzland für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, NVwZ 2001, 1154).

### 3.4.1.4 Abschneiden von Zufahrten

Verschiedene Einwander befürchten ein vorhabensbedingtes Abschneiden der Zufahrten zu von ihnen im Einzelnen bezeichneten Grundstücken.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen.

Wie unter C. 3.3.8.3 bereits dargestellt wurde, bleibt die Erschließung der nicht dauerhaft beanspruchten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile bei Verwirklichung der festgestellten Planung insgesamt sichergestellt; auf die dortigen rechtlichen Erwägungen wird Bezug genommen.

Soweit für einzelne Teile von verbleibenden Restgrundstücken (z. B. bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 2038, Gemarkung Wallesau, und 1733, Gemarkung Belmbrach) in Zukunft keine adäquate Verbindung zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz mehr besteht, dürfte für diese Grundstücksteile wegen ihrer geringen Größe und ihres Zuschnittes ein Übernahmeanspruch nach Art. 6 Abs. 3 BayEG gegen den Vorhabensträger bestehen. Die Schaffung einer gesonderten Zufahrtsmöglichkeit zu diesen Grundstücksteilen erscheint deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten, auch wenn über einen evtl. Übernahmeanspruch nicht die Planfeststellungsbehörde verbindlich zu befinden hat (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.4.1.2). Sollte entgegen dieser Einschätzung im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren kein Übernahmeanspruch festgestellt werden bzw. der Betroffene trotz Anspruch die Übernahme nicht verlangen, so hat der Vorhabensträger eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Art. 76 BayVwVfG), um auch für die betreffenden Grundstücksteile eine ausreichende Erschließung sicherzustellen. Anderes gilt lediglich für den nördlich

der Ortsumgehung verbleibenden Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 1887, Gemarkung Wallesau. Insoweit hat der Vorhabensträger die Schaffung einer Zufahrt explizit zugesagt. Falls er die Restflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1888 und 1889 auf Verlangen der Eigentümer nach Art. 6. Abs. 3 BayEG übernehmen muss, wird er eine Zufahrt zum Restgrundstück des Einwenders über diese beiden Flächen herstellen. Anderenfalls wird der Vorhabensträger nach seiner Zusage eine Zufahrtsmöglichkeit über die Böschungskante am Dammfuß der für die Ortsumgehung zu erwerbenden Flächen schaffen, die Böschungsausrundung wird dann als (ebener) Grünweg ausgestaltet; dem Einwender wird er ein Fahrrecht auf den betreffenden Flächen einräumen.

Während der Bauzeit ist die Erschließung der im Umfeld des Vorhabens liegenden Grundstücke ebenso weitestgehend sichergestellt. Zeitweise Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts sind aber nicht auszuschließen, da im Zuge der Bauphase Sperrungen von Straßen, Wegen und Grundstückszufahrten unvermeidlich sind. Der Vorhabensträger hat insoweit aber explizit zugesagt, baustellenbedingte Einschränkungen auf ein Mindestmaß beschränken und auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zudem die Zusage abgegeben, Straßensperrungen mittels Pressemitteilungen bekannt zu geben und Wegesperrungen bzw. Sperrungen von Grundstückszufahrten, die zu Beeinträchtigungen führen könnten, mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern abzusprechen. Hierdurch ist zumindest gewährleistet, dass sich die Betroffenen rechtzeitig auf Einschränkungen einstellen können und von diesen nicht unvermittelt betroffen werden. Im Hinblick darauf ist im Ergebnis - auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse - nicht erkennbar, dass während Bauphase temporär Beeinträchtigungen eintreten, die den Rahmen dessen überschreiten, was den Betroffenen noch zugemutet werden kann.

Hinsichtlich der Erschließungssituation der im Umfeld der Ortsumgehung liegenden Grundstücke nach dem Straßenbau wird ergänzend auf die Darstellungen in Unterlage 7.1 sowie die Äußerungen des Vorhabensträgers zu den erhobenen Einwendungen, in denen dieser auch die zukünftige Erschließungssituation der jeweils von den Einwendern benannten Grundstücke beschreibt, Bezug genommen. Die genannten Äußerungen des Vorhabensträgers wurden den einzelnen Einwendern zusammen mit der Benachrichtigung über den Erörterungstermin übersandt und sind ihnen damit bekannt. Ergänzend dazu ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das Grundstück Fl.-Nr. 1326, Gemarkung Wallesau, das von der festgestellten Planung nur noch in ganz geringem Umfang beansprucht wird, wie bisher über den Weg Fl.-Nr. 1384/3 angefahren werden kann. Das Grundstück 1893, Gemarkung Wallesau, und der dort liegende Holzweiher können künftig über den öffentlichen Feld- und Waldweg lfd. Nr. 1.14.10 der Unterlage 7.2T und die an diesen Weg angebotenen Wege lfd. Nrn. 1.29.07 und 1.29.08 angefahren werden. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1487 und 1488, Gemarkung Wallesau, die mit der festgestellten Planung nur noch teilweise beansprucht werden, sind in Zukunft über den öffentlichen Feld- und Waldweg lfd. Nr. 1.14.06 der Unterlage 7.2T erschlossen.

#### 3.4.1.5 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Etlliche Einwender befürchten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von in diesem Zusammenhang benannten Grundstücken durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Die festgestellte Planung sieht entlang der Böschungsfüße der plangegegenständlichen Straßenstücke, am Rand der entlang der Ortsumgehung bzw. entlang der

angepassten St 2223 verlaufenden Wirtschaftswege sowie im Bereich der Auffüllflächen großteils Entwässerungsgräben bzw. -mulden vor, welche in Zukunft u. a. auch das vom angrenzenden Gelände zufließende Oberflächenwasser aufnehmen und ableiten werden. Soweit keine Gräben bzw. Mulden vorgesehen sind, sind solche im Hinblick auf die jeweiligen topographischen Verhältnisse nicht erforderlich; die festgestellte Planung greift insoweit nicht in die derzeit gegebenen Vorflutverhältnisse ein. Eine Beeinträchtigung der hydraulischen Abflussverhältnisse von Maukbach und Wernsbach ist u. a. im Hinblick auf die plangegegenständliche großzügige Dimensionierung der Durchlässe für diese Gewässer ebenso nicht erkennbar. Die im Bereich des Maukbachs ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, durch die z. T. ebenso Beeinträchtigungen befürchtet wurden, wurden im Zuge der 2. Tektur aus der Planung herausgenommen. Zudem hat Vorhabensträger - wie unter C. 3.3.8.7 bereits dargelegt - zugesagt, Drainagen, die vor Beginn der Baumaßnahme als funktionsfähig festgestellt wurden und nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr funktionieren, mittels Ersatzleitungen wieder herzustellen. Beeinträchtigungen der von den Einwendern angeführten Grundstücke - soweit sie nicht ohnehin für das Vorhaben beansprucht werden - durch eine Vernässung o. ä. sind deshalb im Ergebnis nicht zu erkennen. Die Einwendungen sind somit - soweit sie sich nicht durch die 2. Tektur erledigt haben - zurückzuweisen.

Bzgl. der zukünftigen Entwässerungssituation der von den Einwendern angeführten Grundstücke im Einzelnen wird ergänzend auf die Äußerungen des Vorhabensträgers zu den erhobenen Einwendungen verwiesen. Bzgl. der Grundstücke Fl.-Nrn. 1487 und 1488, Gemarkung Wallesau, ist daneben noch darauf hinzuweisen, dass diese weiterhin wie bislang in den direkt angrenzenden Maukbach entwässern.

#### 3.4.1.6 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Verschiedentlich machen Einwender vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von im Einzelnen genannten Grundstücken durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen geltend.

Diese Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde ebenso zurück.

Zwar wird - wie unter C. 3.3.7.3 bereits beschrieben - in einem Teilbereich des Geländeinschnittes, in dem die Ortsumgehungstrasse von ca. Bau-km 1+000 bis 2+000 verläuft, Grundwasser angeschnitten (etwa zwischen Bau-km 1+100 und 1+600). In dem betroffenen Bereich liegt der bekannte Grundwasserstand bis max. 1,5 m über der geplanten Straßenachse. Das Grundwasser soll hier mit einer Tiefendrainage gefasst werden, die etwa 1 m unter der Straßenachse zu liegen kommt. Dies wird tatsächlich zu einer gewissen Veränderung des Grundwasserstandes im Nahbereich der Straßentrasse führen (Absenkung). Gleichwohl sind - wie ebenso unter C. 3.3.7.3 dargelegt - nachteilige Wirkungen für Dritte hierdurch im Ergebnis nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde explizit bestätigt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach dem aktuellen Kenntnisstand der Einfluss des Vorhabens auf das lokale Grundwasser als gering einzustufen ist. Auch wenn es gleichzeitig darauf verweist, dass endgültige Klarheit erst eine - noch nicht erfolgte - hydrogeologische Ermittlung der Reichweite der Grundwasserabsenkung erbringen wird, und eine solche Ermittlung nach überzeugender Darlegung des Vorhabensträgers erst sinnvoll im Rahmen der Ausführungsplanung möglich ist, da erst dann die notwendigen Grundlagendaten aus Baugrund- und labortechnischen Untersuchung vor-

liegen, kann der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung dennoch auf der Grundlage der schon jetzt bekannten Daten zumindest näherungsweise abgeschätzt werden. Diese Abschätzung zeigt, dass der Absenktrichter im Bereich der Tiefenentwässerung nur eine Tiefe in der Größenordnung von max. etwa 20 m aufweisen würde. Zwischen der Böschungsunterkante der Einschnittsböschung und einer parallel zu dieser im Abstand von 20 m gedachten Grenzlinie der Grundwasserabsenkung liegen wegen der vorgesehenen Böschungsbreiten sowie der straßenbegleitenden Wege aber nur Straßenbestandteile i. S. v. § 1 Abs. 4 FStrG (Ortsumgehung) bzw. Art. 2 BayStrWG (GVS / öffentliche Feld- und Waldwege). Die daran angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen liegen alleamt jenseits dieser gedachten Grenzlinie. Selbst wenn im Hinblick auf die gegebene Datenlage dies mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist und der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung evtl. in gewissem Umfang weiter zu ziehen sein sollte, wären im Ergebnis dennoch keine nachteiligen Auswirkungen für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu besorgen. Dies folgt insbesondere aus dem Umstand, dass der bekannte Abstand zwischen Gelände- und Grundwasser Oberfläche bereits derzeit mindestens etwa 2,5 m beträgt. Nach den insoweit bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist bei dem gegebenen Bodenaufbau bei einem Grundwasserflurabstand in dieser Größe selbst bei tief wurzelnden Pflanzen ein kapillarer Wasseraufstieg in den Wurzelraum der Vegetation nicht anzunehmen; der sog. Grenzflurabstand ist damit schon jetzt überschritten. Pflanzenwurzeln können sich somit bereits momentan in Trockenperioden nicht am Grundwasser bedienen, sondern sind auf Niederschläge und eine evtl. Beregnung angewiesen. Infolge dessen hätte auch eine (geringe) Grundwasserabsenkung auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des angesprochenen Straßeneinschnittsbereichs keine Auswirkungen auf Bodenertrag und -ökologie. Etwas anderes kann u. U. allenfalls für bestimmte Baumarten wie z. B. die Waldkiefer gelten. Der nächstliegende Waldrand, wo sich derartige Baumarten finden, liegt aber schon ca. 30 m von der Unterkante der Einschnittsböschung entfernt. Selbst wenn man - entgegen der bestehenden Datenlage - eine Grundwasserabsenkung bis in diesen Waldbereich annehmen würde, läge er dennoch allenfalls im Randbereich des Absenktrichters, in dem die eintretenden Veränderungen nur sehr gering sind. Unter Berücksichtigung der im jahreszeitlichen Verlauf ohnehin auftretenden Schwankungen der Grundwasserstände dürften die Veränderungen jedenfalls keine spürbaren Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Außerhalb des genannten Streckenbereichs der Ortsumgehung sowie im Bereich der sonstigen plangegenständlichen Straßenteilstücke wird nach den vorhandenen Erkenntnissen kein Grundwasser angeschnitten. Eine dauerhafte Veränderung des Grundwasserspiegels ist hier demnach nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich um Bau-km 2+900, von dem der Vorhabensträger wohl ursprünglich - und auch in seinen Äußerungen zu den erhobenen Einwendungen - davon ausging, dass auch hier eine Tiefenentwässerung notwendig wird. Hier ist trotz des vorgesehenen Geländeeinschnittes noch ein ausreichender Abstand zum Grundwasser gegeben, so dass kein Eingriff in den Grundwasserstand notwendig wird. Für die Planfeststellungsbehörde sind daneben auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich außerhalb des Bereichs von ca. Bau-km 1+100 bis 1+600 infolge des Vorhabens mittelbar dauerhafte Änderungen an den Grundwasserverhältnissen ergeben könnten, die erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke haben können. Soweit Veränderungen des Grundwasserstandes durch die im Bereich des Maukbachs und des Wernsbachs ursprünglich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befürchtet werden, hat dem der Vorhabensträger mit der Herausnahme dieser Maßnahmen aus der Planung im Zuge der 2. Tektur Rechnung getragen.

### 3.4.1.7 Beeinträchtigungen durch Hangwasser

Zahlreiche Einwender machen vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von im Einzelnen benannten Grundstücken durch Hangwasser geltend.

Wie unter C. 3.4.1.5 bereits dargestellt, sieht die festgestellte Planung entlang der Böschungsfüße der plangegenständlichen Straßenstücke, am Rand der entlang der Ortsumgehung bzw. entlang der angepassten St 2223 verlaufenden Wirtschaftswege sowie im Bereich der Auffüllflächen großteils Entwässerungsgräben bzw. -mulden vor. Diesen Gräben und Mulden fließt in Zukunft auch das von den Böschungsflächen abfließende Oberflächenwasser zu, welche das Wasser gesammelt ableiten und hierdurch einen Wasserzutritt auf angrenzende Grundstücke verhindern. Soweit entlang einzelner Abschnitte der gegenständlichen Straßenteilstücke keine Gräben und Mulden vorgesehen sind, sind im Hinblick auf die jeweils vorgesehene Böschungsgestaltung und die auf den Böschungsflächen mindestens erreichbaren Versickerraten (vgl. Nr. 1.3.2.1 der RAS-Ew) - diese sind im Minimum beinahe so hoch sind wie der jährliche Bemessungsregen (siehe Anlage 2.1 der Unterlage 13T) - gleichwohl ebenso keine spürbaren Beeinträchtigungen der umliegenden Grundstücke zu befürchten bzw. tritt keine merkliche Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand ein. Selbst wenn, etwa bei Starkregenereignissen, hier ein sichtbarer Wasserzufluss von den Böschungsflächen erfolgen sollte, wäre dieser unter Berücksichtigung der in dieser Situation auf den betreffenden Grundstücken anfallenden Regenwassermengen aber insgesamt als vernachlässigbar anzusehen. Merkliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der in der Umgebung liegenden Grundstücke durch Wasserzutritte von Böschungsflächen vermag die Planfeststellungsbehörde deshalb im Ergebnis nicht zu erkennen, zumal die angrenzenden Grundstücke auch nur am jeweiligen Rand von einem Wasserzutritt tangiert wären. Die Einwendungen werden daher ebenfalls zurückgewiesen.

### 3.4.1.8 Erhöhte Windwurfgefahr durch Waldanschnitt

Mehrere Einwender befürchten, dass für die im Zuge des Vorhabens angeschnittenen Waldbestände in Zukunft eine erhöhte Windwurfgefahr besteht, da der hiergegen bestehende Schutz entfernt werde.

Soweit nicht ohnehin im Zuge der Maßnahme S 5 / V 2<sub>saP</sub> entlang der neuen Waldränder Heckenvorpflanzungen erfolgen (siehe lfd. Nrn. 6.22.05 - 6.22.08 der Unterlage 7.2T), sieht die festgestellte Planung im Bereich angeschnittenen Waldbestände im Rahmen der Schutzmaßnahme S 3 eine Unterpflanzung mit Laubbäumen (3 m Vorpflanzung und 2 m Unterpflanzung) vor (siehe im Einzelnen lfd. Nrn. 6.25.01 ff. der Unterlage 7.2T). Hierdurch werden stufig aufgebaute Waldmäntel angelegt, welche im Bereich der neu entstehenden Waldränder zumindest mittel- bis langfristig Schutz vor Windwurf und Sonnenbrand bieten, die Regenerierung des Bestandsinnenklimas fördern sowie einer Veränderung des Waldinnenklimas entgegen wirken. Im Übrigen gilt, dass die Regulierung der unmittelbar mit dem Grundeingriff verbundenen Folgen, ebenso wie die sonstigen Folgen der Grundbeanspruchung, dem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind (siehe die Ausführungen unter C. 3.4.1.1). Hier ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf grundsätzlich davon ausgehen, dass das rein wirtschaftliche Interesse des Enteignungsbetroffenen im Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998 - 4 VR 9.98 - juris; Urteil vom 10.10.2012, NuR 2013, 642). Die Behörde muss ein solches Interesse des Betroffenen nur dann in die planerische Abwä-

gung einstellen, wenn der Betroffene im Einzelnen aufzeigt und belegt, dass sich seine wirtschaftliche Situation auf Grund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtert (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NuR 2013, 642/650). Dafür vermag die Planfeststellungsbehörde hier keine Anhaltspunkte zu erkennen.

#### 3.4.1.9 Ursprüngliche geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mehrere Einwender wenden sich gegen die in der im Jahr 2010 ausgelegten Fassung der Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die ursprünglich in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A 1 (Offenlandausgleich am Maukbach westlich Mauk), A 2 (Waldausgleich nordwestlich Mauk), A 3 (Offenlandausgleich nordwestlich Wernsbach), A 4 (Waldausgleich westlich Untersteinbach), A 5 (Waldausgleich östlich Untersteinbach) und E 1 (Offenlandausgleich östlich Wernsbach) wurden im Zuge der eingebrachten 2. Tektur aus der Planung herausgenommen. Den betreffenden Einwendungen wurde damit vollumfänglich Rechnung getragen.

#### 3.4.1.10 Sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Die von verschiedener Seite erhobene Forderung, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen, ist zurückzuweisen. Das Vollzugsinteresse an dem gegenständlichen Vorhaben erhält durch den in § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG gesetzlich angeordneten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage erhebliches Gewicht (BVerwG, Beschluss vom 07.08.2014, BeckRS 2014, 55402, m. w. N.). Es sind vorliegend im Anhörungsverfahren keine Gesichtspunkte zu Tage getreten oder sonst erkennbar geworden, aus denen ein dieses gewichtige Vollzugsinteresse übersteigendes Interesse an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu erkennen wäre. In diesem Zusammenhang ist zudem auch zu berücksichtigen, dass der Vorhabensträger nach eigener Auskunft noch im laufenden Jahr mit Vorwegmaßnahmen für das Vorhaben beginnen möchte und hierzu - vorbehaltlich der noch ausstehenden, aber in absehbarer Zeit zu erwartenden Finanzierungszusage des Bundes - auch in der Lage ist, mithin ein (teilweiser) Baubeginn schon konkret anvisiert ist. Dieser wäre bei einer Aussetzung der sofortigen Vollziehung erheblich gefährdet.

#### 3.4.2 *Einzelne Einwender*

Die inhaltlich an anderer Stelle dieses Beschlusses noch nicht behandelten Einwendungen von privater Seite werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer - nachfolgend abgehandelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird dabei durchgehend von Einwendern gesprochen; dies schließt sowohl männliche und weibliche Einwendungsführer als auch Personenmehrheiten von Einwendungsführern (Erbengemeinschaften etc.) ein. Den Einwendern wird im Rahmen der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses die jeweils zugeteilte Einwendernummer mitgeteilt.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wurde bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.



Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender wird ergänzend auf die Einwendungsschreiben und die Er widerungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel Bezug genommen.

#### 3.4.2.1 Einwender 1

Der Einwender macht geltend, schon derzeit führen die Fahrzeuge im Ortsbereich von Mauk oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit. Nach erfolgtem Ausbau seien noch höhere Geschwindigkeiten zu erwarten. Er fordert deshalb sinnvolle Maßnahmen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit.

Dieser Forderung kann vorliegend nicht entsprochen werden. Baulichen Maßnahmen am Beginn bzw. Ende der Ortsdurchfahrt von Mauk - um die Verkehrsteilnehmer gleichsam zur Einhaltung des gewünschten Geschwindigkeitsniveaus zu „zwingen“ - muss hier eine Absage erteilt werden. So kommt insbesondere eine Mittelinsel am Ortseingang aus straßenbaufachlicher Sicht nur in Betracht, wenn diese als Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer tatsächlich erforderlich ist (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.01.2005, Gz. IID2-43411-002/03). Dies ist hier aber eben nicht der Fall. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen Mittelinseln an Ortseingängen im Normalfall auch kein geeignetes Mittel sind, die Einhaltung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu erzwingen. Auf Grund dessen sowie im Hinblick darauf, dass ein solcher Fahrbahnteiler u. a. auch bedingt durch die hierfür notwendige Aufweitung der Fahrbahn zwangsläufig mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme (zumindest auch) von Privatgrund verbunden wäre, wird davon abgesehen, die Errichtung eines solchen Teilers vom Vorhabensträger zu fordern. Sollten die nach der StVO jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auch nach Umsetzung des Vorhabens nicht beachtet werden, so obliegt es ausschließlich den Straßenverkehrsbehörden hiergegen einzuschreiten; diesbzgl. können im Rahmen der Planfeststellung vorweg keine Regelungen getroffen werden.

#### 3.4.2.2 Einwender 2 und 3

Die Einwender bringen vor, der vorhabensbedingte Eingriff in das Grundstück Fl.-Nr. 1313, Gemarkung Wallesau, betreffe betriebswichtige Flächenteile. Zur Minimierung des Eingriffs wird vorgeschlagen, den Weg lfd. Nr. 1.29.05 geringfügig in Richtung der bestehenden Bundesstraßentrasse zu verschieben. Evtl. könne sogar die bestehende Bundesstraßentrasse als landwirtschaftlicher Weg verbleiben.

Dieses Vorbringen beruht offenbar auf einer Missinterpretation der Planunterlagen. Das genannte Grundstück wird von der festgestellten Planung nicht in Anspruch genommen (siehe Unterlage 14.1 Blatt 2T). Der derzeit im Bereich des Grundstücks östlich der B 2 verlaufende Weg bleibt im betreffenden Bereich in unveränderter Lage erhalten.

Die Einwender tragen daneben vor, die vom Grundstück Fl.-Nr. 1453, Gemarkung Wallesau, entfallende Fläche sei auch betriebswichtig. Ihr Pferde- und Reitbetrieb sei auf die nahe gelegenen Futterwiesen angewiesen. Der Flächenverlust am Grundstück sei existenzbedrohend. Ersatzflächen müssten bereitgestellt werden. Es wird vorgeschlagen, in der Krone der Auffüllung von ca. Bau-km 1+200 bis 1+500 Futterwiesen statt Sukzessionsflächen zu schaffen. Die Ersatzmaßnahme E 1 verwandele bestehende Futterwiesen ebenfalls in landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen. Damit entfielen ca. 1/5 der Futterwiesen. Auch hierdurch werde die betriebliche Existenz gefährdet. Außerdem verbaue die Maßnahme E 1 die Zufahrt zu verbleibenden Restfutterflächen zwischen der Maßnahmenfläche und dem Hol-

zweiher. Durch den Bau der neuen Straße werde außerdem die Kundschaft aus Richtung Roth / Nürnberg mit Engpässen, Staus und wegen den Baustellenverkehrs erhöhte Fahrzeiten haben, was sie abschrecke, weiterhin den Weg auf sich zu nehmen. Hiermit werde die Existenz des Betriebes ebenso stark gefährdet.

Dieses Vorbringen ist zurückzuweisen.

Bzgl. der geltend gemachten Betroffenheit des Betriebes der beiden Einwender ist zwischen dem landwirtschaftlichen und dem gewerblichen Betriebszweig zu unterscheiden. Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb der Einwender verliert durch die festgestellte Planung weniger als 1.000 m<sup>2</sup> an Nutzfläche (Grundstück Fl.-Nr. 1453, Gemarkung Wallesau). Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1871, 1872 und 1873, Gemarkung Wallesau, werden durch den Entfall der dort ursprünglich geplanten Ersatzmaßnahme E 1 im Rahmen der 2. Tektur nicht mehr für das Vorhaben beansprucht. Unter Berücksichtigung der unter C. 3.3.8.2 dargestellten Gesichtspunkte und Maßstäbe ist im Hinblick auf diesen nur sehr geringen Flächenverlust deutlich unterhalb der in der Fachliteratur für Landentzug anerkannten Bagatellgrenze von 0,5 ha deshalb eine Gefährdung der betrieblichen Existenz zu verneinen. Hinzu kommt, dass sich die Landwirtschaft nach den eigenen Angaben eines der Einwender gegenüber der Landwirtschaftsverwaltung nur als eine dem gewerblichen Betriebszweig untergeordnete Einkommensquelle darstellt, so dass außerdem nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Nebenerwerbsbetrieb überhaupt eine dauerhafte Existenzgrundlage bietet. Auch deshalb ist eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung nicht zu erkennen.

Was den gewerblichen Reitbetrieb der Einwender betrifft, ist mit den mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Straßennetzes und den bauzeitlichen Auswirkungen auf den Straßenverkehr schon keine geschützte Rechtsposition betroffen. Es ist zwar in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass zu einem Gewerbebetrieb alles das gehört, was in seiner Gesamtheit dessen wirtschaftlichen Wert ausmacht, insbesondere bei Gewerbebetrieben von Straßenanliegern auch die besondere Lage an einer öffentlichen Straße, der sogenannte „Kontakt nach außen“, der dem Inhaber die Einwirkung auf den vorüberflutenden Verkehr und die Laufkundschaft gestattet oder der dem Betrieb den Zugang zur Straße und die Zugänglichkeit von der Straße her ermöglicht. Aber diese besondere Verbindung der Straße ist ein eigener Wert nur, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, dass dieser Zustand auf die Dauer erhalten bleibt. Der straßenrechtliche Gemeingebrauch als solcher ist aber keine Rechtsposition und kein Vermögensrecht. Auf das Fortbestehen von Vorteilen, die sich aus dem Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße und damit aus einer bestimmten Verkehrslage zu einer bestimmten Zeit ergeben, hat der Anlieger kein Recht. Der Straßenanlieger als Teilnehmer am Gemeingebrauch der öffentlichen Straße teilt dabei in gewisser Hinsicht das Schicksal der Straße, das von dem Verkehr auf dieser Straße abhängig ist, der wiederum ständigem Wechsel unterworfen ist. Er muss den Zustand sowie Veränderungen der Straße als einer dem Verkehr dienenden öffentlichen Sache hinnehmen. Er kann den Gemeingebrauch auch nur im Rahmen der jeweiligen Widmung der öffentlichen Sache ausüben. Er muss den Gemeingebrauch anderer und die üblichen Verkehrsbeschränkungen dulden, die sich aus einer Verkehrsregelung oder aus sachlich gebotenen Straßenbauarbeiten ergeben, solange die Straße für die Verkehrsvermittlung erhalten bleibt. Die Vereitelung bloßer Gewinnchancen, von Zukunftshoffnungen oder sonstiger Erwartungen und Aussichten ist noch kein Eingriff in konkrete Werte und Objekte (siehe zum Ganzen BGH, Urteil vom 29.05.1967, NJW 1967, 1752 - Rheinuferstraße). Nichts anderes machen aber die beiden Einwender geltend, wenn sie auf in Zukunft erhöhte Fahrtzeiten für ihre Kunden und das aus einer Fahrtzeitverlängerung möglicherweise resultierende teilweise Fernbleiben der Kundschaft verweisen. Hinzu kommt, dass die Einwender wegen der Lage ihres

Betriebes - er ist nicht unmittelbar über die B 2 erschlossen - selbst nicht einmal Straßenanlieger der B 2 in obigem Sinn sind.

Die mit dem Vorhaben für den Betrieb der Einwender einher gehenden Auswirkungen sind zwar dennoch in die Abwägung einzustellen, ihnen kommt aber auf Grund des Gesagten nur ein geringes Gewicht zu. Demgegenüber sprechen aber gewichtige Gründe für die Verwirklichung des Vorhabens (siehe dazu unter C. 3.2). Diesen gibt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Vor- und Nachteile des Vorhabens im Ergebnis den Vorzug; sie rechtfertigen insgesamt die Zurückstellung der Belange der beiden Einwender.

Bzgl. des Vorschlags, im Bereich der vorgesehenen Geländeauffüllung teilweise Futterwiesen statt Sukzessionsflächen zu schaffen, ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Sukzessionsflächen als Gestaltungsmaßnahme G 3 Teil der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind. Die Maßnahme dient nicht nur der Gestaltung des Straßenraumes, sondern ihr sind auch bestimmte Lebensraumfunktionen zugeordnet (siehe Maßnahmenblatt G 3 in Unterlage 12.0T). Bei einer Ausgestaltung der betreffenden Fläche als Futterwiese könnte sie zumindest die letztgenannte Funktion nicht oder nur mit starken Abstrichen erfüllen, wodurch bei einer Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung wie vorgeschlagen wohl noch zusätzlich Flächen in Anspruch genommen werden müssten, um die entsprechenden Lebensraumfunktionen dennoch sicherzustellen. Zudem ist der Flächenverlust des landwirtschaftlichen Betriebes der beiden Einwender - wie bereits dargelegt - insgesamt nur gering. Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde davon ab, vom Vorhabensträger die vorgeschlagene Änderung der Planung zu verlangen. Unabhängig davon sind die Einwender für den eintretenden Flächenverlust vom Vorhabensträger in jedem Fall zu entschädigen (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.4.1.1).

Der Einwender 3 meint überdies, das Verkehrsaufkommen durch Mauk hindurch nach Wernsbach werde durch den Bau der Überführung für die GVS Mauk - Wernsbach derart erhöht, dass große Gefahren und Lärmbelastungen entstünden. Da sein Hof in Ortsrandlage auf die freie Strecke hin läge, seien Katzen, Hunde und Pferde gefährdet. Noch größer sei die Gefahr für Kinder, da die Straße zum Schnellfahren einlade und um den Hof herum sich oft Kinder aufhielten. Auf Grund dieser Gefahr und des hohen Verkehrsaufkommens sei die Überführung nicht zu rechtfertigen.

Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 14.05.2014 weist die GVS Mauk - Wernsbach im Prognosejahr 2030 eine schwache Verkehrsbelastung von lediglich 600 Kfz/24 h auf (siehe Plan 4 der Unterlage 15.4.1T). Im Hinblick darauf erscheint das von dieser Straßenverbindung ausgehende Gefahrenpotential, insbesondere auch durch mögliche Kollisionen mit Fahrzeugen, als mäßig und überschaubar. Zudem hat die Gemeinde Georgensgmünd als nach dem Bau der GVS für diese verantwortliche Straßenbaulastträgerin die Möglichkeit, in Zukunft noch ergänzende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, z. B. in Gestalt von Begrenzungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, zu treffen, um evtl. derzeit noch nicht erkennbaren Gefahren zu begegnen. Es ist nicht erkennbar, dass auch damit ein sachangemessenes Verkehrssicherheitsniveau nicht zu erreichen wäre. In Bezug auf die geltend gemachte Lärmbelastung ist darauf hinzuweisen, dass die von der GVS herrührenden Beurteilungspegel, die bei der prognostizierten Verkehrsbelastung am Anwesen des Einwenders auftreten, sehr weit unterhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte liegen (siehe Anlage 4.2 der Unterlage 11.1T: max. 27 dB(A) tags bzw. 19 dB(A) nachts). Auch wenn damit gegenüber der gegebenen Situation eine gewisse (geringe) Zusatzbelastung verbunden ist, ist auf der anderen Seite wiederum zu sehen, dass mit dem Bau der Ortsumgehung -

und insbesondere der im Bereich von Mauk östlich der Ortsumgehungsstrasse vorgesehenen Geländeauffüllung - der Einwender wie auch die gesamte Ortschaft in nicht unerheblichem Umfang von Verkehrslärmimmissionen entlastet werden. Im Ergebnis ist deshalb nicht erkennbar, dass die GVS Mauk - Wernsbach mit dem Einwender und der Allgemeinheit nicht mehr zumutbaren Beeinträchtigungen verbunden ist.

#### 3.4.2.3 Einwender 4

Der Einwender weist darauf hin, dass nach der ursprünglichen Fassung der Planfeststellungsunterlagen vom Grundstück Fl.-Nr. 1326, Gemarkung Wallesau, 2.495 m<sup>2</sup> erworben werden sollen und dadurch eine Restfläche von nur 465 m<sup>2</sup> verbleibe. Er lehnt die Planung ab, wenn diese Restfläche nicht mit erworben wird.

Die im Bereich des angesprochenen Grundstücks ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A 2 wurde im Rahmen der 2. Tektur aus der Planung herausgenommen. Das Grundstück wird von der festgestellten Planung nunmehr nur noch am südwestlichen Rand in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen (siehe Unterlage 14.2T: 25 m<sup>2</sup> dauerhaft und 45 m<sup>2</sup> vorübergehend), so dass dem Einwender damit auch in Zukunft eine noch über 2.900 m<sup>2</sup> große Grundstücksfläche verbleibt. Im Hinblick darauf betrachtet die Planfeststellungsbehörde die Einwendung, die wohl darauf gerichtet war, sich einer nicht mehr wirtschaftlich nutzbaren Restfläche zu entledigen, als erledigt.

#### 3.4.2.4 Einwender 5

Der Einwender bringt vor, die Bewirtschaftung des Grundstückes Fl.-Nr. 2038, Gemarkung Wallesau, werde durch das Vorhaben in außergewöhnlichem Umfang beeinträchtigt. Die verbleibende Eigentumsfläche bestehe aus zwei kleinen Restgrundstücken, die nur über Nachbargrundstücke zu erreichen seien. Mit der Inanspruchnahme der benötigten Flächen sei auch die Existenz seines forstwirtschaftlichen Betriebes beendet, weil das Grundstück seinen einzigen forstwirtschaftlichen Besitz darstelle. Ein angemessenes Ersatzgrundstück sei aber verhandlungsfähig.

Der Einwender bewirtschaftet - wie er selbst vorbringt - lediglich die Waldfläche Fl.-Nr. 2038, Gemarkung Wallesau, welche weniger als 1 ha groß ist. Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat, wird wegen des geringen Flächenumfangs der betriebenen Forstwirtschaft durch diese kein bedeutender Einkommensbeitrag erzielt; die Waldbewirtschaftung dient im Wesentlichen nur der Selbstversorgung mit Brennholz. Der Betrieb bietet damit schon jetzt nicht ansatzweise eine dauerhafte Existenzgrundlage; eine vorhabensbedingte Gefährdung der betrieblichen Existenz ist folglich zu verneinen (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.3.8.2). Demgegenüber stehen gewichtige, für das Vorhaben sprechende Gründe (siehe hierzu unter C. 3.2); diesen räumt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte im Ergebnis den Vorrang ein, auch gegenüber den Belangen des Einwenders.

Unabhängig davon ist der Einwender vom Vorhabensträger für den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung erfolgt ebenso dort (siehe dazu unter C. 3.4.1.1 und 3.4.1.3). Soweit der Einwender sinngemäß geltend macht, mit dem Vorhaben verblieben ihm nur noch unwirtschaftliche Restflächen wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.1.2 Bezug genommen. Der Planfeststellungsbehörde erscheint dieses Vorbrin-

gen allerdings plausibel, ein Übernahmeanspruch nach Art 6 Abs. 3 BayEG gegen der Vorhabensträger damit vom derzeitigen Kenntnisstand aus wahrscheinlich.

#### 3.4.2.5 Einwender 6

Der Einwender wendet sich gegen die geplante Höhenlage der Ortsumgehung von ca. Bau-km 3+000 bis 3+400. Durch den hier vorgesehenen Geländeeinschnitt und ein womöglich noch tiefer liegendes Entwässerungssystem sei mit einem massiven Eingriff in das Grundwasser- und Schichtenwassersystem zu rechnen. Die von ihm betriebene Teichanlage auf Grundstück Fl.-Nr. 1649, Gemarkung Wallesau, werde durch eine in den Brunngraben (Fl.-Nr. 1648, Gemarkung Wallesau) einmündende Drainageleitung mit Wasser versorgt. Diese Drainage beginne im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1919, Gemarkung Wallesau. Der dortige Graben (zwischen Fl.-Nr. 1918 und 1919) führe ganzjährig Wasser in die Drainage ab. Zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung seiner Teichanlage müsse sichergestellt werden, dass während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme die aus dem genannten Bereich zur Verfügung stehende Wassermenge in der bisherigen Qualität und Quantität erhalten bleibe.

Wie bereits unter C. 3.4.1.6 dargelegt, wird nach den vorhandenen Erkenntnissen außerhalb des Bereichs von ca. Bau-km 1+100 bis 1+600 kein Grundwasser angeschnitten, auch nicht zwischen Bau-km 3+000 und 3+500. Für die Planfeststellungsbehörde sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich infolge des Vorhabens mittelbar dauerhafte Änderungen an den Grundwasserverhältnissen ergeben könnten, die erhebliche Auswirkungen haben können. Insoweit teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung des Einwenders nicht.

Um den Einwendungen bzgl. der Teichanlage abzuhelpen, hat der Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur mehrere Ergänzungen der Planung vorgenommen. So wird nun abschnittsweise das auf der Einschnittsböschung östlich der Ortsumgehung anfallende Wasser über einen Durchlass (Ifd. Nr. 3.3.48a der Unterlage 7.2T) unter der Ortsumgehung hindurchgeführt und im Anschluss mit Hilfe einer Rohrleitung (Ifd. Nr. 3.3.48b der Unterlage 7.2T) zum Graben geleitet, welcher auf der Grenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 1918 und 1919 verläuft. Dort ist ein Mulden-einlaufschacht vorgesehen, der auch Oberflächenwasser vom Graben aufnimmt. Von dem Graben bis zur vorhandenen Drainageleitung beim Weg Fl.-Nr. 2046/2 (an der Grenze der Flurstücke Nrn. 1923 und 1925) wird die auf dieser Strecke bestehende Leitung durch eine neue, geradlinig verlaufende Leitung ersetzt (Ifd. Nr. 3.3.48c der Unterlage 7.2T), wobei auch eine etwas nördlicher liegende Stichleitung an die neue Leitung angeschlossen wird. Im Hinblick darauf erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand eine ausreichende Versorgung der Teichanlage mit Frischwasser auch zukünftig gesichert. Im Erörterungstermin hat der Vorhabenssträger zudem eine Beweissicherung hinsichtlich der derzeit gegebenen Wasserspende zugesagt, bei der der Ist-Zustand zu mindestens zwei verschiedenen Zeitpunkten im Jahresverlauf erfasst wird; diese Beweissicherung wurde bereits begonnen. Er hat zudem ausdrücklich erklärt, sofern insoweit nachteilige Veränderungen durch das Vorhaben eintreten, so weit möglich Nachbesserungen vorzunehmen.

Soweit der Einwender sich gegen die im Rahmen der 1. Tektur noch vorgesehene Überbürdung der Unterhaltslast für die neue Leitung Ifd. Nr. 3.3.48c der Unterlage 7.2T wendet und einen Unterhalt durch den Straßenbulasträger sowie einen zusätzlichen Wartungsschacht am Ende der Leitung fordert, hat dem der Vorhabenssträger im Nachgang zum Erörterungstermin Rechnung getragen und bei Ifd. Nr. 3.3.48c der Unterlage 7.2T der Forderung entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Die Dimensionierung des Wartungsschachtes kann der

Ausführungsplanung überlassen werden, da zum einen die insoweit notwendigen Detailkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen und zum anderen dieses technische Spezifikum auch im Rahmen der Planfeststellung nicht abwägungsrelevant ist.

Bzgl. der Bauzeit hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass eine ununterbrochene Wasserzuführung nicht garantiert werden kann und mit zeitlichen Unterbrechungen zu rechnen ist. Er hat aber zugesagt, diese dem Einwender rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit er sich darauf einstellen kann.

Den Belangen des Einwenders ist insgesamt damit hinreichend Rechnung getragen. Die während der Bauzeit nicht zu vermeidenden Unterbrechungen in der Wasserversorgung bzw. evtl. nach Ende der Bauarbeiten eintretende Änderungen in der zugeführten Wassermenge und -qualität - falls solche nicht durch die in Aussicht gestellten Nachbesserungen vermieden werden können - nötigen nicht zu zusätzlichen Maßgaben oder gar einem Absehen von dem Vorhaben. Aus § 10 Abs. 2 WHG ergibt sich, dass nicht einmal eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung einen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit geben. D. h. selbst Inhaber derartiger Gestattungen dürfen nicht darauf vertrauen, dass ihnen das Wasserdargebot in gleicher Menge und Güte auch immer in Zukunft so zur Verfügung steht. Der einzelne Betroffene muss insoweit wegen der im Wasserrecht für das Eigentum besonders weitgehenden Sozialbindung die ihm durch Vorhaben anderer entstehenden Nachteile an seinem Grundeigentum oder Betrieb dulden. Diese Duldungspflicht hat, soweit es sich um den mit dem Grundeigentum und dem Recht am Betrieb verbundenen Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit handelt, erst, aber immer dort ihre Grenze, wo die Nutzung des Grundstücks schlechthin oder der Bestand des eingerichteten und ausgeübten Betriebs ernsthaft in Frage gestellt würden (Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, § 10 Rn. 59 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 11.11.1970, BVerwGE 36, 248). Dass dies hier der Fall sein könnte, ist insbesondere wegen der in der festgestellten Planung zur Sicherstellung der Wasserzufuhr vorgesehenen Anlagen nicht erkennbar.

#### 3.4.2.6 Einwender 7

Der Einwender fordert, die Einmündung des auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1500, 1501 und 1502, Gemarkung Wallesau, geplanten Wirtschaftsweges in die St 2223 und die Einmündung des auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1505/4 und 1505, Gemarkung Wallesau, verlaufenden Weges zusammenzufassen. Da die Einmündung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1505/4 und 1505 durch den bestehenden Weg bedingt sei, bedeute das eine Zusammenfassung an dortiger Stelle. Zwei Einmündungen in die Staatsstraße in unmittelbarer Nähe stellten ein unnötig erhöhtes Sicherheitsrisiko dar, eine Zusammenfassung erhöhe die Verkehrssicherheit. Zudem vermindere sich dadurch der Landverbrauch und damit auch die Kosten. Im Übrigen sei er mit der großzügigen Auffahrtsschleife auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1500, 1501 und 1502 und dem damit einhergehenden Landverbrauch keineswegs einverstanden.

Diese Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde zurück.

Durch die für eine Umsetzung der Forderung notwendige Verlängerung des neu zu bauenden öffentliche Feld- und Waldweges (Ifd. Nr. 1.14.03 der Unterlage 7.2T) würde ein bisher nicht beanspruchter Geländestreifen zwischen den beiden vorgesehenen Einmündungen in Anspruch genommen. Es ergäbe sich zwar im Bereich der dann entfallenden Einmündung eine Flächensparnis in Höhe von ca. 100 m<sup>2</sup>. Im Gegenzug entstünde aber auf den westlich anschließenden Flächen ein zusätz-

licher Bedarf in Höhe von ca. 450 m<sup>2</sup>. In der Summe führt diese Lösung damit gegenüber der festgestellten Planung zu einem Mehrverbrauch an Flächen. Die vom Einwender geforderte Lösung brächte lediglich für diesen eine - vergleichsweise geringe - Verringerung der Flächeninanspruchnahme, da dann die Wegeschleife, die zur Anbindung an die St 2223 notwendig ist, nicht mehr auf seinem Grund, sondern im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1504 und 1505 läge. Im Gegenzug würden aber die Eigentümer der anderen genannten Grundstücke in gleichem Maß dadurch zusätzlich belastet, ohne dass über die dargestellte Entlastung des Einwenders hinaus weitere Vorteile mit dieser Lösung verbunden wären. Insbesondere wäre damit eine merkliche Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht zu erzielen, nachdem die beiden Zufahrten in der planfestgestellten Lösung doch etwa 60 m auseinander liegen und die St 2223 im Bereich der Zufahrten eine langgestreckte Linienführung mit ausreichenden Sichtverhältnissen im Einmündungsbereich aufweist (siehe Unterlage 7.1 Blatt 2T), zumal die angeschlossenen Wege jeweils auch nur relativ wenigen Grundstücken als Zuwegung dienen. Es ist außerdem auch nichts dafür vorgetragen worden, dass der Einwender auf die betroffenen Grundflächen in gesteigertem Umfang angewiesen wäre. Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch die gewählte Lösung liegt unabhängig davon mit Blick auf den Umfang der Grundinanspruchnahme, der mit der gewählten Lösung verbunden ist, auch fern.

Eine Verringerung der Beanspruchung der Grundstücke Fl.-Nrn. 1500, 1501 und 1502, Gemarkung Wallesau, durch eine andere Ausgestaltung der Wegeeinmündung an der geplanten Stelle ist bei sachgerechter Abwägung aller relevanten Belange ebenso nicht möglich. Die Schleife, die der Weg im Einmündungsbereich in die St 2223 beschreibt, ist zum einen vorgesehen, um eine rechtwinklige Anbindung an die Straße und hierdurch ausreichende Sichtverhältnisse für den in die St 2223 einfahrenden bzw. diesen überquerenden Verkehr zu schaffen. Zum anderen stellt die gewählte Anbindung ein zügiges und reibungsloses Einbiegen aus der St 2223 in den Weg bzw. ein eben solches Einfahren in die St 2223 aus dem Weg sowohl in westliche als auch in östliche Richtung sicher. Würde die Einmündung dagegen in einem spitzen Winkel ausgeführt - wie es ohne die vorgesehene Wegeschleife der Fall wäre -, so würde zumindest ein Einfahren aus dem Weg in die St 2223 in Richtung Osten bzw. ein Einbiegen in den Weg aus dieser Richtung dazu führen, dass das betreffende Fahrzeug einen Bogen mit einem Winkel deutlich größer als 90° fahren müsste. Dies wäre insbesondere bei landwirtschaftlichen Gespannen problematisch und würde in jedem Fall die Zeit deutlich verlängern, die für einen Ein- bzw.- Abbiegevorgang benötigt würde. Hierdurch würde gleichzeitig auch der Zeitraum, in dem das Fahrzeug die Fahrbahn für den Gegenverkehr blockieren würde, erheblich länger, zumal u. U. sogar ein zwischenzeitliches Zurücksetzen des Fahrzeuges notwendig werden könnte, um in bzw. aus dem Weg ein- bzw. auszufahren. Ein Verzicht auf die Wegeschleife ist daher unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten als äußerst kritisch anzusehen. Demgegenüber ist nichts Substantielles dafür vorgetragen worden, dass der Einwender durch die Planung in nicht mehr hinnehmbarer Weise beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung des - absolut relativ geringen - Flächenbedarfs der Wegeeinmündung ist hierfür auch nichts ersichtlich. Im Hinblick darauf hält die Planfeststellungsbehörde die gewählte Gestaltung der Wegeeinmündung für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Belange des Einwenders für gerechtfertigt.

#### 3.4.2.7 Einwender 8

Der Einwender trägt vor, er bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und sei durch das Vorhaben erheblich betroffen. Es würden drei Waldgrundstücke durchschnitten. Außerdem werde seine größte Ackerfläche mit einer Größe von ca. 4 ha in der Mitte durchschnitten. Der Verlust dieses Ackers

stelle für ihn ein erhebliches Problem dar. In der Gemarkung Wallesau sei noch keine Flurbereinigung durchgeführt worden, es herrschten kleine und kleinste Grundstücke vor. Deshalb sei der große Acker für ihn außerordentlich wertvoll. Genau dieser Acker werde jetzt durch die Baumaßnahme in der Mitte durchschnitten und zerstört. Eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung sei selbst für die Restflächen nicht mehr möglich; hierdurch verliere er fast die Hälfte seiner landwirtschaftlichen Produktionsfläche. Er fordert deshalb Ersatz in Form eines gleichwertigen Ackers mit etwa der gleichen Größe.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen.

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit etwa 8,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und knapp 12 ha Wald. Er verliert durch die festgestellte Planung knapp 2,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, zudem wird - wie vom Einwender zutreffend dargelegt - ein größerer Ackerschlag diagonal von der Ortsumgehung durchschnitten, wodurch unwirtschaftliche Restflächen und dgl. entstehen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde allerdings mitgeteilt, dass der Betrieb des Einwenders nach Durchschnittssätzen im Jahr einen rechnerischen Gewinn in Höhe von (nur) in etwa 4.200 € erzielt. Demgegenüber erzielte der Einwender zum Zeitpunkt der Nachfrage der Planfeststellungsbehörde (Herbst 2010) außerhalb der Landwirtschaft ein Einkommen von 16.000 €/Jahr. Dieses mag zwar zwischenzeitlich durch einen Renteneintritt o. ä. in gewissem Umfang noch gesunken sein. Dennoch ist unter Berücksichtigung der unter C. 3.3.8.2 dargestellten Gesichtspunkte und Maßstäbe eine vorhabensbedingte Gefährdung der betrieblichen Existenz im Ergebnis zu verneinen. Der Betrieb des Einwenders trägt im Ergebnis schon mit Blick auf die überschaubare Dimension des rechnerischen Gewinns nur in vergleichsweise geringem Umfang zum Einkommen des Einwenders bei und bietet keine dauerhafte Existenzgrundlage; der Einwender ist schon derzeit maßgeblich auf Einkommensquellen außerhalb des Betriebes angewiesen. Hinzu kommt, dass die Erträge des Betriebes dem Einwender mit dem Vorhaben auch nicht vollständig entzogen werden, sondern sich nur entsprechend dem Maß des Flächenverlustes zzgl. eintretender Bewirtschaftungerschwernisse verringern. Der Betrieb leistet somit auch weiterhin noch einen gewissen (wenn auch noch geringeren) Beitrag zum Einkommen des Einwenders, was das Maß der Betroffenheit (nochmals) als geringer erscheinen lässt. Demgegenüber stehen gewichtige, für das Vorhaben sprechende Gründe (siehe hierzu unter C. 3.2); diesen räumt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte im Ergebnis den Vorrang ein, auch gegenüber den Belangen des Einwenders.

Unabhängig davon ist der Einwender aber vom Vorhabensträger für den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung erfolgt ebenso dort (siehe dazu unter C. 3.4.1.1 und 3.4.1.3). Soweit der Einwender geltend macht, mit dem Vorhaben verblieben ihm teilweise nur noch unwirtschaftliche Restflächen wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.1.2 Bezug genommen.

Soweit der Einwender im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur (nochmals) beantragt, die Überführung für die GVS Wernsbach - Untersteinbach aus der Planung herauszunehmen und stattdessen einen Lückenschluss für die vorgesehenen Längswege entlang der Trasse mit einer durchgängigen Verbindung herzustellen, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.8.1 verwiesen. Da die Planfeststellungsbehörde auf Grund der dortigen Erwägungen der Forderung nicht näher tritt, wird gleichzeitig auch die Forderung obsolet, die Beckenanlage AB/RHB 3- 1



näher an die Ortsumgehungsstrasse heranzurücken, sofern sie auch bei Entfall der Überführung notwendig sein sollte.

Der Einwender beantragt außerdem, für den Fall des Baus der Überführung für die GVS Wernsbach - Untersteinbach die Verlegung der Beckenanlage AB/RHB 3- 1 in das Areal zwischen der neuen GVS Wernsbach - Untersteinbach und der Ortsumgehungsstrasse auf das Grundstück Fl.-Nr. 1732. Dadurch werde ebenfalls weniger Land in Anspruch genommen.

Der Vorhabensträger hat diesbzgl. zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gradienten der Ortsumgehungsstrasse nach der Planung in dem betreffenden Bereich in Richtung Norden abfällt. Auf Grund dessen wird der für die Ableitung des anfallenden Wassers notwendige Höhenunterschied zwischen Muldeneinlauf und Vorfluter nach Norden hin immer geringer. Auf Höhe des vom Einwender vorgeschlagenen Areals beträgt diese Höhendifferenz im günstigsten Fall lediglich noch 0,9 m. Zudem verlängert sich bei einer Situierung der Beckenanlage in dem Areal die Zuleitung zum Vorfluter erheblich (um ca. 120 m). Um die Entwässerungseinrichtungen [frostsicher anlegen] zu können, müssen diese außerdem mindestens 0,8 m tief gelegt werden. Infolge dessen wäre eine Entwässerungseinrichtung mit Einlaufschacht, Absetzbecken, Rückhaltebecken und Ableitung an dieser Stelle nur mit einer Pump- bzw. Hebeanlage zur Beförderung des Niederschlagswassers zu bewerkstelligen. Eine solche Anlage wäre insbesondere auch während des Betriebs mit laufenden Zusatzkosten verbunden (für Strom etc.). Darüber hinaus müsste die Beckenanlage sehr stark in das umgebende Gelände eingetieft werden, so dass sie - inkl. der notwendigen Zufahrtsmöglichkeit und sonstigen dazu gehörenden Betriebseinrichtungen - die zwischen den beiden Verkehrswegen liegende Fläche vollständig beanspruchen würde. Dies würde wiederum auch den Flächenumfang vergrößern, der von Dritten zur Verwirklichung des Vorhabens benötigt wird. Im Ergebnis steht damit der mit der geforderten Beckenverschiebung erzielbare Gewinn für den Einwender nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den dafür in Kauf zu nehmenden Nachteilen. Auf Grund dessen lehnt die Planfeststellungsbehörde den Antrag ab.

#### 3.4.2.8 Einwender 9

Der Einwender meint, dass mit der festgestellten Planung eine über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft durch eine rücksichtslose und kurzsichtige Trassenplanung zerstört wird. Zugleich werde sich die Lebensqualität der Einwohner von Mauk durch die Auswirkungen der zunehmenden Lärm- und Schadstoffemissionen auf Mauk deutlich verschlechtern. Er favorisiert deshalb eine Ortsumgehungsstrasse westlich von Wernsbach mit einer geradlinigen Streckenführung von Untersteinbach bis Röttenbach, welche mehrere Vorteile aufweise. So werde die Strecke der B 2 erheblich verkürzt, wodurch auch die Fahrzeiten verkürzt und Emissionen insgesamt verringert würden. Die Auswirkungen von Lärm- und Schadstoffemissionen auf Mauk würden sich verringern, da die Trasse ca. 0,5 km vom Ortskern Mauk in Richtung Georgensgmünd abücke. Die Lebensqualität der Anwohner von Wernsbach und Mauk werde insgesamt verbessert, da diese Trasse von den Orten Wernsbach und Mauk wesentlich weiter entfernt liege. Der zusätzliche Flächenverbrauch für die Anbindung der RH 7 sei hier auch sehr gering. Die RH 7 könne über ein Teilstück der jetzigen B 2-Trasse an eine neue Anschlussstelle auf Höhe von Mauk an die B 2 angebunden werden. Dadurch könne eine zusätzliche Anschlussstelle bei Wernsbach eingespart werden. Verkehrsteilnehmer, die von Wallersau Richtung Roth unterwegs seien, führen ohnehin über Untersteinbach. Durch den 4-streifigen Ausbau der B 2 würden die Ortsteile Wernsbach und Mauk weder durch eine Osttrasse noch durch eine Westtrasse von Georgensgmünd abgeschnitten. Bei einer westlichen Trassenführung werde zudem verhindert, dass

Mauk von Wernsbach abgeschnitten wird. Daneben rücke auch die Anschlussstelle bei Mauk weiter in Richtung Gewerbegebiet Georgensgmünd, die ehemalige B 2 bleibe als Umgehung zur neuen Trasse erhalten. Auch der Verkehrsfluss auf der bestehenden Trasse werde während der Bauphase weniger beeinträchtigt. Schließlich werde auch ein künftiger Ausbau der B 2 auf sechs Fahrstreifen vereinfacht; diese Option solle man in jedem Fall offen halten. Leider sei zwischen der Anschlussstelle bei Mauk und Röttenbach zwischenzeitlich eine Brücke über die B 2 gebaut, die fast niemandem nütze. Die Lage der Brücke fixiere die gewählte Variante. Es sei unverständlich, warum hier nicht ein nachhaltiges Verkehrskonzept für die Zukunft erarbeitet werde.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender greift im Kern die getroffene Variantenwahl an und stellt die nach seiner Ansicht bestehenden Vorteile der von ihm präferierten Variante dar. Die Planfeststellungsbehörde vermag die Sichtweise des Einwenders indes nicht zu teilen.

Hinsichtlich der von der Planfeststellungsbehörde näher betrachteten Trassenvarianten und deren Bewertung wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.2 verwiesen. Dort wird insbesondere auch dargelegt, dass Varianten, die eine Linienführung westlich von Wernsbach beinhalten, schon wegen Verstoßes gegen § 7 Satz 1 BauGB als Alternativen ausscheiden und nur die östlich an Wernsbach vorbeiführenden Trassenalternativen mit der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd zum Ausdruck kommenden städtebaulichen Konzeption im Einklang stehen (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.2.2.7). Die vom Einwender vorgeschlagene Trassenführung, die noch weiter westlich als die untersuchte Variante West 2 zu liegen käme, würde demzufolge ebenso der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans der Gemeinde Georgensgmünd, der eine Trassierung der Ortsumgehung östlich von Wernsbach vorsieht, widersprechen. Sie scheidet deshalb gleichfalls wegen eines Verstoßes gegen § 7 Satz 1 BauGB schon aus rechtlichen Gründen als Alternative aus.

Unabhängig davon ist die Variante des Einwenders aber auch mit erheblichen Nachteilen verbunden. So würden im Bereich der Maukbachau die dort vorhandenen Biotopflächen mittig gequert; bei allen unter C. 3.3.2 untersuchten Varianten werden diese Biotopflächen hingegen nur randlich beansprucht. Der Eingriff in diese Flächen würde durch die vom Einwender vorgeschlagene Situierung der AS Mauk im Bereich der Aue noch verstärkt. Dadurch, dass die Variante des Einwenders die bestehende Bundesstraßentrasse auf deutlich größerer Länge als die untersuchten Varianten verlassen würde, würde gleichzeitig auch außerhalb der Maukbachau sowohl der Flächenverbrauch als auch die Intensität und Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft noch größer bzw. stärker ausfallen. Daran ändert im Ergebnis auch die erreichbare Verkürzung der Strecke der B 2 nichts. Daneben müsste bei der Variante des Einwenders auch das Wernsbachtal mit einem großen Brückenbauwerk gequert werden, was wegen der weithin gegebenen Sichtbarkeit des Bauwerks erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes zur Folge hätte. Wegen der Lage der Ortsumgehung am Westrand der Rodungsinsel Wernsbach müsste zudem die RH 7 noch weiter als bei der Variante West 2 verlängert werden, um diese Straße an die Ortsumgehung anzubinden. Auf diese Verlängerung der RH 7 kann nicht verzichtet werden, die vom Einwender vorgeschlagene umwegige Anbindung der RH 7 an die B 2 ist nicht gangbar (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3.2.2.1 bzgl. der Variante West 2 ohne Anbindung der RH 7; auch wenn bei der Variante des Einwenders der Verkehr von bzw. zur RH 7 nicht durch Mauk hindurch fahren müsste, gelten diese Ausführungen dennoch sinngemäß, da im Ergebnis auch diese Variante die straßenmäßige Anbindung der in der Umgebung liegenden Ortschaften an den großräumigen und überregionalen

Verkehr verschlechtern würde). Außerdem lässt die Variante des Einwenders die bereits gebauten Ortsumgehungen für Röttenbach und Untersteinbach außer Betracht. Hinzu kommt noch, dass die in der Variante des Einwenders beinhaltete lange Gerade auch aus Gründen der Verkehrssicherheit negativ zu bewerten ist, da eine solche das Abschätzen von Entfernungen und Geschwindigkeiten vorausfahrender und nachfolgender Fahrzeuge erschwert, den Kraftfahrer zu hohen Geschwindigkeiten verleitet und wegen der eintönigen Trassenführung die Ermüdungsgefahr erhöht (vgl. Nr. 5.2.1 der RAA).

Überdies bestehen auch die vom Einwender hervorgehobenen Vorteile seiner Variante zum großen Teil nicht bzw. nicht in dem Ausmaß, wie der Einwender meint, bzw. führen diese gleichzeitig zu anderweitigen nachteiligen Auswirkungen. So würde sich die Immissionsbelastung von Mauk zwar mit einer westlich abgerückten Trassenführung in gewissem Maß noch einmal verringern, durch die bei der Variante des Einwenders gegenüber den für Röttenbach und Untersteinbach bereits gebauten Ortsumgehungen jeweils etwas ortsnähere Linienführung würde sich in den beiden genannten Ortschaften aber im Gegenzug die Immissionsbelastung erhöhen. Der zusätzliche Entlastungseffekt für Mauk wäre ohnehin nur gering, da bereits die in der festgestellten Planung entlang der Ortsumgehung auf Höhe von Mauk vorgesehene Geländeauffüllung und deren abschirmende Wirkung zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit vorhandenen Zustand führt. Auch für Wernsbach wäre die Entlastung wegen der Entfernung, die auch die Planlösung zur Ortschaft wahr, insgesamt nur gering. Zudem würde die nördlich von Wernsbach zur AS Wernsbach zu verlängernde RH 7 eine weitere Randverlärmung der Ortschaft verursachen. Ein 6-streifiger Ausbau der B 2 ist schließlich nicht im aktuell noch geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorgesehen, auch im aktuellen Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist er nicht beinhaltet; er besteht deshalb kein Anlass, einen solchen in der Planung zu berücksichtigen.

Soweit tatsächlich die Variante des Einwenders isoliert betrachtet einzelne Vorteile aufweist, z. B. in Bezug auf die bauzeitigen Verkehrsbeeinträchtigungen, vermögen diese im Ergebnis bei weitem nicht die Nachteile dieser Variante aufzuwiegen, auch wenn man die nördlich und südlich der Ortsumgehung Wernsbach bereits gebauten Ortsumgehungen sowie die vom Einwender angesprochene Überführung der GVS Obermauk – Niedermauk als Zwangspunkte ausblendet. Die Gesamtplanung des Vorhabensträgers hält auch zum jetzigen Zeitpunkt dem Einwand stand, einem anderen Lösungskonzept unterlegen zu sein (vgl. zu dieser Anforderung BVerwG, Urteil vom 23.04.2014, BVerwGE 149, 289 m. w. N.).

#### 3.4.2.9 Einwender 10

Der Einwender befürchtet massive Beeinträchtigungen des Grundstückes Fl.-Nr. 1946, Gemarkung Wallesau, durch eine angrenzend geplante Kompensationsmaßnahme.

Die festgestellte Planung sieht - nur noch - die Beanspruchung von zwei an das genannte Grundstück angrenzenden Grundstücken für die Ausgleichsmaßnahme A 1/ 2 A<sub>saP</sub> vor. Im Bereich der Grundstücksgrenze zur Fl.-Nr. 1946 ist dabei gezielt als Brut- und Ansitzwarte für den Neuntöter und als Strukturelement für die Heidelerche eine dornenreiche Hecke eingeplant. Die Hecke ist ca. 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt vorgesehen; der nach Art. 48 Abs. 1 AGBGB gebotene Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen wird damit eingehalten. Im Hinblick darauf vermag die Planfeststellungsbehörde unzumutbare Beeinträchtigungen für die Nutzung des Grundstückes des Einwenders durch die Maßnahme nicht zu erkennen. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

### 3.4.2.10 Einwender 11

Der Einwender weist darauf hin, dass sein Grundstück derzeit auch eine Zufahrt an der südlichen (wohl gemeint: nördlichen) Grundstücksgrenze hat. Diese Zufahrt müsse auch weiterhin erhalten bleiben, da hierüber Bereiche innerhalb der Grundstückseinfriedung erschlossen würden, die derzeit für Lagerzwecke genutzt würden und einen direkten Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz bräuchten. Außerdem werde über diese Zufahrt ein Schutzstreifen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche bedient. Unter der Bedingung, dass keine Nachteile entstünden, bietet der Einwender deshalb an, die für die Weiterführung des geplanten Weges notwendigen Teilflächen aus seinem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabensträger hat im Hinblick darauf im Rahmen der 1. Tektur einen Lückenschluss zwischen den Wegen lfd. Nr. 1.22.05 und 1.14.10 in die Planung aufgenommen (siehe lfd. Nr. 1.14.08 der Unterlage 7.2T und Unterlage 7.1 Blatt 3T). Hierdurch bleibt die vom Einwender beschriebene Zufahrtsmöglichkeit an der Grundstücksgrenze auch weiterhin bestehen. Nachteile, die über den Grundverlust für die Verlängerung des Weges hinausgehen, kann die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht erkennen. Der Einwendung wird damit Rechnung getragen.

Der Einwender sieht es als kritisch an, dass sein Grundstück beinahe direkt an den Einschnitt für die Ortsumgehung angrenzt. Die durch den Einschnitt eintretenden Veränderungen im Grundwasser würden sich auf die bestehenden privaten Grünanlagen negativ auswirken. Zwischen seinem Grundstück und der Böschungsoberkante solle deshalb ein Pufferstreifen als Weg oder Grünfläche entstehen.

Diesem Anliegen trägt die festgestellte Planung mit dem zuvor beschriebenen Wegelückenschluss ebenso Rechnung. Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.4.1.6 verwiesen. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger aus Vorsorgegründen zugesagt, im Bereich des Grundstücks des Einwenders zur Beweissicherung eine Grundwassermessstelle einzurichten und die Veränderungen durch die Baumaßnahme zu dokumentieren.

Der Einwender weist darauf hin, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung für die Rückbaufläche der bestehenden B 2 in der Nähe seines Anwesens eine Grünlandesaat bzw. extensive Wiesennutzung vorsehe. Durch die Geometrie der Fläche sei eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Fläche erschwert, so dass zu befürchten sei, dass bald kein Unterhalt mehr erfolgen werde. Der Einwender möchte deshalb entlang der Böschung einen durchgehenden Pufferstreifen hergestellt haben.

Diese Forderung muss zurückgewiesen werden. Der Unterhalt der betreffenden Fläche obliegt nach Fertigstellung des Vorhabens der Gemeinde Georgensgmünd als (zukünftigem) Straßenbaulastträger des betreffenden öffentlichen Feld- und Waldweges (vgl. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG); zur Leistung des Unterhaltes ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Sollte sie dem in Zukunft nicht in gebotenem Umfang nachkommen, so muss der Einwender ggf. das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde einschalten. Die Planfeststellung bietet insoweit aber keine Handhabe, für den Fall mangelhaften Unterhaltes in der Zukunft bereits jetzt Regelungen zu treffen, einen Pufferstreifen wie gewünscht kann die Planfeststellungsbehörde deshalb auch nicht vom Vorhabensträger verlangen. Zudem wäre ein solcher Pufferstreifen ebenso unterhaltsbedürftig, so dass nicht zu erkennen ist, wie dem Einwender damit besser gedient sein sollte.

Bzgl. der Forderung, vorhandene Grundstücksanschlüsse in den öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern und beweiszusichern, hat der Vorhabensträger zugesagt, vor Baubeginn zusammen mit dem ausführenden Bauunternehmen und den Eigentümern die nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie die vom Bauunternehmen benötigten Zufahrtswege zu begehen und den dabei vorgefundenen Zustand zu dokumentieren. Sollten während der Bauabwicklung Schäden an Grundstücksanschlüssen auftreten, so kann dann anhand der Dokumentation festgestellt werden, ob diese von baubedingten Einflüssen auf Straßenstücke herrühren, in denen die Anschlüsse liegen. Dies erscheint im Hinblick auf die im Bereich bestehender Verkehrswege im unmittelbaren Umfeld des Anwesens des Einwenders mit dem Vorhaben vorgesehenen Veränderungen ausreichend; der Forderung wird damit im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Der Einwender fordert außerdem, während und nach der Baumaßnahme negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den Unterhalt der Entwässerungsanlagen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wird nochmals auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.4.1.6 verwiesen. Bzgl. evtl. vom Vorhaben betroffener Drainageanlagen wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.8.7 Bezug genommen.

Der Einwender weist weiterhin darauf hin, dass sein Grundstück während der Bauarbeiten unmittelbar an der Baustraße liege. Er fordert, Schutzmaßnahmen gegen Staub, Erschütterungen und Lärm zu ergreifen.

Dieser Forderung tragen die Nebenbestimmungen unter A. 3.3.2 und 3.3.3 hinreichend Rechnung. Dort wurde dem Vorhabensträger insbesondere die Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm, der DIN 4150 sowie der TRGS 559 während der Bauausführung aufgegeben, welche ein geeignetes Instrumentarium vorhalten, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm, bauzeitliche Erschütterungen sowie baubedingte Staubbelastungen zu verhindern sowie unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu ist der Vorhabensträger durch § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG zudem ohnehin verpflichtet. Weitergehende diesbzgl. Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde sind weder veranlasst noch zweckmäßig; insoweit geht es um technische, nach dem Stand der Technik ohne weiteres lösbare und damit im Planfeststellungsbeschluss nicht regelungsbedürftige Probleme (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15 - BeckRS 2016, 44979).

Im Übrigen hat der Vorhabensträger aber auch explizit zugesagt, entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Staubbelastungen durchzuführen. In Bezug auf bauzeitliche Erschütterungen hat er darauf hingewiesen, dass in gewissem Umfang Erschütterungen, etwa durch Verdichtungsarbeiten, nicht zu vermeiden sind. Der Vorhabensträger hat deshalb auch eine Beweissicherung für die Gebäude des Einwenders vor Beginn der Bauarbeiten zugesagt; bei evtl. auftretenden Schäden an den Gebäuden nach Fertigstellung des Vorhabens kann dadurch nachvollzogen werden, ob diese vom Vorhaben zurechenbar verursacht wurden. Damit wird gleichzeitig auch der Befürchtung des Einwenders, dass durch den vorgesehenen Geländeeinschnitt durch Grundwasserabsenkung oder sonstige Änderungen im Boden negative Auswirkungen auf die bestehenden Gebäude entstehen, begegnet; in diesem Zusammenhang hat er ausdrücklich die vom Vorhabensträger nun zugesagte Beweissicherung an den vorhandenen Gebäuden gefordert.

Soweit der Einwender dabei meint, auch während und nach Abschluss der Baumaßnahmen sollten mögliche Schäden am Gebäude dokumentiert werden, erscheint dies der Planfeststellungsbehörde aber nicht notwendig. Sollten während oder auch noch nach Ende der Bauarbeiten Schäden an der Gebäudesubstanz erkennbar werden, so ist es dem Einwender zuzumuten, von sich aus in Kontakt mit dem Vorhabensträger zu treten und diese Schäden bei ihm geltend zu machen; eine anlasslose weitere Beweissicherung während bzw. nach Ende der Baumaßnahmen ist u. a. mit Blick auf die hierfür entstehenden Zusatzkosten nicht angezeigt.

Für eine vom Einwender gewünschte Regelung dergestalt, dass bei Gebäudeschäden durch die Baumaßnahme der Vorhabensträger selbst haftbar bleibt und nicht die bauausführenden Firmen, besteht im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage; die Haftung für derartige Schäden richtet sich auch hier nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Dafür, dass es trotz der verfügbaren Nebenbestimmungen und der abgegebenen Zusagen zu unzumutbaren baubedingten Immissionsbelastungen kommen könnte, ist nichts ersichtlich.

#### 3.4.2.11 Einwender 12

Der Einwender bringt vor, bereits heute führen im Ortsbereich von Mauk die Fahrzeuge mit unangepasster Geschwindigkeit, nach erfolgtem Ausbau seien noch höhere Geschwindigkeiten zu erwarten. Eine verkehrsberuhigende und geschwindigkeitsverringende Maßnahme werde deshalb gefordert.

Dieser Forderung kann vorliegend nicht entsprochen werden. Baulichen Maßnahmen am Beginn bzw. Ende der Ortsdurchfahrt von Mauk - um die Verkehrsteilnehmer gleichsam zur Einhaltung des gewünschten Geschwindigkeitsniveaus zu „zwingen“ - muss hier eine Absage erteilt werden. So kommt insbesondere eine Mittelinsel am Ortseingang aus straßenbaufachlicher Sicht nur in Betracht, wenn diese als Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer tatsächlich erforderlich ist (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.01.2005, Gz. IID2-43411-002/03). Dies ist hier aber eben nicht der Fall. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen Mittelinseln an Ortseingängen im Normalfall auch kein geeignetes Mittel sind, die Einhaltung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu erzwingen. Auf Grund dessen sowie im Hinblick darauf, dass ein solcher Fahrbahnteiler u. a. auch bedingt durch die hierfür notwendige Aufweitung der Fahrbahn zwangsläufig mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme (zumindest auch) von Privatgrund verbunden wäre, wird davon abgesehen, die Errichtung eines solchen Teilers vom Vorhabensträger zu fordern. Sollten die nach der StVO jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auch nach Umsetzung des Vorhabens nicht beachtet werden, so obliegt es ausschließlich den Straßenverkehrsbehörden hiergegen einzuschreiten; diesbzgl. können im Rahmen der Planfeststellung vorweg keine Regelungen getroffen werden.

Der Einwender wendet sich daneben gegen die u. a. im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1470 - 1473, Gemarkung Wallesau, vorgesehene Geländeauffüllung; hierdurch würden wertvolle hofnahe Flächen verbraucht.

Die angesprochene Auffüllung dient, wie unter C. 3.3.8.1 bereits dargelegt, hauptsächlich der Deponierung von im Rahmen des Vorhabens anfallenden Überschussmassen. Nur als Nebeneffekt bringt sie einen Lärm- und Sichtschutz für Mauk mit sich, für den es aber mangels dortiger Überschreitungen der einschlägi-

gen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch ohne die Auffüllung (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.3.4.1.4) keine rechtliche Rechtfertigung gibt, so dass sie nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen mit diesem Beschluss festgesetzt werden kann. Auf Grund dessen wurde mit der Nebenbestimmung unter A. 3.5 verfügt, dass die im Bereich von Mauk östlich der Ortsumgehungstrasse vorgesehene Geländeauffüllung, soweit sie auf Flächen geplant ist, die sich nicht bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden, nur mit ausdrücklichem Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer vorgenommen werden darf. Sollten diese nicht mit der Beanspruchung ihrer Grundstücke zum Zwecke der genannten Geländeauffüllung einverstanden sein, so hat der Vorhabensträger für eine Beseitigung der überschüssigen Massen auf anderem Weg zu sorgen; die Auffüllung kommt dann insoweit nicht zur Ausführung. Der Einwendung wird damit Rechnung getragen.

#### 3.4.2.12 Einwender 13

Der Einwender wendet sich gegen eine Beanspruchung des Grundstücks Fl.-Nr. 1486, Gemarkung Wallesau, im Rahmen des Vorhabens.

In der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen war vorgesehen, das genannte Grundstück in vollem Umfang für das Vorhaben zu beanspruchen. Im Zuge der 2. Tektur wurde die Ausgleichsmaßnahme A 1, die für den größten Teil des Flächenbedarfs am Grundstück verantwortlich war, aus der Planung herausgenommen. Insoweit wird der Einwendung Rechnung getragen. Nunmehr wird von dem Grundstück nur noch eine Fläche von 890 m<sup>2</sup> am nördlichen Grundstücksrand auf Dauer beansprucht. Diese Fläche wird zum einen benötigt, um die GVS zwischen der B 2 und Mauk an die - insbesondere durch die Errichtung der AS Mauk - entstehenden neuen Verhältnisse anzupassen (siehe lfd. Nr. 1.23.11 der Unterlage 7.2T). Zum anderen ist angrenzend an die Böschung der angepassten Straße nun ein öffentlicher Feld- und Waldweg geplant, um die Erschließung der an diesen Weg angrenzenden Grundstücke sicherzustellen (lfd. Nr. 1.14.06 der Unterlage 7.2T); für diese besteht nach Verwirklichung des Vorhabens keine anderweitige Zufahrtsmöglichkeit. Auf Grund dessen kann auf die Beanspruchung des genannten Grundstücks in dem in den festgestellten Planunterlagen noch vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden. Insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen.

#### 3.4.2.13 Einwender 14

Der Einwender bringt vor, der Bau der Ortsumgehung und insbesondere des Überführungsbauwerks für die GVS Mauk - Wernsbach führe durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu einer Existenzgefährdung seines Betriebes. Im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur ergänzt er, durch die Tektur seien weitere Flächen betroffen, da für die neue Ausgleichsmaßnahme A 1/ 2 A<sub>saP</sub> zusätzliche 1,8 ha seiner Betriebsflächen benötigt würden.

Die vom Einwender bzgl. seines landwirtschaftlichen Betriebes befürchtete Existenzgefährdung wird von Dipl.-Ing. (FH) Andreas Donhauser, Walsdorf, in seinem in Bezug auf diesen Betrieb erstellten Gutachten vom 08.10.2015, das die unter C. 3.3.8.2 dargestellten Gesichtspunkte und Maßstäbe zu Grunde legt, - wie zuvor schon vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth bzgl. der ursprünglichen Planfassung - bestätigt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass durch die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen An- und Durchschneidungsschäden, den Gewinnverlust infolge des eintretenden Flächenentzuges und die für Mehrwege entstehenden Zusatzkosten der Betrieb des Einwenders, der etwa 79 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, nur

noch eine (negative) Eigenkapitalbildung von rund -1.300 € erzielen würde, d. h. er würde zukünftig nur noch von seiner Substanz leben.

In einem weiteren Gutachten vom 07.02.2016 hat der genannte Gutachter untersucht, ob die dem Vorhabensträger in der Umgebung des gegenständlichen Vorhabens als Ersatzland zur Verfügung stehenden Grundstücke geeignet sind und auch von ihrem Umfang her genügen, die Existenzgefährdung des Betriebes des Einwenders sowie eines zweiten, ebenso von einer Gefährdung der betrieblichen Existenz bedrohten Betriebes abzuwenden. Dabei handelt es sich konkret um die Grundstücke Fl.-Nrn. 997, 998, 998/2, 999, 1000, 1001, 1002, 1028/1, 1032/1, 1052/2, 1267, 1267/2 und 1887 Gemarkung Wallesau, die Grundstücke Fl.-Nrn. 685, 1892, 1894, 1895/1 und 1938, Gemarkung Belmbrach, sowie das Grundstück Fl.-Nr. 1173, Gemarkung Liebenstadt. Der Gutachter gelangt zum Ergebnis, dass diese Grundstücke - mit Ausnahme der in der Gemarkung Belmbrach liegenden Flächen - als Ersatzland tauglich sind und insgesamt flächenmäßig ausreichen, um sowohl die vorhabensbedingten Flächenverluste unter 5 % der anrechenbaren Nutzflächen zu verringern als auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien eine Gefährdung der Existenz der beiden landwirtschaftlichen Betriebe zu verhindern. Soweit in dem Gutachten die Eignung eines Schrages unter dem Vorbehalt einer Wiedernutzbarmachung für landwirtschaftliche Zwecke festgestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die hierfür notwendigen Arbeiten auf Veranlassung des Vorhabensträgers mittlerweile durchgeführt wurden.

Im Hinblick darauf sind zwar die mit dem Vorhaben für den Einwender verbundenen Nachteile mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen; sie vermögen aber insbesondere wegen des Vorhandenseins von auch für den Betrieb des Einwenders geeignetem und ausreichendem Ersatzland letztendlich die für das Vorhaben sprechenden Gründe nicht zu überwiegen.

Der Einwender meint daneben, die Beckenanlage AB/RHB 0-1 könne auch parallel zur Ortsumgehungsstrasse angelegt werden. Die Umplanung werde dazu führen, dass weniger landwirtschaftliche Fläche verloren gehe.

Diese Einwendung ist zurückzuweisen. Die genannte Beckenanlage wurde vom Vorhabensträger im Hinblick auf die in unmittelbarer Nähe liegenden, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopflächen bewusst am gewählten Standort geplant, um Eingriffe in diese Flächen zu vermeiden. Eine Anordnung der Beckenanlage entlang des Straßenkörpers wie gewünscht würde zwangsläufig eine Beanspruchung von Teilen dieser Biotopflächen bedingen (siehe Unterlage 12.1 Blatt 1T). Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Eingriffszulassung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen aber nicht vor. Für den notwendigen Eingriff in die betroffenen Feuchtbioptypen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in angemessener Frist kein adäquater funktionaler Ausgleich geleistet werden. Dass durch eine Umsituierung der Beckenanlage in gewissem Umfang die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen verringert werden kann, stellt angesichts der geringen Dimension der damit verschonbaren landwirtschaftlichen Fläche auch keinen Grund des öffentlichen Wohls dar, der eine Änderung der Beckenanordnung rechtfertigen würde. Eine solche Veränderung würde vielmehr hauptsächlich nur privaten Interessen der Eigentümer der für die Beckenanlage beanspruchten Grundstücke entgegen kommen. Eine Verschiebung des Beckens würde auf Grund des Gesagten außerdem dem Gebot des § 15 Abs.1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3.6.4.2), zuwiderlaufen. Denn die festgestellte Planung stellt eine unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte zumutbare Möglichkeit dar, die notwendige Beckenanlage mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu errichten, da sie die naturschutzfachlich hochwertigen Feuchtfächen verschont und nur Flächen von eher geringer



fachlicher Wertigkeit in Anspruch nimmt. Dass die festgestellte Planung insoweit zu Beeinträchtigungen führt, die als nicht mehr hinnehmbar einzustufen sind, ist nicht zu erkennen.

Der Einwender trägt daneben vor, im Bereich östlich von Wernsbach sei ein Durchlass in Höhe eines schon bestehenden Weges eingeplant. Werde der Durchlass dort auf 4 x 4 m ausgebaut, könne er auch teilweise mit kleineren landwirtschaftlichen Maschinen genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde fasst dieses Vorbringen dahin gehend auf, dass der Einwender Bezug auf den bei Bau-km 2+454 vorgesehenen Wegedurchlass nimmt, der nach der festgestellten Planung nur als Gehweg ausgebaut wird. Diesbzgl. hat u. a. auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach einen Ausbau für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gefordert. Hinsichtlich der Gründe, warum die Planfeststellungsbehörde diesem Ansinnen nicht folgt, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.8.3 Bezug genommen.

Der Einwender weist außerdem auf den Wirtschaftsweg östlich der Ortsumgehung hin, der nach der Planung beim Grundstück Fl.-Nr. 1052/2, Gemarkung Wallesau, endet. Dieser soll nach seiner Vorstellung über Fl.-Nr. 1051 bis zum Grundstück Fl.-Nr. 974/2 verlängert werden. Dort könne dann der bestehende Weg, der in östlicher Richtung verlaufe, angebunden werden.

Dieses Ansinnen muss ebenso zurückgewiesen werden. Eine entsprechende Wegeverbindung besteht derzeit nicht, so dass mit der festgestellten Planung auch ohne den gewünschten Lückenschluss insoweit keine nachteilige Veränderung verbunden ist. Deshalb besteht weder ein Anlass noch ein Grund für, im Rahmen der in der Planfeststellung zu leistenden Problembewältigung dem Vorhabensträger eine solche Wegeverbindung abzuverlangen, zumal diese auch einen zusätzlichen Eingriff in privateigene Grundstücksflächen notwendig machen würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch darauf hin, dass der Vorhabensträger wegen der Nähe des Anwesens Mauk 20 zur dort in Einschnittslage verlaufenden Ortsumgehung eine Beweissicherung für die dortigen Gebäude vor Beginn der Bauarbeiten zugesagt hat; bei evtl. auftretenden Schäden an den Gebäuden nach Fertigstellung des Vorhabens kann dadurch nachvollzogen werden, ob diese dem Vorhaben zuzurechnen sind.

#### 3.4.2.14 Einwender 15

Der Einwender macht geltend, als Vollerwerbslandwirt werde er durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3 in seiner betrieblichen Existenz gefährdet. Die Maßnahmen sei in seinen Augen eine sinnlose Zerstörung hochwertiger, landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Dem hat der Vorhabensträger Rechnung getragen, indem er die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der 2. Tektur aus der Planung herausgenommen hat.

Unabhängig davon ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Einwender mit der ursprünglichen Planung, die im Jahr 2010 öffentlich auslag, nur rund 1,5 ha Fläche verloren hätte, was etwa 2,6 % seiner betrieblichen Nutzfläche entspricht. Das ergänzend befragte Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth hat zwar außerdem mitgeteilt, dass zwei bewirtschaftete Grundstücke ungünstig zerschnitten werden, so dass nur noch unwirtschaftlich zu nutzende Restflächen verblieben.

Es hat aber gleichzeitig auch bestätigt, dass selbst unter Einbeziehung dieser Verschnittflächen der Flächenverlust des Betriebs des Einwenders weniger als 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche betrüge. Unter Berücksichtigung der unter C. 3.3.8.2 dargestellten Gesichtspunkte und Maßstäbe wäre deshalb bereits eine Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders durch die ursprüngliche Planung zu verneinen gewesen; dies hat auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth so gesehen. Bei Berücksichtigung der Herausnahme der angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen aus der Planung gilt dies erst recht; der Flächenverlust für den Betrieb des Einwenders ist damit nun noch geringer. Durch den Entfall der Ausgleichsmaßnahme A 1 stehen zudem auch keine Einschränkungen für die Bewirtschaftung eines in der Nähe der anvisierten Maßnahmenfläche liegenden Hopfengartens des Einwenders mehr im Raum.

#### 3.4.2.15 Einwender 16

Der Einwender lehnt die zwischen Mauk und der Ortsumgehung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1460 - 1474, Gemarkung Wallesau, vorgesehene Geländeauffüllung ab. Hierbei handele es sich um nicht ersetzbare ortsnahe Flächen mit Bebauungsmöglichkeit.

Die angesprochene Auffüllung dient, wie unter C. 3.3.8.1 bereits dargelegt, hauptsächlich der Deponierung von im Rahmen des Vorhabens anfallenden Überschussmassen. Nur als Nebeneffekt bringt sie einen Lärm- und Sichtschutz für Mauk mit sich, für den es aber mangels dortiger Überschreitungen der einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch ohne Auffüllung (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.3.4.1.4) keine rechtliche Rechtfertigung gibt, so dass sie nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen mit diesem Beschluss festgesetzt werden kann. Auf Grund dessen wurde mit der Nebenbestimmung unter A. 3.5 verfügt, dass die im Bereich von Mauk östlich der Ortsumgehungstrasse vorgesehene Geländeauffüllung, soweit sich auf Flächen geplant ist, die sich nicht bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden, nur mit ausdrücklichem Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer vorgenommen werden darf. Sollten diese nicht mit der Beanspruchung ihrer Grundstücke zum Zwecke der genannten Geländeauffüllung einverstanden sein, so hat der Vorhabensträger für eine Beseitigung der überschüssigen Massen auf anderem Weg zu sorgen; die Auffüllung kommt dann insoweit nicht zur Ausführung. Der Einwendung wird damit Rechnung getragen.

Soweit der Einwender die Ausgleichsmaßnahme A 2 ablehnt, weil dort die Errichtung einer Maschinenhalle für seinen Betrieb geplant sei, und sich gegen die Ausgleichsmaßnahme A 1 wendet, hat dem der Vorhabensträger mit der Herausnahme dieser Ausgleichsmaßnahmen aus der Planung im Rahmen der 2. Tektur ebenso Rechnung getragen.

Die vom Einwender in Bezug auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch das Vorhaben befürchtete Existenzgefährdung wird von Dipl.-Ing. (FH) Andreas Donhauser, Walsdorf, in seinem in Bezug auf diesen Betrieb erstellten Gutachten vom 07.11.2015, das die unter C. 3.3.8.2 dargestellten Gesichtspunkte und Maßstäbe zu Grunde legt, - wie zuvor schon vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth - bestätigt. Der Gutachter kommt - und zwar unter Berücksichtigung der vom Einwender für die von ihm abgelehnte Geländeauffüllung entlang der Ortsumgehung benötigten Fläche - zu dem Schluss, dass durch die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen An- und Durchschneidungsschäden, den Gewinnverlust infolge des eintretenden Flächenentzuges und die für Mehrwege entstehenden Zusatzkosten der Betrieb des Einwenders, der im Durchschnitt der letzten Jahre rund 99 ha landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftete, nur noch

eine (negative) Eigenkapitalbildung von rund -2.350 € erzielen würde, d. h. er würde in Zukunft nur noch von seiner Substanz leben.

In einem weiteren Gutachten vom 07.02.2016 hat der genannte Gutachter untersucht, ob die dem Vorhabensträger in der Umgebung des gegenständlichen Vorhabens als Ersatzland zur Verfügung stehenden Grundstücke geeignet sind und auch von ihrem Umfang her genügen, die Existenzgefährdung des Betriebes des Einwenders sowie eines zweiten, ebenso von einer Gefährdung der betrieblichen Existenz bedrohten Betriebes abzuwenden. Dabei handelt es sich konkret um die Grundstücke Fl.-Nrn. 997, 998, 998/2, 999, 1000, 1001, 1002, 1028/1, 1032/1, 1052/2, 1267, 1267/2 und 1887 Gemarkung Wallesau, die Grundstücke Fl.-Nrn. 685, 1892, 1894, 1895/1 und 1938, Gemarkung Belmbrach, sowie das Grundstück Fl.-Nr. 1173, Gemarkung Liebenstadt. Der Gutachter gelangt zum Ergebnis, dass diese Grundstücke - mit Ausnahme der in der Gemarkung Belmbrach liegenden Flächen - als Ersatzland tauglich sind und insgesamt flächenmäßig ausreichen, um sowohl die vorhabensbedingten Flächenverluste unter 5 % der anrechenbaren Nutzflächen zu verringern als auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien eine Gefährdung der Existenz der beiden landwirtschaftlichen Betriebe zu verhindern. Soweit in dem Gutachten die Eignung eines Schrages unter dem Vorbehalt einer Wiedernutzbarmachung für landwirtschaftliche Zwecke festgestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die hierfür notwendigen Arbeiten auf Veranlassung des Vorhabensträgers mittlerweile durchgeführt wurden.

Im Hinblick darauf sind zwar die mit dem Vorhaben für den Einwender verbundenen Nachteile mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen; sie vermögen aber insbesondere wegen des Vorhandenseins von auch für den Betrieb des Einwenders geeignetem und ausreichendem Ersatzland letztendlich die für das Vorhaben sprechenden Gründe nicht zu überwiegen.

#### 3.4.2.16 Einwender 17

Der Einwender weist darauf hin, dass nach dem Neubau der Ortsumgehung Wernsbach nur noch eine geringe Entfernung zu seinem Grundstück gegeben ist, und verweist auf eine mittel- bis langfristig geplante Erweiterung seines dortigen Betriebes. Er bittet um Befreiung von den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen.

Dem kann im Rahmen der Planfeststellung nicht entsprochen werden. Durch die Planfeststellung wird ausschließlich die Zulässigkeit eines Planvorhabens - hier der Ortsumgehung - einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie bietet hingegen keine Grundlage, für zukünftige Vorhaben Dritter Vorwegfestlegungen, z. B. hinsichtlich einzuhaltender Abstände, zu treffen. Die Zulässigkeit solcher Vorhaben wie die vom Einwender vorgesehene Betriebserweiterung ist vielmehr in den jeweils für diese vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren auf Basis einer konkreten Planung zu prüfen. Im Rahmen eines solchen Genehmigungsverfahrens ist dann auch zu überprüfen, ob für die vom Einwender beabsichtigte Erweiterung, die - soweit erkennbar - wohl zum Teil innerhalb der Bauverbotszone des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG entlang der Ortsumgehung liegen würde, eine Ausnahme von den Verboten nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt werden kann bzw. die Straßenbauverwaltung der Erweiterung nach § 9 Abs. 3 FStrG zustimmen kann.

### 3.4.2.17 Einwender 18

Der in Wernsbach ansässige Einwender befürchtet Schäden an Haus und Grundstück während und nach der Baumaßnahme.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Anwesen des Einwenders liegt außerhalb des Baufeldes der Ortsumgehung, so dass Beschädigungen durch Bautätigkeiten nicht befürchten stehen. Sollte sich die Befürchtung auf Schäden durch den für die Verwirklichung des Vorhabens unumgänglichen Baustellenverkehr beziehen, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der am Anwesen des Einwenders vorbei führenden Straße um eine Kreisstraße handelt, deren Benutzung im Rahmen ihrer Widmung als Gemeindegebrauch jedermann - und damit auch Baufahrzeuge - gestattet ist (Art. 14 Abs. 1 BayStrWG); dies ist auch bereits jetzt schon der Fall. Der Einwender hat damit kein Abwehrrecht gegenüber der Nutzung der Straße durch Baustellenverkehr; er hat die von der Straße ausgehenden Immissionen grundsätzlich zu dulden (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.1979, NJW 1980, 582, m. w. N.). Dafür, dass eine eventuelle, im jedem Fall zeitlich begrenzte Nutzung der am Anwesen des Einwenders vorbei führenden Straße durch Baufahrzeuge Beeinträchtigungen verursachen könnte, die den Rahmen des dem Einwender Zumutbaren überschreiten, vermag die Planfeststellungsbehörde derzeit keine Anhaltspunkte zu erkennen, zumal für die Erschließung der Baustelle neben dem bestehenden Straßen- und Wegenetz insbesondere auch Baustraßen innerhalb der Neubautrasse herangezogen werden (siehe S. 50 der Unterlage 1T). Dass nach Abschluss der Bauarbeiten Beeinträchtigungen von der am Anwesen des Einwenders vorbei führenden Straße durch Immissionen ausgehen werden, die über die bislang von der Straße schon herrührenden Einwirkungen hinausgehen, ist ebenso nicht erkennbar. Die Verkehrsbelastung auf dem betreffenden Streckenabschnitt wird nach der vorliegenden Verkehrsuntersuchung im Jahr 2030 auch im Falle der Verwirklichung des Vorhabens nicht höher sein als ohne die Ortsumgehung Wernsbach (siehe Plan 5a der Unterlage 15.4.1T).

### 3.4.2.18 Einwender 19

Der Einwender wendet sich gegen eine Beanspruchung des Grundstücks Fl.-Nr. 1485, Gemarkung Wallesau, im Rahmen des Vorhabens. Es sei das einzige ortsnaher Grundstück in seinem Eigentum. Für dieses sei eine Bebauung, z. B. mit einer Feldhalle, vorgesehen.

In der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen war vorgesehen, das genannte Grundstück in vollem Umfang für das Vorhaben zu beanspruchen. Im Zuge der 2. Tektur wurde die Ausgleichsmaßnahme A 1, die für den größten Teil des Flächenbedarfs am Grundstück verantwortlich war, aus der Planung herausgenommen. Insoweit wird der Einwendung Rechnung getragen. Nunmehr wird von dem Grundstück nur noch eine Fläche von 705 m<sup>2</sup> am nördlichen Grundstücksrand auf Dauer beansprucht. Die Fläche wird zum einen benötigt, um die GVS zwischen der B 2 und Mauk an die - insbesondere durch die Errichtung der AS Mauk - entstehenden neuen Verhältnisse anzupassen (siehe lfd. Nr. 1.23.11 der Unterlage 7.2T). Zum anderen ist angrenzend an die Böschung der angepassten Straße nun ein öffentlicher Feld- und Waldweg geplant, um die Erschließung der an diesen Weg angrenzenden Grundstücke sicherzustellen (lfd. Nr. 1.14.06 der Unterlage 7.2); für diese besteht nach Verwirklichung des Vorhabens keine anderweitige Zufahrtsmöglichkeit. Auf Grund dessen kann auf die Beanspruchung des genannten Grundstückes in dem in den festgestellten Planunterlagen noch vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden. Insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Eine konkrete Planung für eine Bebauung des Grundstücks ist der Planfeststellungsbehörde im Übrigen bislang nicht bekannt geworden.

### 3.4.2.19 Einwender 20

Der Einwender meint, falls das Befahren der Straße auf Grundstück Fl.-Nr. 1620/2, Gemarkung Wallesau, mit Baufahrzeugen nötig sein sollte, seien alle dadurch entstandenen Beschädigungen und Verschmutzungen zu beseitigen.

Bei der angesprochenen Straße handelt es sich um eine Ortsstraße, deren Benutzung im Rahmen ihrer Widmung als Gemeingebrauch jedermann - und damit auch Baufahrzeugen - gestattet ist (Art. 14 Abs. 1 BayStrWG); dies ist auch bereits jetzt schon der Fall. Der Einwender hat damit kein Abwehrrecht gegenüber der Nutzung der Straße durch Baustellenverkehr; er hat die von der Straße ausgehenden Immissionen grundsätzlich entschädigungslos zu dulden (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.1979, NJW 1980, 582, m. w. N.). Dafür, dass eine eventuelle, im jedem Fall zeitlich begrenzte Nutzung der angesprochenen Straße durch Baufahrzeuge Beeinträchtigungen verursachen könnte, die den Rahmen des Zumutbaren überschreiten, vermag die Planfeststellungsbehörde derzeit keine Anhaltspunkte zu erkennen, zumal für die Erschließung der Baustelle neben dem bestehenden Straßen- und Wegenetz insbesondere auch Baustraßen innerhalb der Neubautrasse herangezogen werden (siehe S. 50 der Unterlage 1T). Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

### 3.4.2.20 Einwender 21

Der Einwender wendet sich gegen die vorgesehene Einleitung des Oberflächenwassers der Ortsumgehung in den Maukbach oberhalb seiner Wiese. Die Oberflächenwassereinleitung führe zu einer zusätzlichen Belastung des Maukbachs im Hinblick auf die hydraulischen Verhältnisse sowie den Unterhalt. Es wird beantragt, dafür Sorge zu tragen, dass ordentliche Verhältnisse im Maukbach hergestellt werden, damit die angrenzenden Wiesen nicht vernässen.

Oberhalb des Grundstücks des Einwenders wird insbesondere das Wasser aus den Beckenanlagen AB/RHB 0-1 und AB/RHB 0-2 eingeleitet, welche die dort jeweils anfallenden Wassermengen allerdings nur gedrosselt an den Maukbach angeben. Die unter A. 4.3.2.1 genehmigten Drosselabflüsse sind dabei mit 21 l/s bzw. 49 l/s nur vergleichsweise gering. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat - wie unter C. 3.3.7.3 bereits dargelegt - zudem explizit bestätigt, dass die beantragten Gewässereinleitungen den sich aus § 57 und § 60 WHG ergebenden Anforderungen entsprechen. Es hat daneben auch ausdrücklich bestätigt, dass durch die plangegenständlichen Niederschlagswassereinleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der betroffenen Gewässer nicht zu erwarten ist. Im Hinblick darauf vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, dass durch genehmigten Gewässereinleitungen die Gefahr einer Vernässung angrenzender Grundstücke bzw. einer Ausuferung des Maukbachs oder dgl. entsteht. Dem Antrag wurde damit bereits im Rahmen der Planung hinreichend Rechnung getragen, darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht veranlasst.

### 3.4.2.21 Einwender 22

Der Einwender verweist darauf, dass er auf dem Grundstück Fl.-Nr. 968/30, Gemarkung Wallesau, schon vor etlichen Jahren einen Karpfenteich angelegt hat. Der Abfluss dieses Teiches münde in den Maukbach und sei zum Zeitpunkt der Fertigstellung ca. 20 cm über dem normalen Wasserspiegel gelegen, um ein restloses Abfließen zu gewährleisten. Durch den zwischenzeitlich erfolgten Neubau

des Durchlasses unter der B 2 mit Riffelstahlblech sei die Sohle des Maukbaches angehoben worden mit der Folge, dass sich Sand ablagere und der Ablass des Teiches zugeschwemmt worden sei. Das Abflussrohr liege mittlerweile dauerhaft ca. 30 cm unter der Wasseroberfläche. Beim Abfischen laufe das Wasser nicht mehr restlos ab, sondern stau sich sogar aus dem Bach in den Weiher zurück. Abfischarbeiten seien daher mit einem deutlich erhöhten Arbeitsaufwand verbunden. Hinzu komme, dass Parasiten in den Weiher gelangten, die vorher nicht feststellbar gewesen seien. Er fordert deshalb, beim Neubau des Durchlasses des Maukbachs die Sohle so weit abzusenken, dass wie ursprünglich ein restloses Abfließen des Teiches wieder möglich sei.

Der Maukbach wird im Rahmen der festgestellten Planung im Bereich der Teichanlage um ca. 7 m nach Süden verlegt und mit einem neuen Durchlassbauwerk unter der Ortsumgehung hindurch geführt. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. zugesagt, im Zuge der Bachverlegung die Sohle im Bereich des Bauwerkes so auszugestalten, dass der Ablauf der Teichanlage in Zukunft nicht mehr beeinträchtigt wird. Hierzu wird er die Ausführungsplanung nach seiner Zusage insoweit mit dem Einwender abstimmen. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

Soweit sich der Einwender dagegen wendet, dass auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 968 und 974/2, Gemarkung Wallesau, die Schutzmaßnahme S 1 zur Ausführung kommen soll, ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Maßnahme hier lediglich eine zeitlich begrenzte Errichtung von Bauschutzzäunen am Rand des Baufeldes beinhaltet, um die ökologisch wertvollen Strukturen auf den Grundstücken während der Bautätigkeit schützen. Die Schutzzäune werden nach der Zusage des Vorhabensträgers so angebracht, dass eine normale Grundstücksbewirtschaftung dennoch sichergestellt ist. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Zäune wieder abgebaut. Die Interessen des Einwenders werden damit durch die genannte Schutzmaßnahme nur vergleichsweise gering beeinträchtigt; soweit dennoch temporär Erschwernisse durch die Zäunung entstehen sollten, sind diese dem Einwender im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Maßnahme im Ergebnis zuzumuten.

#### 3.4.2.22 Einwender 23

Der Einwender weist darauf hin, dass auf seinen Grundstücken Fl.-Nrn. 1911, 1913 und 1914, Gemarkung Wallesau, ein Sandvorkommen vorhanden sei und er eine Abbaugenehmigung beantragt habe. Deshalb wende er sich gegen die 2. Tektur.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1913, Gemarkung Wallesau, wurde bereits nach der ursprünglichen, im Jahr 2010 ausgelegten Planung vollständig für das Vorhaben in Anspruch genommen; insoweit hat sich durch die 2. Tektur keine Veränderung ergeben. Der Einwender, der außerhalb des Gemeindegebietes von Georgensgmünd wohnt, wurde von der Gemeinde Georgensgmünd mit deren Schreiben vom 15.06.2010 entsprechend Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG über die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Juni/ Juli 2010 unterrichtet. Innerhalb der am 30.07.2010 endenden Einwendungsfrist hat er keine Einwendungen gegen die Planung erhoben. Mit seinen erst in Bezug auf die 2. Tektur erhobenen Einwendungen ist er damit insoweit ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG a. F., jetzt Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Daran ändert sich, da ausschließlich Eigentumsbelange geltend gemacht werden, vorliegend auch durch die neuere Rechtsprechung des EuGH nichts (vgl. dazu OVG Magdeburg, Urteil vom 30.06.2015 - 1 K 55/14 - BeckRS 2015, 51139). Ebenso ist der Einwender deshalb mit seinem Vorbringen in Bezug auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 1911 und 1914 in dem Umfang

ausgeschlossen, in dem für diese auch bereits nach der ursprünglichen Planfassung eine dauerhafte Inanspruchnahme vorgesehen war.

Unabhängig davon sind aber auch die Einwendungen in der Sache insgesamt zurückzuweisen. Dem Einwender geht es ersichtlich (nur) um eine adäquate Entschädigung für die plangegegenständliche Beanspruchung seiner Grundstücke sowie den Verlust der Möglichkeit, das Sandvorkommen auf seinen Grundstücken abzubauen bzw. darum, den Sand vor Umsetzung des Vorhabens selbst abzubauen zu können. Dies ergibt sich eindeutig aus dem im Nachgang zum Erörterungstermin gehaltenen Vortrag des Bevollmächtigten des Einwenders. Diesbzgl. gilt aber ebenso, wie bereits unter C. 3.4.1.1 dargelegt, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hier ist dann Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabens-träger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren - und mithin in jedem Fall außerhalb der Planfeststellung - zu regeln.

Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang ein - vermeintliches - Fehlverhalten des Vorhabensträgers im Rahmen der bisherigen Verhandlungen bzw. der bislang bilateral geführten Korrespondenz kritisieren lässt, muss dem im Rahmen der Planfeststellung mangels Entscheidungsrelevanz nicht näher nachgegangen werden. Die Planfeststellung ist im Übrigen weder ein geeigneter Ort noch bietet sie ein taugliches Instrumentarium, um ein evtl. Fehlverhalten des Vorhabensträgers aufzuklären und ggf. zu sanktionieren. Hierfür steht dem Einwender das wesentlich sachnähere Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde zur Verfügung.

Im Übrigen wären die Einwendungen auch zurückzuweisen, soweit sie auch dahin gehend zu verstehen sein sollten, dass sie sich gegen die Umsetzung des Vorhabens als solches richten. Insbesondere kann den Belangen des Einwenders nicht mit einer anderen Trassenführung besser Rechnung getragen werden. Wie unter C. 3.3.2.2.7 bereits ausgeführt, scheidet die untersuchten Westvarianten wegen Verstoßes gegen § 7 Satz 1 BauGB als Alternativen aus. Die beiden Ostvarianten verlaufen im Bereich der Grundstücke des Einwenders praktisch auf identischer Linie, so dass sich insoweit im Ergebnis keine mehr als zu vernachlässigenden Unterschiede in der Betroffenheit des Einwenders ergeben.

#### 3.4.2.23 Einwender 24

Der Einwender wendet sich im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.-Nrn. 1813, 1817, 1885, 1890, 1921, 1919 und 1909, Gemarkung Wallesau. Da er Vollerwerbslandwirt sei, benötige er diese Flächen zum Erhalt seines landwirtschaftlichen Betriebes oder entsprechende Ersatzflächen. Mit gleichwertigen Ersatzflächen wäre er einverstanden.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die genannten Grundstücke wurden bereits mit der ursprünglichen Fassung der Planfeststellungsunterlagen, die im Jahr 2010 auslagen, teilweise in Anspruch genommen. Im Rahmen der eingebrachten Tekturen hat sich der Umfang der Grundinanspruchnahme lediglich in gewissem Umfang nochmals erhöht, die vorgesehene Beanspruchung des Grundstück Fl.-Nr. 1890, Gemarkung Wallesau, hat sich nicht verändert. Die ursprüngliche Fassung der Planunterlagen lag nach orts-

üblicher Bekanntmachung durch die Gemeinde Georgensgmünd, in welcher der Einwender wohnt, zur öffentlichen Einsicht aus. Innerhalb der am 30.07.2010 endenden Einwendungsfrist hat er keine Einwendungen gegen die Planung erhoben. Mit seinen erst in Bezug auf die 2. Tektur erhobenen Einwendungen ist er damit in dem Umfang ausgeschlossen, dem für die angeführten Grundstücke auch bereits nach der 2010 ausgelegten Planfassung eine dauerhafte Inanspruchnahme vorgesehen war (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG a. F., jetzt Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Daran ändert sich, da ausschließlich Eigentumsbelange geltend gemacht werden, vorliegend auch durch die neuere Rechtsprechung des EuGH nichts (vgl. dazu OVG Magdeburg, Urteil vom 30.06.2015 - 1 K 55/14 - BeckRS 2015, 51139).

Unabhängig davon verfangen die Einwendungen auch in der Sache nicht. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen bewirtschaftet der Einwender wenigstens ca. 33,55 ha landwirtschaftliche Fläche. Davon werden durch das Vorhaben dauerhaft insgesamt ca. 8.255 m<sup>2</sup> von im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen in Anspruch genommen. Insgesamt verliert der Einwender damit vorhabensbedingt höchstens 2,46 % der ihm zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Unter Berücksichtigung der unter C. 3.3.8.2 dargestellten Gesichtspunkte und Maßstäbe ist deshalb eine Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders zu verneinen. Auf der anderen Seite stehen gewichtige, für das Vorhaben sprechende Gründe (siehe hierzu unter C. 3.2); diesen räumt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte im Ergebnis den Vorrang ein, auch gegenüber den Belangen des Einwenders.

Dessen ungeachtet ist der Einwender vom Vorhabensträger für den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung erfolgt ebenso dort (siehe dazu unter C. 3.4.1.1 und 3.4.1.3).

#### 3.4.2.24 Einwender 25

Der Einwender wendet sich im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur gegen die geplante Ausgestaltung der Anschlussstellen Mauk und Wernsbach an der Ortsumgehung. Die gewählte Knotenpunktsform stelle für die Verkehrssicherheit einen vermeidbaren Schwachpunkt dar. Die Auf- und Abfahrten von den untergeordneten Straßen lägen unmittelbar nebeneinander. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit könne diese Ausgestaltung vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen sehr leicht zu einem ungewollten falschem Fahrverhalten führen; es könne sehr leicht zu einem Auffahren in die falsche Fahrtrichtung kommen (Geisterfahrt). Aus Gründen der Verkehrssicherheit solle deshalb bei Neubauten eine Verkehrsführung gewählt werden, bei der Auf- und Abfahrt nicht unmittelbar nebeneinander liegen. Er schlägt deshalb vor, die Anschlussstellen jeweils in der Form eines Kleeblattes auszubilden. Die Verkehrsführung sei dann eindeutig und stelle aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht eine sehr gute Lösung dar. Bei untergeordneten Straßen mit einem geringen Verkehrsaufkommen sei laut Aussage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung bei neuen Anschlussstellen zudem die Möglichkeit von Kreisverkehren an der untergeordneten Straße bereits im gültigen Regelwerk vorgesehen. Aus Sicht des Einwenders sei nach den zurzeit gültigen Erkenntnissen ein größtmögliches Maß an Verkehrssicherheit beim Ausbau der Knotenpunkte als Kleeblatt oder auch mit Kreisverkehren gegeben. Die AS Mauk könne im Idealfall kleeblattförmig ausgebildet werden. Die AS Wernsbach könne mit beidseitigen Kreisverkehrsplätzen hergestellt werden. Beim Einsatz dieser Knotenpunktsformen werde ein unbeabsichtigtes falsches Fahrverhalten ausgeschlossen und die verkehrssicherheitstechnischen Erfordernisse eingehalten.



Die vorgesehene Ausgestaltung der beiden Anschlussstellen war bereits Gegenstand der ursprünglichen Fassung der Planfeststellungsunterlagen, die im Jahr 2010 auslagen. Im Rahmen der eingebrachten Tekturen hat sich insoweit an der Planung nichts geändert. Die ursprüngliche Fassung der Planunterlagen lag nach ortsüblicher Bekanntmachung durch die Gemeinde Georgensgmünd, in welcher der Einwender wohnt, zur öffentlichen Einsicht aus. Innerhalb der am 30.07.2010 endenden Einwendungsfrist hat er keine Einwendungen gegen die Planung erhoben. Mit seinen erst in Bezug auf die 2. Tektur erhobenen Einwendungen ist er damit ausgeschlossen (17a Nr. 7 Satz 1 FStrG a. F., jetzt Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Daran ändert sich, da ausschließlich die technische Vorhabensgestaltung unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten angegriffen wird, vorliegend auch durch die neuere Rechtsprechung des EuGH nichts (vgl. dazu OVG Magdeburg, Urteil vom 30.06.2015 - 1 K 55/14 - BeckRS 2015, 51139).

Ungeachtet dessen erachtet die Planfeststellungsbehörde die Kritik des Einwenders auch für unbegründet.

Wie unter C. 3.3.3.1.2 bereits dargelegt, entspricht die in der festgelegten Planung vorgesehene Ausbildung der Anschlussstellen Mauk und Wernsbach den einschlägigen Vorgaben der RAA, insbesondere auch in Bezug auf das Anschlussstellensystem. Beide Anschlussstellen sind als diagonales halbes Kleeblatt mit Ausfahrt vor Bauwerk (Bild 45 der RAA) geplant, welches nach Bild 44 der RAA ein ohne Einschränkung geeignetes Anschlussstellensystem bei einem Knotenpunkt mit vier Armen unter Beteiligung eine Straße nach der Entwurfsklasse EKA 2 (autobahnähnliche Straße wie vorliegend) darstellt. Die RAA weist in diesem Zusammenhang sogar ausdrücklich darauf hin, dass dieses Anschlussstellensystem für den Anschlussstellenverkehr fahrdynamisch am günstigsten ist und wann immer möglich angewendet werden sollte (siehe S. 60 der RAA). Es stellt eine Regellösung zum Anschluss einer autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße an das nachgeordnete Straßennetz dar, die von den Verkehrsteilnehmern einfach zu begreifen und vielerorts in gleicher Form anzutreffen ist, so dass sie den Straßenbenutzern auch grundsätzlich vertraut ist.

Bei dem vom Einwender angesprochenen Kleeblattsystem handelt es sich um Knotenpunktsystem für Autobahnkreuze und vierarmige Verknüpfungen von Autobahnen mit Landstraßen der Entwurfsklasse EKL 1 nach den RAL (siehe Nr. 6.3.2.1 der RAA). Derartige Landstraßen sind hier aber nicht vorhanden, weder die St 2223 noch die RH 7 sind der genannten Entwurfsklasse zuzuordnen. Selbst die St 2223 kann nur der EKL 2 nach den RAL zugeordnet werden (siehe Tabelle 7 der RAL i. V. m. S. 32 der Unterlage 1T). Schon auf Grund dessen kommt hier das vom Einwender präferierte Kleeblattsystem nicht in Frage. Im Übrigen wäre auch der für ein solches Kleeblatt notwendige finanzielle und bautechnische Aufwand sowie der damit einher gehende erhebliche Flächenmehrverbrauch in Anbetracht der im Verhältnis geringen Verkehrsbelastungen der an den beiden Anschlussstellen angebondenen Straßen nicht zu rechtfertigen.

Anschlussstellensysteme in Form von Rauten (mit Parallelrampen), wie sie den vom Einwender vorgelegten Prinzipskizzen entnommen werden können, sind vorliegend zwar grundsätzlich möglich, gemäß Bild 44 der RAA aber hier nicht bzw. nur bedingt geeignet. Solche Anschlussstellensysteme kommen im Wesentlichen nur bei beengten Platzverhältnissen in einem städtischen Umfeld zum Einsatz („Stadtautobahn“) und erweisen sich auch unter den gegebenen Randbedingungen auf Grund der Nachteile solcher Anschlussstellensysteme nach den Bildern 48 - 50 der RAA (insbesondere auch deutlich größerer bautechnischer Aufwand für Brückenbauwerke) insgesamt nicht als gegenüber der Planlösung vorzugswürdig. Im Hinblick auf das hinter den Einwendungen stehende Anliegen des Einwenders ist zudem explizit darauf hinzuweisen, dass Rautensysteme gegenüber Systemen

in halber Kleeblatt-Form sogar etwas anfälliger für Falschfahrten sind (siehe S. 63 der RAA), so dass die Wahl eines derartigen Systems dem direkt zuwider laufen würde. Darüber hinaus würden die vom Einwender vorgeschlagenen Lösungen bei einer den Straßenbaurichtlinien entsprechenden Ausgestaltung, insbesondere wegen des Platzbedarfs der Kreisverkehrsanlagen, zu einem nicht unerheblichen Flächenmehrverbrauch gegenüber der gewählten Lösung führen sowie zu einer Mehrung der Baukosten. Das genaue Maß des Mehrbedarfs an Fläche und finanziellen Mitteln ist wegen des zuvor Gesagten dabei nicht von entscheidender Bedeutung, so dass auf eine nähere Ermittlung verzichtet werden kann.

Es ist kann daher festgehalten werden, dass das in der festgestellten Planung gewählte Knotenpunktsystem sich unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, insbesondere der Verkehrssicherheit, aber u. a. auch des Flächenverbrauchs und der Baukosten, als sachgerecht erweist; es schafft einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich zwischen den insoweit berührten Belangen. Letzteres leisten die vom Einwender vorgeschlagenen Lösungen - wie schon dargelegt - nicht.

Soweit der Einwender in dem von ihm im Erörterungstermin übergebenen Schreiben meint, durch die von ihm aufgezeigte Entwicklung von Falsch- bzw. Geisterfahrten seien seit der erstmaligen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen zusätzliche und erhebliche Umweltauswirkungen eingetreten und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit für angezeigt hält, kann dem ebenso nicht gefolgt werden. Der Einwender nimmt dabei wohl auf § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG Bezug. Indes sind dessen Voraussetzungen auch bei Wahrunterstellung der vom Einwender behaupteten Entwicklung nicht gegeben. Denn diese Entwicklung beruht schon nicht auf einer für Anwendbarkeit der Vorschrift notwendigen Änderung der Planunterlagen für das gegenständliche Vorhaben. Durch die behauptete Entwicklung ergeben sich zudem auch keine geänderten Umweltauswirkungen, die dem Neubau der Ortsumgehung als Vorhaben i. S. v. § 2 Abs. 2 UVPG ursächlich zugerechnet werden könnten; hierfür gibt die vom Einwender dargelegte Datenlage nichts her. Im Übrigen wurde die Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur zu den Umweltauswirkungen des - mit den eingebrachten Tekturen geänderten - Vorhabens den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG entsprechend erneut beteiligt; eine nochmalige oder weitergehende Beteiligung ist nicht angezeigt.

### **3.5 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Neubaus der Ortsumgehung Wernsbach in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Neubau sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung, verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger mit diesem Beschluss auferlegt wurden, sowie durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante der Ortsumgehung als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### **4. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die unter A. 5 verfügte Einziehung, Umstufung und Widmung von öffentlichen Straßen folgen aus § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 Bay StrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

#### **5. Sofortige Vollziehung**

Für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der B 2 ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

#### **6. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

#### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

**schriftlich** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein

Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

#### **E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem unter D. genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Antragstellung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

#### **F. Hinweise zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A. 2 genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W a c h t l e r  
Oberregierungsrätin